

# Die kurdischen Yezidi

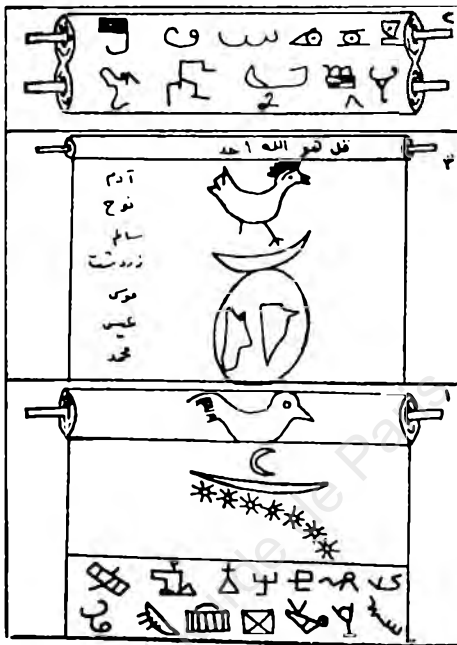
Ein Volk auf dem Weg  
in den Untergang



Für die Gesellschaft für bedrohte Völker  
herausgegeben von Robin Schneider

Mit einem Vorwort von Ernst Tugendhat

Institut kurde de Paris



Institut kurde de Paris



LIV. GER. 82-1  
27/04/2017

270 SCH KUR

# **Die kurdischen Yezidi**

## **Ein Volk auf dem Weg in den Untergang**

Institut kurde de Paris

**Für die Gesellschaft für bedrohte Völker  
herausgegeben von Robin Schneider**

**Mit einem Vorwort von Ernst Tugendhat**

**pogrom-Taschenbücher 1011**  
Originalausgabe  
1. bis 5. Tausend, Oktober 1984

(im Abonnement: pogrom 110)

An der Redaktion dieses Bandes mitgearbeitet haben Yvonne Bangert,  
Klemens Ludwig, Ulla Ohse, Alexander Sternberg und Tilman Zülch

© Copyright by  
**Gesellschaft für bedrohte Völker**  
Postfach 2024, 3400 Göttingen  
Alle Rechte vorbehalten  
Satz: Bärbel Mlasowsky, Zierenberg  
Umschlag und Layout: Gudrun Emmert, Kassel  
Druck: Graphische Werkstatt von 1980, Kassel

Umschlag nach dem Stich „A Yezid Man & Woman from Sinjah“ von C.  
Hallmandel. Quelle: C.J.Rich: Narrative of a residence in Koordistan, Bd.II.  
London 1836, S. 85

Printed in Germany  
**ISBN 3-922197-14-0**

# Inhalt

## Vorwort

Ernst Tugendhat

**Die Bundesrepublik ist ein  
fremdenfeindliches Land geworden.  
Rede in Bergen-Belsen**

9

## Einleitung

Robin Schneider

**Yezidi flüchten nach Deutschland –  
ein Ort der Verfolgung?**

13

## Analysen

Werner Deckmann

**Gibt es noch ein Recht auf Asyl  
in der Bundesrepublik?  
Yezidische Flüchtlinge aus Türkisch-Kurdistan**

21

Gernot Wießner

**„...in das tötende Licht  
einer fremden Welt gewandert.“  
Geschichte und Religion der Yezidi**

31

## Zeugnisse

Shemus Tekhal

**„Nur noch die Alten leben in meinem Dorf“**

47

Soliman Hissou

**„Es gibt ein Volk, das jeden Tag stirbt“**

49

Soliman Hissou und Dshingiskhan F.

**Wird der yezidische Glaube vernichtet werden?**

51

## Berichte

Gert Monheim

**Asyl. Bewährungsprobe für ein Grundrecht**

65

Günter Seufert

**Yezidi in Türkisch-Kurdistan.  
Eine Reise im September 1983**

77

Kurt Ullusch	
<b>Ein Besuch bei den Yezidi (Mai 1984).</b>	
<b>Der Geheimdienst war immer dabei</b>	87
Renate Mieslinger	
<b>„Vielleicht kehren wir nicht zurück“</b>	93
Sybille Jacobs	
<b>Wenn man sein Innerstes nach außen kehren muß</b>	95

## Dokumente

Verein der Yezidi in Deutschland	
<b>3.300 yezidische Flüchtlinge in der Bundesrepublik</b>	99
Verein der Yezidi in Deutschland	
<b>Yezidische Dörfer in Türkisch-Kurdistan</b>	100
Auswärtiges Amt	
<b>Brief ans Bayrische Verwaltungsgericht Ansbach (2. August 1982)</b>	101
Kreisstandesamt von Cinar (Türkei)	
<b>Brief ans Generalkonsulat Hannover (12. August 1982)</b>	102
Auswärtiges Amt	
<b>Brief ans Oberverwaltungsgericht Berlin (24. März 1983)</b>	103
Auswärtiges Amt	
<b>Fernschreiben ans Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (25. März 1983)</b>	104
Auswärtiges Amt	
<b>Brief ans Verwaltungsgericht Düsseldorf (22. August 1983)</b>	105
Verwaltungsgericht Stade	
<b>Leitsätze aus der öffentlichen Urteilsbegründung vom 1. September 1983 (AZ: 4. VG 419/81)</b>	106
Deutscher Bundestag	
<b>Auszug aus der Fragestunde vom 24. November 1983 (37. Sitzung)</b>	116
Niedersächsischer Landtag, Fraktion der Grünen	
<b>Entschließungsantrag: Schutz yezidischer Kurden vor Verfolgung (29. November 1983, Drs 10/1920)</b>	113
Niedersächsischer Landtag, Fraktion der SPD	
<b>Änderungsantrag zum Entschließungsantrag der Grünen (17. Januar 1984, Drs 10/2128)</b>	119
Oberverwaltungsgericht Münster	
<b>Auszug aus dem Urteil vom 6. Dezember 1983 (AZ: 18 A 10303/82)</b>	120
Werner Schindler	
<b>Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter für Herrn B.K. (23. Januar 1984)</b>	121
Der Innenminister von Nordrhein-Westfalen Dr. Schnoor	
<b>Brief an die Gesellschaft für bedrohte Völker (25. Januar 1984)</b>	123
Bundesverwaltungsgericht Berlin	
<b>Auszüge aus dem Beschluß vom 15. Februar 1984 (AZ: BVerwG CB 191.83)</b>	125
Hessischer Verwaltungsgerichtshof	
<b>Auszug aus dem Urteil vom 1. März 1984 (AZ: X OE 364/82)</b>	127

Pfarrer Christian Stolze	
<b>Fürbittegebet (10. März 1984)</b>	128
Der Stadtdirektor der Stadt Bergen	
<b>Brief an Rechtsanwalt Deckmann zur Unterbringung der obdachlosen Familie Ekinci (12. März 1984)</b>	128
Pfarrer Martin Albroscheit	
<b>Stellungnahme zum Schreiben der Stadt Bergen (April 1984)</b>	130
Gesellschaft für bedrohte Völker	
<b>Offener Brief an den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Albrecht (17. April 1984)</b>	131
Der Niedersächsische Ministerpräsident	
<b>Antwort an die Gesellschaft für bedrohte Völker (16. Mai 1984)</b>	132
Amnesty International	
<b>Brief an den Niedersächsischen Innenminister Dr. Möcklinghoff (17. April 1984)</b>	133
Verwaltungsgericht Hannover	
<b>Auszüge aus dem Sitzungsprotokoll vom 25. April 1984 (AZ: 10 (9) VG A 92/80 AS (Tür-T-13238) u.a.)</b>	135
Der Niedersächsische Innenminister	
<b>Brief an die Gesellschaft für bedrohte Völker (4. Mai 1984)</b>	136
Oberverwaltungsgericht Lüneburg	
<b>Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 15. Mai 1984 (AZ: 11 OVG A 41/83)</b>	137
<i>Die Kundgebung im ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen am 18. Mai 1984</i>	
Verein der Yezidi in Deutschland und Gesellschaft für bedrohte Völker	
<b>Aufruf: Verfolgte flüchten nach Bergen-Belsen – ein Ort der Verfolgung. Gegen drohende Abschiebungen in die Türkei</b>	138
Gesellschaft für bedrohte Völker	
<b>Presseerklärung: Verfolgte sollen nicht nach Bergen-Belsen dürfen. Kundgebung verboten.</b>	139
Der Oberstadtdirektor des Landkreises Celle	
<b>Anordnung auf sofortige Vollziehung des Verbots der Veranstaltung auf dem Gelände der Gedenkstätte Bergen-Belsen</b>	140
Verein der Yezidi in Deutschland	
<b>Bitschrift an Pfarrer Folger</b>	141
Romani Rose und Martha Dambrowski (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma)	
<b>Menschenrechte sind unteilbar. Rede in Bergen-Belsen</b>	146
Christel Schuran (MdL, Die Grünen)	
<b>Kleine Anfrage zur mündlichen Begründung (20. Mai 1984)</b>	149
Der Niedersächsische Innenminister Dr. Möcklinghoff	
<b>Antwort auf die kleine Anfrage von Frau Schuran (22. Juni 1984)</b>	151
Christoph Lehmann	
<b>Die andere Erklärung des Ministers</b>	152
Martina Rakuttis (ZDF)	
<b>Yezidi in Bergen-Belsen</b>	153
Gisela Ellenberg (NDR)	
<b>Asylanspruch für alle?</b>	155
Verein der Yezidi in Deutschland	
<b>Petition an die Länderinnenminister (13. Juni 1984)</b>	156



*Eingang zum Inneren des Heiligtums der Yezidi, Scheich Adi. Foto: Navarrini*

# Vorwort

Ernst Tugendhat

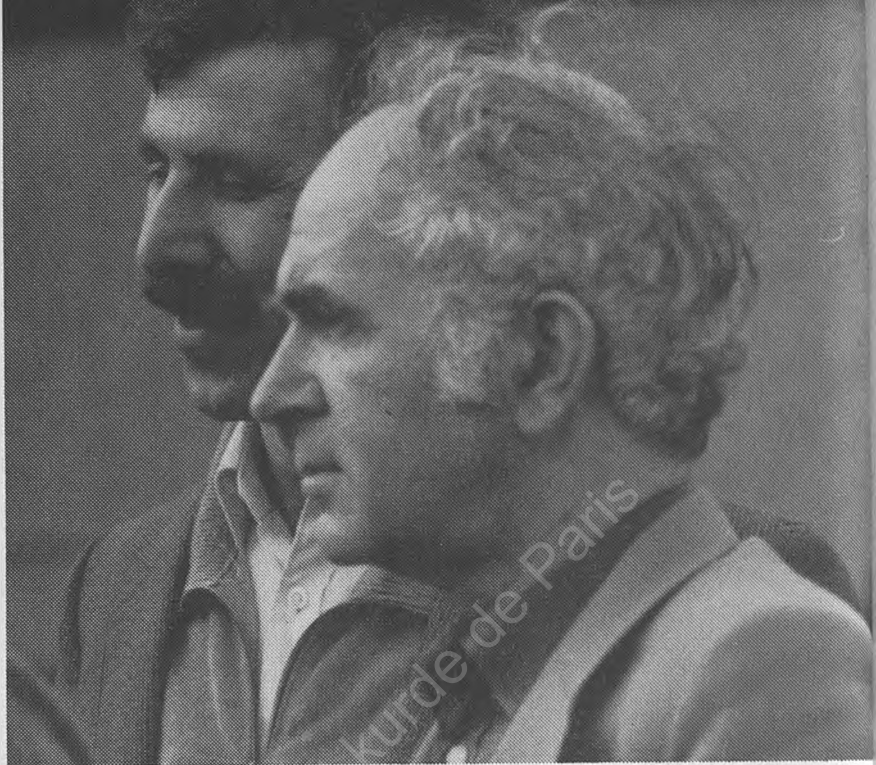
## **Die Bundesrepublik ist ein fremdenfeindliches Land geworden**

### **Rede in Bergen-Belsen**

Ich spreche hier als Jude, als Angehöriger des Volkes, das in besonders furchtbarer Weise unter der Verfolgung der Nazis zu leiden hatte, die schließlich in der Vernichtung in den Konzentrationslagern endete; eines davon war Bergen-Belsen.

Meiner Familie ist es damals geglückt, sich rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, und so gehöre ich zu den Überlebenden. Ich habe aber als acht- bis elfjähriges Kind das erlebt, was die Yezidi jetzt erleben, die Angst, nirgends aufgenommen zu werden. Diese Angst, das weiß ich aus eigenem Erleben, ist Todesangst. Die erste Station in der Emigration meiner Familie war die Schweiz. Daß wir aus der Schweiz nicht wieder abgeschoben wurden, verdanken wir nur dem Zufall, daß mein Vater einen Beruf hatte, der damals in der Schweiz gebraucht wurde. Aber viele andere Juden wurden von den Schweizer Behörden mitleidlos nach Deutschland zurückgeschickt, und das aus genau denselben egoistischen Motiven, mit denen die Yezidi und so viele andere heute aus der Bundesrepublik abgeschoben werden.

Die Bundesrepublik ist heute wieder ein fremdenfeindliches Land geworden, und das zeigt, wie wenig sich die Grundhaltung im deutschen Volk seit der Nazizeit geändert hat. Unmittelbar nach dem Krieg hatten hier viele den aufrichtigen Willen, ein anderes Deutschland aufzubauen. So kam es auch zu dem Artikel unserer Verfassung, der allen politisch Verfolgten bedingungslos Asyl garantiert. Inzwischen ist dieser Artikel nur noch ein Fetzen Papier. Der Großteil der deutschen Behörden und der deutschen Gerichte tut alles, um diesen Artikel vollständig auszuhöhlen, und damit stellen sie sich - man muß das beim Namen nennen - in die Tradition der nazistischen Geisteshaltung zurück. Nicht daß sie die Verfassung verletzen, ist das eigentlich Schlimme, sondern die Unmenschlichkeit. Es ist eine traurige deutsche Tradition, daß man glaubt, daß die Rechtsordnung als solche heilig ist, und so ist man bereit, wenn nur entsprechende Gerichtsurteile vorliegen, auf dieser Grundlage die größten Ungeheuerlichkeiten zu begehen. Ist es nicht traurig, daß man so etwas ausdrücklich sagen muß, daß es keine heiligen Paragraphen gibt und



*Soliman Hissou (links) und Ernst Tugendhat. Foto: Oland*

keine heiligen Gerichtsurteile, sondern daß das einzige, was uns heilig sein sollte, das menschliche Leben und die menschliche Integrität ist?

Man hat viel darüber nachgedacht, ob diejenigen, die die Judenmorde aus ihren Bürostuben heraus veranlaßt haben, nicht schuldiger waren als diejenige, die die Morde ausgeführt haben. Aber trifft die Schweizer Behörden, die wußten, daß sie die Juden in den sicheren Tod schicken, nicht ebenfalls eine furchtbare Schuld? Wenn das aber so ist, wie steht es dann mit der Schuld der deutschen Behörden, die die Yezidi und andere, die bei uns Zuflucht gesucht haben, wieder ausweisen, und wie steht es dann mit der Schuld von uns allen, die es zulassen, daß in unserer aller Namen so unmenschlich gehandelt wird? Das Innenministerium hat diese Kundgebung direkt vor dem Konzentrationslager mit dem Argument verbieten wollen, die Ruhe der Toten und der Gedenkstätte werde dadurch gestört. Aber wenn die Toten hier noch hören könnten, ihre Ruhe wäre durch nichts gründlicher gestört worden als durch dieses schamlose Argument. Eine Gedenkstätte, die nicht zugleich Mahnstätte ist, verlöre ihren Sinn. Wenn das Gedenken an das Grauenhafte, das



hier geschehen ist, uns selbst nicht zu ändern vermag, wenn es nicht dazu führt, daß wir alles tun, um Wiederholungen zu vermeiden, dann haben die, die hier gelitten haben, umsonst gelitten. Nein, diese Kundgebung könnte an keinem angemesseneren Ort stattfinden als hier.

Der Vorwurf, daß die Erinnerung an die Ermordung der Verfolgten des Nazi-regimes durch die jetzige Kundgebung mißbraucht wird, ist scheinheilig. Wo immer Menschen verfolgt werden, handelt es sich um ein und dasselbe. Verfolgung ist Verfolgung, und der Massenmord ist nur die konsequente Endstation jeder Diskriminierung, das hat sich nicht nur bei der Verfolgung der Juden und der Zigeuner im 3. Reich gezeigt, sondern ebenso beim Völkermord an den Armeniern in der Türkei. Wann dort die letzten Yezidi umgebracht werden, ist vermutlich nur noch eine Frage der Zeit.

Der Versuch, den Massenmord an den Juden als etwas absolut Einzigartiges hinzustellen, kann nur die Funktion haben, aus dem, was geschehen ist, nichts für die Zukunft und für die Gegenwart lernen zu müssen. Er hat die Funktion, sich gegen die durchaus vergleichbaren Probleme, die uns heute umgeben, abzuschotten. Es ist nicht mehr fein in Deutschland, Antisemit zu sein, aber es ist auch leicht, kein Antisemit mehr zu sein, weil es so gut wie keine Juden mehr gibt. Die Ächtung des Antisemitismus ist das Alibi dafür, daß man seinem Fremdenhaß und seiner Menschenverachtung freien Lauf geben kann.

Es mag sein, daß es sogar Juden geben wird, möglicherweise sogar offizielle Vertreter der jüdischen Gemeinde, die diese Kundgebung als Mißbrauch dieser Gedenkstätte ansehen werden. Ich hoffe zwar, daß das nicht der Fall sein wird, denn das Pochen auf die Besonderheit des jüdischen Schicksals, wie es immer wieder auch aus Israel zu hören ist, entspricht nicht der wahren jüdischen Tradition. Die wahre jüdische Tradition kommt in einer Geschichte zum Ausdruck, mit der ich schließen möchte:

*„Ein alter Rabbi fragte einst seine Schüler, wie man die Stunde bestimmt, in der die Nacht endet und der Tag beginnt. Ist es, wenn man von weitem einen Hund von einem Schaf unterscheiden kann, fragte einer der Schüler. Nein, sagte der Rabbi. Ist es, wenn man von weitem einen Dattel- von einem Feigenbaum unterscheiden kann, fragte ein anderer. Nein, sagte der Rabbi. Aber wann ist es denn, fragten die Schüler. Es ist dann, wenn du in das Gesicht irgendeines Menschen blicken kannst und deine Schwester oder deinen Bruder siehst. Bis dahin ist die Nacht noch bei uns.“*

Bergen-Belsen, 18. Mai 1984

*Ernst Tugendhat ist Professor für Philosophie an der Freien Universität Berlin und Mitglied des Bundesvorstandes der Gesellschaft für bedrohte Völker*

# Die Verehrer Scheich Adis und des „Melek Taus“

Yezidi-Kurden suchen Asyl / „In der Türkei verfolgt“

Von Wolfgang Günter Lerch

FRANKFURT, 21. Mai. In diesen Tagen haben sich mehrere Organisationen in der Bundesrepublik — unter anderem mit einer Demonstration vor dem Gelände des früheren Konzentrationslagers Bergen-Belsen — gegen die geplante Abschiebung von Kurden yezidischen Glaubens gewandt. Die Kurden hatten in Niedersachsen um Asyl nachgesucht; doch war ihre Bitte abschlägig beschieden worden.

Die Yezidi-Kurden sind in der Türkei eine kleine Minderheit. Sie leben im Südosten des Landes mit Zentren in der Nähe der beiden Großstädte Diyarbakir und Gaziantep, aber auch in unzugänglichen Bergtälern. Ihre Sprache ist ein dem Kurmandschi-Kurdisch nahestehender Dialekt. Von den übrigen Kurden der Türkei, des Irak oder Irans, die Muslime sind, unterscheiden sie sich durch ihren synkretistischen Glauben. Er vereinigt Elemente fast aller Religionen, die in den drei letzten Jahrtausenden in Asien entstanden sind: Zoroastrismus, Christentum, Manichäismus und Islam. Außerdem spielen schamanistische Elemente, die Gnosis sowie der alte Sternenglaube der Sabäer aus dem nordmesopotamischen Harran in der Yezidi-Religion eine Rolle.

Über die Herkunft des Namens „Yezidi“ wurde lange gerätselt. Der islamische Hérésio-graph al Schahrastani leitete die Bezeichnung von dem Namen des Omajjaden-Kalifen Yazid ibn Muawija ab, dem die Schiiten die Ermordung ihres Heiligen Hossein anlasten. Dieser Kalif spielt in der Lehre der Yezidi tatsächlich eine Rolle. Doch ist es wahrscheinlicher, daß sich die Yezidi nach dem persischen Wort „Ized“ benennen oder nach dem Wort „yazdan“ — beides sind Bezeichnungen für Engelwesen, ja sogar für Gott selber. Das zeigt, wie falsch die den Yezidi von ihrer muslimischen Umwelt gegebenen Namen wie „Teufelsanbeter“ oder „Götzenanbeter“ sind.

Die Bezeichnung „Götzenanbeter“ mag darauf zurückzuführen sein, daß

im Kult der Yeziden dem „Melek Taus“, dem „Engel Pfau“, große Bedeutung zukommt. Der Pfau ist gewissermaßen das „heilige Tier“ der Yeziden; der Melek Taus, der auch in Gestalt eines Idols verehrt wird, gilt als Aspekt des Schöpfergottes, der selbst passiv bleibt und nicht in das Weltgeschehen eingreift.

Das geistliche Zentrum des Yezidi-Glaubens ist das Heiligtum von Scheich Adi im Norden des Irak, das am meisten verehrten Heiligen der Yezidi. Der Scheich war ein islamischer Mystiker, ein Sufi, der sich bekannte islamische „Heilige“ wie den Märtyrer al Halladsch oder den frühislamischen Asketen Hassan al Basri zum Vorbild genommen hatte.

Wie in vielen geheimnisvollen Kulturen des Vorderen Orients ist auch in der Yezidi-Religion die Vorstellung von der Seelenwanderung verbreitet. Das haben die Yeziden mit extrem heterodoxen islamischen Sekten und mit den Drusen gemeinsam. Christlich ist hingegen die Taufe. Sie wird durch dreimaliges Eintauchen in das Wasser vollzogen, eine Zeremonie, welche die Yeziden als „zemzem“ bezeichnen. Der Name erinnert wiederum an den Islam, denn die muslimischen Gläubigen trinken während der Pilgerfahrt aus dem Zemzem-Brunnen zu Mekka.

Eine derart „gemischte“ Religion ist den Muslimen in der Umgebung der Yezidi immer als krauses „Heidentum“ erschienen. So sprechen die in die Bundesrepublik geflüchteten Yeziden denn auch immer wieder von Übergriffen und gewaltsamen Bekehrungsversuchen in der Türkei. Beschwerden bei den lokalen Polizeibehörden hülften nichts, da die Gendarmen sich mit den Fanatikern nicht anlegen wollten.

Sprecher der Yeziden gaben bei der Veranstaltung am letzten Freitag an, ihre Zahl habe noch vor dreißig Jahren bei etwa einer Million gelegen; heute lebten dagegen nur noch 30 000 in der angestammten Heimat.

# Einleitung

Robin Schneider

## **Yezidi flüchten nach Deutschland – ein Ort der Verfolgung?**

Was muß passiert sein, damit streng gläubige Menschen, die nie „öffentlich“ gelebt haben, sich Fernsehkameras stellen? Es geht um die Gemeinschaft der yezidischen Kurden<sup>1)</sup>, nicht-christlicher, aber auch nicht-muslimischer Bauern aus dem Mittleren Osten, die ihren Glauben seit vielen Jahrhunderten nur in der eigenen Gruppe und im eigenen Dorf bekennen. Denn der yezidische Glaube gehört zu den für eine Industriegesellschaft kaum vorstellbaren sogenannten Arkanreligionen. Das sind Glaubenssysteme, die nur im Medium des Geheimen weitervermittelt und ausgeübt werden.

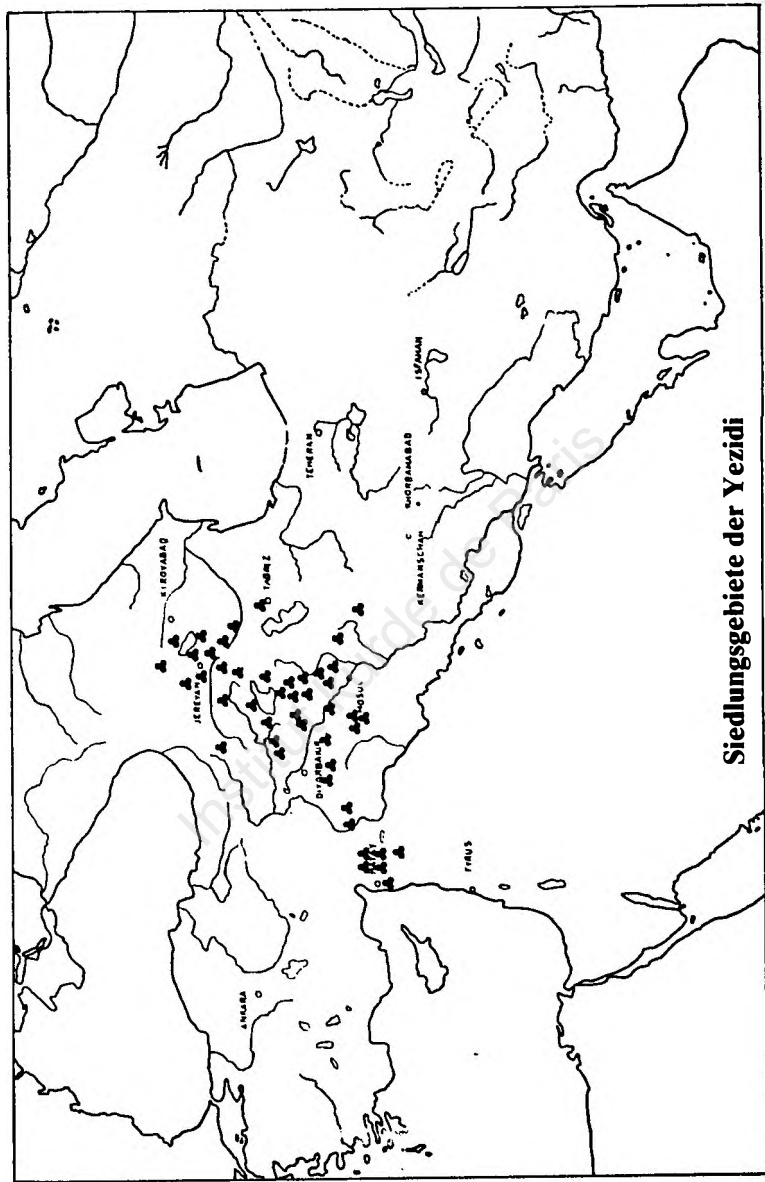
„Man kann Yezidi nicht werden, man muß als Yezidi geboren sein. Verstärkt wird diese strenge Abschließung nach außen durch ein starres Kastenwesen im Innern. Die furchtbarste Strafe für den Yezidi, die nur daraus in ihrem vollen Umfang zu begreifen ist, besteht in der Exkommunikation, der Ausstoßung aus seinem Volke, weil damit auch über das Schicksal seiner Seele entschieden wird.“<sup>2)</sup> – Haben wir das Recht, Yezidi und andere denjenigen zu überlassen, die ihre Ausstoßung, etwa zurück in die kemalistische Türkei – deren Regierung bekanntlich die ethnischen und religiösen Minderheiten verfolgt und diskriminiert – betreiben? Abschiebungen dürfen nie Deportationen in die Hände von Mördern und Folterern sein.

„Ist es wahr?“ fragte der Offizier. „Es ist wahr.“ „Wirst du darüber schweigen?“ „Wie das Grab!“ „Schwöre es mir!“ „Wie soll ich schwören?“ „Bei Allah und beim Bart des – doch nein, ihr seid ja Yezidi. So schwöre es mir beim Teufel, den ihr anbetet!“<sup>3)</sup> so Karl May im zweiten Band seiner von uns allen einmal gelesenen sechs Abenteuerromane über Kara Ben Nemsî (das ist Karl, der Sohn der Deutschen) im Reiche des Großherrs. Karl May, der nie im Mittleren Osten war, hatte für diesen Roman eine ausgezeichnete Quelle: den Reisebericht des britischen Archäologen Sir Austin Henry Layard.<sup>3a)</sup> „Durchs wilde Kurdistan“ spielt in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts (geschrieben um 1880) und ein kleines Zwischenthema ist es, das uns wiederbegegnet: Die von Muslimen für „Teufelsanbeter“ gehaltenen Yezidi und ihre „blutige Geschichte der Verachteten und Verfolgten“<sup>4)</sup>, wie Karl May schreibt.

Ali Bei, Scheich der Yezidi im „Durchs wilde Kurdistan“, zum Oberstleutnant der Türken: „Du willst die Dörfer der Yezidi zerstören und die Einwohner töten, und ich, das Oberhaupt der Yezidi, werde meine Untertanen zu beschützen wissen. Ihr seid ohne Kriegserklärung bei mir eingebrochen. Ihr verteidigt das mit Gründen, die Lügen sind. Ihr wollt sengen und brennen, rauben und morden. Ihr habt sogar meinen Unterhändler getötet, eine Tat, die gegen alles Völkerrecht ist. Daraus folgt, daß ich euch nicht als Krieger betrachten kann, sondern als Räuber behandeln muß. ... Du weißt, daß es nur meines Aufrufes bedarf, um so manchen tapferen Stamm der Kurden zur Erhebung zu bringen. Ich habe zwar heute Yezidi aus ganz Kurdistan und den angrenzenden Provinzen um mich versammelt und könnte die Fackel des Auf- ruhrs unter sie schleudern, aber ich tue es nicht, sofern der Mütebariff (der Statthalter der Türken; rs) es mir ermöglicht, die Rechte der Meinen zu wahren.“<sup>5)</sup>

Wer aber sind die Yezidi, die als „geheimnisvolle Teufelsanbeter“<sup>6)</sup> sogar Eingang in die deutsche Literaturwissenschaft gefunden haben? Es soll ein „in kärglichen sittlichen Verhältnissen lebender Stamm“<sup>7)</sup> sein, wie das Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft schreibt. Gegenteiliger Auffassung ist das differenziertere Handwörterbuch des Islam: „Die Yezidi sind ein schöner, langelockter Menschenschlag, mit dem Selbstgefühl des unabhängigen Bergbewohners, von meist gewaltigem Körperbau. Die unverschlei- erten Frauen sind von eigenartiger Regelmäßigkeit der Gesichtszüge. Früher waren die Yezidi gefürchtete Rebellen und Räuber, die sich gegen alle Übergriffe und Gewalttaten der anderen unerschrocken wehrten. Ihre Treue dem gegebenen Wort gegenüber und ihre Loyalität wurde auch von ihren Feinden anerkannt. Sie sind fleißige Land- und Gartenbebauer und Viehzüchter, die ihren Nachbarn an Tätigkeit und Geschicklichkeit überlegen sind. Besonders hervorzuheben ist die peinliche Sauberkeit ihrer Person und ihrer Häuser, die vorteilhaft vom Schmutz der übrigen Kurden absticht.“<sup>8)</sup> – Vorurteile aus dem Jahre 1941. – Zum Abschluß dieses Yezidi-Artikels wird von „zahlreichen Bekehrungs- und Ausrottungsversuchen“ durch Türken und Kurden berichtet und daraus gefolgert: „Bemerkenswert ist die Standhaftigkeit und Charakterstärke der Yezidi, die trotz jahrhundertelanger Verfolgung sich und ihren Glauben niemals aufgegeben haben.“<sup>9)</sup>

Yezidi sind also Kurden, gehören aber zu einer kleinen, sich nicht ethnisch oder sprachlich, sondern religiös bestimmenden Gruppe, die als Kleinbauern und Viehzüchter verstreut in der Türkei, in Syrien, im Irak, im Iran und in der Sowjetunion leben. Wenn sie auch Kurdisch sprechen, so unterscheiden sie sich doch von der Mehrheit der rund 20 Millionen Kurden. Denn diese sind muslimisch und viele von ihnen bis heute an der Vertreibung, der Verfolgung und der Vernichtung der nur noch 100.000 Yezidi, 20.000 davon in der Türkei, beteiligt. Gefahr droht der alten Religionsgemeinschaft der Yezidi und ihren Dorfgemeinschaften aber nicht nur durch die sie einkreisenden muslimischen Kurden, Araber und Türken. Heute sind es vor allem Polizei und Militär, aber auch der bürokratische Apparat der Nationalstaaten Türkei, Syrien, Irak und Iran, mit ihren Schulen, ihrem Gerichtswesen und ihrem Militärdienst, die



### Siedlungsgebiete der Yezidi

systematisch gegen die andersgläubigen Yezidi vorgehen.

Wenig wissen wir bislang über die Lage der Yezidi in ihrer Heimat, im kolonialisierten Kurdistan. Die einzige Ethnographie, die überhaupt existiert, ist aus dem Jahre 1938, von Lescot.<sup>10)</sup> Und der detaillierteste Überblick – aus dem Jahre 1967 – ist eine reine Literaturarbeit, in der Klaus Müller unkommentiert Wahres und Falsches nebeneinanderstellt.<sup>11)</sup> Es ist allein die Flucht der Yezidi nach Deutschland, die dazu verholfen hat, daß sich Tageszeitungen, Radio- und Fernsehsender, Gerichte, Ministerien, Landtage und der Bundestag mit den Ursachen ihrer kollektiven Vertreibung, vor allem aus der heutigen Türkei, zu beschäftigen beginnen.

Was ist unser Asylrecht, nach dem – grundgesetzlich verankert – jedem politisch Verfolgten Asylrecht zusteht, noch wert, wenn die Flüchtlinge, die aus religiösen Motiven politisch und als Kollektiv verfolgt werden, bei uns nicht anerkannt werden? Den meisten unserer Gerichte war lange weder das religiöse noch das kollektive Verfolgungsschicksal der Yezidi auch nur verständlich zu machen. Als bislang höchstes Gericht hat Mitte Februar 1984 das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß die Nichtzulassung der Berufung im Fall der Ablehnung eines yezidischen Flüchtlings in Kraft bleibt – mit einer geradezu sophistischen Begründung: Yezidi seien zwar tatsächlich verfolgt in Türkisch-Kurdistan, nur ginge diese Verfolgung ursächlich nicht vom Staat, sondern von den muslimischen Nachbardörfern aus; im übrigen bestünde noch eine innerstaatliche Fluchtalternative in die Großstädte der Westtürkei. Letzteres hat nicht einmal die Deutsche Botschaft in der Türkei behauptet, die für das Auswärtige Amt gemeinsam mit den türkischen Behörden Asylprozesse zu beeinflussen sucht.

Gemäß einem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes gehören zu dem in der Bundesrepublik asylrechtlich geschützten Bereich der persönlichen Freiheit „neben deren unmittelbarer Bedrohung zwar grundsätzlich auch die Rechte auf freie Religionsausübung und ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung“<sup>12)</sup>. Die Beeinträchtigung dieser Rechte kann jedoch einen Asylanspruch nur dann begründen, „wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzt“ - was wir unschwer in diesem Band nachweisen können – „und über das hinausgeht, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben.“ Yezidi erleiden heute in der Türkei jedoch nicht nur die staatliche Repression gegen die kurdische Bevölkerung mit der Vorenthaltung elementarster Minderheitenrechte wie dem Verbot der Muttersprache. Yezidi werden doppelt verfolgt: als Kurden und als Yezidi. Unser höchstes Verwaltungsgericht geht soweit, die heutige Verfolgung der Yezidi seitens staatlicher türkischer Behörden und der muslimischen Bevölkerung zwar als politische Verfolgung anzuerkennen, gleichwohl diese nicht für asylrelevant zu erachten, da es sich nicht um eine zwangsweise „Umerziehung“ handle und unser Asylrecht nicht vor „langfristigen und allmählichen Anpassungsprozessen“ schützen könne und solle. Weil diese „Anpassungsprozesse“ jedoch die systematische Vernichtung einer alten Religion bedeuten und die Zerstörung der kollektiven und religiösen Identität der Gemeinschaft der Yezidi, kann sich für uns als

Menschenrechtsorganisation nur der Schluß ergeben, daß die Zerstörung der zur Menschenwürde unmittelbar gehörenden Sphäre der religiösen Zugehörigkeit in der Tat Anspruch auf und zwingender Grund für Asyl in der Bundesrepublik ist. In Kürze wird sich auch das Bundesverfassungsgericht mit den Yezidi beschäftigen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Yezidi ablehnendes Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover zugelassen worden ist. Inzwischen gibt es 150 anerkennende Urteile für Yezidi durch acht Verwaltungsgerichte, und nur die in Hannover und Karlsruhe, Lüneburg und Mannheim müssen noch überzeugt werden, damit 500 Flüchtlingsfamilien überleben können.

Nach Prüfung aller verfügbaren juristischen, religionswissenschaftlichen, ethnologischen und historischen Quellen, die uns zugänglich waren, wie vieler Augenzeugenberichte und Selbstzeugnisse von betroffenen Yezidi, kamen wir, die Gesellschaft für bedrohte Völker, zu dem Schluß, daß Yezidi wegen ihres Glaubens kollektiv verfolgt sind (und somit jeder für sich als Person), und ihnen in unserem Land Asyl zu gewähren ist. Wieder und wieder haben wir an die über Leben und Tod von so vielen Familien entscheidenden Innenminister, hier der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, appelliert, die wenigen Yezidi bei uns zu dulden. Wenigstens zu dulden, um sie nach Paragraph 14 des Ausländergesetzes vor drohender Verfolgung in ihrer Heimat zu schützen. Denn noch immer gibt es ein paar Gerichte, die zwar die Verfolgung der Yezidi anerkennen, jedoch diese Verfolgung nicht für asylrelevant halten. Das dazu deutlichste Wort hat der jüdische Philosoph Ernst Tugendhat gesprochen: „Die Bundesrepublik ist ein fremdenfeindliches Land geworden.“

Wer nach Lektüre dieses Bandes – den Titel „Ein Volk auf dem Weg in den Untergang“ gab der Religionswissenschaftler Gernot Wießner – noch immer Zweifel an der „Verfolgungswahrscheinlichkeit“ der Yezidi hat, wird nicht mit humanitären und juristischen Argumenten zu überzeugen sein: Er muß auf die in Teilen der deutschen Bevölkerung wieder manifest gewordene Ausländerfeindlichkeit zurückgreifen. Oder, wie die Zehnte Kammer des Verwaltungsgerichtes Hannover, zynisch und rücksichtslos werden: Yezidi seien religiös, aber nicht politisch verfolgt, und nur letztere hätten Anspruch auf unser Asylrecht. – Wobei die Hannoveraner Richter unberücksichtigt lassen, daß es religiöse Gründe sind, die zu der politischen Verfolgung der Yezidi in der Türkei führen.

Aber es gibt noch Richter in Deutschland: Die Richter von Stade nämlich, die als erste den Mut hatten, yezidische Flüchtlinge anzuerkennen. Richter, die, wie bei Gert Monhei, nachzulesen ist, mundtot gemacht wurden, damit sie ihre sorgfältigen Recherchen über die Hintergründe der Verfolgung von Yezidi nicht länger in Urteilen verbreiten konnten.

Was kann eine Menschenrechtsorganisation eigentlich tun, wenn sie von diesen Ereignissen deutscher Gerichtsbarkeit erfährt? Wir haben zunächst direkt mit vielen yezidischen Familien Gespräche geführt, wir haben Yezidi Anwälte vermittelt und haben Anwälten Materialien zukommen lassen, die sie in Prozesse eingebracht haben.

Ausgerechnet zu Ostern wurden wir dann vom Niedersächsischen Innenminister Möcklinghoff damit überrascht, daß jetzt nicht einmal mehr Duldungen für yezidische Flüchtlinge ausgesprochen werden sollten. Wir versuchten sofort, gemeinsam mit einer Reihe deutscher und yezidischer Freunde, mit einer demonstrativen Geste in der deutschen Öffentlichkeit so einzugreifen, daß unsere Landesregierung davon überzeugt und abgehalten wird, Yezidi in Verfolgerstaaten abzuschieben.

Fünfzehn Familien waren unmittelbar von Abschiebungen bedroht. Ein Yezidi kam schließlich auf die folgende Idee: „Verfolgte flüchten nach Bergen-Belsen - ein Ort der Verfolgung“. Am 18. Mai 1984 kamen Yezidi im ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen bei Celle (wo die meisten yezidischen Flüchtlinge leben) zusammen, um einen letzten Schritt zu versuchen. Während wir eine Demonstration und Kundgebung vorbereiteten – die vom Innenministerium auch prompt medienwirksam verboten wurde –, Presse, Funk und Fernsehen mobilisierten, nutzten die Yezidi die verbleibende Zeit, um eine symbolische Besetzung der katholischen Sühnekirche im Städtchen Bergen zu organisieren. Eine halbe Stunde vor Beginn der Kundgebung – und als unser bunter Demonstrationzug mit 200 Flüchtlingen und vielen Kindern längst auf dem Weg war – tagte das Verwaltungsgericht noch immer. Nun, das Gericht gab uns Recht, und die Kundgebung fand, wie wir wollten, vor dem ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen statt, wenn auch ein Vertreter des Innenministeriums sogar so weit ging, den genehmigten Demonstrationzug illegalerweise aufzuhalten. Die uns begleitenden Polizisten dagegen verhielten sich vorbildlich. So nahmen sie sich etwa am Morgen des 18. Mai Zeit, sich von uns erklären zu lassen, weshalb hier Flüchtlinge zu einem Ort der Verfolgung ziehen.

Einen Erfolg haben wir seitdem zu verbuchen: Seit der Familie Tokul ist kein Yezidi mehr abgeschoben worden. Aber wir müssen etwas dafür tun, daß dies so bleibt – und wir müssen uns engagieren, damit das Asylrecht in der Bundesrepublik wieder wörtlich genommen werden kann: „Politisch Verfolgte genießen Asyl.“

Wie ist die Lage der yezidischen Flüchtlinge in der Bundesrepublik im September 1984? Sie ist bestimmt von Furcht und Unsicherheit. Denn viele warten seit mehreren, zum Teil seit bis zu sieben Jahren auf ihre Asylverfahren, andere bekommen jeweils nur zwei Wochen gültige Duldungsstempel in ihre Bescheinigungen der Ausländerpolizei (während die Pässe ihnen, wie allen anderen „Asylanten“, wie Flüchtlinge im Bürokratendeutsch heißen, abgenommen wurden). Furcht und Unsicherheit, denn das Schicksal der yezidischen Familie Tokul, die im November vergangenen Jahres in einer „Nacht- und Nebelaktion“ aus Niedersachsen abgeschoben wurde, ist nicht vergessen. Nach einem Polizeiüberfall, den die FDP-Ratsfrau Bartel mit „Gestapo-Methoden“ verglich, gründete sich in Isernhagen bei Hannover, wo die Tokuls seit Jahren auf Asylgewährung warteten, eine beispielhafte Bürgerinitiative zur Unterstützung yezidischer Kurden<sup>13)</sup>, die sich, wie viele Mitglieder von Amnesty International und der Gesellschaft für bedrohte Völker, aber auch Pfarrer und Journalisten, für Yezidi einzusetzen begann, häufig in aufopfe-



rungsvoller ehrenamtlicher Sozialarbeit für die betroffenen Flüchtlingsfamilien.

Die Gesellschaft für bedrohte Völker hat im vergangenen Jahrzehnt versucht, die Lage der unbekannteren Minderheiten des Mittleren Ostens, vor allem der christlichen Minderheiten wie Armenier und Assyrer, aber auch der mehrheitlich muslimischen Kurden ins Bewußtsein der deutschen Öffentlichkeit zu holen. Diese Wissenslücken haben wir mit wissenschaftlich fundierten Studien und Dokumentationen zu schließen versucht. In den letzten Monaten sahen wir uns gezwungen, auch den Fall der Yezidi zu dokumentieren, obwohl manche Yezidi zunächst Bedenken hatten – Yezidi, die ihren Glauben niemals vor den Augen von Fremden praktizieren würden. Undenkbar schien noch im letzten Jahr zu sein, daß sich Yezidi in der fremden Öffentlichkeit zu ihrem Glauben bekennen und „demonstrieren“ würden. Viele Yezidi haben Angst, daß Informationen über das Verfolgungsschicksal ihrer Familien ihren in Kurdistan zurückgebliebenen Angehörigen schaden könnten. Eine ganze Reihe wichtiger Detailinformationen können wir deshalb nicht veröffentlichen. Denn wir wissen, daß es Realangst ist, die die verfolgten Yezidi haben. Das ist auch der Grund dafür, daß wir in diesem Band keine Namen von Yezidi bekanntgeben (und zum Teil sind selbst die Initialen im Dokumentenanhang von uns geändert worden). Mit wenigen Ausnahmen allerdings: Diejenigen Vertreter der Yezidi, die wie Scheich Soliman Hissou und Shemus Tekhal, beide Gründer des ersten und einzigen Verbandes von Yezidi in der Diaspora, des Vereins der Yezidi in Deutschland<sup>14)</sup>, sich schon häufig und aus eigener Entscheidung heraus dazu entschlossen haben, auch vor dem Fernsehen und der Presse als Sprecher aufzutreten. Für ihren Mut, ohne den dieses Buch nicht zuwege gebracht worden wäre, danken wir ihnen.

Karl May läßt Kara Ben Nemsî zu dessen Abschied von den Yezidi sagen: „Es gibt nichts, womit ich diese Nacht im Tal Idis vergleichen könnte, diese Nacht der Flammen und Fackeln zwischen himmelanstrebenden Felsen, diese Nacht der Fragen und Klagen unter den Verachteten und Geschmähten, diese Nacht unter den Bekennern einer Anbetungsform, deren Grundzug in der Sehnsucht nach dem Licht besteht.“<sup>15)</sup>

Und Ernst Tugendhat fürchtet, daß hier im Exil für Yezidi „die Nacht bei uns“ lauert. Etwa weil sich Muslime (und Christen?) vom yezidischen Glauben bedroht fühlen? Weil die angeblichen „Teufelsanbeter“ den Teufel zu Gott erheben, einen Engel zum Erlöser? – Nach einem Mythos der Yezidi hat Melek Tâ'ûs, der heilige „Engel Pfau“ mit seinen Reuetränen in siebentausend Jahren sieben Krüge gefüllt, mit denen das Höllenfeuer ausgelöscht wurde. Seitdem gibt es keine Hölle mehr, keine Höllenstrafen.<sup>16)</sup> – Erlösungsvorstellungen der Überwindung des Bösen, die Yezidi bis heute dazu verdammt haben, auch bei uns, im „aufgeklärten“ Europa, die Hölle auf Erden erleiden zu müssen: „Es gibt ein Volk, das jeden Tag stirbt“, so Soliman Hissou, yezidischer Geistlicher und Flüchtling in der Bundesrepublik.

*Robin Schneider ist Ethnologe und Referent im Bundesbüro der  
Gesellschaft für bedrohte Völker in Göttingen*

## Anmerkungen:

- 1) „Yezidi“ ist die der internationalen Konvention entsprechende Umschrift aus dem Kurdischen, die wir den eingedeutschten Schreibweisen „Jesidi“ oder „Jezidi“ mit ihrem Plural auf „-en“ vorziehen. (In der Einleitung wurden alle Zitate dementsprechend geändert; die Schreibweisen im Dokumentenanhang wurden jedoch belassen.)
- 2) Yazidi. In: Handwörterbuch des Islam. A.J. Wensinck & J.H. Kramers (Hrsg.). Leiden 1941, S. 806-811, 808.
- 3) K. May: Durchs wilde Kurdistan. E.A.Schmid (Hrsg.). Bamberg 1951, S. 30.
- 3a) A.H. Layard: Niniveh and its Remains. London 1849; dt. Ausgabe hrsg. von H. Schmökel: Auf der Suche nach Niniveh. München 1975.
  - 4) Ebd., S. 41, 54.
  - 5) Ebd. S. 69, 71.
  - 6) V. Klotz: Durch die Wüste und so weiter. Über Karl May. In: Akzente. Jg. IX. Nr. 4, 1962, S. 356-383, 358.
- 7) W. Eilers: Jeziden. In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. K. Galling (Hrsg.), Bd. III.. Tübingen 1959, Sp. 664f.
- 8) Handwörterbuch des Islam, a.a.O., S. 807.
- 9) Ebd., S. 810.
- 10) R. Lescot: Enquête sur les Yezidis de Syrie et du Djebel Sindjâr. Beyrouth 1975 (1938).
- 11) K.E. Müller: Kulturhistorische Studien zur Genese pseudo-islamischer Sektengebilde in Vorderasien. Wiesbaden 1967.
- 12) BVerwG 9 CB 191.83: Beschluß vom 15. Februar 1984  
(leicht gekürzt veröffentlicht im Dokumentenanhang dieses Bandes).
- 13) Bürgerinitiative zur Unterstützung yezidischer Kurden, 3004 Isernhagen, Fritz-Reuter-Str. 22 + 24.
- 14) Verein der Anhänger der yezidischen Religion in Deutschland, 3000 Hannover 1, Fundstr. 3.
- 15) K. May, a.a.O., S. 95. Vgl. R. Strothmann: Schiiten und Charidschiten. In: Religionsgeschichte des Orients in der Zeit der Weltreligionen. = Handbuch der Orientalistik. B. Spuler (Hrsg.), Abtlg. I, Bd. VIII, Abschn. 2. Leiden & Köln 1961, S. 476-495, 493: „Das Gebet (bei den Yezidi; rs) wird zur Sonne hin gesprochen.“
- 16) Vgl. Handwörterbuch des Islam, a.a.O., S. 808.

# Analysen

Werner Deckmann

## **Gibt es noch ein Recht auf Asyl in der Bundesrepublik? Der Fall der yezidischen Flüchtlinge aus Türkisch-Kurdistan**

Yezidi kamen hauptsächlich nach Niedersachsen in den Umkreis der Stadt Celle, nach Nordrhein-Westfalen in die Gegend von Emmerich, in das Saarland und vereinzelt nach Baden-Württemberg, nachdem sie in der Türkei gehört hatten, daß hier schon Yezidi in Ruhe und Frieden ohne Furcht vor Mißhandlungen, Morden, Entführungen ihrer Frauen und Landraub durch Muslime lebten. Die Familien verkauften zum Teil alles, was sie hatten (Vieh, Schmuck der Frauen - deren einzige Alterssicherung), um die Schmiergelder für den Paß und die Flugkarte bezahlen zu können. So kamen zunächst die Männer hier an, arbeiteten fleißig - auch heute bei erzwungener Untätigkeit durch scharfe Asylgesetze noch bei ihren Chefs beliebt, wie deren Nachfragen zeigen - sparten Geld, damit sie auch ihre Frauen und Kinder in die Sicherheit nachholen konnten. Yezidische Frauen und Mädchen sind nämlich Freiwild für Muslime, wie zahllose Vergewaltigungen und Entführungen auch heute noch zeigen. Weil die Männer wußten, daß bei ihren Familien in der Türkei nur noch die alten und gebrechlichen Eltern lebten, hatten sie hier ständige Angst um ihre Familien und holten sie so bald als möglich nach. Oft genug waren auch Polizisten und Soldaten zu Hause erschienen und versuchten, mit Drohungen und teilweise mit Schlägen den Aufenthalt der Männer herauszufinden.

Hier wurden die Asylanträge vom zuständigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf bei Nürnberg durchweg abgelehnt. Einige wenige, meines Wissens nicht mehr als zehn, wurden zwar anerkannt, waren aber als Ausrutscher anzusehen und wurden auch nicht rechtskräftig, weil der Bundesbeauftragte der Bundesregierung sofort Einspruch erhoben hatte. Das Bundesamt lehnte Hunderte von Bescheiden ab. Zum Teil waren die Yezidi gehört worden - manche noch nicht einmal in ihrer kurdischen Muttersprache, obwohl ich als Rechtsanwalt darauf hingewiesen hatte, daß sie keine Schule besucht hatten und deshalb weder lesen noch schreiben konnten -, andere wurden trotzdem abgelehnt, weil man sich dort auf als unabhängig angesehene Auskünfte des Auswärtigen Amtes stützte, das seit Jahren

behauptet, in der Türkei werde kein Yezidi verfolgt und wenn, könne er Schutz bei den Behörden suchen. Teilweise stützte das Bundesamt seine Ablehnungen auf eine Auskunft, die nichts mit Yezidi zu tun hatte; später räumte das Auswärtige Amt ein, kaum Informationen über die yezidische Minderheit zu haben, erklärte aber dennoch munter weiter, Yezidi würden nicht verfolgt. Ein Vorgang, der seine Erklärung wohl nur in der außenpolitischen Rücksichtnahme auf den empfindlichen NATO-Partner Türkei findet. Meine Mandanten erzählten mir aus ihrem Leben in der Türkei ganz anderes, was ich auch ans Bundesamt weitergab. Das änderte jedoch nichts, weil dort die Ablehnung der Yezidi wohl unabänderlich feststand, man sie mit den damals zu Tausenden herkommenden türkischen Asylsuchenden verwechselte, die man für Wirtschaftsflüchtlinge hielt und deshalb zu nahezu hundert Prozent ablehnte und weil man sonst wohl seine Programme in den Schreibautomaten hätte ändern müssen.

So erhielt ich für von mir vertretene Yezidi Bescheide aus Schreibautomaten, die bis auf Name, Adresse, Aktenzeichen und Tag der Antragstellung Wort für Wort identisch waren und nicht auf die unterschiedlichen Schicksale der Yezidi eingingen. Das konnte ich inzwischen auch im Verfahren eines Yezidi nachweisen: Sein Antrag war nämlich mit der stereotypen Begründung abgelehnt worden, er sei nicht zur Anhörung ins Bundesamt gefahren und habe damit sein Desinteresse an einer Anerkennung gezeigt und zeige damit, daß er selber keine Verfolgung fürchte. Als ich nachwies, daß er doch im Bundesamt gewesen war, fand ich später in der Akte den Vermerk des Sachbearbeiters, daß mein Vorwurf richtig sei und man für den ablehnenden Bescheid im Schreibautomaten verschentlich ein falsches Programm - das mit der Begründung „Desinteresse“ (das heißt, nicht zur Anhörung gekommen) - verwendet habe. Als dies herauskam, blieb es bei dem ablehnenden Bescheid, nur die Begründung wurde ausgetauscht. Es war jetzt wieder ein Automatenbescheid ergangen, allerdings mit der Behauptung, Yezidi würden in der Türkei nicht verfolgt. Hier wird Schindluder mit der Verfolgung dieser Minderheit getrieben. Diese Schreibautomatenantwort auf Bitten von verfolgten Menschen ist weder mit dem verfassungsrechtlichen noch mit dem geschichtlichen Hintergrund des Asylgrundrechts in Artikel 16, Absatz 2 des Grundgesetzes zu vereinbaren. Nur wenige Jahrzehnte nach der Verfolgung der jüdischen Minderheit ist dies eine Verhöhnung aller Verfolgten.

Erstmals aufgehoben wurden diese Mißstände in Niedersachsen durch das Verwaltungsgericht Stade. Dessen 4. Kammer erkannte am 1. September 1982 erstmals einen Yezidi an, nachdem es vorher auch alle Yezidi abgelehnt hatte. Offenbar durch beharrlich zusammengetragenes Material entschloß man sich dann, die Verfolgung der Yezidi genauer zu überprüfen und dazu - erstmals für ein Asylgericht im Bundesgebiet - selber Zeugen und Sachverständige zu hören. Das war wohl so eindrucksvoll, daß das Gericht abrupt seine Rechtsprechung änderte und Yezidi anerkannte. Andere Verwaltungsgerichte in Niedersachsen erkennen inzwischen auch an, so die Verwaltungsgerichte Osnabrück, Braunschweig und seit kurzem auch Oldenburg. Damit dürften hier in über 130 Urteilen 300 bis 400 Yezidi, einschließlich ihrer Kinder, aner-

kannt worden sein.

Dann geschah etwas Einmaliges: Die Rechtsprechung der inzwischen zusätzlich eingerichteten 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Stade, die von nun an alleine für Yezidi zuständig war, erregte beim Ordnungsamt der Stadt Celle große Aufregung, weil weiter Yezidi anerkannt wurden. Dies schlug in Empörung um, als diese Richter vom Januar 1983 an noch nicht einmal mehr die Berufung gegen ihre Urteile zuließen. Auf massiven Druck von der Stadt Celle, die in meinen Verfahren nie von ihrem Recht Gebrauch gemacht hatte, in der Gerichtsverhandlung durch sachdienliche Fragen an klagende Yezidi, Zeugen und Sachverständige die nach ihrer Auffassung nicht gegebene Verfolgung der Yezidi nachzuweisen (das Bundesamt war in meinen Verhandlungen in Stade sowieso nie erschienen), forderte der zuständige Minister des Landes die Akten vom Gericht an, und es wurde die Frage gestellt, ob andere Anhaltspunkte für diese (anerkennde) Rechtsprechung ersichtlich wären, die sich nicht aus den Akten ergäben.

Die Akten ergaben selbstverständlich nicht das Gesuchte. Das Verwaltungsgericht Stade hatte sich als erstes Gericht auf Zeugenaussagen, schriftliche Materialien und mündlich erläuterte Gutachten, etwa des einzigen theologischen Lehrstuhls (an der Universität Göttingen), der sich mit dieser religiösen Minderheit befaßt, gestützt und sich zuletzt in einem 60 Seiten umfassenden Urteil<sup>1)</sup> – ich habe bislang in Asylverfahren kein anderes Urteil dieses Umfangs gesehen – bis ins einzelne mit der Verfolgung der Yezidi und den Einschätzungen dazu auseinandergesetzt. Ihm waren und sind inzwischen andere Gerichte mit gleicher Begründung gefolgt.

Nachdem die Akten nichts hergaben, geschahen, zeitlich zusammenfallend, erstaunliche Dinge: Der noch im Herbst 1982 vom Landtag wegen der großen Belastung mit Asylverfahren erbetenen 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Stade wurden in der Änderung des Geschäftsverteilungsplans vom März 1983 alle Asylverfahren weggenommen und wieder alleine der 4. Kammer aufgehast. Dies, obwohl sich die 5. Kammer gerade erst in das Asylrecht als ein sehr spezielles Recht, das ohne eingehende Kenntnisse der Lage in den Heimatländern der Flüchtlinge nicht bewältigt werden kann, eingearbeitet hatte. Sie ist fortan wieder nur für Lastenausgleich, Baurecht und ähnliche Gebiete zuständig. Der Niedersächsische Landtag beschäftigt sich heute noch mit diesem Vorgang, den ich für den Versuch halte, Richtern Akten wegzunehmen, weil sie nicht in der gewünschten Richtung Urteile fällen.

Seitdem kommt die alleingelassene 4. Kammer des Gerichts kaum nach. Sie ist nämlich wieder für alle Asylverfahren alleine zuständig; Verfahren von Yezidi soll es deshalb erst wieder im Sommer 1984 nach eineinhalbjähriger Pause geben.

Als letzte Gerichte in Niedersachsen erkennen das Verwaltungsgericht Hannover und das Oberverwaltungsgericht Lüneburg nach wie vor Yezidi nicht an. Diese Rechtsprechung ist schwer zu erklären. Die zuständige 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover räumt ein, daß in der Türkei Yezidi von Muslimen verfolgt werden, will dies aber nicht dem türkischen Staat anlasten. Dem vermag ich angesichts der massiven Verfolgung der Yezidi nicht zu fol-

gen. Ich hatte diese Verfolgung mit Beweisanträgen nachgewiesen, so zum Beispiel, daß Vergewaltigungen und Entführungen von Yezidi aus dem Dorf eines Klägers durch Muslime unter den Augen der militärisch organisierten Polizei der Türkei (der Jandarmas) erfolgten, weil dort nämlich seit Jahrzehnten eine Jandarmastation, Karakol, bestand und die Jandarmas dennoch nicht eingriffen. Das muß sich der türkische Staat zurechnen lassen, weil er die Opfer nicht schützt und die Straftäter nicht verfolgt. Alle diese Beweisanträge wurden mit unterschiedlicher Begründung abgelehnt.

Während dieser juristische Streit weitergeht, wird für die im Landkreis Hannover lebenden Yezidi das Leben gefährlicher. Wie sich beim gewaltsamen Ausfliegen der yezidischen Frau Tokul und ihrer Kinder zeigte, werden, koste es, was es wolle, Rechtspositionen durchgesetzt - ohne Rücksicht darauf, was diesen Menschen zustoßen kann - was anderswo, zum Beispiel für den Innenminister des Nachbarlandes Nordrhein-Westfalen, Schnoor, Anlaß für den Abschiebestop für Yezidi ist.

Der Landkreis Hannover kann sich durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg bestätigt sehen und wie bisher weitermachen. So hat das Oberverwaltungsgericht noch nie einen Yezidi anerkannt und vor kurzem die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover, das die Verschleppung der Frau Tokul und ihrer Kinder deutlich als rechtswidrig bezeichnet hatte, aufgehoben mit der Begründung, nach der Rückkehr des (am Boden zerstörten) Ehemanns und Vaters zu seiner Familie in die Türkei habe sie kein Recht auf Schutz - juristisch: kein Rechtsschutzbedürfnis - mehr; in meinen Augen ein Freibrief für Ausländerbehörden, künftig Ausländer zügig außer Landes zu schaffen, so daß diese Praxis dann nicht mehr vor Gericht überprüft zu werden braucht. Es bleibt für die noch hier lebenden Yezidi die Angst vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg, das bisher keinen einzigen Yezidi anerkannt hat und sich auch weigert, selber Zeugen und Sachverständige zur Verfolgung der Yezidi in der Türkei zu hören. Es nimmt auch die schon zahlenmäßig überwältigende anerkennende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Stade, Osnabrück, Oldenburg, Braunschweig, Ansbach, Saarlouis und der Oberverwaltungsgerichte Münster und Saarlouis und des Verwaltungsgerichtshofes Kassel offenbar nicht zur Kenntnis. Das deckt sich auch mit dem Eindruck, den in Niedersachsen mit Asylrecht beschäftigte Juristen vom zuständigen 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg haben. Von dort kommt seit Jahren eine außerordentlich konservative Rechtsprechung, die die Grundeinstellung vermuten läßt, daß jeder Ausländer als Eindringling angesehen wird, den es abzuwehren gilt. Es fehlt auch jede öffentliche Auseinandersetzung mit entgegenstehender Rechtsprechung und Literatur; Veröffentlichungen des Senats in Fachzeitschriften habe ich nicht gefunden. Insoweit wird in Niedersachsen die fachliche Diskussion über Ausländer- und Asylrecht am zuständigen Senat, der als Obergericht Leitideen entwickeln und die Fachdiskussion beeinflussen könnte, vorbeigeführt. Sogar die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Berlin fehlt. Dies hatte nämlich schon in zwei Urteilen vom 2. August 1983 Christen aus der Türkei anerkannt, weil ihnen wegen der Verfolgung in

der Heimat nicht die sogenannte Fluchtalternative, das heißt, Ausweichen in die Großstädte der Westtürkei zugemutet werden kann. Davon aber war das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seiner ersten Grundsatzentscheidung zu Yezidi ausgegangen und hatte eine Fluchtalternative für Yezidi im Westen der Türkei angenommen. Dies geschieht alles, obwohl Tatsachen und Beweismittel dagegen stehen:

Die Göttinger Yezidi-Sachverständigen hatten schon 1982 vor dem Verwaltungsgericht Stade nachgewiesen, daß die Yezidi in der Rangfolge der türkischen Gesellschaft unter Türken, Muslimen, Kurden und Christen an unterster Stelle stehen, so daß der Schluß aus den oben genannten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts wohl zwingend ist, daß, wenn Christen wegen fehlender Fluchtalternativen anerkannt werden, dies erst recht für die noch stärker verfolgten Yezidi gelten muß. Die Yezidi-Sachverständigen hielten es auch für völlig ausgeschlossen, daß ein Yezidi in westlichen Großstädten der Türkei leben und arbeiten könne, vom fehlenden Zusammenhalt der Religionsgemeinschaft ganz abgesehen. Einer dieser Forscher lebte selbst jahrelang mit seiner Familie in Istanbul und traf dort keinen Yezidi und kann dies wohl am besten beurteilen. Auch dies änderte nichts an der Meinung der Richter des Oberverwaltungsgerichts-Senates.

Versuche, auf die Meinungsbildung mit dem prozessualen Mittel des Beweisantrages Einfluß zu nehmen, indem Entführungen und Vergewaltigungen der Frauen, Schikanen und Mißhandlungen der Männer beim Militärdienst, verweigerter staatlicher Schutz gegen Übergriffe von Muslimen durch Zeugen bewiesen werden konnte, scheiterten an ihrer konsequenten Ablehnung durch das Oberverwaltungsgericht. Dabei wurde zum Beispiel der Antrag eines Yezidi abgelehnt, eine in der Türkei lebende und zur Aussage bereite Verwandte zu Entführungen von Yezidi zu hören, weil - so die Begründung in der Verhandlung - diese Zeugin sich mit dieser Aussage der Bestrafung in der Türkei aussetzen würde, was erst recht Grund zur Anerkennung des Yezidi gewesen wäre. Das wurde offenbar später beim Schreiben des Urteils bemerkt, so daß diese Ablehnung dann in dem schriftlichen Urteil nicht mehr auftauchte.

Einer der Berufsrichter soll vor anderen Richtern, als er vom ersten anerkennenden Urteil des Verwaltungsgerichts Stade erfuhr, gefagt haben, ob sie wohl noch ganz bei Sinnen wären, dann könnte man ja alle anerkennen. Darauf angesprochen, wich er aus. Als der Anwalt nachfassen wollte, ob er diese Äußerung ausschließen könne, wurde dies mit einer formalen Begründung verhindert. Als es ein zweiter Anwalt später noch einmal versuchen wollte und die etwa zehn Berufsrichter, die diesen Satz gehört haben mußten, als Zeugen angab, wurde auch dies abgewehrt mit der Begründung, der Anwalt hätte diese Richter zur Verhandlung mitbringen müssen. Der betreffende Richter wirkt noch heute bei Entscheidungen über Yezidi mit und hält sich natürlich nicht für befangen.

Letztlich griff das Oberverwaltungsgericht zu einem Mittel, einen Antrag abzuwehren, das einen verzweifeln lassen kann. Als ein Anwalt sich zum Nachweis der Verfolgung von Yezidi beim türkischen Militär auf das Urteil

des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 6. Dezember 1983 bezog und das Aktenzeichen des Oberverwaltungsgerichts Münster angab, wurde auch dies abgelehnt, weil die aktenführende Stelle, das heißt also auch noch das erstinstanzliche Gericht nicht angegeben worden war. Das ist jedoch nur ein Vorwand, weil es Oberverwaltungsgerichts-Richtern keine Probleme bereiten dürfte, sich dieses Urteil zu verschaffen. Solche Einzelheiten lassen sich zahlreich schildern. Sie charakterisieren das Klima, in dem wir die Interessen unserer yezidischen Mandanten wahrnehmen müssen.

Um zu verstehen, weshalb die Yezidi hierher geflohen sind, gebe ich wieder, was mir meine Mandanten berichtet haben: Die Yezidi wurden als Mitglieder einer alten Religion schon von jeher in der Türkei als „Teufelsanbeter“ verfolgt. Sie fanden dagegen weder unter den früheren Zivilregierungen wie unter Ecevit oder Demirel, noch unter der Militärjunta, die im September 1980 vorgeblich gegen Mord und Gewalt putschte, Schutz vor den Übergriffen der Muslime. Auch die neue Zivilregierung unter Özal will und kann daran ebenfalls nichts ändern, weil sie von den Militärs abhängt, andere, wirtschaftliche Probleme hat und nicht weiß, ob sie morgen noch regiert. Das mußten im Frühjahr 1984 der Gesundheits- und der Justizminister feststellen, als sie das berüchtigte Militärgefängnis in Kurdistan, das von Diyarbakir, kontrollieren wollten und von Militärs nicht hereingelassen wurden.

Yezidi stoßen in der Türkei auf eine übermächtige Zahl von Muslimen, die sich durch die von der aus dem Iran ausgehenden Re-Islamisierungswelle stärker denn je fühlen. Wenn Yezidi im öffentlichen Leben mit Behörden, Ämtern, Polizei, Gerichten und mit Händlern, Fabrikanten und Großgrundbesitzern zu tun haben, stoßen sie nur auf Muslime. Es mag zwar einige wohlhabendere Yezidi mit Land geben; aber unter den Beamten, Lehrern, Richtern, Polizisten, Parlamentariern und Senatoren gibt es - wie im gesamten öffentlichen Bereich der Türkei - keinen einzigen Yezidi. Und das spüren die Yezidi dauernd:

Die Mehrzahl meiner yezidischen Mandanten konnten in der Türkei keine Schule besuchen, weil es in ihren Dörfern keine gab, oder wenn es eine gab, sie Angst hatten, die Kinder durch das Gebiet der Muslimen zu schicken, weil sie nicht wollten, daß sie dort und in der Schule von den islamischen Mitschülern und Lehrern drangsaliert und geschlagen werden. Trotz des Anspruchs auf Schulbildung in der Verfassung verweigert der türkische Staat Kurden und Yezidi eine solche Schulbildung, weil er entweder überhaupt keine Schulen bauen ließ oder nicht einen von Übergriffen der Muslimen freien Schulbesuch ermöglichte. Diese Lage ist vergleichbar mit der der schwarzen Bürger in den Südstaaten der USA, wo es auch langer Auseinandersetzungen und Gerichtsurteile bedurfte, bis diese ihre Rechte wahrnehmen konnten. Die Verhältnisse in der Türkei sind für die Yezidi noch heute so schlimm und werden durch den Anstieg der Analphabeten von 49 % im Westen auf 72 % im von Kurden und Yezidi bewohnten Osten der Türkei belegt.<sup>1)</sup>

Die Yezidi sprechen daher überwiegend nur Kurdisch und nicht das offizielle Türkisch. Der Staat hat durch den verweigerten Unterricht die fehlenden Türkischkenntnisse verursacht und sich damit einen weiteren Grund für die Ver-



folgung dieser nur kurdisch sprechenden Minderheiten geschaffen. Kurdisch sprechende Menschen werden nämlich bei Ämtern, Behörden, Gerichten und beim Militär ständigen Repressalien ausgesetzt:

Beim Militär wird nur Türkisch gesprochen. Wer die Befehle der Vorgesetzten in Türkisch nicht versteht, wird solange geschlagen, bis er das kann. Das trifft auch Kurden, die keine Yezidi, sondern Mulime sind. Wird dann aber offenbar, daß er ein Yezidi ist, wird er noch ärger geschlagen, geschunden und zum schlechtesten Dienst eingeteilt. Beschmieren mit der tabuisierten blauen Farbe, mit dem verbotenen Wort „seytan“ (Teufel), Zwang zum Besuch einer Moschee und sogar Zwangsbeschneidungen waren und sind auch heute noch gang und gäbe, wie Yezidi einem deutschen Besucher über ihre Leiden beim Militär im letzten Jahr noch erzählen mußten.

Damit wird auch das Gerede von der Gleichberechtigung aller Religionen in der Türkei, wie seit Jahren durch das Auswärtige Amt verbreitet, widerlegt. Gerade hier innerhalb der Truppen und Verbände kann niemand Militär und türkischen Staat daran hindern, die behauptete Gleichberechtigung der Yezidi anzuerkennen und auch durchzusetzen. Daß Yezidi sogar beim Wehrdienst verfolgt werden, beweist, daß ganz bewußt verfolgt wird.

Diese Schikanen und Verfolgungen der kurdisch sprechenden Menschen in der Türkei sind auch keine willkürlichen Übergriffe einzelner Soldaten, Polizisten oder Beamter des Staates, sie geschehen mit Wissen und Billigung des türkischen Staates. Seit Jahren zitiere ich Artikel 89 des Parteiengesetzes vom 13. Juli 1965, in dem es heißt:

„Politische Parteien dürfen nicht behaupten, daß auf dem Territorium der Türkischen Republik Minderheiten existieren, die auf ethnischen, politischen oder sprachlichen Unterschieden beruhen.

Politischen Parteien ist nicht gestattet, die Unterminierung der nationalen Einheit zu begünstigen und beizutragen zur Entstehung von Minderheiten auf dem Territorium der Türkischen Republik durch Schutz, Unterstützung und Verbreitung von Sprachen und Kultur, die nicht-türkische Sprachen und Kultur sind.“<sup>2)</sup>

Auch die Militärs, die ihren Putsch mit dem Willen, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, rechtfertigen, griffen das Verbot der kurdischen Sprache wieder auf und bekräftigten es durch eine Runderlaß der Kriegsrückkommandatur der Bezirke Diyarbakir, Hakari, Mardin, Siirt, Urfa und Van vom 16. Juli 1982 und setzten die Unterdrückung und das Verleugnen der kurdischen Minderheit fort.

Die kurdische Sprache und Kultur werden in der Türkei verfolgt; wer sich dafür einsetzt oder nur dessen verdächtigt wird oder allein die Existenz der Millionen Menschen umfassenden kurdischen Minderheit und ihrer Sprache und Kultur nicht leugnet, wird in Prozessen unbarmerzig verfolgt und ist schon vorher monatelang von der Polizei und dem Militär gefoltert worden. Sogar der frühere Minister Seraffetin Elci mußte eine längere Freiheitsstrafe absitzen, weil er in einem Interview die Existenz der Kurden nicht verleugnet, sondern mit den Worten „ich bin selber Kurde“ offen bestätigt hatte. Kurdische Sänger dürfen nicht auftreten, ihre Musikkassetten werden beschlagnahmt. Angesichts der vielen Kurden, die nicht lesen und schreiben können

und für die daher zum Erhalt ihrer kollektiven Identität kurdische Sänger äußerst wichtig sind, ist die kulturelle Unterdrückung der kurdisch sprchenden Menschen der Türkei offenkundig. Viele dieser Sänger sind deshalb selber verfolgt worden und mußten ins Ausland fliehen. Zu ihnen gehören die Sänger Sivan, der inzwischen vom Bundesamt anerkannt wurde und Rençber, der inzwischen vom Verwaltungsgericht Hannover ebenfalls anerkannt wurde.

Daß sich die Lage der kurdischsprechenden und yezidischen Menschen in der Türkei weder unter der Militär- noch der von ihr abhängigen Zivilregierung gebessert hat, ist offenkundig. Denn die Staatsgewalt in der Türkei ist in deren abgelegenen Gebieten von jeher durch das Militär, sei es durch reguläre Truppen, sei es durch die Jandarmas, ausgeübt worden. Wenn der türkische Staat die Minderheiten hätte schützen wollen, wäre das schon damals möglich gewesen. Wenn Yezidi und Kurden nämlich über Schikanen und Mißhandlungen berichteten, war das Militär daran beteiligt. Es hätte also schon damals diese Minderheiten schützen können.

Das Gegenteil ist der Fall. Militär, Beamte, Richter, Polizei und Großgrundbesitzer arrangieren sich bei der Verfolgung und Ausbeutung der Minderheiten. Anzeigen von Yezidi gegen muslimische Räuber, Frauenschänder und entführer und Mörder werden entweder nicht entgegengenommen oder aber nicht ernsthaft bearbeitet. Stattdessen trinkt man gemeinsam Tee, wie vom Sachverständigen Dr. Berner dem Verwaltungsgericht Stade anschaulich berichtet. Der Yezidi-Emir Mûşawija berichtete den Richtern auch, wie er 1982 vergeblich die türkischen Behörden um Hilfe für ein entführtes Yezidi-Mädchen und für ihres Landes beraubte Yezidi gebeten hatte. Jeder Kulturstaat, der den Anspruch auf Gerechtigkeit und Menschenwürde erhebt, geht gegen Verbrecher vor, die Menschen und Land rauben. Daß dies nicht geschieht, belegt die Verfolgung der Yezidi.

Jürgen Roth berichtet über diese Zusammenarbeit der etablierten Muslime und erwähnt eine Dokumentation von Anwälten des Bezirks Diyarbakir, nach der die Großgrundbesitzer, Agas, in 95 % aller Gerichtsverfahren ihre Landansprüche durchsetzen konnten.<sup>3)</sup> Die Einschätzung der Yezidi, es habe keinen Zweck, seine Ansprüche einzuklagen, ist demnach richtig. Der türkische Staat unternimmt keine Anstalten, die Rechte der Minderheit zu sichern.

Auch Arbeitssuche in anderen Teilen der Türkei ist spätestens dann vergeblich, wenn die yezidische Religion bekannt wird. Bei dem Zurschaustellen der islamischen Religion wird der Yezidi bald entdeckt. Meistens werden sie dann gefeuert, ohne daß sie ihren Lohn erhalten. Auch hier greift die Polizei nicht ein.

Militär, Polizei und Verwaltung greifen auch nicht ein, wenn Muslime Yezidi verfolgen, indem sie yezidische Frauen und Mädchen entführen und vergewaltigen und den fadenscheinigen Grund anführen, diese zum wahren islamischen Glauben bekehren zu wollen. Obwohl dies nach der yezidischen Religion eine der schlimmsten Sünden darstellt und eine derart mißhandelte Frau von ihrer Familie und ihrem Dorf nicht mehr aufgenommen werden darf - dies also letztlich zur Ausrottung der Yezidi wegen des Verbots der Heirat außer-

halb der eigenen Gruppe führt - und von den Muslimen auch bewußt dafür eingesetzt wird, werden Yezidi vom Staat nicht geschützt. So gibt es kaum eine Familie, aus der nicht ein Mädchen oder eine Frau entführt worden ist. In einer Gerichtsverhandlung vor dem Verwaltungsgericht Hanover hat mir ein Yezidi eine Liste aufgestellt, auf der vierzehn Frauen und Mädchen aus Verwandtschaft und Umgebung bisher entführt worden sind, ohne daß die Polizei geholfen hätte und die Entführten zurückgekommen wären.

Die Hoffnungen sind für die yezidische wie die anderen Minderheiten in der Türkei schlecht. Ursache dafür ist der fanatische Nationalismus, den der deutsche Reiseleiter Ralph Braun zu spüren bekommen hatte, als er seiner Reisegruppe den Völkermord an den Armeniern in der Türkei nicht verschwiegen hatte und deshalb eineinhalb Jahre in Haft war. Dort mußte er nicht nur selber Schläge hinnehmen und verfolgen, wie Gefangene gefoltert wurden, sondern sogar erleben, daß Frauen und Kinder gesuchter Kurden verhaftet und zum Teil mehrere Jahre festgehalten wurden. Gleiches widerfuhr Michael Stokamp und Volker Waidler, die wegen der Verteilung von christlicher Literatur und Kassetten in kurdischer Sprache und wegen Verteilung von Propagandaschriften verhaftet wurden und heute in Elazig ihr Gerichtsverfahren erwarten.

Yezidi droht bei ihrer Ablehnung als „Asylanten“ und ihrer Abschiebung in die Türkei Verhaftung und Verurteilung, weil sie sich durch die Behauptungen im Asylantrag, in der Türkei verfolgt zu werden und keinen Schutz gefunden zu haben, strafbar gemacht haben.<sup>4</sup>

Das Asylverfahren in der Bundesrepublik ist den türkischen Behörden auch bekannt. Die Weitergabe von Einzelheiten aus dem Asylverfahren an die Türkei kann nicht ausgeschlossen werden. Im Bundesamt kommen die Geheimdienste - hier vornehm in den Akten mit Vorprüfungsgruppe A und B bezeichnet - ohne weiteres an die Unterlagen. Diese Vermerke finden sich in den meisten Akten. Die Zusammenarbeit mit den befreundeten Geheimdiensten der NATO, also auch der Türkei, ist gang und gäbe und folgt aus der Bündnisverpflichtung im NATO-Vertrag und auch dem Selbstverständnis der beteiligten Behörden.

Die türkische Regierung kann das Asylbegehren am seit Jahren nicht mehr verlängerten Reisepaß feststellen, weil er nach Paragraph 26 des Asylverfahrensgesetzes beim Ausländeramt hinterlegt werden muß und darum nicht verlängert werden kann. Im übrigen verfügen die hiesigen türkischen Konsulate über hervorragende Informationsquellen, was gezielte Fragen an meine Mandanten nach ihren Asylverfahren belegen.

Rückkehrenden Yezidi droht jedoch Verhaftung, Folter und Bestrafung: Reisende haben in der Türkei Verhaftungen von zurückkehrenden Asylsuchenden, darunter Yezidi, beobachtet oder davon durch Berichte der Angehörigen erfahren. Auch dem Auswärtigen Amt muß die Verhaftung von zurückgekehrten Asylflüchtlingen bekannt sein. Dazu gehört ein Mandant von mir, der wegen seines Asylantrages und der darin gesehenen Verunglimpfung zu einer Strafe von fünf Jahren verurteilt wurde. Inzwischen hat ein Yezidi erzählen können, wie es ihm in der Türkei nach seinem ersten Asylantrag erging. Er

wurde im Februar 1983 nach rechtskräftig abgelehntem Asylantrag in die Türkei abgeschoben, dort wie üblich von den deutschen Behörden angekündigt und wie üblich, sofort verhaftet. Im zweiten Polizeirevier Istanbuls wurde er geschlagen, gefoltert und aus einem Fenster eines oberen Stockwerks gehalten. Inzwischen gelang ihm die Flucht zurück in die Bundesrepublik.

Heute bestätigt der türkische Staat sogar selbst die Diskriminierung der Yezidi. So teilte das Kreisstandesamt des Landratsamtes Cinar (über das Konsulat Hannover) mit, daß der Antrag eines hier lebenden Yezidi auf Ausstellung der Papiere abgelehnt und der Betreffende zur Regelung dieser Angelegenheit angehalten werde, weil diese yezidische Religion offiziell nicht mehr anerkannt und nicht mehr eingetragen werde.

Alle diese Einzelheiten sind im Laufe der Jahre zusammengetragen und den Gerichten vorgelegt worden. Fast alle haben daraufhin Yezidi anerkannt. Dazu gehören die Verwaltungsgerichte Saarlouis, Osnabrück, Braunschweig, Oldenburg, Ansbach, Düsseldorf und Stade sowie die Oberverwaltungsgerichte Saarlouis und Münster und der Verwaltungsgerichtshof Kassel - die der Obergerichte inzwischen alle rechtskräftig. Es müßte auch möglich sein, die übrigen Gerichte zu überzeugen.

*Werner Deckmann ist Rechtsanwalt in Hannover*

### **Anmerkungen:**

- \* ) Dieses Urteil des Verwaltungsgerichts Stade vom 10. März 1983 (AZ 4 VG A 419/81) kann zum Selbstkostenpreis von DM 15,- bei der Gesellschaft für bedrohte Völker (Postfach 2024, 3400 Göttingen) bezogen werden.
- 1) J. Roth: *Geographie der Unterdrückten - Die Kurden*. Hamburg 1978, S. 232 ff.
- 2) Gesetz Nr. 648 vom 13. Juli 1965, veröffentlicht in der *Regierungszeitung* Nr. 12050 vom 16.7.1965.  
Zit. nach: G. Yonan: *Assyrer heute*. Hamburg, Wien 1978, S. 112 (pogrom Taschenbuch)
- 3) a.a.O., S. 187 ff., S. 193 ff.
- 4) Nach dem Artikel 140 des Türkischen Strafgesetzbuches werden Verletzungen der Reputation und des Staates im Ausland mindestens mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft und Artikel 159, *Beleidigung und Schmähung des Türkentums, der Republik und der Staatsorgane* werden mit Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren, erhöht um ein Drittel bis um die Hälfte, wenn vom Ausland her begangen, bestraft.

Gernot Wießner

## **„...in das tötende Licht einer fremden Welt gewandert“ Geschichte und Religion der Yezidi**

Das kleine Volk der Yezidi zählt nur rund 100.000 Menschen. Seine Heimat ist der Vordere Orient, wo es von seinen Nachbarn, Angehörigen verschiedener muslimischer und christlicher Konfessionen, durch eine eigene sehr archaische Religion scharf getrennt ist. Es wird allgemein zur großen nordwestiranischen Volksgruppe der Kurden gerechnet. Dies trifft für den größten Teil des Volkes auch zu. Viele Yezidi ähneln in ihrem Erscheinungsbild jedoch dem der Angehörigen arabischer Stämme in der syrischen Wüste sowie in der Halbwüste, dem der arabischen Landbevölkerung des nördlichen Irak oder dem der Armenier. Von einer durchgängigen Zugehörigkeit der Yezidi zu den Kurden kann daher nicht die Rede sein. Aus diesem Grund wurde in der europäischen Forschung des öfteren versucht, in den Yezidi Nachfahren verschiedener Altvölker des westiranischen und armenischen Hochlandes wiederzufinden, die aus der Geschichte verschwunden sind. Derartige Vermutungen konnten bisher jedoch nicht bewiesen werden. Wir werden in den Yezidi zuerst eine geschichtlich gewachsene Religionsgemeinschaft erkennen müssen. In ihr verbanden sich Angehörige verschiedener Völker, vorherrschend allerdings Kurden, und bewahrten in ihrer äußeren Erscheinung Merkmale ihrer Herkunft. Das gemeinsame Bekenntnis war die Wurzel der Yezidi, die sich gegen andere Völker und deren Religionen abgrenzten.

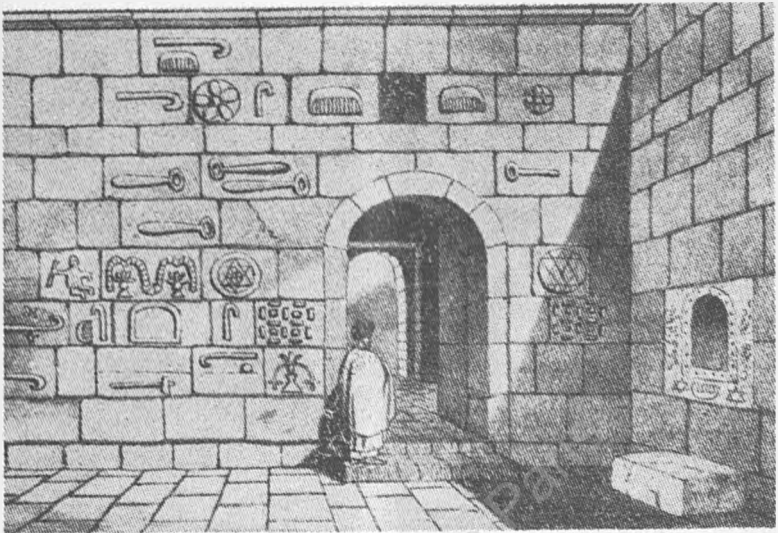
Sprache der Yezidi ist vorwiegend das Kurdische. Es ist in verschiedenen Dialekten verbreitet und zwar jeweils in derjenigen Form - mit leichten Abwandlungen - die auch bei den kurdischen Nachbarn als Umgangssprache vorherrscht. Daneben hat das Arabische in dialektaler Ausprägung einige Bedeutung; höher gestellte Angehörige der Yezidi beherrschen es; es dient auch als Liturgiesprache in einigen Riten des yezidischen Glaubens. Die Mehrheit der Yezidi bezeichnet sich aufgrund der gemeinsamen Sprache als Kurden. Nach den Kurdenverfolgungen im Irak 1975 treten jedoch auch Bestrebungen auf, die Verbindung mit Arabern stärker zu betonen.

Das Verbreitungsgebiet der Yezidi umfaßt den Vorderen Orient von Transkaukasien bis zur syrischen Wüste. Als Zentrum gilt ein Gebirgsland nordöstlich von Mossul, der sogenannte Scheichan-Bezirk zwischen den Flüssen Tigris und Großer Zab. Dort befindet sich der religiöse Mittelpunkt, das Grabmal des wichtigsten Heiligen, Scheich Adi ben Musafiz (gestorben um 1160), aus diesem Bezirk stammt das weltliche und religiöse Oberhaupt des Volkes, dessen Stammsitz bis vor kurzer Zeit das dort gelegene Dorf Baadri war. Yezidi besiedelten auch den irakischen Teil des Dschebel Sindschar, eines Gebirgszu-

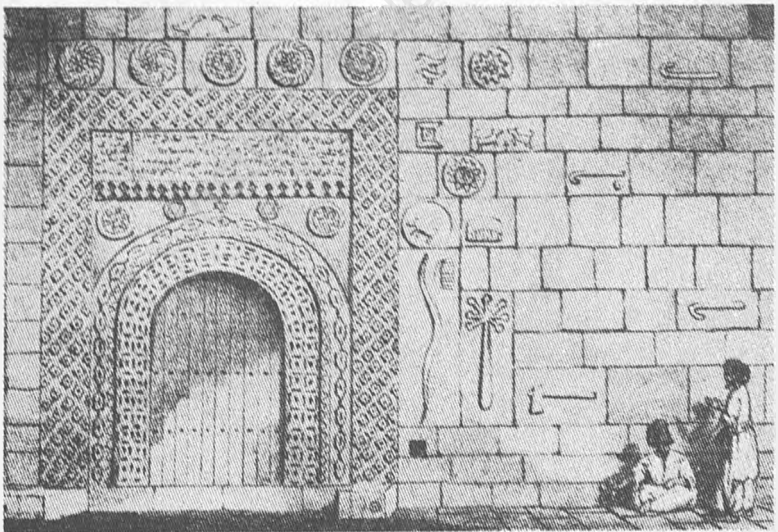
ges südöstlich von Mossul. In Syrien finden sich Yezidi in den Gebieten am Chabur-Fluß und um Aleppo. In der Türkei konzentrieren sich Yezidi-Siedlungen in der Gegend von Antakya, in der Provinz Urfa, im mittleren Bereich der Provinz Mardin, und zwar in den Landkreisen Midyat, Idil und Nusaybin, in der Provinz Siirt in der Umgebung von Batman, um Birecik, vereinzelt begegnen uns Siedlungen auch im östlichen Teil der Provinz Van und in der Provinz Hakkâri. Im Iran konzentrierten sich Yezidi-Siedlungen in der Gegend des Urmia-Sees. Weiter nach Norden begegnen uns nur noch selten Yezidi-Dörfer. In größerer Anzahl wohnen Yezidi nur noch in Transkaukasien, in Armenien und Georgien. Dorthin kamen sie jedoch erst seit der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts als Flüchtlinge vor der Unterdrückung durch muslimische Kurden, durch Statthalter des iranischen Schahs oder der osmanischen Sultane.

In diesem großen Gebiet sind aber nur wenige zusammenhängende Landstriche mehrheitlich von Yezidi bewohnt. Etwa der Scheichan-Bezirk oder Ettör, das Gebirgsland der mittleren Mardin-Dağlari, das steil zur Ebene von Nusaybin, dem heutigen Grenzort zwischen der Türkei und Syrien, abfällt. Die Mehrheit der Yezidi wohnt in kleinen Streusiedlungen, umgeben von ihren muslimischen Nachbarn. In jüngster Zeit wurden sie außerdem aus mehreren größeren Gebieten mit ehemals dichter Konzentration ihrer Siedlungen vertrieben, zum Beispiel dem irakischen Dschebel Sindschar, den die Yezidi im Zusammenhang mit der kurdischen Aufstandsbewegung gegen den arabisch dominierten Irak unter Zwang verlassen mußten. Im ganzen Irak und in der Osttürkei verlassen Yezidi ihre Dörfer. Im Irak ziehen Yezidi wie die Angehörigen anderer kleiner religiöser Gruppen, wie die Mandäer, vom Land in die Städte; Yezidi aus der Osttürkei suchen als Flüchtlinge eine neue Heimat in Europa.

In ihren angestammten Siedlungsgebieten sind die Yezidi vor allem Ackerbauern und Kleinviehzüchter. Bis zum vergangenen Jahrhundert waren sie bekannt und berühmt für ihre gepflegten Maulbeerpflanzungen und ihre Seidenmanufaktur. Nomadisierende Yezidi-Gruppen gab es wohl wegen der dort nur eingeschränkt möglichen Bodennutzung für den Ackerbau ausschließlich im nördlichen Verbreitungsgebiet und in Transkaukasien. Viele Yezidi-Stämme galten im Vorderen Orient als Räuber und Wegelagerer. Diese Einschätzung übernahmen auch viele europäische Reisende, zum Beispiel der deutsche Orientalist Eduard Sachau. Er bereiste 1882 den Vorderen Orient und weiß anschaulich von seiner Furcht vor einer Begegnung mit räuberischen Yezidi zu berichten, als er das Gebiet der Stämme Dâseka, Kallîka, Mahôka und Afse im südlichen Ettör in der heutigen Provinz Mardin durchritt.<sup>1)</sup> An der Existenz räuberischer Yezidi kann nicht gezweifelt werden - es ist die Reaktion eines verachteten Volkes auf Unterdrückung und aufgezwungene Armut. Zurückzuweisen ist jedoch die von muslimischen und christlichen Nachbarn der Yezidi verbreitete Meinung, daß Mord und Räuberei zum Gottesdienst dieses Volkes gehörten. Auch wenn nur sehr wenig über die Religion der Yezidi bekannt ist, gibt es für derartige Verdächtigungen keine Anhaltspunkte. Kein Zweifel besteht an der oft bezeugten Einschätzung, daß die



Symbolzeichen am Tempel von Scheich Adi. Quelle: G.P. Badger: *The Nestorians and their Rituals*, Bd. I. London 1852, S. 106



Schlangenrelief am Tempel von Scheich Adi. Quelle: E.P. Badger, a.a.O., S. 10

Yezidi sich in manchen Eigenschaften, wie Mut, Treue, Unbestechlichkeit, von vielen Angehörigen der ihnen benachbarten Religionen unterscheiden. Von diesen Charakterzügen erzählt bereits der britische Archäologe Austen Henry Layard, der Entdecker von Ninive, der Hauptstadt Assyriens. Layard besuchte auf Einladung des Oberhauptes der Yezidi den Scheichan-Bezirk und konnte die wesentlichen kultischen Zeremonien am Grabe Scheich Adis beobachten.<sup>2)</sup> Seine Berichte wurden die Quelle für das positive Yezidi-Bild, das Karl May von den „Teufelsanbetern“ in seinem „Durchs wilde Kurdistan“ liefert.

Die Yezidi gliedern sich in die erblichen Gruppen der Laien (murid) und der Priester. Die Priester sind in verschiedene, in ihrem Rang und in ihrer Würde gegeneinander abgegrenzte erbliche „Kasten“ gespalten. Den Angehörigen der oberen Priesterränge sind Gruppen von Laien als Klientel zugeordnet. Die Laien sind jeweils Angehörige verschiedener Stämme, die aus mehreren Sippen bestehen. An der Spitze steht als oberste religiöse und weltliche Autorität der Emir genannte Herrscher des Scheichan-Bezirks. Sein Amt ist in der Familie erblich; idealerweise soll es sich jeweils vom Vater auf den ältesten Sohn vererben. Rivalitäten unter den Familienangehörigen und gewaltsame Ausrottung von ganzen Zweigen der Familie durch Kurden und osmanische Statthalter unterbrachen jedoch oft die Generationenfolge. Nur wenige Yezidi-Emire starben einen natürlichen Tod. In der Gegenwart stehen die Yezidi unter der Herrschaft des in Bagdad residierenden Emirs Mūṣāwija. Er trägt den alte Titel der muslimischen Kalifen „Emir aller Gläubigen“. Der Emir genießt unbedingte Autorität, für das Volk umgibt ihn eine Aura besonderer Würde und Heiligkeit. Verschiedene Tabu-Vorschriften grenzen ihn aus der Menge der Yezidi aus. Als oberster Geistlicher gilt der Scheich Nasir oder „Baba Scheich“, der heute ebenfalls in Bagdad wohnt. Wie der Emir kehrt er nur noch zu den großen Feierlichkeiten am Grabe Scheich Adis in den Scheichan-Bezirk zurück - wenn die politische Lage dies gestattet. Den nächsten Rang unterhalb des Emirs und des Scheich Nasir nimmt die Priestergruppe der Scheichs ein. Sie zerfällt in mehrere Klassen, die ihren Stammbaum jeweils auf verschiedene Ahnherren zurückführen und ganz nach Rang und Würde der Ahnen eigenen Rang und eigene Würde beanspruchen und auch erhalten. Die höchste Stellung nimmt die Scheich-Familie ein, deren Stammvater „Scheich Shems“ (die Sonne oder der Engel der Sonne) sein soll. Unterhalb der Scheichs stehen in der Rangfolge die Pir-Familien, ebenfalls aufgrund unterschiedlicher Stammbäume stark gegeneinander abgegrenzt. Nur im Scheichan-Bezirk gibt es außerdem die Priestergruppe der Qawwals; sie sind mit bestimmten Funktionen für den Emir und für die Versorgung des Heiligtums von Scheich Adi betraut. Schließlich bestehen zwei religiöse Bruderschaften, deren Angehörige auch Aufgaben im Kult wahrzunehmen haben. Nur im Scheichan-Bezirk gibt es die Kotschaks, im gesamten Siedlungsgebiet der Yezidi verbreitet sind die Fakire, die muslimischen Derwischen vergleichbar sind. Die Mitgliedschaft in diesen Bruderschaften rekrutiert sich aus den Laien, sie ist nicht erblich. Die Gruppen der Laien und der Priester sind streng endogam, das heißt, nur Angehörige der einzelnen Klassen dürfen unterein-





*Die Burg des Emirs der Yezidi in Sindjar – heute zerstört.*

*Quelle: P. Schütz: Zwischen Nil und Kaukasus. München 1930, S. 192*

ander heiraten. Die Endogamie herrscht aber auch in verschiedenen Priester-rängen, vor allem bei einigen Scheich-Familien, denen die eheliche Verbindung mit Angehörigen anderer Scheich-Familien verboten ist. Verstoß gegen die Heiratsregeln hat den Ausschluß aus der Gemeinschaft zur Folge. Ehen mit Fremdläufigen, mit Muslimen oder Christen, kommen nicht vor.

Die Yezidi-Frauen gehören zu den Gruppen ihrer Familien beziehungsweise ihrer Ehemänner. Die Frauen der Scheich-Familien nehmen an Rang und Würde des Priestertums teil und können sich auch an religiösen Zeremonien in einer Art beteiligen, die den Laien nicht gestattet ist. Bei den Yezidi scheint sich die Stellung der Frauen außerdem deutlich von der der muslimischen Frauen zu unterscheiden. Sie tragen keinen Schleier und kennen auch nicht das heute bei den Musliminnen wieder häufiger getragene weite, den ganzen Körper umhüllende Gewand. Nach Meinung vieler Araber, Türken und Perser zeichnen sie sich durch ihre besondere Schönheit aus. Daher waren sie in den türkischen und persischen Harems, aber auch in den Frauengemächern der Kurden sehr begehrt. Aus ihrer Familie geraubt und zwangsweise in den Harem gesperrt, wurde die Yezidi-Frau auch Thema der Literatur. Zum Beispiel in dem 1823 erschienenen Schelmenroman James Morriers, „Die Abenteuer des Hadji Baba“<sup>3)</sup>, in dem die Zustände in Iran eindrucksvoll geschildert werden. Fast alle Yezidi-Familien wissen vom Frauenraub durch Kurden, Türken und Perser zu berichten.

Die Geschichte dieses kleinen Volkes verliert sich im Dunkel einer Vergangenheit scheinbar geschichtslosen Daseins, in vermeintlicher Gleichförmig-

keit archaischen Lebens. Yezidi haben ihre Vergangenheit vergessen. Sie beginnen, ihre nachvollziehbare Geschichte mit dem Erscheinen des Sufi-Scheichs Adi ben Musafiz, einer historischen Gestalt. Er lebte im XII. Jahrhundert mit einer zahlreichen Jüngerschar im Scheichan-Bezeirk und soll von seinen Schülern als irdische Erscheinung Gottes verehrt worden sein. Der Scheich verkündete einen pantheistisch gefärbten Gottesglauben wie viele Sufis in der muslimischen Religionsgeschichte; dies konnte, wie schon bei dem ersten großen Mystiker des Islam, al-Halladsch im VIII. Jahrhundert, zu der irrigen Annahme führen, der Prediger identifiziere sich selbst mit Gott. Scheich Adi soll die Religion der Yezidi erneuert haben und wird daher von ihnen als größter ihrer Heiligen verehrt. Erinnerung daran, daß Scheich Adi die Religion reformierte, bedeutet aber, daß der yezidische Glaube schon vor dessen Auftreten bestand.

In der modernen europäischen Forschung wird die Meinung vertreten, daß die Entstehung des yezidischen Glaubens im Zusammenhang mit der umajjadischen Reaktion gegen die Herrschaft der Abbasiden in Bagdad gesehen werden müsse. Die Abbasiden hatten 750 nach Christus die Umajjaden als Kalifen abgelöst. Die Yezidi sollen aus antiabbasidischen, zum Teil von Sufis getragenen religiös-politischen Bewegungen hervorgegangen sein und hätten sich dann, in Rückzugsgebiete abgedrängt, ohne andauernden Zusammenhang mit den Kerngebieten des Islam und mit der Entwicklung der muslimischen Theologie und des orthodoxen Sufitums unter verschiedenen Einflüssen zu einer selbständigen Religionsgemeinschaft entwickelt. Charakterzüge der yezidischen Gemeinschaft, ihre antistaatliche Absonderung und ihre Bekämpfung durch die muslimische Staatsautorität sowie Eigentümlichkeiten ihrer Religion, wie die Forderung, sie vor Fremden zu verbergen, Geheimreligion zu sein, sollen so bereits in der ältesten Periode angelegt gewesen sein - der politisch-religiöse Geheimbund als Geburtszelle des Glaubens eines von der Gemeinschaft der Muslime ausgeschlossenen Volkes. Dieser Versuch, die Entstehung der yezidischen Gemeinschaft und der Besonderheiten historisch festzumachen, durch die sie sich von der es umgebenden Völker- und Religionswelt unterscheidet, ist mit starken Hypothesen belastet und bis heute nicht bewiesen. Diese historische Konstruktion klammert sich an eine bestimmte Deutung des Namens „Yezidi“. Er soll von dem Namen des Kalifen Yazid I. (um 680 nach Christus) abgeleitet sein, dessen Parteigänger die „Yezidi“ gewesen seien. Yazid I. spielt in der religiösen Tradition der Yezidi allerdings eine Rolle; es ist jedoch unbekannt, wann er zu einer der großen Gestalten des mythischen yezidischen Geschichtsbildes wurde. Außerdem liefert diese Hypothese keine Antworten auf die Frage, wann die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Yezidi-Religion entstanden sind, die im krassen Gegensatz zu Grundaussagen der muslimischen Dogmatik und Glaubenswelt stehen und deren Entwicklung auch in Sufikreisen kaum denkbar ist. Erwägenswert wäre, in der Religion der Yezidi eine der vielen für die Geschichte des westiranischen und armenischen Berglandes typischen Mischreligionen zu sehen, die sich langsam unter dem Einfluß der Religionen der angrenzenden Kulturräume entwickelt und daher Traditionen verschiedener Religionen auf-



*Blick von der Zinne in die Höfe der Burg des Emirs der Yezidi. Quelle: P. Schütz, a. a. O., S. 208*

genommen und miteinander verschmolzen hat. Westiran war immer ein Gebiet religiöser Sonderentwicklungen und komplexer Mischreligionen. Der orthodoxe Zoroastrismus etwa, die Staatsreligion Irans vor der Eroberung durch die Muslime im VII. Jahrhundert, war hier nie in großen Gebieten verbreitet. In diesen Landschaften entstand die iranische Sonderreligion des sogenannten Zervanismus, des Gottes der Zeit, in der sich häretische Gedanken mit Ideen des orthodoxen Zoroastrismus verbanden; in diesem Gebiet entwickelte sich aller Wahrscheinlichkeit nach in den Jahrhunderten um die Zeitenwende die Sonderreligion des Mithras-Glaubens, die sich von hier aus über das ganze römische Reich verbreitete. Im Hochland Westirans und Armeniens blieb der babylonische Sternglaube wohl am längsten am Leben. Der yezidische Glaube läßt sich vielleicht in diesen Kontext religiöser Sonderentwicklungen einordnen. In ihm begegnen noch heute uralte, in die Religionswelt des vorchristlichen und vorislamischen Zweistromlandes zurückweisende Elemente neben Gedanken des iranischen Zoroastrismus, des orthodoxen Islam, des Sufitums, aber auch des orientalischen Christentums. Gewißheit über die Vorgeschichte der yezidischen Religion vor dem Auftreten Scheich Adis wird erst zu gewinnen sein, wenn einmal alle religiösen Traditionen des Volkes gesammelt und ausgewertet sein werden.

So bleiben bis heute die Gestalt und das Wirken Scheich Adis Ausgangs- und Orientierungspunkt für die Geschichte der Yezidi. Aber sie tritt aus dem Dunkel nur als Geschichte des Scheichan-Bezirks und seiner Yezidi-Emire. In dieser kleinen Landschaft entstanden die die Yezidi bis heute bestimmenden religiösen und politischen Lebensformen. Hier liegt das Zentrum des Kultes und der politischen Organisation. Aber viele der hier gefundenen Verhaltensformen und Regeln blieben an das Leben im Scheichan-Bezirk gebunden. Zum Beispiel Klassen der Hierarchie oder Arten der Liturgie, des repräsentativen Kultes, und strahlten nicht in andere Siedlungsgebiete der Yezidi aus. In vielen Siedlungen wußte man im vergangenen Jahrhundert vermutlich außer dem Namen nichts von Scheich Adi. Die Einheit der Yezidi besteht in der politischen Selbstbindung an den Emir und dessen religiös-politische Autorität; eine einheitliche Beantwortung der entscheidenden Lebensfragen, der religiösen Dogmatik oder eine Einheit des Mythos wurde von den Autoritäten des Scheichan-Bezirks nicht erreicht. Die Yezidi außerhalb dieses Bezirks sind nur locker an das kultische und politische Zentrum gebunden. Die Geschichte der Yezidi nach dem Auftreten Scheich Adis ist im Grunde nur die Geschichte des Scheichan-Gebietes und seiner Emire.

Yezidi verweisen bei der Frage nach ihrer Geschichte vor dem Erscheinen Scheich Adis auf den Mythos, für die auf Scheich Adi folgende Zeit auf mündliche Traditionen, die die Klassenordnung des Volkes legitimieren sollen. Der Mythos erzählt, daß die Yezidi aus dem Samen des androgynen (mann-weiblichen) Adam entstanden seien, alle anderen Völker der Erde aber von Zwillingspaaren abstammten, die aus Adam und Eva in geschlechtlicher Verbindung geboren seien. Die Yezidi sind somit nicht nur das älteste Volk der Erde, sondern vor allem auch dadurch ausgezeichnet, daß ihre Entstehung nicht mit sexuellem Begehren verbunden ist. Berichtet wird, daß Yezidi zuerst in der

Gegend von Basra Heimat gehabt hätten und von dort über Syrien in die Siedlungsgebiete des Dschebel Sindschar, Westirans und Ostanatoliens gewandert seien. Eine heilige Schrift der Yezidi teilt mit, daß die Familie der Emire von den iranischen Sassaniden-Königen Schapur I. (242-271 nach Christus) und Schapur II. (309-379 nach Christus) abstamme; mündliche Tradition macht die Emire zu Nachkommen Scheich Adis. Die Ahnherren der Scheich-Familien sollen Engel und Schüler Scheich Adis gewesen sein, in denen die Engel auf Erden erschienen seien; die Ahnherren der Pirfamilien kurdische Schüler des Reformators.

In unserer Gegenwart ist das Fehlen einer eigenen Nationalgeschichte ein fast unauslöschlicher Makel. Im Zeitalter des Nationalismus und einer fast revolutionären Aufarbeitung der Geschichte im Vorderen Orient sehen sich alle Völker dieses Raums zur erinnernden Neubelebung der Vergangenheit, auch unter dem Vorzeichen sozialistischer Gedanken, herausgefordert. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn sich auch nationalbewußte Yezidi auf die Suche nach der eigenen Geschichte begeben haben, und es ist auch kein Wunder, wenn diese Suche in der Bildung neuer Mythen endet. Weit verbreitet ist heute die Einordnung der Yezidi in die kurdische Nationalgeschichte, über sie wird die Geschichte des eigenen Volkes dann bis in die Geschichte des iranischen Großreichs der Meder (um 647-550 vor Christus) zurückverfolgt. Als Kurden sehen sich die Yezidi als Nachfolger der Meder und, im Gegensatz zu den muslimischen Kurden, als Bewahrer alter medischer Religion. An dieser Rekonstruktion einer Nationalgeschichte beteiligt sich auch der Emir; er bewahrt dadurch seine traditionelle religiös-politische Funktion bei den Yezidi, verschafft seinem Amt und seiner Stellung aber auch in der muslimischen Umgebung, im Umfeld des irakischen Nationalismus, einen bedeutsamen historischen Hintergrund, historische Legitimation und Größe. Emir Mû'awija identifiziert die Religion seines Volkes mit der Offenbarungsreligion des iranischen Propheten Zarathustra. Die Yezidi sind für ihn die Bewahrer der alten vorislamischen religiösen Tradition Irans. Durch diese Rekonstruktion findet die Yezidi-Religion für ihn auch endlich ihren Platz im Kreis der sogenannten „Buchreligionen“ und erlangt die gleiche rechtliche Stellung, wie sie das Judentum und das Christentum in der muslimischen Rechtsordnung immer einnahmen; ihnen ist nach muslimischer Tradition Duldung zu gewähren, da ihre Angehörigen keine Heiden sind. Die Yezidi werden so vom Kainsmal des Heidentums und der Teufelsanbeterei befreit. Ihre Verfolgung durch die Muslime, der muslimische Dschihad, Glaubenskampf gegen die zu den Heiden gezählten Yezidi, war danach ein historischer Irrtum des Islam. In der Konsequenz dieser Gedanken zählt der Emir die Stärke seines Volkes nach Millionen, weil er davon überzeugt ist, daß im gesamten Vorderen Orient bis in die zentralasiatischen Sowjetrepubliken hinein noch starke Reste von Anhängern der alten iranischen Offenbarungsreligion leben; als Oberhaupt der „zoroastrischen“ Yezidi wird er zum Oberhaupt eines Millionenvolkes mit entsprechender Macht und politischer Bedeutung. Diesen Vorstellungen scheint er sogar yezidische Traditionen zu opfern, wenn er etwa in offiziellen Schreiben den Namen seines Volkes durch die Bezeichnung „Zoroastrier“

ersetzt.

Was wissen wir von der Geschichte der Yezidi? Auch als Geschichte der Emire des Scheichan-Bezirks kennt sie im Grunde nur ein Thema: Sie ist Geschichte der Verfolgung, des Leidens, des heldenhaften Widerstandes, des langsamen Untergangs. Rechtlos im Vorderen Orient, hatten die Yezidi Verfolgungen durch muslimische Kurden, durch Statthalter des iranischen Schahs und durch Statthalter der osmanischen Sultane zu erdulden. Außerhalb der muslimischen Rechtsordnung stehend, galt ihnen gegenüber kein Mitleid, kein Versprechen, kein Eid. Layard berichtet 1849 von den Treibjagden türkischer Statthalter von Mossul auf die Yezidi und gibt ein Gespräch wieder, in dem sich die Einstellung des orthodoxen Muslimen den Yezidi gegenüber deutlich niedergeschlagen hat. Der türkische Statthalter von Mossul fragt in Gegenwart Layards den religiösen Richter seines Feldlagers, den Kadi, während eines Kriegszuges gegen Yezidi, bei dem er auf todesmutigen Widerstand der Bedrängten stößt, nach der Bedeutung seines Eides, wenn er den Yezidi Schonung zusage: „Wenn ich diesen ungläubigen Yezidi einen Eid schwöre ... und sie infolgedessen, ihr Leben sicher glaubend, sich ergeben sollten, inwieweit bin ich dadurch gebunden?“ Der Kadi antwortet: „Da die Yezidi Ungläubige sind ... gehören sie in dieselbe Kategorie wie die anderen Ungläubigen...; sie begreifen das wahre Wesen Gottes und seines Propheten nicht, mithin kennen sie auch das Wesen des Eides nicht. Folglich ist er nicht gültig für sie und folglich, da keine Verbindlichkeit vorhanden ist, kann er auch Sie nicht binden. Sie können sie nicht nur mit dem Schwert umbringen lassen, wenn sie sich Ihnen im Glauben auf Ihren Eid ergeben hätten, sondern es ist sogar Ihre Pflicht als guter Moslem, es zu tun; denn die Ungläubigen sind die Feinde Gottes und seines Propheten.“ Die Verfolgungen führten zur Dezimierung, zur Vertreibung aus angestammten Siedlungsgebieten, zu neuen Verzweiflungstaten der Yezidi. Im Irak beteiligten sich Yezidi am Kampf der Kurden gegen die irakische Regierung. Das Volk wurde dafür aus dem Dschebel Sindschar verdrängt, die Familie des Emirs wurde weitgehend enteignet und verlor die religiöse Autorität über das Heiligtum von Scheich Adi.

In unserer Gegenwart erfolgt eine Massenflucht der Yezidi aus ihrer Heimat. Europa wird zur Zuflucht der Verfolgten, in Europa erhoffen sich Yezidi die Toleranz, die der muslimische Orient nie gekannt hat. In Europa wächst die zweite und dritte Generation, aber auch eine junge Intelligenz heran. Wird aber Europa die Religion der Yezidi auch zerstören? Vielleicht können Yezidi hier nur für eine kurze Zeit ihre Identität durch einen verstärkten Exilnationalismus bewahren. Der Verlust der Religion aber könnte unter den europäischen Lebensverhältnissen unabwendbar werden. Aus der religiösen Tradition der Yezidi wird kaum eine bewahrende Theologie entwickelt werden können. Untergang der Religion aber ist Untergang der Yezidi: Ein Volk, aus den Abgründen dunkler Vergangenheit in das tötende Licht einer fremden Welt gewandert, ein Volk auf dem Weg in den Untergang, ein Volk ohne Zukunft. Die Yezidi besitzen keine einheitliche Religion. Es besteht Übereinkunft über elementare Glaubensaussagen; eine ausgebildete Systematik mit einem Kanon für alle Yezidi verbindlicher Formeln existieren nicht, es fehlen auch

Mythen, deren Aussagen von allen Yezidi angenommen würden. Bei einer Befragung werden die verschiedensten Mythen mitgeteilt, in denen von Gott, von der Schöpfung, von den Engeln, von der Schaffung und vom Sündenfall des Menschen die Rede ist - aber nur selten stimmen die Inhalte der Erzählungen überein. Der Grund für diese Vielschichtigkeit in der religiösen Tradition wird zuerst in der Zersplitterung der Yezidi zu suchen sein. Hinzu kommt die Abgeschlossenheit der Priesterkassen, der Bewahrer der Traditionen, von der Masse des Volkes, aber auch die Rivalität zwischen den Priestern und ihre mangelhafte Bildung. In einer Geschichte ständiger Unterdrückung konnte keine Elite entstehen, die die Ordnung und intellektuelle Klärung der religiösen Tradition zu ihrer Lebensaufgabe hätte machen können; der yezidische Glaube kennt nur Priester, aber keine Theologen. Und endlich: Es fehlt eine verbindliche schriftliche Fixierung der religiösen Überlieferung, die durch die Geschichte hindurch hätte befragt und Quelle für die Reflexion hätte werden können.



Die Yezidi kennen allerdings zwei Heilige Schriften, das Kitab al-Dschilwa, das „Buch der Offenbarungen“ und ds Maschaf räsch, das „Schwarze Buch“. Als Schreiber des Buches der Offenbarungen gilt Scheich Fachr ad-Din, der Sekretär Scheich Adis, dem es von diesem diktiert worden sein soll. Als Verfasser des Schwarzen Buches wird Hasan al-Basri (642-728 nach Christus) genannt. Beide sollen irdische Erscheinungen von Engeln gewesen sein. Die Bücher enthalten Mythen über die Welterschöpfung, die Entstehung der Engel und der Menschen sowie als verbindliche Gesetze formulierte Taburegeln, Meidungsgebote. Sie haben über den Scheichan-Bezirk hinaus aber nie allgemeine Verbreitung oder Anerkennung gefunden. Im Umlauf befinden sich

verschiedene einander widersprechende arabische Fassungen, ein für den Scheichan-Bezirk ehemals vielleicht verbindlicher Text ist verloren. Er war in einer aus dem arabisch-persischen Alphabet abgeleiteten Geheimschrift geschrieben: nur eine Abschrift ist erhalten, die sich heute in der ehemaligen Kaiserlichen Bibliothek in Wien befindet. Die Religion der Yezidi ist in der Praxis eine schriftlose Religion: sie lebt aus mündlicher Tradition.

In ihren Aussagen läßt sich die Yezidi-Religion am besten als eine synkretistische, zusammenfügende Mischreligion bezeichnen. In einem langen historischen Prozeß wurden auf eine alte Grundlage Elemente aus verschiedenen Religionen hinzugefügt und verwachsen zu einer Einheit, in der die Vielschichtigkeit der hinzugefügten Bestandteile aber nicht voll integriert werden konnte. Als Substrat kann vielleicht eine die Himmelslichter Sonne und Mond und die Planeten als Götter verehrende Astralreligion babylonisch-westiranischer Tradition gesehen werden. Mit ihr verbanden sich wohl schon sehr früh Gedanken des westiranischen Dualismus von einem ewigen Kampf zwischen zwei göttlichen Mächten, die die Prinzipien Hell und Dunkel, Gut und Böse verkörpern. Auf Einflüsse aus vorderorientalischen Hochreligionen gehen vielleicht Aussagen der yezidischen Gotteslehre zurück, in denen sich augenscheinlich monotheistische Tendenzen niedergeschlagen haben. Auch die Verbindung der Gestirnverehrung mit einer Engellehre dürfte aus diesen Religionen herrühren. Niederschlag sufischer Einflüsse kann man vielleicht in den Angaben einiger Mythen erkennen, in denen davon die Rede ist, daß die Engel (und die Welt) aus Gott emanieren, als Teile seines Wesens aus Gott hervorgetreten seien; derartige Mythologien begegnen uns nicht nur bei den Yezidi, sondern gehören seit den Jahrhunderten um die Zeitenwende zur Tradition des Vorderen Orients. In der christlichen Antike lebten sie vor allem in den verschiedenen Formen der sogenannten gnostischen Religionen; von christlichen Mystikern und muslimischen Sufis aufgegriffen, wurden sie zu wesentlichen Bestandteilen, zum Beispiel von linkschiitischen Sekten oder der Religion der Drusen im Libanon.

Alle Versuche, die Geschichte der yezidischen Religion zu verstehen, sind mit großen Hypothesen belastet. Nur Bruchstücke der religiösen Tradition dieses Volkes, nur Zufallsfunde, sind bekannt. Die Yezidi-Religion ist Geheimreligion wie die der Drusen. Nur schwer sind Auskünfte von Kundigen zu erlangen. Gott trägt bei den Yezidi keinen Namen, er wird als „Herr“ angesprochen. Er ist der Schöpfer der Welt. Die Schöpfung wird jedoch nicht als creatio ex nihilo, als Schaffung aus dem Nichts, verstanden, sondern als Ordnung und Gestaltung eines vorweltlichen Urzustandes, der als Nebeneinander von Luft- und Meer, in dem die Elemente verborgen lagen, beschrieben wird. Im Mythos wird ausgesagt, daß Gott die Gestalt eines Vogels gehabt habe; andere Mythen berichten, daß uranfänglich zwei Vögel existiert hätten, Gott und Scheich Sin, die auch mit Sonne und Mond gleichgesetzt werden können. Sie sollen in einem Kahn auf dem Urmeer gefahren oder auf zwei Bäumen geruht haben. Diese Angaben erinnern an die ersten Verse der Bibel. In einigen Berichten findet sich auch die orientalische Vorstellung von einem Weltenei. Gott soll es geboren und, nach einer Periode der Ruhe, zerbrochen und aus



den Trümmern die Welt geschaffen haben. Außerdem begegnet uns im Mythos die Vorstellung, daß Gott selbst erst aus dem Weltenei entstanden, aus ihm hervorgetreten sei.

Vor der ordnenden Gestalt der Welt entstanden nach yezidischer Tradition sieben Engel. Über die Art und Weise ihrer Entstehung wird verschieden berichtet. In einigen Mythen werden die Engel von Gott aus seiner Lichtsubstanz geschaffen, in anderen wird erzählt, daß sie mit Gott zusammen aus dem Weltenei hervortraten, in weiteren, daß sie von selbst aus Gott emanieren, herausflossen, seines Wesens sind, Gott von Gott. Als erster und damit oberster Engel entstand Melek Tā'ūs, der „Engel Pfau“; in vielen Berichten trägt er auch den Namen Gibtrā'īl, Gabriel (heißt aber auch ʿAzrā'īl). Die nach Melek Tā'ūs entstandenen Engel heißen Dardā'īl, Isrāfil, Mikā'īl, Azrā'īl, Schamnā'īl und Turā'īl. Diese Engelnamen sind auch in anderen Religionen des Vorderen Orients bekannt. Die Engel werden zum Teil mit Gestirnen identifiziert.

Die Ordnung der Welt soll nach einigen Berichten Gottes alleiniges Werk sein, nach anderen waren die Engel in unterschiedlicher Weise an ihr beteiligt. Jeder der entstehenden Engel soll von dem vorher entstandenen den Auftrag zur Schaffung eines bestimmten Teils der Welt erhalten haben, von der Schaffung der Gestirne bis zu der der Hölle. In einem weiteren Mythos wird mitgeteilt, daß Gott aus den Trümmern des Eies nur die Berge und den Himmel geschaffen habe. Auch an der Schaffung des ersten Menschen war ein Engel beteiligt, Melek Tā'ūs. Er sammelte für Gott die Elemente Erde, Wasser, Feuer und Luft, damit Gott die Form des Urmenschen bilden konnte. Nach der Formung der Gestalt gab Gott Adam zur Belebung seinen Geist ein und übergab ihn Melek Tā'ūs, der ihn ins Paradies führte. Ein Mythos berichtet, daß Gott in den geformten Adam hinein den Geist Scheich Sins eingepflanzt habe, der nach einer Variante des Vorzeitmythos uranfänglich neben Gott als vogelgestaltiges Wesen existierte. Diesem Mythos zufolge wird der Mensch lebendiges Wesen durch den Geist eines Nebengottes.

Nach der Schöpfung soll Gott sich von der Welt zurückgezogen haben. Der erste Engel, Melek Tā'ūs ist Herr dieser Welt. Auch in den Vorzeitmythen spielt Melek Tā'ūs schon eine entscheidende Rolle. Die Gestalt des Melek Tā'ūs ist das Herzstück der Yezidi-Religion. Entscheidende Themen der über das Wirken des Engels Pfau Auskunft gebenden Mythen sind Erhebung des Engels über Gott, sein Fall und seine Erhebung zum Herrscher über alle Engel und über die Welt sowie seine Verführung des Adam und seine Rolle als zweiter Demiurg, Schöpfer, durch den der Mensch erst zum im tiefsten Sinn kreatürlichen und fortpflanzungsfähigen Wesen gemacht wurde.

Viele Probleme birgt ein Mythos, in dem davon berichtet wird, daß Melek Tā'ūs schon uranfänglich neben Gott und Scheich Sin existierte. Aus Stolz habe er versucht, Scheich Sin dazu zu verführen, ihn anzubeten. In anderen Mythen tritt er in dieser Rolle vor die Engel und wird von Gott dafür in die Hölle verdammt. Melek Tā'ūs habe sich jedoch vor Reue verzehrt und sei daher von Gott in Gnaden wieder angenommen worden, ja Gott habe ihn nach seiner Reue zum Herrscher über die Welt eingesetzt. Nur in einem

Mythos findet sich bisher die Angabe, daß Melek Tā'ūs in der Hölle so viele Tränen geweint habe, daß mit ihnen nach der Rückkehr Scheich Adis von der Erde in den Himmel das Höllenfeuer gelöscht worden sei. Yezidi leugnen diesem Mythos zufolge die Existenz der Hölle und der Höllenstrafen.

Als Herr über das Paradies erschien Melek Tā'ūs aber auch als Verführer Adams. Diesem war von Gott geboten worden, eine bestimmte Speise nicht zu essen; genannt werden in Varianten des Mythos sowohl der Weizen wie die Weinbeere. Es gelang dem Engel Pfau, Adam zu verführen. Nach dem Genuß der Speise bekam Adam jedoch Bauchschmerzen, da sein Körper noch nicht die für die Verdauung notwendigen Körperöffnungen besaß. Einem Bericht zufolge habe er in dieser Situation den Engel Pfau unter Schmerzen angeschrien: Du bist nicht Gott, Du bist Satan! Andere Mythen verlegen diese Benennung des Engels in die Zeit nach der Vertreibung aus dem Paradies; zur schweren Arbeit des Landmanns gezwungen, aus dem Schlaraffenland des Paradieses ausgewiesen, habe Adam den Engel mit diesem Namen bezeichnet, um dessen Wesen zu kennzeichnen. Nach dem Sündenfall werden durch Gott oder Melek Tā'ūs die notwendigen Körperöffnungen geschaffen; über die Art und Weise geben die Mythen unterschiedliche Auskunft. Erst nach der Vertreibung Adams aus dem Paradies erfolgte die Schaffung Evas aus der linken Achselhöhle des Urmenschen. Über die Entstehung des Urelternpaares der Yezidi aus dem Samen Adams ist oben bereits berichtet worden; daneben findet sich jedoch auch die Angabe, daß das Paar aus dem Schweiß entstanden sei, der Adam von der Stirn floß, als er nach der Verstoßung zur Feldarbeit gezwungen war.

Melek Tā'ūs erscheint in den Mythen der Yezidi als souveräner Herr dieser Welt. Zur Lenkung seines Volkes soll er mehrmals in menschlicher Gestalt auf Erden erschienen sein. Als Inkarnationen gelten der Kalif Yazid I. und Scheich Adi, die beide nach geheimer Tradition „ohne Vater“, das heißt aus der Jungfrau geboren wurden. Der Inhalt des Buches der Offenbarungen, von Scheich Adi seinem Sekretär diktiert, ist demzufolge durch Melek Tā'ūs selbst offenbart, die Familie des Emirs, von Scheich Adi abstammend, engelhafter, wenn nicht göttlicher Natur. Melek Tā'ūs soll sich jedes Jahr während der Hauptfeierlichkeiten der Yezidi am Grabe Scheich Adis auf geheimnisvolle, von den Yezidi verschwiegene Art offenbaren und seinen Willen mitteilen. Der Name, mit dem Adam ihn anredete, darf nicht ausgesprochen werden: verehrt wird er unter dem Bild eines Vogels, das allerdings keine Ähnlichkeit mit einem Pfau aufweist.

Dieses Bild des Melek Tā'ūs ist für die Entschlüsselung seines Wesens vielleicht von entscheidender Bedeutung. Wie oben mitgeteilt, existieren Mythen, die davon erzählen, daß Melek Tā'ūs neben Gott und Scheich Sin (uranfänglich) in der Gestalt eines Vogels existierte. Man darf vermuten, daß Melek Tā'ūs ursprünglich der Gegengott eines dualistischen Systems war, der erst unter dem Einfluß monotheistischer Religionen mit ausgebildeter Engellehre, etwa des orientalischen Christentums oder des Islam, zum ersten Engel der Schöpfung wurde.

Auch die anderen Engel verkörpern sich in menschlicher Gestalt, zum Bei-



*Das Melek Tā'ūs-Idol der Yezidi.*

*Quelle: G. P. Badger, a. a. O., S. 124*

spiel Dardā'il in Hasan al-Basri, Mikā'il im Kalifen Abu Bakr, dem Nachfolger des Propheten Muhammad, Turā'il in dem bereits mehrfach erwähnten Sekretär Scheich Adis. Wie Melek Tā'ūs offenbaren auch sie sich den Menschen zu bestimmten Zeiten und verkündigen ihren Willen. In der Mythologie treten sie jedoch stark zurück. Erst wenn weiteres Material zur Verfügung steht, wird festgestellt werden können, welche Stelle sie im Denken und in der religiösen Praxis der Yezidi eigentlich einnehmen.

In Spekulationen über eine Folge einander ablösender Weltalter, die sicher nicht bei allen Yezidi verbreitet sind, spielt Christus eine bedeutende Rolle. Er soll in einem kommenden Zeitalter wieder auf die Erde kommen und Melek Tā'ūs als Weltherrscher ablösen. Diese Vorstellungen sind sicherlich aus der muslimischen Eschatologie, der Lehre von den letztendlichen Ereignissen, zu den Yezidi gedrungen. Bekannt ist auch, daß Christus im Kult des Scheichan-Bezirks Verehrung genießt; religiöse Hymnen, die bei den Feierlichkeiten gesungen werden, sind ihm gewidmet. Bei einigen Yezidi genießt der Wein, das „Blut Christi“, besondere Achtung.

Über die religiöse Praxis liegt nur wenig Material vor und auch auf diesem Gebiet widersprechen sich Aussage und Beobachtungen. In seinem persönlichen Glaubensleben kennt der Yezidi das tägliche Gebet zu den Engeln, aber auch zu Sonne, Mond und Venusstern. Besondere Kultbauten sind unbekannt, mit Ausnahme der Bauten am Grabe Scheich Adis; von den Priestern geleiteter Gottesdienst findet in den Wohnungen statt, der Ritus ist unbekannt. Überall im Siedlungsgebiet der Yezidi finden sich Heiligengräber, in denen berühmte Scheichs ruhen; vor allem Frauen erbitten von den Heiligen Beistand und Schutz und stiften dafür als Entgelt kleine Münzen. Der Lebensgang der Yezidi ist von Riten begleitet, von einer Taufe, in manchen Gebieten von der Beschneidung, von umfangreichen Totenriten.

Der Jahresablauf ist durch verschiedene Feste gegliedert, die meist von unterschiedlich langen Fastenperioden eingerahmt werden. In den Anfängen der

Religionsgeschichte der Yezidi hatten die Feste wohl den Charakter von Naturfeiern eines Bauernkalenders. Viel ist bekannt über die großen Feiern am Grabe Scheich Adis, wenn auch nichts über die wesentlichen Teile der Festriten, die vor Fremden geheim gehalten werden. Das Hauptfest wird im September gefeiert, ein Neujahrsfest im Frühling, am ersten Mittwoch des Monats Nisan. Wöchentlicher Ruhe- und Feiertag ist der Mittwoch. Das Leben der Yezidi wird außerdem durch Tabus geregelt. Verboten ist zum Beispiel der Genuß bestimmter Gemüsesorten, die blaue Farbe wird gemieden. In Mythen werden die Tabus begründet.

Für den gläubigen Muslim sind die Yezidi Heiden, ist ihre Religion Heidentum. Ihr Glaube an Melek Tā'ūs verstößt gegen das Hauptgebot des Islam, wie es im Bekenntnis der 112. Sure des Koran formuliert ist: Gott ist ein Einziger und Alleiniger und hat keinen Gefährten neben sich. Der von den Yezidi verehrte Engel Pfau ist als gefallener Engel der Teufel, die Yezidi sind Teufelsanbeter. Genau so schwer wiegt in den Augen der Muslime, daß Melek Tā'ūs im Bild dargestellt wird. Dadurch vergehen sich die Yezidi gegen das Bilderverbot des Koran. Gegenstand des Abscheus ist in allen muslimischen Konfessionen auch die Tatsache, daß Yazid I. eine entscheidende Rolle in der Glaubenslehre einnimmt, sogar als Erscheinung des Engels oder des Teufels verehrt wird. Für orthodoxe Sunniten ist Yazid I. der Eroberer der heiligen Stadt Mekka, für die orthodoxen Schiiten mitschuldig am Märtyrertum der ersten Imame. Als Heide und Teufelsanbeter stehen die Yezidi außerhalb der Rechtsordnung des Islam. Da seine Religion nicht als „Buchreligion“ anerkannt ist, genießt der --Yezidi auch keine Duldung. Ihm gegenüber gilt nur das Gesetz des Dschihad, des Glaubenskriegen, in dem dem Heiden nur die Wahl zwischen Bekehrung oder Tod bleibt. Begegnet ein gläubiger Muslim einem Yezidi, so straft er ihn mit abgrundtiefer Verachtung. Auch gebildete Muslime zeigen dieses Verhalten. Alles Böse umschwebt einen Yezidi, er ist in den Augen des Muslimen dumm, faul, schmutzig, amoralisch. Sehr oft zu hören ist der Vorwurf, daß die geheimnisvollen Feiern der Yezidi nichts anderes seien, als finstere Orgien, in denen sich ohne Schranken Männer und Frauen miteinander geschlechtlich vereinigen. Dieser Vorwurf traf in der Religionsgeschichte des Vorderen Orients schon viele Religionen - auch das frühe Christentum.

*Gernot Wießner ist Ordentlicher Professor für Allgemeine Religionsgeschichte an der Universität Göttingen*

#### **Anmerkungen:**

- 1) E. Sachau: Reise in Syrien und Mesopotamien. Leipzig, 1884.
- 2) A. H. Layard: Niniveh and its Remains. 1849; dt. Ausgabe hrsg. von H. Schmökel: Auf der Suche nach Ninive. München, 1975.
- 3) dt. Ausgabe hrsg. von H. Rosenau. Frankfurt 1981.

#### **Zur Literatur:**

E. Müller: Kulturhistorische Studien zur Genese pseudoislamischer Sektengebilde in Vorderasien. Wiesbaden 1967.

# Zeugnisse

Shemus Tekhal

## „Nur noch die Alten leben in meinem Dorf“

**Frage:** Herr Tekhal, warum sind Sie nach Deutschland gekommen?

**Antwort:** Ich habe in der Türkei Schwierigkeiten bekommen. Deswegen habe ich Ruhe für meine Familie gesucht und bin zunächst nach Helmstedt gekommen.

**Frage:** Das ist doch schon einige Jahre her?

**Antwort:** Ja, das war vor sieben Jahren und sechs Monaten.

**Frage:** Was waren das für Schwierigkeiten, die Sie in der Türkei bekamen?

**Antwort:** In meinem Dorf sind die Hälfte Yezidi, die anderen sind Mohammedaner. Alle Yezidi, also auch ich, bekommen zu Hause Schwierigkeiten von den Mohammedanern, der türkischen Polizei und den Behörden.

**Frage:** Und was war Ihnen zugestoßen?

**Antwort:** Wir hatten Streit mit einem mohammedanischen Nachbarn. Sie haben uns geschlagen. Wir sind dann zur Polizei gegangen. Aber dort haben sie uns nur gesagt, daß wir Ungläubige seien, daß wir lügen würden. Sie bräuchten uns gar nicht zu helfen. Dann sind wir wieder zurückgegangen. Unsere Nachbarn, die Mohammedaner, haben wohl ein bißchen Geld der Polizei gegeben, und nach Mitternacht kamen zehn Landpolizisten (Jandarma) in unsere Wohnung. Sie haben das Haus durchsucht. Sie hatten Gewehr und Pistole. Sie kamen noch einmal und noch einmal. Wir hatten keine Ruhe mehr. Und deswegen, nicht wegen Geld oder Arbeit, sind wir hierher nach Deutschland geflüchtet, zu Hause hatten wir nämlich etwas Geld und Arbeit. Aber hier in Deutschland glauben uns die Gerichte nicht. Sie sagen, wir kämen nur, um zu arbeiten.

**Frage:** Wie sind Sie dann geflüchtet?

**Antwort:** Also meine Flucht, ich habe mir gesagt, daß es am leichtesten ist, als Tourist zu gehen. Ich wollte nach Deutschland gehen.

**Frage:** Wußten Sie, wie schwierig hier in Deutschland ein Asylverfahren ist?

**Antwort:** Nein, das wußte ich nicht.

**Frage:** Warum haben Sie eigentlich nicht versucht, als Gastarbeiter hierher zu kommen?

**Antwort:** Also wenn einer als Gastarbeiter gehen will, muß er zum türkischen Staat und seinen Namen angeben. Aber wir Yezidi kriegen das meist nicht. Wir Bauern sollen zehn Jahre warten, und dann haben wir sowieso keine Papiere bekommen.

**Frage:** Aber es gibt doch Yezidi in der Bundesrepublik, die als Gastarbeiter gekommen sind?

**Antwort:** Ja, aber das war viel früher, das war in den sechziger Jahren, bis 1973 ging das noch.

**Frage:** Warum sind Sie gerade nach Deutschland geflohen?

**Antwort:** Ja, nach Deutschland, weil wir wußten, daß hier schon einige Yezidi untergekommen waren. Ich kannte keine anderen Länder.

**Frage:** Wußten Sie, als Sie flüchten wollten, daß Sie unter Umständen wieder zurückgeschickt werden?

**Antwort:** Nein, das wußte ich nicht.

**Frage:** Wissen Sie, wie es den anderen Yezidi aus Ihrem Dorf weiter ergangen ist?

**Antwort:** Nur noch Alte leben jetzt noch dort. Meine Eltern sind noch da. Die jungen Leute sind alle weg. In Deutschland und auch in anderen Ländern, in Syrien etwa.

**Frage:** Und was schreiben Ihnen Ihre Eltern?

**Antwort:** Mit meinen Eltern habe ich vor einer Woche am Telefon gesprochen. Sie sagen: „Wir haben Schwierigkeiten wegen dir. Was hast du gemacht? Was machst du jetzt? Dein Name ist hier der Polizei bekannt. Sie kamen zu uns, haben gefragt, wo du jetzt lebst, immer wieder.“ Meine Eltern sind sehr vorsichtig. „Du kannst nicht zurückkommen“, haben sie mir gesagt.

**Frage:** Werden denn Ihre Eltern in Ruhe gelassen?

**Antwort:** Sie werden nur immer wieder ausgefragt, ob sie etwas von uns wissen.

**Frage:** Ist in Ihrem Dorf auch schon vorgekommen, daß Asylsuchende, die nach Deutschland gekommen waren, wieder zurück mußten?

**Antwort:** Ja, einer aus meinem Dorf ist vor zwei Jahren zurückgegangen. Er hatte soviel Ärger vom Ordnungsamt und vom Landkreis, daß er dann freiwillig gesagt hat, ich gehe wieder nach Hause. Gleich in Istanbul ist er noch verhaftet worden. Er heißt Hassan Sümrüt. Er war die ganze Zeit, 25 Monate, im Gefängnis von Diyarbakır. Vor einer Woche, haben mir meine Eltern erzählt, haben sie ihn endlich freigelassen. Er war zu fünf Jahren Haft verurteilt worden wegen seiner Flucht nach Deutschland und wegen seiner Mitarbeit in einer kurdischen Partei hier im Exil. Von meinem Dorf leben heute schon 20 Familien in Deutschland.

*Das Gespräch führte Robin Schneider am 29. April 1984 in Isernhagen*

Soliman Hissou

## „Es gibt ein Volk, das jeden Tag stirbt“

Ich bin 1947 in Talkhatun im heutigen Syrien geboren und stamme aus der yezidischen Familie der Scheichs von Adani. Mein Dorf liegt nahe der türkischen Grenze und gehört zur Stadt Al-Kahtanie (türkisch: Türbespi) im Kreis Kamichli. Amtlich bin ich aber im Jahre 1949 in Kamichli geboren. Die Daten wurden von den Behörden geändert, denn unser Schicksal ist nicht in unseren Händen. Solche Änderungen in den staatlichen Registern werden vorgenommen, um uns unsere Bürgerrechte vorzuenthalten.

Mein verstorbener Vater ist 1902 im Dorf Hasnamir, Kreis Bissiri in der Provinz Siirt der heutigen Türkei geboren. Sein Vater war Scheich Hissou. Er war reich, hatte zwei Herden mit vielen Schafen, Ziegen, Kühen und Pferden. Außerdem unterstand ihm das Dorf Haznamir und die Hälfte von Korkh (Qorix). Dann aber wurden die Muslime auf Kosten von uns Yezidi stärker. 1906 haben sie meinen verstorbene Großvater, Scheich Hissou, ermordet. Darauf starb bald auch sein Vater, ein alter Mann, Scheich Omar. Die Muslime haben meinen Vater und meinen Onkel vertrieben. Sie waren damals noch kleine Kinder, der eine fünf, der andere drei Jahre alt. Sie nahmen ihnen das Haus, die zwei Herden, Haustiere und Geld, wie die Augenzeugin, die verwitwete Großmutter meines Vaters berichtet. Aber auch die anderen Yezidi und Christen aus Korkh haben dies bezeugt. Die Muslime haben sogar einen fast vollen Kanister mit goldenen Liras, Landtiteln und Juwelen geraubt. Darauf ging mein Vater zur Familie von Haco Ali (Ali Shemse), die von Küto stammen. Sie hatten meinen Vater beraubt. Mein Vater bat sie um eine Tür aus Holz, um sich vor der Winterkälte schützen zu können. Er mußte aber umkehren, um alle Hoffnungen betrogen. Als sie meinen Großvater, Scheich Hissou, 1906 töteten, war er mit seinen Dienern gerade am Flußufer. Seine Diener wuschen die Schafe, und er wusch sein Pferd. Kugeln haben ihn getroffen, als er schon im Fluß trieb. Seine Diener versuchten, ihn zu verteidigen, aber sie konnten den Angreifer nicht treffen.

Nach einigen Jahren im Dorf Takhari (Texeri), in dem bis heute noch Yezidi leben, nach Jahren der Verfolgung durch benachbarte muslimische Dörfer, wollte mein Vater mit einigen anderen yezidischen Familien auswandern. So sind 1937 mein Vater und seine Familie, seine Frau und ihre Familie, seine Schwiegermutter und seine Tochter, die nur eineinhalb Jahre alt war, ausgezogen. Sie lebten dann im Dorf Asinc in der Provinz Diyarbakir. Obwohl alle Dorfbewohner sie willkommen hießen, alle Bekannte waren, sind sie nach einem Jahr nach Daudi (Dawidi) weitergezogen. Auch dort wurden sie herzlich begrüßt, die Bewohner haben meiner Familie sehr geholfen und gegeben,

was nötig war. Dort hat mein Vater mit seiner Familie zwei Jahre gelebt, er konnte mit seiner Arbeit etwas Geld verdienen, hat dann aber beschlossen weiterzuwandern, da er die Gefahr, die ihnen durch die Muslime drohte, fühlte. So kam er ins Dorf Dshantemir (Cantemir). Es liegt an der syrisch-türkischen Grenze. Mit dem Geld kauften sie sich ein Stück Land im Dorf Motala (Mitela). Aber nach einem Jahr brach in diesem Gebiet der Bürgerkrieg zwischen Kurden und Arabern aus, der Kikan-Begara-Krieg. In diesem Krieg mußten wir Yezidi den Arabern alles geben, was wir hatten. Als meine Mutter sich weigerte, ihren traditionellen Hut mit seinem Silber und der goldenen Scheibe zu geben, haben sie ein Gewehr an ihrem Bauch angelegt.

Deshalb flüchtete meine Familie weiter, bis sie 1945 in Kamichli ankamen, wo ich geboren bin. Mit ihnen waren damals viele Armenier, die auch von der Unterdrückung durch die Türken geflohen waren. Die Armenier kannten meine Familie gut, da mein verstorbener Vater, Scheich Omar, sechs Dutzend armenische Familien in seinem Haus versteckt hatte, während der großen Massaker an den Armeniern. Eine war die bekannte Familie von Bedo Ohan. Etwa im Jahr 1955 sind wir dann ins Yezidi-Dorf Talkhatun umgezogen, wo es kein gutes Wasser, keine Schule, keinen Strom, keine Krankenversorgung und keine Straße gibt, nur Armut und Unwissenheit. Mein Vater schlug vor, eine Schule hier zu eröffnen, selbst wenn wir sie selbst bezahlen müßten. Da haben sich die Bewohner geeinigt, einen Lehrer, der bloß die Grundschule (damals bis zur fünften Klasse) hatte, ihre Kinder unterrichten zu lassen. Unsere finanzielle Lage war noch gut, verglichen mit den andern Dorfbewohnern. In unserer Schule gab es keine Stühle. Einige Kinder haben sich Kanister mitgebracht, um sich darauf zu setzen, andere hockten auf dem Boden.

Nach meiner Erinnerung war es im Winter 1961, als einige Genossen von der Demokratischen Partei Kurdistans KDP, unter Führung von Mustefa aus dem irakischen Kurdistan kamen. Sie waren bei uns versteckt, als der syrische Geheimdienst in unser Dorf eindrang, es durchsuchte, um die Untergetauchten sowie einige Dokumente, die sie bei sich haben sollten, mitzunehmen. Aber wir hatten vorher damit gerechnet, so konnten sie sie nicht finden. Aber sie nahmen meinen Vater, bedrohten ihn und fragten ihn nach seinen Beziehungen zur kurdischen Revolution im Nordirak.

Es war im selben Jahr, als ein Muslime in unserem Dorf ein yezidisches Mädchen entführte und ihren Bruder verwundete. Der Muslime hieß Huseyn Rewshe vom Dorf Kemina. Das Mädchen war von Telsegan. Nach einem halben Jahr kam Huseyn Rewshe ums Leben. Es wurde gesagt, daß Yezidi ihn umgebracht hätten. Deshalb einigten sich die Araber und muslimischen Kurden in Syrien und der Türkei, uns Yezidi zu vernichten. Sie sagten: „Wie können die gottlosen Yezidi einen Gläubigen töten?“ Die Polizei trieb jeden Tag Frauen, Männer und Kinder aus dem Dorf auf einen Hügel, der neben dem Dorf liegt, schlug sie mit Stöcken und trat sie mit ihren Stiefeln von der Höhe des Hügels, bis sie herunterfielen. Die sieben muslimischen Familien in unserem Dorf beschimpften und bedrohten uns Yezidi. Andererseits kamen Christen aus dem Nachbardorf und boten uns Hilfe und Waffen an, wenn wir sie bräuchten. Dasselbe war ihnen vor einigen Jahren geschehen, als wir Yezidi





*Yezidisches Zeremoniell in Scheich Adi. Foto: Brion*

getan hatten, was wir konnten, um ihnen zu helfen. Und das war alles im Geheimen geschehen.

Anfang der sechziger Jahre verfolgten die Türken meine zwei Onkel in Siirt, die noch in der Türkei lebten. Sie töteten die Frau meines Onkels und seinen Sohn, der nur zweieinhalb Jahre alt war, sie raubten ihnen, was sie besessen hatten und ließen ihnen nur 50 Schafe. Als sie aber auf die syrische Seite flüchteten, haben die syrischen Behörden die Tiere beschlagnahmt und suchten meine beiden Onkel. Wir konnten sie aber gut verstecken, und als die syrische Polizei wieder abfuhr, schickten wir sie in ein anderes Dorf, das über 130 Kilometer entfernt war. Jetzt wurden auch wir von der Polizei in der Stadt verfolgt. Man warf uns vor, den kurdischen Revolutionären im Nordirak zu helfen und uns für die kurdische Sache einzusetzen. In der Schule bekamen wir viele Schwierigkeiten, wir wurden bedroht, dann von der Schule geworfen. Wir durften keine Prüfungen mehr machen. In der Schule hatten sie uns gezwungen, auch an der Koranschule teilzunehmen. Sie zwangen uns, aber wir weigerten uns. So konnten wir die Schule nicht weitermachen, denn sie erkennen unseren yezidischen Glauben nicht an, weil er mit dem Koran nicht überein-

stimmt. Das ist nur ein kleines Beispiel von der Lage der yezidischen Kurden. Es ist wie ein Tropfen im Meer von Beispielen, die wir Yezidi erleben. Das einzige Land, in dem wir Yezidi frei sind, ist die Sowjetunion. 1969 besuchte mein Vater Armenien und Georgien und erzählte uns, daß es den Yezidi im Vergleich zur Türkei, zu Iran, zum Irak und zu Syrien gut geht. Dort wird kurdisch in der Schule unterrichtet, die Kurden können ihre Meinung sagen und ins Parlament gewählt werden; kurz, sie haben das gleiche Recht wie jeder sowjetische Bürger.

1977, bevor ich nach Deutschland kam, mußte ich in die Türkei fahren, wegen Meinungsverschiedenheiten in der KDP. Dort traf ich Yezidi, die mir erzählten, wie die türkische Regierung und Muslime sie unterdrücken. Sie haben dort ihre Rechte und ihre Ehre verloren und sind nur Bürger dritter oder vierter Klasse. Im Frühjahr des selben Jahres etwa haben die Muslime eine schon verheiratete yezidische Frau entführt. Der das tat, war Ferho Omer vom Dorf Khrabia (Xerabia). Ende des Sommers ist der junge Mann getötet worden. In dieser Zeit wollten drei Yezidi aus dem Dorf Denwank eine alte Frau von 65 Jahren und zwei junge Männer zwischen 20 und 25 Jahren in die Stadt Idel (Hazax) und weiter nach Midyat fahren, wo Verwandte von ihnen wohnen. Als der Fahrer und die Mitreisenden erfuhren, daß die drei Yezidi sind, behauptete der Fahrer, daß sein Wagen defekt sei und repariert werden müsse. Er fuhr in die Stadtmitte von Idel, hielt gegenüber dem Regierungsgebäude und rief zu den Einwohnern: „Kommt, hier sind drei Yezidi! Laßt uns die Yezidi töten, damit wir ins Paradies kommen!“ Die Menschen sammelten sich um die Yezidi, bewarfen sie mit Steinen - vor den Augen der Regierung, denn das Regierungsgebäude liegt gegenüber - und die Beamten schauten zu. Alle sagten: „Werft sie vor die Hunde!“ Als aber die Yezidi von dem Vorfall erfuhren, schickten sie einige ihrer christlichen Freunde. Die nahmen Landpolizisten, Jandarma, mit, um die Leichen den Yezidi zu bringen. Die beiden jungen Männer waren tot, aber die alte Frau war im Koma und lebte noch. Sie war schwer verwundet und wurde ins Krankenhaus gebracht. Und das alles vor den Augen der türkischen Regierung, die nichts unternahm!

Das ist die Geschichte eines Volkes, das seit Generationen in dieser Hölle lebt. Ohne Hoffnung für ein besseres Leben, ohne jemanden zu haben, der die Schutzlosen verteidigt. Niemand, der ihre Schmerzen teilt. Niemand, der sich ein Gewissen daraus macht, niemand, der auch nur symbolisch mit ihnen fühlt. Dieses Volk kennt niemand. Dieses Volk aber sind wir Yezidi. Deshalb ist unsere einzige Bitte, daß die Menschen mit lebendigem Gewissen aufwachen und merken: Es gibt ein Volk, das jeden Tag stirbt.

Hannover im Mai 1984

*Aus dem Kurdischen von Dshingiskhan F.; deutsche Bearbeitung von Robin Schneider*

## Soliman Hissou und Dshingiskhan F. Wird der yezidische Glaube vernichtet werden?

*Soliman Hissou und Dshingiskhan F. sind Flüchtlinge aus dem syrischen Teil Kurdistans. Während Soliman seinen yezidischen Glauben betont und Gründer des Vereins der Yezidi in Deutschland ist, meint Dshingiskhan, erst müsse Kurdistan befreit werden, bevor sich die muslimischen und yezidischen Kurden gegenseitig anerkennen könnten. Soliman hingegen macht klar, daß der Preis für ein freies Kurdistan nicht die Vernichtung ihrer Religion sein dürfe.*

**Frage:** Dshingiskhan, kannst du uns erzählen, wie es zur Teilung Kurdistans gekommen ist?

**Dshingiskhan:** Bevor Kurdistan gevierteilt wurde, waren es zwei Teile, Kurdistan lag im osmanischen und im Safawiden-Reich, dem Persischen Reich. Bis 1969 waren wir unter der Herrschaft der Safawiden und der Osmanen. Nachdem sich die Araber von den Osmanen 1916 befreit hatten, gab es ein Abkommen (Sykes-Picot) zwischen England und Frankreich, mit dem sie den Nahen Osten unter sich aufteilten. Kurdistan liegt heute in der Türkei, in Syrien, im Irak und im Iran. Schon damals gab es Widerstand von uns Kurden, aber wir haben nicht gewonnen. Zwar hatte der Völkerbund Kurdistan anerkannt, aber als im Zweiten Weltkrieg die Sowjetunion im Iran einmarschierte, eroberten sie auch Kurdistan. Die Kurden haben Widerstand gegen diese Invasion geleistet, da wir unser Gebiet als eigene Republik haben wollten und nicht unter sowjetischer oder persischer Macht. 1946 wurde die kurdische Republik von Mahabat unter Qazi Mohammed gegründet, die aber nur elf Monate Bestand hatte. Als nämlich die Syrer und Iraker sich von den Franzosen und Engländern befreien konnten, gelang dies uns Kurden nicht. So kam es zu den heutigen Grenzen zwischen Syrien, Irak, Iran und Türkei quer durch Kurdistan. Mein Bruder lebt zum Beispiel im türkischen Teil von Kurdistan, und ich komme aus Syrien. Wir waren doch eine Familie und sind es noch immer, müssen aber in zwei unterschiedlichen Ländern leben.

**Frage:** Und bis heute ist die Grenze geschlossen?

**Dshingiskhan:** Es ist schlimmer als früher! Wenn ich meinen Bruder besuchen will, muß ich erst einen Reisepaß haben, dann zum türkischen Konsulat gehen und ein Visum beantragen. Wenn ich das habe, brauche ich noch die Zustimmung der syrischen Regierung. Und das ist alles schwer zu bekommen. Ganz besonders für uns Yezidi. Viele von uns gehen deshalb illegal über die Grenze.

**Frage:** Aber die Grenze wird doch streng kontrolliert?

**Dshingiskhan:** Nicht bloß kontrolliert. Es gab viele, die erschossen wurden. Trotzdem, ich kann nicht akzeptieren, daß mein Bruder im anderen Teil von

Kurdistan lebt und ich ihn nie besuchen können sollte. Dann will ich lieber auf Geheimwegen über die Grenze.

**Frage:** Welchen Grund haben denn die Türkei, Syrien, Irak und Iran, die Grenzen geschlossen zu halten?

**Dshingiskhan:** Etwa 1967 hat Syrien einen sogenannten „arabischen Gürtel“ entlang der Grenze gezogen. Wir Kurden, die an der Grenze zur Türkei lebten, wurden vertrieben. Wir durften dort kein Land mehr besitzen und mußten zur irakischen Grenze. Aber dorthin, wo keine Kurden leben, sondern Araber. Damit sollten alle Verbindungen zu den Kurden, die in der Türkei leben, unterbrochen werden. Anfang der siebziger Jahre wurden dann, nachdem man uns vertrieben hatte, auf unserem Land Araber angesiedelt. Damals sind über 200.000 Kurden staatenlos geworden. Wir durften keine Ausweise mehr haben, durften nicht mehr arbeiten, durften nicht mehr studieren.

**Frage:** In welcher Lage ist heute die yezidische Bevölkerung? Du redest von Kurdistan, deiner Heimat. Sind denn alle yezidischen Glaubens Kurden?

**Dshingiskhan:** Ja, wir verstehen uns als Kurden. Kurden waren früher keine Muslime, sie waren alle Yezidi. Es gab keine kurdischen Muslime.

**Frage:** Das hören aber manche Kurden nicht gern!

**Dshingiskhan:** Doch, diejenigen, die Patrioten sind, die hören es gern.

**Soliman:** Aber das sind doch nur sehr wenige!

**Dshingiskhan:** Ja, mit den Kurden ist es wirklich so ein Problem. Wenn wir Kurden an eine Idee glauben, dann sind wir fest davon überzeugt, daß andere Ideen gar nicht funktionieren. Davon sind wir stark abhängig.

**Frage:** Wie ist es denn für dich, bist du zunächst Kurde oder Yezidi?

**Dshingiskhan:** Als kurdischer Patriot bin ich zuerst Kurde, vor allem anderen.

**Soliman:** Ich für mich selbst bin aber erst einmal Yezidi, nicht Kurde - yezidischer Kurde.

**Frage:** Und der Unterschied liegt darin, daß Sie, Soliman, gläubig sind und du, Dshingiskhan eben nicht so religiös?

**Soliman:** Er ist auch gläubig! Dshingiskhan hat aber etwas falsch verstanden. Kurde oder islamischer Kurde zu sein, kann nicht von unserem Yezidi-Sein kommen, weil wir doch früher alle Yezidi waren. Jetzt ist der Islam als eine fremde Religion zwischen die Kurden gekommen. Deswegen kann ich nicht sagen, ich bin erst Kurde, dann Yezidi, weil unter dem Islam der Name „Kurde“ vor den des „Yezidi“ gestellt wurde, obwohl der Begriff „Yezidi“ vor dem des „Kurden“ kam. Und der Islam ist eine fremde Religion, die zu den Kurden kam. Als Yezidi muß ich sagen, ich bin Yezidi, und dann Kurde. So ist das.

**Frage:** Und was sagst du dazu?

**Dshingiskhan:** Ach, Meinungsverschiedenheiten soll man nicht aufs Tonband sprechen.

**Frage:** Die müssen wir ja auch nicht veröffentlichen. Obwohl genau so etwas spannend ist. Weil dies ja auch für euch eine wichtige Frage ist. Ich habe zum Beispiel von einer Deutschen, die in Celle für amnesty arbeitet, gehört, daß sie mehrere Yezidi kennt, die gar keine Yezidi sein wollen. Sie sagen, wir sind

Kurden.

**Dshingiskhan:** Ich glaube, es ist ein Mißverständnis gewesen, weil es zwischen Kurden immer Meinungsverschiedenheiten gibt.

**Frage:** Nein, nein, ich meine Flüchtlinge aus yezidischen Dörfern...

**Dshingiskhan:** ... aus yezidischen Dörfern, dann glaube ich nicht, daß sie nicht Yezidi sein wollen, sondern daß sie die kurdische Sache als wichtigste ansehen. Denn wenn es ein befreites Kurdistan gibt, wenn es einen Staat mit dem Namen Kurdistan gibt, glauben sie, daß es dann keine Verfolgung oder Unterdrückung der Yezidi mehr geben wird. Dieser Staat wird demokratisch sein.

**Frage:** Das ist aber doch gar nicht ausgemacht. Ich befürchte, daß die Unterdrückung der Yezidi weitergehen wird.

**Dshingiskhan:** Nein, ich befürchte es nicht.

**Frage:** Aber muslimische Kurden unterdrücken doch bis heute Yezidi?

**Soliman:** Ja, genau, immer noch.

**Dshingiskhan:** Aus folgendem Grund bin ich nicht dieser Ansicht. Die Kurden sind in der Partei, wenn sie sich Patrioten nennen. Die sich für die kurdische Sache einsetzen, sind in verschiedenen Parteien. Und diese Parteien, in denen auch Yezidi sind, nennen sich alle marxistisch-leninistisch. Gut? Und derjenige, der Marxist-Leninist ist, kann der eine Minderheit unterdrücken oder nicht? Und wenn er irgendwann einmal von Unterdrückung auch nur spricht, so etwas tut, dann ist er von seiner ganzen Partei isoliert, meiner Ansicht nach.

**Soliman:** Ja, mein Lieber, die syrische Regierung sagt doch auch, wir sind marxistisch-leninistisch. Aber trotzdem unterdrücken sie Kurden und Yezidi, alle. Und das ist nur ein Beispiel! Dazu sind wir doch im Moment von Kurden selbst unterdrückt - wie die Kurden selbst auch. Na gut, vielleicht sind 5 % der Kurden Patrioten, aber die anderen bestehen immer noch darauf, daß wir Muslime werden müßten. Und nichts anderes. Was machen denn die 95 % Kurden gegen uns Yezidi, wenn nur 5 % unsere Sache verstanden haben, daß wir zusammen kämpfen müssen gegen unsere gemeinsamen Feinde. Die sagen doch, wir kämpfen, aber müssen erst gegen unsere religiösen Feinde kämpfen. Erst dann, wenn wir alle unsere religiösen Rechte errungen haben, dann können wir mit allen anderen Kurden einverstanden sein.

**Frage:** Sie sagen also: nur wenn ein Yezidi sich zum Islam bekehrt, dann kann er mit uns Kurden eine Sache machen?

**Soliman:** Als Kurde ja, vorher nicht. Weil, wenn ein Kurde...

**Dshingiskhan:** Soliman, du meinst, daß deine yezidische Sache zuerst gesichert sein muß, also daß die Yezidi von den kurdischen Muslimen akzeptiert werden müssen, dann kann er sich für die kurdische Sache einsetzen. Du hast das umgekehrt verstanden.

**Soliman:** Ja, unsere Religion muß zuerst von den Kurden selbst anerkannt werden, weil sie selbst in der heutigen Zeit sagen, wir Yezidi seien Ungläubige. Und daß unsere Religion vernichtet werden müsse. Nicht alle Kurden denken so, aber die Mehrheit sieht das so bis heute.

**Frage:** Und du, Dshingiskhan, meinst, der zweite Schritt solle vor dem ersten kommen?

**Soliman:** Ja, ja! Dshingiskhan meint, erst müsse die kurdische Befreiung kom-

men. Aber dann kommen doch wieder die Probleme zwischen den Kurden. Warum werden wir denn zu Gegnern? Erstmal sind wir immer noch nicht befreit. Wir sind unterdrückt, und zwar beide, die islamischen und die yezidischen Kurden, beide. Wir Yezidi müssen erst unsere Religion anerkannt bekommen, dann können wir zusammen gegen unsere Feinde kämpfen.

**Dshingiskhan:** Das ist doch der Kampf zwischen alt und neu, nicht zwischen Religion und Religion. Soliman, ich stimme dir zu, daß es Unterdrückung von uns Yezidi durch den Islam gibt. Die Muslime sind so streng. Wenn wir jetzt aber nach den Hintergründen fragen, warum die Muslime so streng sind, dann sehen wir, daß der Islam eine arabische Religion ist, keine persische oder türkische oder kurdische Religion. Warum hat Mohammed selbst im Koran gesagt: Der Koran darf nicht übersetzt werden. Er darf nur arabisch gelehrt werden. Das heißt, daß alle Völker, die Muslime werden sollen, auch Araber werden sollen. Sie sollen ihre Nationalität vergessen und die arabische annehmen.

**Soliman:** Aber in der Praxis sieht das doch ganz anders aus. Guck mal, Persien, die Türkei, Pakistan. Schon das osmanische Reich hat doch die arabischen Länder beherrscht. Und auch heute ist die Türkei stark und früher war Persien das stärkste Land im Nahen Osten. Selbst Chomeini ist kein Araber und will der neue Prophet Mohammed sein - und er ist kein Araber. Sie wollen doch nur alle zu neuen Muslimen bekehren. Und auch wenn wir Kurden einen eigenen Staat hätten, die Muslime werden ihre Religion nie vergessen, nie. Viele verschiedene Nationen sind muslimisch. Und die Kurden sind das religiöseste Volk des Islam stärker als die Perser, die Türken, Afghanen und Pakistani. Und wie sollen die muslimischen Kurden auf einmal sagen, wenn wir ein befreites Kurdistan haben, wollen wir keinen Mohammed mehr haben? Das stimmt nicht, das geht niemals.

**Dshingiskhan:** Du hast gesagt, in der Praxis sieht es nicht so aus. Aber ich bezweifle das, denn ich sehe es doch. Zum Beispiel: Ich weiß, daß Algerien kein arabisches Land war, ich weiß, daß Marokko kein arabisches Land war, ich weiß, daß Mauretanien kein arabisches Land war und so weiter und so weiter.

**Soliman:** Syrien war auch kein arabisches Land!

**Dshingiskhan:** Aber es sind heute arabische Länder geworden durch den Islam. Als die Muslime dort einmarschiert sind und diese Gebiete erobert haben, haben sie die unterworfenen Völker zu Muslimen und zu Arabern gemacht. Und sie wollten das auch mit Spanien machen. Aber sie hatten keinen Erfolg, weil der Widerstandskampf der Spanier erfolgreich war und sie ihre Heimat befreien konnten.

**Frage:** Und erwartest Du dasselbe heute von Persien, der Türkei ...

**Dshingiskhan:** Nein, zur Zeit nicht mehr, damals war es so. Mohamed hat aber wirklich mit der Islamisierung immer auch die Arabisierung gemeint. Er wollte eine arabische Nation.

**Soliman:** Ja, weil die islamische und die arabische Geschichte eins waren.

**Dshingiskhan:** Wie ich schon vorhin sagte: Wenn die Kurden an eine Idee glauben, dann sind sie fest davon überzeugt, daß dies die richtige Idee ist. Ich



*Soliman Hissou, Mua Wia Ismail Beg, Oberhaupt der Yezidi und Shemus Tekhal (von links nach rechts)*

nehme das auch an, weil die Kurden, die sich für die kurdische Sache einsetzen, auch Muslime sind. Ich kenne viele lebendige Beispiele. Die Ehre bei den Kurden ist die wertvollste Sache auf der Welt. Er ist bereit, für die Ehre sogar zu töten! Ich meine, wenn ich ein Kurde bin, insbesondere ein gläubiger Kurde...

**Frage:** Ein muslimischer Kurde?

**Dshingiskhan:** Auch wir Yezidi sind so. Wenn meine Frau entführt oder vergewaltigt würde, dann muß ich meine Frau töten und auch denjenigen, der mit ihr ins Bett ging. Das ist die Tatsache. Ich kenne viele Peshmerga, revolutionäre Kurden, die auch davon fest überzeugt sind.

Ich kenne den Fall eines Revolutionärs, eines Peshmerga, der, als seine Frau in Bagdad ein Kind von einem irakischen Soldaten bekomme hatte, sie verließ. Die kurdische Frage war für ihn wichtiger als seine Frau. Er meinte, daß die Heimat die Ehre ist, bevor die Frau die Ehre ist. Und es ist so. Die Idee der Heimat ist das allerwichtigste.

**Soliman:** Das ist anders, Dshingiskhan!

**Dshingiskhan:** Wenn der Kurde an irgendetwas glaubt, dann ist er fest davon überzeugt, daß er die richtige Idee hat. Und für Patrioten ist die Heimatfrage die wichtigste.

**Frage:** Aber es ist doch sicher so, daß auch für Yezidi die Heimatfrage die wichtigste Frage ist. Das ist ein großes Problem im Moment, weil vor allem für die Yezidi in der Türkei droht, daß sie als Dorfgemeinschaften nicht überleben können. Die Verfolgung sieht doch so aus, daß der türkische Staat, aber auch

die muslimischen, sowohl die kurdischen wie auch die arabischen Nachbarn die yezidischen Dörfer unter so starken Druck setzen, daß die gesamte Jugend auswandert, daß die gesamte Jugend flüchtet. So bleibt die Frage, wie weit der yezidische Zusammenhalt, und das ist ja vor allem ein Glaubenszusammenhalt, in der Diaspora, im Exil, bewahrt werden kann. Wie sehen Sie, die Sie seit vielen Jahren, fast seit einem Jahrzehnt in Deutschland leben, nun die Möglichkeit, als Yezidi weiter hier zu leben?

**Soliman:** Ja, das ist auch meine Frage. Wenn es sich so entwickelt wie jetzt, dann glaube ich, wie man sagt, daß nach einigen Jahren, nach zehn, fünfzehn Jahren, kein gläubiger Yezidi mehr in der Türkei bleiben kann oder auch anderswo in Kurdistan.

**Frage:** Die Alten sterben und ...

**Soliman:** ... und die Jungen bleiben nicht. Weil unser yezidischer Glaube ganz anders als andere Religionen ist. Weil wir Yezidi anders sind. Wenn ein Yezidi eine andere Frau nimmt, von einem Muslimen zum Beispiel, so geht das nicht. Das dürfen wir nicht. Und wenn ein Muslim eine Frau von uns nimmt, sie mit Gewalt entführt, kann man dann ja sagen? Aber wenn wir normalerweise sagen: wir sind alle Kurden, und du mußt mir deine Tochter oder Schwester geben, so geht das nicht nach unserer Religion. Und wenn wir sie an Nicht-Yezidi geben, dann verlieren wir unsere Religion. Wir können nicht so tun, als wäre nichts, denn wir verlieren dann unsere Religion, und das darf nicht passieren, daß nach ein paar Jahren keiner mehr Yezidi heißt. Das wäre dann die Vernichtung der yezidischen Religion.

**Frage:** Herr Hissou, befürchten Sie nicht, daß nach ein paar Generationen die yezidische Religion auch hier im Exil gefährdet ist?

**Soliman:** Das ist bei uns Yezidi ganz anders. Wir nehmen unsere Religion doch nicht nur zum Beten. Nein, wir Yezidi waren wie eine Nation, eben nicht nur eine Religion. Als dann der Islam zwischen die Yezidi kam, wurde es anders. Früher waren nämlich alle Kurden Yezidi, wir waren eine eigene Nation, wie die Perser oder die Araber. Und wenn wir nicht uns und unsere Religion schützen, bedeutet das auch die Vernichtung einer alten Nation, einer ganz alten Religion.

**Frage:** Und darum haben Sie den Verein der Yezidi in Deutschland gegründet?

**Soliman:** Ja, deswegen.

**Frage:** Ihr Verein ist also keine Kirche?

**Soliman:** Nein, keine Kirche. Alle Christen gehen doch auch nicht jeden Tag in die Kirche, sind aber doch Christen. Und wir wollen auch, daß die Leute wissen, daß wir Yezidi sind. Das ist in Deutschland auch so. Hier sind Katholiken, Protestanten und einige wenige Orthodoxe, aber trotzdem verliert Deutschland nicht seine christliche Richtung. Ob man zur Kirche geht oder nicht, darauf kommt es nicht an. Es geht darum, daß man seine Religion nicht verliert, sodaß niemand mehr Yezidi heißt.

**Frage:** Und das Ziel Ihres Vereins ist, daß möglichst viele, möglichst alle Yezidi, die in Deutschland leben, Mitglied werden?

**Soliman:** Wenn möglich, möchten wir, daß alle Yezidi Mitglieder werden.





*Newruz-Fest in Scheich Adi. Foto: Brion*

**Frage:** Und wie sieht es im Moment aus?

**Soliman:** Viele von uns haben so große Angst vor Abschiebungen, daß ihr Name bekannt wird, daß bekannt wird, daß er einem yezidischen Verein angehört, daß, wenn er wieder beispielsweise in die Türkei zurück muß, die Schwierigkeiten noch schlimmer werden. Wir Yezidi möchten solange geheim bleiben, bis wir stark genug sind, um den Leuten zu helfen. Alle sagen, wir sind bereit und wir sind Yezidi. Wir geben, was wir haben für unsere yezidische Religion, aber in der Praxis haben so viele Angst, Angst zu sagen, wir sind auch Mitglieder im yezidischen Verein.

**Frage:** Dshingiskhan, bist du auch Mitglied?

**Dshingiskhan:** Nein, bin ich nicht.

**Frage:** Weil du Angst hast?

**Dshingiskhan:** Nein, ich habe keine Angst.

**Frage:** Weshalb bist du nicht Mitglied?

**Dshingiskhan:** Ich bin Mitglied einer anderen Organisation, einer kurdischen Studentenvereinigung.

**Frage:** Schließt sich das denn aus?

**Soliman:** Nein, das ist anders. Ich bin selbst auch Mitglied einer anderen Organisation, trotzdem bin ich Yezidi. Vor allem anderen. Ich bin Yezidi, und ich will nicht, daß meine Nation, meine Religion, vernichtet wird, weil wir von Muslimen oder Arabern bedroht werden. Ich will meine alte, alte Religion. Unsere kurdische Religion war Yezidi und bleibt immer Yezidi. Und dann soll ich eine Nation vernichten lassen, nur weil mir jemand sagt „wir sind fortschrittlich“?

**Frage:** Dshingiskhan, meinst du, daß es für die Rettung der yezidischen Religion schon zu spät ist?

**Dshingiskhan:** Nein, nein, ich glaube es gibt ein Mißverständnis. Die Rettung der yezidischen Religion hängt davon ab, daß wir Kurden zuerst die Kurden unterrichten sollten, woher sie abstammen, über die kurdische Geschichte und wie die Kurden befreit werden können. Wenn sie das Ganze verstanden haben, dann wird es keine Unterdrückung zwischen Kurden selbst mehr geben. Das heißt also, die muslimischen Kurden werden nicht mehr die christlichen und die yezidischen oder die jüdischen Kurdistanis unterdrücken, sondern es werden alle gleich sein. Und sie werden sich verstehen, daß sie eine Nationalität haben. Wir Kurden müssen gegen unsere Kolonialisten kämpfen und nicht gegen uns selbst. Wenn wir das alles erklärt haben und ihnen beigebracht haben, dann wird diese Sache klar sein. Aber wenn ich sage, ich bin ein Yezidi und der Muslime ist mein Feind, dann wird auch der Muslime sagen ...

**Frage:** Aber das sagt doch dein Bruder gar nicht!

**Soliman:** Nein, das habe ich doch nicht gesagt. Du, wir Yezidi sagen gar nichts. Es ist noch anders. Zum Beispiel nennt sich Indien sozialistisch, aber trotzdem gibt es so viele religiöse Probleme, sogar Bürgerkrieg zur Zeit.

Auch wenn Kurdistan befreit ist, werden wir Yezidi noch immer bedroht sein. Im Moment aber gibt es auch noch kein freies Kurdistan, und die Muslime verstehen uns Yezidi nicht. Wie sollen sie uns dann verstehen können, wenn Kurdistan frei geworden ist, wenn es keine Unterdrückung von anderen Nationen mehr gegen die Kurden gibt? „Ja, die Yezidi müssen bleiben, die Yezidi sind unsere Brüder“. Das glaube ich nicht. Wenn wir doch auch jetzt nicht miteinander leben können.

**Dshingiskhan:** Ich meine aber, daß die Kurden ihre eigene Sache nicht verstanden haben.

**Soliman:** In welchem Land ist sich denn ein Volk wirklich einig, wo geht ein Volk gemeinsam? Selbst in der Sowjetunion zur Zeit Lenins waren die Nationen sich nicht einig und bis heute gibt es in der Sowjetunion viele religiöse Richtungen und Spannungen. Aber viele haben Angst, so daß sie sich nicht auflehnen. Ich bin nicht gegen die Sowjetunion, auch Yezidi leben ja in der Sowjetunion der heutigen Zeit. Das beste Leben für Yezidi ist heute sogar dort. Aber trotzdem sind wir auch dort nicht anerkannt, bis heute.

**Dshingiskhan:** Jetzt hast du selbst akzeptiert, daß die Sowjetunion die Yezidi nicht unterdrücken.

**Frage:** Gibt es denn überhaupt Selbstbestimmung für Kurden in der Sowjetunion.

**Dshingiskhan:** Die Kurden, die in der Sowjetunion leben, gehören meiner



*Yezidi-Paar*

Ansicht nach nicht zu Kurdistan. Dort ist kein kolonialisierter Teil Kurdistans. Kurdistan ist doch nur in vier Teile zersplittert: in der Türkei, in Syrien, im Irak und Iran, nicht aber in der Sowjetunion. Es gibt vier Teile Kurdistans, nicht fünf.

**Soliman:** Deiner Ansicht nach!

**Frage:** Heißt das, die Kurden in der Sowjetunion sind Flüchtlinge?

**Dshingiskhan:** Ja, nur Flüchtlinge. Sie kommen ursprünglich nicht aus der Sowjetunion, sondern sind von Kurdistan dorthin geflüchtet, als die Türken sie unterdrückt haben.

**Soliman:** Ich sehe das ganz anders. Dort, wo die Kurden in der Sowjetunion leben, ist auch Kurdistan.

**Frage:** Auf alle Fälle leben doch seit vielen Jahrzehnten Kurden in der Sowjetunion?

**Dshingiskhan:** Seit Jahrzehnten, ja.

**Soliman:** Schon vorher lebten sie dort!

**Dshingiskhan:** Mein verstorbener Vater hat die Sowjetunion besucht. Er war in Armenien und in Georgien. Er hat mir gesagt, daß ich auch noch Verwandte in der Sowjetunion habe.

**Soliman:** Ja, Verwandte! Wir lebten an der Grenze und in Syrien und der Türkei sind Yezidi. Wenn sie nun sagen, hier ist die Grenze, und dein Bruder lebt auf der anderen Seite der Grenze, bedeutet denn das, daß er nicht mehr dein Bruder ist?

**Dshingiskhan:** Nein.

**Soliman:** Oder wenn uns mit Gewalt gezeigt wird, das ist die Grenze, und die Yezidi auf der anderen Seite gehören zum anderen Land und die, die hierbleiben, gehören in dieses Land?

**Dshingiskhan:** Das meine ich nicht. Was ist denn in Berlin passiert? Es gibt jetzt Ost- und West-Berlin. Wenn mein Bruder in Ost-Berlin wäre und ich in West-Berlin? Deine Ansicht, Soliman, ist in diesem Punkt richtig. Sie bleiben Brüder. Aber wenn wir sagen, woher wir ursprünglich abstammen, aus der Provinz Siirt - die ist doch weit weg von der Grenze zur Sowjetunion. Und es kann nicht sein, daß mein Bruder in der Sowjetunion wäre und ich lebe in Siirt. Brüder sollen von einem Vater sein. Wie kann mein Groß-Großvater in dieses Gebiet gekommen sein? Er ist dorthin geflüchtet. Und wir sind hiergeblieben. Gleichzeitig sage ich: nein, daß meine Familie von da und von hierher abstammen. Wir können nicht von hier und von da gewesen sein. Entweder sind wir hier gewesen oder da!

**Soliman:** Warum sagt man nicht die Wahrheit? Armenien! Die Armenier sagen Diyarbakir gehört zu Armenien. Die Kurden sagen Diyarbakir gehört uns. Und wie lösen wir dieses Problem? Eine Stadt gehört euch oder uns, nicht uns beiden, wenn wir verschiedener Nation sind.

**Dshingiskhan:** Doch! Solange wir beide leben, hast du Recht. Entweder gehört Diyarbakir den Armeniern oder den Kurden. Wichtig ist aber, wie es in der Geschichte zugeht. Kurdistan war einmal unter der Herrschaft der Türken, einmal der Araber, einmal der Meder, von denen wir ja abstammen und einmal waren auch die Armenier da. Die Armenier meinen, daß man die



*Grab der Yezidi. Foto: Wießner*

Geschichte zurückdrehen kann. Wir Kurden nicht. Wir waren früher auch einmal bis Ägypten gekommen und behaupten auch nicht, daß Ägypten Kurdistan ist oder Palästina - nur weil wir einmal Ägypten oder Palästina erobert haben, aber wir tun dies heute nicht.

**Soliman:** Wir müssen uns die Wahrheit anhören, Dshingiskhan. Wir sind nicht gegen Armenien, Entschuldigung! Von Anfang an habe ich gesagt, wir sind Kurden, kämpfen nicht gegen Kurden. Wir sind aber Yezidi vor allem anderen. Wir wollen nicht vernichtet werden. Und wir kämpfen für Kurdistan, und die Leute vernichten uns, weil wir Yezidi sind? Lieber machen wir gar nichts. Niemals! Wenn uns jemand vernichten will, wie kann ich da für ihn kämpfen? Erstmal müssen wir zusammenleben können - dann können wir auch zusammen unser Land, Kurdistan, verteidigen. Aber wenn wir uns nicht einig sind und nicht zusammenleben können, wie können wir uns denn dann zusammen verteidigen oder zusammenarbeiten?

**Dshingiskhan:** Damit hast du recht. Soweit ich weiß, haben die kurdischen Parteien die Yezidi immer verteidigt. Sie werden uns darum auch nicht unterdrücken, sondern helfen. Aber sie sind selbst unterdrückt. Die Parteien sind verboten, unsere ganze Sache ist verboten, unterdrückt! Die Parteimitglieder sind im Gefängnis. Wie kann ich von einem, der im Gefängnis sitzt, verlangen,

daß er mir noch hilft?

**Frage:** Das heißt, daß wir für Kurdistan die politische von der religiösen Frage nicht trennen können.

**Soliman:** Ja!

**Dshingiskhan:** Das meine ich auch.

**Soliman:** Ja, es gibt eine kurdische Partei, die uns hilft. Aber wir können dennoch auch da nicht sagen, daß wir Yezidi sind. Die kurdischen Parteien wollen, daß es nur noch eine Religion bei den Kurden gibt, den Islam. Das heißt aber, daß unser yezidischer Glaube vernichtet wird. Denn wir leben anders als die Muslimen. Ganz anders mein Lieber!

**Frage:** Befürchten Sie nicht, daß die Yezidi in der Bundesrepublik nicht überleben könnten?

**Soliman:** Ich glaube, ganz im Gegenteil. Wir Yezidi sind hier im Exil gläubiger als in der Türkei oder Syrien und Irak. Die Yezidi hier haben ihre Religion besser verstanden als in der Heimat. Und zwar weil hier unsere Religion nicht unterdrückt wird. In unserer Heimat können wir doch gar nicht öffentlich zugeben, daß wir Yezidi sind. Und unsere Kinder verstehen dann oft nicht mehr, was das ist, Yezidi. Nur unter uns wissen wir es. Aber hier in Deutschland können wir uns öffentlich zum yezidischen Glauben bekennen und sagen, daß wir Yezidi sind. Zum Beispiel ist die Geschichte des Yezidi Tokul in vielen Zeitungen gewesen. Und manche hat auch etwas über unsere Tradition geschrieben. In der Türkei kann man sein Lebtag nirgendwo das Wort Yezidi geschrieben sehen. Wenn ein Land frei ist, kann doch eine Religion nicht vernichtet werden!

**Frage:** Dshingiskhan, was erwartest du, kann der yezidische Glaube im Exil überleben?

**Dshingishan:** Ich glaube nicht. Weil es mit vielen Völkern auch so gewesen ist. Als sie unterdrückt waren, haben sie ihre Sache stärker unterstützt als zu der Zeit, als sie dann frei waren. Das heißt, wenn ich in Kurdistan lebe und die tägliche Untedrückung erlebe, wenn die Regierung mir verbietet, meine Sprache zu sprechen, meine Tradition zu gebrauchen, mich für meine eigene Sache einzusetzen. Dann merke ich doch, es gibt einen Punkt, meine Religion, für die ich mich wirklich einsetzen muß. Wenn ich dann Asyl bekommen habe, kann ich mein Studium weitermachen, ich kann vielleicht einen Arbeitsplatz bekommen, langsam habe ich mehr Freiheit und werde nicht mehr unterdrückt. Ich bekomme aber noch Nachrichten aus meiner Heimat, überall die Unterdrückung, aber ich bin davon nicht direkt betroffen und ich bin nicht sicher, ob die Untedrückung stärker oder schwächer geworden ist. Das heißt, die Nachrichten aus meiner Heimat höre ich nur, mehr nicht. Ich denke, der yezidische Glaube wird sich langsam auflösen. Wenn ich auch noch fest davon überzeugt bin, daß ich ein Kurde mit yezidischem Glauben bin und mich für meine Heimat einsetzen muß. Mag sein, daß meine Kinder sich schon mit den Deutschen mischen, sie werden sich mehr in der deutschen als in der kurdischen Sprache zuhause fühlen.

*Das Gespräch führte Robin Schneider am 29. April 1984 in Isernhagen*

# Berichte

Gert Monheim

## Asyl. Bewährungsprobe für ein Grundrecht

Wir fahren in eine deutsche Mittelstadt, wir fahren nach Celle. Wie in anderen Städten auch, leben hier Ausländer, die aus ihrer Heimat fliehen mußten, weil sie politisch anders denken oder anderen Glaubens sind und von der Mehrheit ihres Volkes unterdrückt werden. Sie haben bei uns um Asyl gebeten, wollen ein Recht in Anspruch nehmen, das unsere Verfassung garantiert: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Das Bundesamt für die Anerkennung politischer Flüchtlinge hat ihnen ihre Gewissensgründe nicht geglaubt, hat ihnen unterstellt, sie seien nur den Verlockungen des Wirtschaftswunders gefolgt. Gerichte sollen nun entscheiden, ob sie aus wirtschaftlichen oder aus politischen Gründen hergekommen sind. Doch braucht das Zeit. - Fünf, sechs Jahre, manche Asylbewerber leben noch länger hier, ohne zu wissen, wie es weitergeht.

Als Asylbewerber dürfen sie das Stadtgebiet ohne Genehmigung nicht verlassen: Vielleicht fallen sie uns deshalb bei unserer Ankunft gleich auf, vielleicht ist es das Los von Minderheiten, zusammenzustehen und aufzufallen. Und Minderheiten waren sie schon in der Türkei: Als Yezidi sind sie in einen uralten Religionsstamm hineingeboren - auf Gedeih und Verderb. Ihr Leben und ihre Religion sind nicht zu trennen. Die muslimische Mehrheit hat sie immer schon unterdrückt; Banden haben ihre Dörfer niedergebrannt, ihre Frauen vergewaltigt und einige Männer ermordet. Angst hat sie aus ihrer Heimat vertrieben. Sie suchen bei uns Schutz, haben sich in Celle und Umgebung niedergelassen.

Vor dem Arbeitsamt Celle: Ein arbeitsloser Deutscher: „Ich weiß, wie das Problem mit den Asylbewerbern zu lösen ist. Ihr braucht mir nur eine Maschinenpistole zu geben.“ Eine Stimme nur, keine allgemeine Stimmung, aber sie dringt während unserer Dreharbeiten immer wieder durch. Dahinter steckt Angst: Die nehmen uns unsere Arbeit weg! Doch ist das gar nicht so, Tatsache ist: Asylbewerber bekommen zwei Jahre lang keine Arbeit und danach nur dann, wenn sich kein Deutscher für diese Stelle findet oder kein Ausländer, der eine Arbeitserlaubnis hat, also mindestens fünf Jahre lang hier gearbeitet

hat. Diese Asylbewerber warten seit Jahren auf ihre Anerkennung als politische Flüchtlinge. Sie haben sich des öfteren selber Stellen gesucht. Vom Arbeitsamt sind sie ihnen wieder weggenommen worden, weil sie keine Arbeitserlaubnis haben. So kommen die fünf Jahre nie zusammen, die Voraussetzung für eine Arbeitserlaubnis sind. - Ein Teufelskreis, der jede Hoffnung auf Arbeit und Existenz zerstört! Zerstören soll? - So fragen wir uns.

**Beraterin beim Arbeitsamt:** *Sprechen Sie deutsch? Wegen der Verständigung, ja? O.k.. Und was kann ich heute für Sie tun?*

**Filit:** *Ja, ich brauche Arbeit.*

**Beraterin:** *Und was für Arbeit möchten Sie?*

**Filit:** *Einmal arbeitete ich bei Firma ... eine Woche. . Im Straßenbau.*

**Beraterin:** *Ja, da haben Sie aber nur kurz gearbeitet. Da waren Sie nur sechs Tage.*

Sechs Tage lang hat der Yezidi Filit eine Stelle gehabt. Er hat sie sich selbst gesucht. Da nahm das Arbeitsamt sie ihm wieder weg, weil er nur vier Jahre Arbeit nachweisen konnte. So sind die Bestimmungen.

**Filit:** *Als Asylbewerber habe ich keine Arbeitserlaubnis. Ich habe sechs Kinder und ohne Arbeit geht das nicht. Und mein Sohn ist auch schon zwanzig Jahre alt, jeden Tag bin ich hier beim Arbeitsamt, aber es gibt keine Arbeit. Meine Frau ist auch ohne Arbeit.*

**Beraterin:** *Ja, das ist schon schwer. Sie haben mal auf dem Bau gearbeitet. Wie lange war das?*

**Filit:** *Vier Jahre im Tiefbau.*

**Beraterin:** *Es fehlt ein Jahr. Ja das ist tatsächlich ein Problem. Im Baubereich gibt es erst mal überhaupt kaum Stellen im Augenblick, das heißt, gar keine für Hilfsarbeiter. Und es ist tatsächlich so, daß Sie als Asylant keine Arbeitserlaubnis haben und wir keine geben dürfen, weil die Bestimmung so ist.*

**Filit:** *Für mich und meine Kinder ist das ganz schwer, ohne Arbeit zu sein.*

**Beraterin:** *Nur, ich kann Ihnen tatsächlich nicht helfen. Wir müssen erst auf jede gemeldete Stelle Deutsche oder Ausländer mit gültiger Arbeitserlaubnis schicken.*

**Filit:** *Ja, ich weiß. Alle sind Menschen, ich bin auch ein Mensch.*

**Beraterin:** *Aber ja, das sind schlicht nur Bestimmungen, das hat mit den Menschen tatsächlich überhaupt nichts zu tun.*

**Filit:** *Wir wollen auch leben...*

Da er nicht arbeiten darf, bleibt ihm nichts anderes übrig, als von der Sozialhilfe zu leben. Auch die ist gekürzt: für Asylbewerber um 20 %; und das Kindergeld fällt auch weg - auch nur für Asylbewerber. Mit Frau und sechs Kindern muß der von 1500 Mark monatlich leben. Das sind schlicht die Bestimmungen, hatte die Beraterin vorher gesagt, das hat mit den Menschen überhaupt nichts zu tun.

**Gert Monheim:** *Ist das denn nicht ein Teufelskreis, auf der einen Seite kriegen sie keine Arbeit und auf der anderen Seite ist in der Bevölkerung der Eindruck, die wollen einfach nicht arbeiten. Das habe ich immer wieder gehört.*

**Beraterin:** *Nein, das glaube ich nicht. Das glaube ich nicht, daß der Eindruck da ist. Es ist eine Tatsache, wer wirklich immerzu rennt und fragt, das sind die*



*Asylbewerber. Sie sind bemüht. Sie sind ja so darauf angewiesen. Sie kriegen kein Kindergeld. Sie haben also allenfalls noch Zusatzleistungen vom Sozialamt. Und das ist auch sehr eingeschränkt.*

*Daß sie Probleme haben mit den vielen Kindern, ist doch logisch. Und die sind bemüht. Also das werde ich immer so sehen. Die sind rührig. Die kommen immer wieder. Ich muß noch sagen, ich bewundere das manchmal, mit welcher Geduld sie hier sitzen, stundenlang. Und dann kann ich sie nur wieder weg-schicken.*

**Frage:** *Und Sie wissen, daß dann unter Umständen acht Personen von 1.000 oder 1.500 Mark Sozialhilfe leben müssen?*

**Beraterin:** *Das weiß ich. Ich bin jetzt eineinhalb Jahre hier beschäftigt. Ich habe zuerst nicht schlafen können, weil mich das ganz persönlich berührte. Ich bin froh, daß ich mich etwas zumindest abgeschirmt habe innerlich, damit kann man auch nicht leben. Das ist wie bei jeder Krankenschwester, die kann ja auch nicht mit jedem Patienten mitleiden.*

Am Nachmittag treffen wir Filit in der Stadt wieder; mit anderen Asylbewerbern ist er zum Warten, zum Nichtstun verurteilt. Das nährt den Verdacht in der Bevölkerung: Die wollen gar nicht arbeiten, sind nur gekommen, um auf unsere Kosten zu leben!

Es sind deutsche Gesetze und Erlasse, die sie zu diesem Leben verurteilen. Doch wer weiß das schon! In manchen Lokalen dieser Stadt werden Ausländer nicht mehr bedient, die Stimmung gegen Asylbewerber wächst, geschürt von einem Anzeigenblatt, dem Celler Sonntag.

Einige Kurden sollen mit Heroin gehandelt haben, der Celler Sonntag berichtet immer wieder von „Heroin-Kurden“ und heizt damit die Stimmung gegen sie an.

Der Celler Sonntag liegt im harten Konkurrenzkampf mit drei weiteren Anzeigenblättern. Je höher die Auflage, desto gewinnträchtiger das Geschäft mit den Anzeigen. Um die Auflage zu steigern, bietet der Celler Sonntag einen breiten redaktionellen Teil - im Stil einer bekannten Boulevard-Zeitung: viel Lokales und Sport und für alle, die Probleme haben, einen Sündenbock: die Asylbewerber.

**Gert Monheim:** *Sie schreiben hier in einem Artikel von einer nicht mehr endenwollenden Flut von Asylbewerbern. Wieviele sind das in der Stadt Celle?*

**Tänzer:** *In Celle-Stadt sind das ungefähr etwa 500, das ist doch im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung...*

**Frage:** *... von wieviel der Gesamtbevölkerung?*

**Tänzer:** *Die Gesamtbevölkerung liegt etwa bei 70 bis 75.000. Und nach Angaben auch der hiesigen Verwaltung ist dieser prozentuale Asylbewerberanteil doch relativ hoch.*

**Frage:** *Aber 500 etwa sind es, und das ist die nicht endenwollende Flut, von der Sie sprechen?*

**Tänzer:** *Ich weiß nicht, woher Sie die nicht endenwollende Flut haben...*

**Frage:** *Aus Ihrer Zeitung zitiert. Ein Artikel von Ihnen.*

**Tänzer:** *Gemessen an Celle hat das Anreisen von Asylbewerbern auch kein Ende genommen, und es war in bestimmten Zeiten auch nicht abzusehen, wann*

denn eigentlich das Ende der Fahnenstange war.

**Frage:** Sie sprechen in einem Artikel davon, daß das Asylanten-, das Ausländerproblem beseitigt wäre, wenn „die Asylszene bereinigt“ wäre. Was heißt das, „die Asylszene bereinigen“?

**Tänzer:** Asylszene bereinigen heißt, daß praktisch diejenigen, die wir ja hierhergeholt haben, das sind ja die sogenannten Arbeitnehmer der ersten Generation. Die haben wir hierhergeholt, die sollen in Arbeit und Brot bleiben. Und diejenigen, die Asyl sagen und in Wahrheit Geld meinen, die sollten dann auch wieder in ihre Heimat fahren.

**Frage:** Ja, aber das behaupten Sie so. Daß alle Asylanten hier nur wegen des Geldes hinkommen, das wollen Sie doch nicht ernsthaft aufrechterhalten?

**Tänzer:** Es gibt gesicherte Erkenntnisse, daß mindestens 95 % dieser Asylbewerber ausschließlich aus finanziellen Gründen herkommen.

**Frage:** Woher sind die gesicherten Erkenntnisse?

**Tänzer:** Sie können das daran sehen, daß ein erheblicher Teil der Asylbewerber, die vorgeben, in der Türkei politisch verfolgt zu werden, regelmäßig ihren Urlaub in der Türkei verbringen. Regelmäßig, fast alle. Und wenn man in der Türkei politisch verfolgt wird, wird man dorthin nicht in den Urlaub fahren.

**Gert Monheim:** In Celle herrscht die Meinung vor, daß Kurden yezidischen Glaubens alleine aus wirtschaftlichen Gründen in der Bundesrepublik sind und ohne weiteres zurück in die Türkei können, auch zum Urlaub zurück in die Türkei fahren. Ist das Ihrer Erfahrung nach möglich?

**Sahabeddin Buz:** Es ist nicht möglich, daß wir yezidische Kurden ohne weiteres in die Türkei fahren können. Wir begeben uns in eine tödliche Gefahr, wenn wir das tun würden. Denn wir sind einerseits durch den Staat als Kurden verfolgt und als Kurden yezidischen Glaubens von den Muslimen verfolgt. Und diese zweite Verfolgung wird vom türkischen Staat geduldet. Und er wird bestimmte schlimmeren Folterungen unterzogen als denen, denen ich unterzogen wurde. Wir sind zum Verwaltungsgericht Stade gefahren, weil dieses Gericht zuständig ist für einen großen Teil der Asylverfahren aus Celle. Die Richter entscheiden über das Schicksal von Menschen, ob ein Asylbewerber in der Bundesrepublik bleiben darf, oder ob er zurück in seine Heimat muß. Dieses Zurück kann Erniedrigung, kann Folter und Tod bedeuten. Die Richter haben in vielen Verhandlungen herauszufinden versucht, ob im fernen Kurdistan Yezidi als Andersgläubige verfolgt werden, ob ihnen also das in der Verfassung verbrieft Grundrecht auf Asyl zusteht.

Bis 1982 hatte kein deutsches Gericht Yezidi als politische Flüchtlinge anerkannt, auch diese Vierte Kammer des Verwaltungsgerichts in Stade hatte sie abgelehnt.

Die Asylsuchenden sitzen mit ihrem Anwalt dem Gericht allein gegenüber. Vertreter der anderen Seite, der Behörden, die ihren Asylantrag abgelehnt haben, sind nicht erschienen. Das ist die Regel.

In der Verhandlung am 1. September 1982 berichtet ein Religionswissenschaftler, was er bei seinen Besuchen in yezidischen Dörfern erlebt hat und leitet eine überraschende Wende ein. Nach mehrstündiger Verhandlung urteilt das Gericht: Yezidi werden in der Türkei von Muslimen unterdrückt, ohne

daß der türkische Staat etwas gegen diese Verfolgung unternimmt. Die Richter sind von der bisherigen Rechtsprechung und damit auch von den eigenen Urteilen abgerückt. Diese Entscheidung löst gegensätzliche Reaktionen aus.

**Gert Monheim:** *Herr Runge, Sie waren als Vorsitzender der Vierten Kammer derjenige, der zum ersten Mal Yezidi in der Bundesrepublik anerkannt hat. Vorher haben Sie aber Yezidi nicht anerkannt. Wie ist es zu diesem Umschlag gekommen?*

**Richter Runge:** *Es ist richtig, wir haben am 1. April 1981 mit der Gründung des Gerichts diese gesamten Asylverfahren überhaupt erst übernommen. Dabei haben wir 1.200 Verfahren aus Braunschweig und Oldenburg übernehmen müssen mit insgesamt 25 Ländern.*

**Frage:** *Asylverfahren aus 25 Ländern, die Sie beurteilen müssen?*

**Richter Runge:** *Ja. Und das war für uns am Anfang sehr schwierig, so daß wir gerade im Hinblick auf die Yezidi rückwirkend gesehen vielleicht auch etwas unkritisch die Auskünfte des Auswärtigen Amtes übernommen haben.*

**Frage:** *Wie ist es denn möglich, wenn man Asylbewerber aus 25 Ländern hat, man kann sich doch nicht in jedes Land so einarbeiten. Ist das nicht eine Überforderung, die auf einen Asylrichter zukommt?*

**Richter Runge:** *Das ist sicher sehr schwierig, und man wird, und das haben wir auch gemacht, Schwerpunkte setzen, so daß man zunächst mal nur die Türkei bearbeitet, dann schwerpunktmäßig meinetwegen Afghanistan, Sri Lanka und ähnliches - daß man quasi gebündelt vorgeht.*

**Frage:** *Ist das denn in allen Gebieten, die Sie zu behandeln haben, überhaupt möglich?*

**Richter Frohnecke:** *Ja, ich kann nur sagen, es muß eigentlich möglich sein, denn es ist uns schon ziemlich kalt den Rücken runtergelaufen, wie wir in Anbetracht dieser vertiefenden Erkenntnisse bemerkt haben, wie oberflächlich und gefährlich wir für die Asylbewerber zunächst einmal Recht gesprochen haben. Das kann im wahrsten Sinne des Wortes manchmal tödlich ausgehen.*

Wir wollen die Gründe für ihre Flucht von Yezidi selber erfahren. Doch alle haben Angst, später erkannt und schikaniert zu werden. Nach mehreren vergeblichen Versuchen führt uns ein Dolmetscher in Celle zu dem Yezidi Ismael.

**Gert Monheim:** *Ismael, warum haben Sie die Türkei verlassen?*

**Ismael:** *Weil der Großgrundbesitzer zu uns gesagt hat, wir sollen zum Islam übergehen und wir nein gesagt haben. Deswegen haben sie unser Dorf überfallen, drei Männer von uns getötet und zwei yezidischen Mädchen Gewalt angetan und sie entführt.*

**Frage:** *Haben Sie sich denn nicht dagegen gewehrt, sind zur Polizei gegangen oder zum Gericht?*

**Ismael:** *Doch, wir sind zur Polizei gegangen. Also, wir haben eine Anzeige gemacht, aber die Polizei hat uns nicht geholfen – weil wir Yezidi sind. Ich hatte Angst. Also habe ich mir gesagt, sie werden auch mich umbringen. Deshalb bin ich hierher gekommen.*

**Frage:** *Und warum gerade in die Bundesrepublik?*

**Ismael:** *Ich habe im Radio gehört, daß es hier in Deutschland Demokratie gibt und Menschenrechte. Deswegen bin ich hierher gekommen.*

Ismael lebt seit sechs Jahren mit seiner Familie in Celle. Seine drei Kinder sind hier zur Welt gekommen. Von Anfang an hat er sich um eine bessere Bleibe bemüht. Private Vermieter haben ihn stets abgelehnt, weil er Ausländer ist. Und die städtische Wohnungsfürsorge? Die hat ihm bisher keine neue Wohnung beschaffen können, obwohl er seit Jahren dort nachfragt - Woche für Woche - wie man uns bestätigt. Seit 1977 bemüht sich Ismael, bei uns eine neue Heimat zu finden. Die Urteile von Stade haben wieder Hoffnung geweckt. Tatsächlich wird Ismael als politischer Flüchtling anerkannt. In den folgenden Monaten bestätigen die gleichlautenden Aussagen von Yezidi und von Gutachtern und auch die amtlichen Auskünfte immer wieder, daß Yezidi in ihrer Heimat wegen ihres Glaubens unterdrückt werden. Bis Frühjahr 1983 wurden mehr als 120 Yezidi als politisch verfolgte beim Verwaltungsgericht in Stade anerkannt: Zu diesen zügigen Entscheidungen hat beigetragen, daß neben der Vierten Kammer eine weitere, die Fünfte Kammer für Asylsachen eingerichtet worden ist. Diese Fünfte Kammer läßt die Berufung gegen diese Urteile nicht mehr zu, die Prozesse sollen abgeschlossen werden. Der Gesetzgeber hat die Entscheidung im Asylverfahren grundsätzlich dem Verwaltungsgericht überlassen. Wohl in der Hoffnung, daß die meisten Asylsuchenden ja doch abgelehnt und damit schnell abgeschoben werden könnten. Durch die Entscheidungen der Fünften Kammer - so befürchten die Politiker jetzt - werden die Yezidi endgültig hierbleiben.

Was ist geschehen? Die Fünfte Kammer ist im Herbst 1982 neu eingerichtet worden. Sie soll die wachsende Flut von Asylverfahren bewältigen helfen. Nur sechs Monate später, im Frühjahr 1983: Der Fünften Kammer werden die Asylsachen schon wieder entzogen. Die Lokalpresse wundert sich. Doch der Präsident des Verwaltungsgerichts stellt jetzt lapidar fest: Es gibt zu wenig Asylklagen für zwei Kammern. Dies ist die offizielle Begründung. Darüberhinaus bekommen wir vom Gerichtspräsidenten keine Auskunft. Deshalb fahren wir zum Vorsitzenden Richter der Kammer, dem die Asylsachen erst zugeteilt und nach so kurzer Zeit wieder entzogen wurden. Gemeinsam mit seinen Richterkollegen hat er Yezidi als politische Flüchtlinge anerkannt und die Berufung gegen diese Urteile nicht mehr zugelassen.

Haben diese Urteile zu der für alle überraschenden Auflösung der Fünften Kammer geführt? Weil die Anerkennungen politisch nicht erwünscht waren? Steckt dahinter die Befürchtung, immer mehr yezidische Asylbewerber könnten anerkannt werden und würden endgültig hierbleiben?

**Richter Frohnecke:** *Na ja, in dieser ganzen Neuregelung über die Nichtzulassung der Berufung war ja, sagen wir mal, die ganze Sache noch weiter zu beschleunigen. Man ging davon aus beim Gesetzgeber, daß die Anerkennungsquote sehr gering ist, also, daß wenigstens 90 % keinen Erfolg haben. Das mag sich in jüngster Zeit ein bißchen geändert haben. Na, auf jeden Fall hatte der Gesetzgeber nur diesen einen Fall im Auge, daß er diese - sagen wir mal - 90 % dann sehr schnell wieder außer Landes bringen kann und dem dient also auch die Nichtzulassung der Berufung. Und nun hatte sich in unserem Fall die ganze Sache mal, weil wir anerkannt haben, zu Lasten der Bundesrepublik umgekehrt. Da war allerdings dann das Geschrei groß. Nicht, weil es um dasselbe*

Gesetz ging, an das man ganz andere Erwartungen geknüpft hatte. Ja, da drehte sich der Spieß mal um.

**Gert Monheim:** Aber da ist doch genau der Schnittpunkt von Recht und Politik. Da ist doch der Punkt, wo man sich Fragen stellen muß. Versucht der Gesetzgeber eben, unterhalb der Verfassung sicherlich, Verfahrensgesetze eben zu erlassen, die unter Umständen aushöhlen, was das Grundgesetz mal vorgesehen hat, und ist da der Richter nicht in einer schwierigen Situation?

**Richter Müller-Stosch:** Ja, das beweist, die Gesetze werden von Politikern gemacht, und die Politiker stellen sich irgend etwas Konkretes vor, was sie erreichen wollen mit dem Gesetz. Und in diesem Fall war es eben die Absicht, die abgewiesenen Asylbewerber möglichst schnell wieder außer Landes zu bringen. Und daß das in Diskrepanz zu unserer Verfassung geraten kann, ich glaube, darüber sind sich alle Insider einig.

**Frage:** Aber ich meine, so groß kann ja die Zustimmung der Kollegen nicht gewesen sein, denn gegen ihre Überzeugung, gegen ihren Willen ist die Asylkammer ja aufgelöst worden.

**Richter Müller-Stosch:** Ja, das ist ein schwieriges Problem, wenn eine Kammer nach sechsmonatiger Tätigkeit in einem Rechtsgebiet von diesem Rechtsgebiet dann entpflichtet wird und andere Gebiete zu übernehmen hat. Ob da politische Einflußnahme eine Rolle gespielt hat, wie sich an sich einem unbefangenen Beobachter doch aufdrängen muß, das wollen wir letztendlich nicht entscheiden.

Weil die Asylurteile nicht genehm sind - so vermutet die Lokalpresse - gerät das Verwaltungsgericht unter starken Druck von Politikern. Daraufhin wird die Geschäftsverteilung geändert; dieser Vorschlag kommt vom Gerichtspräsidenten, der eigentlich die Unabhängigkeit der Richter erhalten muß. Stellt ein solcher Vorschlag diese nicht gerade infrage?

**Gert Monheim:** Sie haben die Vorgänge während dieser Wochen und Monate als Prozeßbeobachter genau verfolgt. Welchen Eindruck haben Sie, was diese Auflösung angeht?

**Helmut Badekow (Stader Tageblatt):** Ich hatte den Eindruck, daß diese Ablösung der Asylkammer der letzte Versuch war, eine politisch nicht opportun erscheinende Rechtsprechung zu verhindern und daß insofern die Unabhängigkeit der Dritten Gewalt hier massiv gelitten hat.

Von wem ging der Druck aus? Der Celler Sonntag hatte früh die Stimmung in der Stadt gewittert und die Richter immer wieder massiv angegriffen. Das Blatt feiert die Auflösung der Asylkammer offen als Erfolg seiner Berichterstattung. Die Stadt Celle wendet sich in Briefen direkt an die Richter, dann an den Präsidenten des Gerichts. Sie fordert unmißverständlich, die Verfahren auszusetzen, also weiter liegen zu lassen. Sie fürchtet eine endgültige Anerkennung der Yezidi, von Mitmenschen, die sie offensichtlich nur als Belastung empfindet. Die Briefe lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

**Gert Monheim:** Ist das nicht ein massiver Eingriff in die Unabhängigkeit eines Gerichts, Herr Burchardt?

**Stadtdirektor Burchardt:** Dieses sehe ich nicht so. Erstens ist von Seiten der Stadt nicht scharf reagiert oder agiert worden, sondern es ist meines Erachtens



*Yezidisches Dorf. Foto: Wießner*



doch hier in sehr geordneten Verfahren einmal im Rahmen des Schriftsätzlichen, von schriftsätzlichen Stellungnahmen zu den Problemkreisen Stellung genommen worden.

**Frage:** Wenn Sie dem Gericht vorwerfen, aus unerfindlichen Gründen so geurteilt zu haben, wenn Sie dem Gericht sagen, daß es eine stereotype Rechtsprechung sei, wenn Sie dem Gericht sagen, daß es die Berufung nicht zulasse, um Urteile des Obergerichts zu unterlaufen, dann ist das weit über den Rahmen dessen hinaus, was man normalerweise im Umgang mit einem Gericht als Politiker machen sollte.

**Stadtdirektor Burchardt:** Wir sind nicht Politiker und diese Vorgaben in den Schriftsätzen sind durchaus üblich, wenn Sie also Schriftsätze von Rechtsanwälten lesen, da steht also häufig etwas ganz anderes drin.

Als die Beschwerden keinen Erfolg haben, wendet sich Celle direkt an den niedersächsischen Minister der Justiz. Der verlangt am 14. Februar 1984 beim Gerichtspräsidenten Einsicht in die Verfahrensakten und will die wahren Gründe für die Rechtsprechung wissen: „Sollten Ihnen Gründe für die Nichtzulassung der Berufung bekannt sein, die sich nicht aus den Urteilen selbst ergeben, wäre ich Ihnen für eine entsprechende Information dankbar.“

**Gert Monheim:** Herr Minister Remmers, Sie waren selber jahrelang als Richter tätig. Wie oft hat in dieser Zeit das Justizministerium als Dienstaufsichtsbehörde Einblick in Ihre Urteile verlangt?

**Justizminister Remmers:** Ich kann mich an einen solchen Fall nicht erinnern, muß allerdings dazu sagen, daß meine Tätigkeit als Richter sich entweder auf eine Kammerstätigkeit oder auf amtsgerichtliche Tätigkeiten beschränkt hat. Ich kann mich aber tatsächlich an einen solchen Vorfall nicht erinnern.

**Frage:** Welcher Eindruck wäre bei dem Richter Remmers entstanden, wenn man vom Justizministerium seine Urteile hätte einsehen wollen und zugleich angefragt hätte, ob es Gründe für seine Rechtsprechung gibt, die sich nicht schon aus diesen Urteilen selbst ergäben. Welcher Eindruck wäre da bei dem Richter Remmers entstanden?

**Justizminister Remmers:** Der Richter Remmers wie der Minister Remmers wäre als Richter und ist als Minister über diese Formulierung in diesem Schreiben, auf das Sie anheben, Herr Monheim, nicht glücklich. Und ich kann das nur als einen Lapsus bezeichnen, den ich nicht billige.

**Frage:** Herr Minister, ich habe diesen Vorgang, den wir hier besprechen, zwei Monate lang recherchiert und in Dutzenden von Gesprächen, und zwar in der Bundesrepublik an verschiedenen Orten, eigentlich nur den Verdacht gehört, daß da die richterliche Unabhängigkeit verletzt worden sei. Und es ist immer wieder gesagt worden, daß das geradezu ein Beispiel dafür ist, wie aus politischen Opportunitäten heraus Rechtsprechung eingeschränkt wird.

**Justizminister Remmers:** Die Geschäftsverteilung wird von den Richtern selbst im Präsidium vorgenommen. Dieses wird nach Paragraph 21 a des Gerichtsverfassungsgesetzes zusammengesetzt. Und diese unabhängigen Richter haben, und das versichere ich hier, ohne unseren Einfluß, eine solche Entscheidung der Änderung getroffen. Auf unsere vorsichtige Frage „warum“ ist uns erklärt worden, die Geschäftslage habe sich in Asylsachen so drastisch verändert, daß eine



*Kammer mit 390 Sachen etwa (ich muß das jetzt mal mit Annäherungswerten sagen) nicht mehr ausgelastet gewesen sei und es wäre vernünftiger, daß dann in der Vierten Kammer zu konzentrieren.*

Dem Brief des Justizministers an das Gerichtspräsidium folgt prompt die Auflösung der Asylkammer. Der enge zeitliche Zusammenhang löst drei Anfragen im Niedersächsischen Landtag aus. Alle gipfeln in dem Verdacht, hier sei richterliche Unabhängigkeit politischem Druck geopfert worden.

**Holtfort (SPD-Landtagsabgeordneter):** *Hier fällt folgendes auf. Noch Anfang Februar hat der Präsident des Verwaltungsgerichts mit großer Deutlichkeit erklärt, es bliebe - auch bei geänderter Geschäftsverteilung - auf jeden Fall bei der Zuständigkeit der Fünften Kammer für alle Yezidi-Fälle, weil sie besonders sachkundig wäre und diese Sachkunde immer noch vervollständigt habe. Wenige Tage später kommt der Brief des Justizministeriums bei dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts an und nun kippen - zeitlich erst mal - Präsident und Präsidium um. Die beiden betroffenen Gerichtsvorsitzenden, nämlich die der Vierten und der Fünften Kammer, haben jedenfalls brieflich deutlich ihre Vermutung geäußert: die Geschäftsverteilung werde nur geändert und die Yezidi-Fälle würden nun der Fünften Kammer weggenommen, um deren Rechtsprechung politisch zu unterlaufen.*

**Gert Monheim:** *Wie kommt es denn eigentlich, daß dieser Fall so viel Furore gemacht hat? Es werden doch laufend Fälle in der ersten Instanz entschieden, entweder „offensichtlich unbegründet“ oder die Berufung wird nicht zugelassen. Warum wird denn hier der Einfluß von allen möglichen Stellen so stark?*

**Holtfort (SPD-Landtagsabgeordneter):** *Das dürfte ausgehen von der Stadt Celle. Da sind yezidische Flüchtlinge konzentriert. Die Stadt Celle ist auch eine deutsche Mittelstadt von einem besonderen kleinbürgerlichen Zuschnitt, von Ausländerfeindlichkeit, von Abwehrhaltung Asylanten gegenüber. Und man muß ja auch zugeben, daß unser Grundrecht „Asyl für politisch Verfolgte“ für die Verwaltungsbehörden Unbequemlichkeiten schafft. Es müssen Räume bereitgestellt werden. Es müssen Gelder bereitgestellt werden. Es macht Arbeit. Das alles ist einzuräumen. In unserer Verwaltungspraxis, leider auch zum großen Teil bei unserer Gerichtspraxis, haben wir eigentlich ein Asylhinderungsrecht, kein Asylrecht. Es werden ungezählte wirklich politisch Verfolgte, die in ihrem Heimatland von Folter und Tod erwartet werden, ungeachtet dieser politischen Verfolgung wieder zurückgeschickt, weil ihnen hier das Asyl versagt wird. Leider. Das Asylrecht, so wie es hier praktiziert ist, ist eigentlich tot.*

Die Richter der Fünften Kammer verhandeln heute Baurechtsfälle, keine Asylsachen mehr. Nachforschungen vor Ort, auch der personelle Aufwand - bei Asylsachen wären sie undenkbar. An einem Bauprozeß zum Beispiel nehmen allein manchmal sechs Vertreter der verschiedenen Behörden teil.

Die Fünfte Kammer wird nach ausführlicher Ortsbesichtigung ein Urteil fällen. Wenn es dem einen oder anderen Prozeßbeteiligten nicht gerecht erscheint, kann er Berufung einlegen - in die zweite und in die dritte Instanz. So ist es üblich bei Rechtsstreitigkeiten. Nur das Asylverfahrensgesetz sieht in der Regel nur eine Instanz vor.

**Gert Monheim:** *Wenn es wirklich um Menschenleben gehen könnte, da ist also*

die nächste Instanz unter Umständen ausgeschlossen, während es bei Bausachen, die vielleicht um 500 oder um 1000 Mark gehen, mehrere Instanzen gibt. **Richter Frohnecke:** Das ist natürlich rechtspolitisch bedenklich, dieser Wertungswiderspruch, daß man - wie Sie das krasse Beispiel gebildet haben - für ein Interesse, das sich in Geld ausdrücken läßt und in sehr wenig Geld bemessen läßt, sagen wir mal, vorzugswürdiger behandelt wird, als Menschenleben und die Freiheit von beispielsweise Folterleiden, Qual durch Haft und ähnlichen Dingen. Und das ist natürlich nicht wieder gutzumachen. Denn sie werden also Haft- und Folterqualen genauso wenig wie die Tötung eines Menschen rückgängig machen können, wenn sie allerdings in, nach der Lebenserfahrung bei uns, zehnjähriger Prozeßdauer einen Schwarzbau im Außenbereich abwehren gegen eine Beseitigungsanordnung der Baubehörde, dann haben sie dazu Zeit und mit dem Ergebnis hat sich der Gesetzgeber bemüht, hier alle möglichen Justizirrtümer durch die vielen Instanzen möglichst gut auszuschalten, während man, wo es um das Menschenleben geht, dies eben nicht für wichtig genug erachtet.

1949 verpflichtete sich die Bundesrepublik, politisch Verfolgten Asyl zu gewähren. Die Väter des Grundgesetzes waren sich von rechts bis links einig, dieses Asylrecht müsse großzügig ausgelegt werden. Viele hatten während der Nazi-Zeit Not und Verdächtigungen als Emigranten am eigenen Leibe erlebt. Politisch Verfolgten aus anderen Ländern eine neue Heimat zu geben, empfanden sie als moralische und geschichtliche Verpflichtung. In der Nazi-Zeit waren Juden und politisch Andersdenkende zu Millionen umgebracht, verschleppt und vertrieben worden.

Wir fahren nach Bergen-Belsen. Hier liegen Menschen, die als Andersdenkende von den Nationalsozialisten verfolgt und ermordet wurden; Menschen, die keine Zuflucht in anderen Ländern fanden. Wir sind zehn Kilometer entfernt von Celle, im ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen, beim Mahnmal für Zehntausende, die in unserem Namen umgebracht wurden. Wieder werden Andersdenkende mit Folter und Mord bedroht - diesmal in anderen Ländern. Ihnen verspricht unser Grundgesetz politisches Asyl. Doch Verfahrensgesetze höhlen mehr und mehr aus, was aus moralischer Verpflichtung den Opfern gegenüber ins Grundgesetz geschrieben wurde.

*WDR-Fernsehen, 13. Mai 1984. Wir danken Gert Monheim und dem WDR für die Erlaubnis zur Veröffentlichung.*

Günter Seufert

## **Yezidi in Türkisch-Kurdistan. Eine Reise im September 1983**

Asylanten, der Name für politisch Verfolgte, ist bei uns schon fast ein Schimpfwort. Berichte über „Wirtschaftsflüchtlinge“ und „Scheinasylanten“ schaffen ein Klima, das es Verwaltungsgerichten leicht macht, Asylverhandlungen fast unbemerkt über die Bühne zu bringen, und das es zum Beispiel dem Bremer Senat erlaubt, Sozialhilfesätze für Asylbewerber zu kürzen. In solchen Prozessen wird den um ihr Recht auf Asyl Kämpfenden oft nicht geglaubt. Denn politische Rücksichtnahmen prägen die meist entscheidenden Gutachten des Auswärtigen Amtes. Die Beweislast liegt allein bei den Asylsuchenden. Viele kommen aus der Türkei, einem von Militärs regierten Land, das zugleich aber ein Reiseland für uns ist.

Ich will für den Bremer Ausländer-Arbeitskreis in die Türkei fahren. Über einen Rechtsanwalt bekomme ich erste Kontakte mit yezidischen Flüchtlingen. Einige Anträge sind bereits abgelehnt, und nur wegen einiger noch unerledigter Verfahren von Familienmitgliedern gibt es Duldungsbescheinigungen. Die Flüchtlinge sprechen mit mir über ihre Verwandten in der Türkei, geben mir ihre Adressen, hoffen, daß diese Verwandten und Bekannten durch meine Reise nicht gefährdet werden.

In Istanbul treten sich Touristen heute wieder gegenseitig auf die Füße. Immer wieder sind Soldaten mit Maschinengewehren zu sehen. Sie stehen vor Banken, Hotels und öffentlichen Gebäuden, am Bahnhof, an Kreuzungen und am Hafen. Einheimische wie Besucher scheinen sich an sie gewöhnt zu haben. Ohne den Kopf umzudrehen, laufen sie vorbei, als mitten auf der Galata-Brücke ein junger Mann verhaftet wird. Ist es Zustimmung, Gleichgültigkeit oder Angst, die die Gäste des Straßencafés an der Kemeralti-Straße so ruhig bleiben läßt, als sie sehen, wie ein anderer Mann wegen unerlaubten Überquerens der Straße von Polizisten rechts und links ins Gesicht geschlagen wird? In einem Istanbuler Vorortzug spreche ich deutsch mit einem Jungen, der in der Bundesrepublik aufgewachsen ist. Ein Armeeleutnant in Zivil mischt sich ein, bedroht den Jungen und beendet unsere Unterhaltung. In einem Stadtviertel in der Nähe des Flughafens erzählt mir eine Mutter von wöchentlichen Hausdurchsuchungen der Polizei, die ihren Sohn sucht. Um den früher politisch aktiven Mann aufzuspüren, ist sogar sein Bruder eine Woche lang inhaftiert und während der Haft zusammengeschlagen worden.

In Izmir erfahre ich von Razzien allein wegen des Verdachts auf den Besitz verbotener Literatur. In Selcuk spreche ich mit Jugendlichen, die wegen ihrer politischen Tätigkeit im Gefängnis saßen. In Denizli berichten mir Wehrpflichtige von menschenverachtenden „Übungen“ beim Militär. Auch in den

Touristengebieten von Konya und Kayseri wird hinter vorgehaltener Hand das Militär kritisiert.

Die Türkei ist gepflastert mit Atatürk-Denkmalern. Das von Diyarbakir wird Tag und Nacht bewacht, ihm darf man sich nur bis auf zwanzig Meter nähern. Atatürk-Zitate - er war Gründer der modernen türkischen Republik - prangen an Schulen und Polizeistationen, an Krankenhäusern und Kasernen: „Wie glücklich bin ich, ein Türke zu sein“, steht an einer Schule in Kurdistan. „Zuerst das Vaterland“ - mußten Wehrpflichtige in riesigen Lettern mit geweißten Steinen auf einen Berghang legen. Je weiter ich nach Osten komme, desto häufiger sehe ich nationalistische Parolen, desto mehr mit Stacheldraht umzäunte Militäranlagen und Polizeiposten.

Südöstlich von Diyarbakir sind die Provinzen Siirt und Mardin, in denen auch kurdischsprachige Yezidi leben. Die türkische Bevölkerung ist hier in der Minderheit. Arabisch und Kurdisch sind die Muttersprachen der Bewohner. Die Kinder lernen Türkisch erst in der fünfklassigen Grundschule; im Unterricht fällt kein kurdisches Wort.

Die Menschen leben hier von der Landwirtschaft, 53 % des Bodens sind nutzbar. In der Provinz Mardin besitzen 2,3 % der Bauern 49,3 % des gesamten Landes. 42 % der Bauern haben überhaupt kein eigenes Land.<sup>1)</sup> Sie arbeiten als Landarbeiter oder sind Pächter. Industrielle Arbeitsplätze gibt es hier lediglich in einem Zementwerk.

Gewaltige Radaranlagen der USA wachen über der Stadt Mardin, die terrassenförmig einen Berg hochklettert: über Lastträgern, kleinen Eselkarawanen und Bauern, die ohne Traktoren und Mährescher auf den Äckern arbeiten. Direkt an der syrischen Grenze fallen hingegen großflächige Felder auf, die mit modernen Maschinen bewirtschaftet werden. Sie gehören Großgrundbesitzern, sogenannten Agas.

Der Boden in Mardin ist oft trocken und steinig, es fehlt an Wald, der das Regenwasser speichern könnte. Von Diyarbakir kommend, ist am Eingang der Stadt ein Gedränge moderner Reisebusse. Auf den Anzeigetafeln steht Ankara, Istanbul, aber auch Bagdad. Die hier lebenden Männer sind Teil der großen innertürkischen Arbeitskräftewanderung.

Ich laufe durch die Stadt. In einem Café in der Hauptstraße sitzen drei junge Männer. Als sie erfahren, daß ich aus der Bundesrepublik komme, fragen sie mich nach Neonazis und der Behandlung von Gastarbeitern. Es sind Araber. Plötzlich wird die Straße gesperrt, und ein Militärkonvoi mit Jeeps und der Limousine eines Generals fährt vorbei. Als ich feststelle, daß hier im Osten der Türkei die Leute arm sind, dafür aber viel Militär zu sehen ist, geben mir meine Gesprächspartner unvermittelt die Hand. Sie berichten, daß die kurdische und arabische Jugend zum großen Teil gegen die Militärregierung sei, im Augenblick aber keine politische Arbeit möglich wäre. Sie reden leise und sprechen dann von ihren verhafteten und gefolterten Bekannten.

Zwischen Mardin und Midyat fahren Gemeinschaftstaxis. Sie fahren los, wenn genug Fahrgäste zusammen sind. Ich teile mir den Beifahrersitz mit einem jungen Araber. Früher hat er im Libanon gearbeitet, das Land aber wegen des Bürgerkriegs verlassen müssen. Wir verstehen uns, er läßt mich in sein Dorf

ein.

Die Bevölkerung dort ist arabisch. Frauen und Mädchen holen Wasser von mehreren Brunnen, die mitten im Dorf liegen. Auf den Feldern wird Mais, Wein und Getreide angebaut, außerdem Melonen, Gurken, Feigen und anderes Obst. Der Weg dorthin ist lang und immer wieder unterbrochen von unfruchtbarem Land. Doch ständig sind Brunnen zu sehen. Die Menschen hier sind offen und freundlich. Sie beklagen sich über die mangelnde Industrialisierung, kämen aber mit den vorhandenen Mitteln aus. Einige Jugendliche besuchen das Gymnasium in Midyat.

Viele Männer sind als Gastarbeiter nach Libyen, in den Irak und in den Libanon gegangen. Abends sitze ich im Kreis der Männer. Ich verabschiede mich anderntags von stolzen Menschen, die ihr eigenes Land bebauen.

Die Kreisstadt Midyat hat zwei Zentren, die etwas auseinanderliegen. In Estel wohnen ausschließlich Araber, in Midyat-Zentrum leben zur Hälfte assyrische Christen und muslimische Kurden. Entlang der Straße, die die beiden Teile der Stadt verbindet, sind die Polizeistation und das Gymnasium.

Endlich treffe ich Leute, die von meinem Kommen wissen. Ihr Umgang mit mir ist herzlich. Sie bitten mich, mit keinem Fremden über die yezidischen Flüchtlinge zu sprechen, denn es bestehen religiöse Spannungen.

Ich übernachtete in einem billigen Hotel. Drei-Bett-Zimmer, viele kurdische Arbeiter von wer-weiß-woher. Während das türkische Fernsehen läuft, verrichten sie ihre Gebete, einer nach dem anderen kniet dafür auf einem einfachen Holzbrett. Ein Mann stellt sich das Brett weg, so daß ich als für ihn Ungläubiger ihn nicht sehen kann. Die Arbeiter sitzen nun zu dritt auf einem Bett, lehnen den Kopf an die Schulter ihres Nachbarn. Hier in Midyat wird immer wieder von der Größe des kurdischen Volkes erzählt, von 15 Millionen Menschen, von der Weite Kurdistans, von der kurdischen Sprache.

Seit Jahrhunderten leben hier die verschiedenen Religionsgemeinschaften mehr gegen- als nebeneinander. In Midyat gibt es neben unzähligen anderen Läden auch drei, die von Yezidi betrieben werden. Es gibt täglich einen Markt, auf dem die Bauern aus der Umgebung ihre Produkte verkaufen. Yezidi-Läden dienen als Treffpunkte der yezidischen Dorfbevölkerung bei den Stadtgängen. Jede religiöse Gemeinschaft kauft bei ihrem jeweiligen Glaubensbruder ein. Bevor sie in ihre Dörfer zurückkehren, stehen die Yezidi-Frauen in den Läden dichtgedrängt. Im Laden eines Muslim würden sie ohne Begleitung nie einkaufen, ebenso wie ein Muslim nie den Laden eines Yezidi betritt.

Ich fahre in das erste, nahegelegene Dorf, in ein kleines Tal fast ohne Vegetation, ohne Wasser. Hin und wieder sehe ich Windhosen, die trockenen, feinen Staub aufwirbeln. Die Häuser liegen an einem Hang, sie sind voneinander jeweils gut zehn Meter entfernt. Es sind Bauten aus großen, roh behauenen Steinen, die Fugen sind mit Lehm und Stroh abgedichtet. Über den dicken Wänden liegt auf quergelegten Balken das flache Dach. Die Häuser sind alt, ich sehe keine Neubauten. Zur Mitte des Tales, abseits vom Dorf, liegt die wegen Ferien verwaiste Schule.

Kurz nachdem ich in eines der Häuser trete, füllt sich der Raum mit Männern

- Verwandte und Bekannte meines Gastgebers. Sie fragen mich nach ihren Familienangehörigen in Deutschland, erschrecken, als sie hören, daß diese wirtschaftlich und rechtlich meist ungesichert sind und mit ihrer Abschiebung in die Türkei rechnen müssen. Ich erkläre meinen Besuch. Ich bin gekommen, um Bericht über ihre Situation geben zu können. Sie bedanken sich, einige ziehen ihren Personenkartenschein aus der Tasche. Auf dem Ausweis wird die Religion vermerkt, bei ihnen aber ist im entsprechenden Feld nur ein Strich. Die Beamten des Meldeamtes weigern sich, ihre Religion einzutragen, da Yezidi für sie als Gottlose gelten. Ein schon älterer Mann erzählt von den Beschimpfungen, denen er in der Stadt ausgesetzt ist und sagt: „Wenn es möglich wäre, würden alle fliehen, unser ganzes Dorf möchte auswandern. Wir können hier nicht mehr leben, wir finden keine Arbeit, unsere Kinder kommen nur in die Grundschule, in der ihnen erzählt wird, wir hätten keine Religion.“ Die Schule hat für sie nur den Sinn, ihren Kindern Türkisch beizubringen und sie dem kurdischen Kurmandji, ihrer Muttersprache, zu entfremden. Niemand aus dem Dorf kann sein Kind auf die Mittel- oder Oberschule nach Midyat schicken. Sie befürchten einerseits Übergriffe muslimischer Schüler und Lehrer, andererseits geben sie an, daß die Behörden sich weigern, Yezidi aufzunehmen. Yezidische Beamte, Lehrer, Rechtsanwälte oder Ärzte gibt es nicht. Ich werde gefragt, weshalb yezidische Asylbewerber aus Deutschland abgeschoben werden. Daß unsere deutschen Gerichte von jedem einzelnen Asylbewerber den Nachweis individuell bestehender Bedrohung verlangen, kann ich ihnen, die sich als religiöse Gemeinschaft verstehen und die sich kollektiv bedroht fühlen, nicht verständlich machen.

Ich bitte sie also, mir Einzelheiten, Einzelschicksale zu erzählen, frage, wie viele Yezidi-Dörfer es in der Provinz Mardin gibt, wie groß sie sind und wo sie liegen. Sie vergewissern sich gegenseitig auf kurdisch und diktieren mir schließlich eine Liste, die ich in anderen Dörfern überprüfen kann.<sup>2)</sup>

Unser Dorf hat rund 80 Familien, in jeder leben etwa acht Menschen. Alle zusammen besitzen fast 1.500 Schafe und Ziegen und 50 Kühe, außerdem halten sie Hühner. Eine Familie hat rund zwanzig Tiere. Zum großen Teil wird aus dieser Tierhaltung der Lebensunterhalt bestritten. Wegen der schlechten Böden ist kein Ackerbau möglich. Im Sommer ist das Dorf ohne Wasser und auf kommerzielle Tankwagen angewiesen.

Es wird kein Überschuß produziert, alle Produkte werden im Dorf verbraucht. Zur Zeit hat kein Mann des Dorfes in der Stadt Arbeit. Die Jüngeren erzählen, daß sie jedes Jahr versuchen, in der westlichen Türkei für einige Monate Arbeit zu finden. In der Regel gehen sie jedoch wegen der fehlenden Religionseintragung im Ausweis leer aus. Dies verhindert auch ihre Abwanderung in andere Regionen der Türkei. Lediglich in den Städten der westlichen Türkei sind vereinzelt christliche Unternehmer bereit, kurzfristig Yezidi einzustellen. Dann ergeben sich jedoch oft Schwierigkeiten mit den Kollegen. In der Nähe liegende christliche Dörfer bieten etwa einem Dutzend Männern Beschäftigung als Hirten beim Sommertrieb an - jedoch bei einem lächerlich niedrigen Lohn. Auf meine Frage, warum ihr Dorf auf so unfruchtbarem Land liegt, antworten sie, daß es früher von Christen bewohnt war, diese es jedoch

verlassen hatten. Seit Generationen hätten Yezidi keine Möglichkeit, fruchtbare Böden zu bebauen. Noch im April letzten Jahres hätten Araber aus dem Dorf Yayvan Tepe das einzig gute Land des Yezidi-Dorfes bestellt. Sie nennen mir sogar die Namen der Landräuber.

Ein 24-jähriger erzählt, was ihm im April 1983 passierte. Er wurde, aus seinem Dorf kommend, in Midyat von der Straße weg verhaftet. Ihm wurde kein Grund genannt. Die Polizei brachte ihn in das fast 200 km entfernte Nusaybin und hielt ihn zehn Tage lang gefangen. Er wurde als gottloser Kurde beschimpft, gezwungen, brennende Zigaretten im eigenen Mund zu löschen, seine Füße wurden mit Stöcken blutig geschlagen. Auf seine offenen Fußsohlen wurde Salz gestreut. Ein 23-jähriger, der neben ihm sitzt, erzählt, er sei Anfang September auf einer Baustelle, wo er als Tagelöhner arbeitete, ohne Anlaß von vorüberkommenden Muslimen verprügelt worden. Mit Steinen und Flaschen sei auf ihn eingeschlagen worden. Als Polizisten auf der Baustelle erschienen, hätten sie ihn aufgefordert, seinen Peinigern 10.000 Türkische Lira (TL) zu zahlen, dann sei die Sache vergessen. Der durchschnittliche Monatslohn liegt bei 15.000 TL. Er traut sich nun nicht mehr in die Stadt, erst recht nicht, um Anzeige zu erstatten.

In diesen Yezidi-Dörfern leben (mit einer Ausnahme) keine Muslimen. Der Lehrer ist meist der einzige Fremde. Einzelne, vor allem junge Männer, hatten sich vor dem Militärputsch 1980 kurdischen Organisationen angeschlossen und hofften, in gemeinsamer politischer Zusammenarbeit die Jahrhunderte alten Konflikte zu überwinden. Die meisten Dorfbewohner sehen in der Geschichte ihres Leides zunächst den Islam als Wurzel ihrer Verfolgung und Benachteiligung. Da Yezidi keine Muslimen oder Christen heiraten dürfen, ist eine Assimilation unmöglich. Nicht-yezidische Dörfer fühlen sich hierdurch provoziert. 1983, so wird mir erzählt, sei eine junge Frau aus dem yezidischen Nachbardorf in Midyat auf offener Straße von Muslimen entführt und verheiratet worden. Ihre Familie wagte nicht, sie zurückzuholen. Dieser Fall wurde nicht einmal angezeigt.

Repressalien seitens der Behörden und Verachtung und Bedrohung durch die muslimische Bevölkerung haben zu großer Hilflosigkeit der Yezidi geführt. Ein Familienvater erzählt mir, daß es normal sei, wenn Ärzte die Behandlung von Yezidi verweigern oder das Honorar verdoppeln. „Wenn unsere Kinder und Alten ernsthaft krank werden, sterben sie einfach“, sagt er; die Anwesenden bestätigen dies.

Hier im Dorf gibt es keine Stromversorgung, und das ist - im Gegensatz zu anderen Dörfern der Umgebung - in allen Yezidi-Dörfern so. Nur die Männer reden. Neben den traditionellen Geschlechterrollen liegt dies auch daran, daß die meisten Frauen kein Türkisch verstehen. Bevor die Schule gebaut wurde, lernten die Männer Türkisch beim Militärdienst. Die Frauen bringen Tee, bereiten das Essen, das auf dem Hausdach eingenommen wird. Dort werden auch die Nachtlager errichtet. Am nächsten Morgen wird mir die Unterkunft eines in Deutschland lebenden Asylbewerbers gezeigt. In einen weichen Felsstein sind zwei kleine Räume geschlagen. In diesen Höhlen lebt noch die Mutter des Flüchtlings. Sein Bruder erzählt, daß die Polizei jede Woche nach ihm

fragt. Zum Frühstück kommen die Männer wieder zu uns ins Haus. Wir sprechen über ihre Erfahrungen beim Militär.

Ich schreibe nur Berichte von der Zeit nach dem 12. September 1980, dem Tag des Putsches, auf. Ob ich garantieren kann, daß die türkischen Behörden ihre Namen nicht erfahren, fragen sie. Ich kann es nicht und notiere deshalb keine Namen, nur den Ort und die Zeit ihrer Dienstpflicht.

Ein etwa 22-jähriger Mann erzählt:

*„Mein Militärdienst hat im März 1979 begonnen und dauerte bis 1981. Ich war in Kars der einzige Yezidi. Als ich im Fastenmonat aß und trank, schlugen mich die anderen Soldaten und der Unteroffizier mit Stöcken und Flaschen. Täglich wurde ich geschlagen, denn täglich habe ich mich geweigert, die muslimischen Gebete zu verrichten. Sie haben mich mit Gewalt beschnitten, um aus mir einen Muslim zu machen. Viel öfter als andere Soldaten habe ich Wache halten müssen. Ich bekam weniger und schlechteres Essen als die anderen. 1980, nach dem Putsch, wurde es noch schlimmer.“*

Als ich wieder aufbreche, führen mich der Hausherr und sein Cousin etwa drei km quer übers Land zur Hauptstraße. Dort halten sie einen LKW für mich an. Beim Aussteigen geben sie dem Fahrer etwas Geld für die Fahrt, und wir laufen von der Straße weg zum zweiten Yezidi-Dorf. Es ist so groß wie das erste. Oberhalb des Dorfes sind einige kleine Äcker. Die Häuser hier sind teils aus Steinen, teils sind die Wände mit Hohlblocksteinen hochgezogen. Einige neuere Häuser fallen mir auf. An der Kleidung der Bauern und der Größe ihrer abends zurückkehrenden Herde sehe ich, daß die Leute hier nicht so arm sind. Verwandte von Asylbewohnern beherbergen mich und meine Begleiter, die mich vorstellen. Auch hier kommen die Männer, etwa 25, gleich zusammen. Meine Begleiter erklären meinen Aufenthalt; bevor die Dunkelheit anbricht, treten sie die Rückkehr in ihr Dorf an.

Hier im Haus sind Lichtleitungen die Wände entlang gezogen, leere Glühbirnenfassungen baumeln von der Decke. Als vor Jahren die Dörfer in dieser Gegend elektrifiziert wurden, hat man alles notwendige installiert. Obwohl die Überlandleitung direkt am Dorf vorbeiführt, wurde es nicht ans Stromnetz angeschlossen. Inzwischen wird Essen aufgetragen, und die Angehörigen des Asylbewerbers erzählen mir, daß sie regelmäßig bei der Polizei melden müssen, ob sie etwas Neues über den Gesuchten erfahren haben. Später berichten mir auch hier die Männer von ihren Erlebnissen beim Militär.

*„Ich war von 1979 bis 1981 in der Kaserne von Maltepa-Kartal bei Istanbul. Aus Schikane wurde ich zwanzig Tage in Haft genommen. Seit Mitte 1980 mußte ich bis zum Ende meiner Militärzeit täglich zwölf Stunden Wache stehen. Ich bekam jeden zweiten Tag ein Ei und nur wenig Brot zu essen, dafür aber viel Schläge. Ich durfte sechs Monate lang Tag und Nacht meine Stiefel nicht ausziehen. Ich wurde mit Gewalt beschnitten. Soldaten aus yezidischen und christlichen Familien wurden auch sonst benachteiligt, wir bekamen die schlechteste Kleidung und im Winter keine Handschuhe.“*

Auch hier haben die Familienangehörigen des Asylbewerbers davor Angst, daß er aus Deutschland abgeschoben werden könnte. Ihm droht, verhaftet zu werden und dann als Außenseiter zwei Jahre Militärdienst leisten zu müssen.



Ich frage, ob es im Dorf abgeschobene Asylbewerber gibt, die nach ihrer Rückkehr verfolgt worden sind.

Ein Mann, der etwas Deutsch spricht, meldet sich und berichtet:

*„Am Grenzübergang bei Edirne bin ich gleich festgenommen worden. Die Grenzpolizei hat aus Eintragungen des Ausländeramtes der Bundesrepublik in meinem Reisepaß und dem Eintrag ‚Yezidi‘ im Personalausweis Verdacht geschöpft. Fünf Tage wurde ich an der Grenzstation festgehalten, habe nichts zu essen, aber Schläge bekommen. Als ich 500 DM bezahlt habe, bin ich entlassen worden und konnte in mein Dorf zurückkehren. Nach einer Woche kam wieder die Polizei und hat mich ins Gefängnis nach Baykan in der Provinz Siirt gebracht. Dort war ich fünf Monate. Es gab jeden Tag Schläge von den Wärtern, und sie versuchten, mich zu bekehren. Sie zwangen mich, das Namaz, das muslimische Gebet zu verrichten. Meine Familie hat Geld gesammelt. Ein Rechtsanwalt hat 100.000 TL für sich und 30.000 TL für das Gericht in Baykan für meine Freilassung bekommen. Darauf bin ich vorläufig freigelassen worden, muß mich aber noch alle vier Wochen beim Gericht in Baykan melden. Eine Gerichtsverhandlung steht noch aus.“*

Noch jemand meldet sich:

*„Im Oktober 1980 bin ich mit abgelehntem Asylantrag aus Deutschland zurückgekommen. Nach einige Tagen habe ich alte Freunde besucht. Sie waren ihnen wohl politisch verdächtig. Wir wurden alle drei verhaftet und nach Midyat auf die Polizeiwache gebracht. Vier Tage mußte ich dort bleiben, bekam Elektroschocks, wurde geschlagen. Dann kam ich ins Gefängnis von Midyat und wurde gegen Zahlung von 100.000 TL an einen Anwalt und für noch einmal soviel ans Gericht freigelassen. Inzwischen gibt es keine Anwälte mehr, die sich für uns einsetzen. Meine Freunde wurden zu je 24 Jahren Haft verurteilt.“*

Polizei und Militär in der Türkei verfügen nicht über elektronische Datenverarbeitung und Computerfahndung. Das Kontrollnetz erscheint grobmaschig. Dafür werden schon Verdächtige gequält, um Informationen zu bekommen. Ein dritter Flüchtling aus diesem Dorf erzählt mir seine Geschichte:

*„Ich kam 1982 aus Deutschland zurück und wurde gleich am Flughafen Yesilköy in Istanbul festgenommen. Mit den letzten 100 DM, die ich noch hatte, konnte ich mich wieder freikaufen.“*

Um sich selbst zu bereichern, haben diese Beamten vermutlich darauf verzichtet, den Fall offiziell werden zu lassen.

Über Spannungen zwischen Yezidi und Muslimen wird mir auch in diesem Dorf erzählt. Im August 1979 sollen drei Yezidi aus dem Dorf Kocan auf der Straße gesteinigt worden sein. Die beiden Männer seien am Tatort gestorben, die Frau soll noch heute arbeitsunfähig zu Hause liegen. Sie habe damals weder im Krakenhaus von Idil noch in dem von Diyarbakir Aufnahme gefunden.

Das traditionelle, mündlich überlieferte yezidische Wissen ist heute in diesen Dörfern gering. Alte Männer sind sich uneinig darüber, ob es auch in ihrer Religion heilige Bücher gibt und sind froh, als ich, der Fremde, deren Existenz bestätige. Mit der Begründung, die Türkei gegen von Syrien kommende Terroristen schützen zu müssen, haben die Behörden die grüne Grenze zwischen



beiden Staaten mit einem Zaun verbarrikadiert und Besuche von yezidischen Geistlichen in der Türkei unterbunden.

Auch hier verbringe ich die Nacht im Freien, allerdings kann ich hier nicht auf einem Dach schlafen. Jede Nacht halten zwei Männer im Dorf Wache, um die Bewohner vor überraschend einfallenden Viehdieben und nächtlichen Polizeirazzien zu schützen. Es sei zu gefährlich, auf dem Dach zu schlafen.

Anderntags kehre ich zur Hauptstraße zurück und warte mit einem neuen Begleiter aus dem Dorf auf einen Kleinbus, der einmal vormittags vorbeifährt. Einen direkten Weg durchs Gebirge zwischen Nusaybin und Midyat gibt es nur als „Petroleum-Piste“ für die Suche nach Erdöl durch britische und nordamerikanische Gesellschaften. Mein Yezidi-Begleiter nimmt im Bus mit niemandem Kontakt auf. Er holt wie viele andere Männer die muslimische Gebetskette aus der Tasche und läßt sie durch die Finger gleiten. Bei Cizre erreichen wir die syrisch-türkische Grenze, nun fährt der Bus wieder westwärts.

Auf freier Strecke steigen wir aus und laufen quer über große, schon abgeerntete Getreidefelder. Sie gehören einem muslimischen Großgrundbesitzer, dessen Arbeiter nur zwei Kilometer von dem Yezidi-Dorf, das wir nach etwa einer Stunde erreichen, entfernt liegt. Dieses Dorf, mitten in der Ebene gelegen, ist kleiner als die, die ich bisher besuchte. Umgeben von den Feldern des Aga gibt es kein Land für die Yezidi. Die Bewohner sind arm gekleidet, einige Alte gehen barfuß. Die meisten Häuser sind windschief, große Steine ineinander verschachtelt, selbstgezimmerte Fenster und Reisigdächer. Das Wasser muß von einem ein paar Kilometer entfernten Bach herbeigeht werden. Die Herden, von denen hier die Yezidi leben, werden gegen Norden, wo die Berge beginnen, getrieben.

Wieder werde ich Verwandte von Flüchtlingen, die ich kenne, besuchen. Mein Begleiter warnt mich vor offenen Worten, ich solle ihn reden lassen und zunächst nicht sagen, weshalb ich gekommen bin. Nach der Begrüßung und dem Tee, zu dem sich wieder viele Männer versammeln, beginnt das Gespräch auf kurdisch.

Einer der vorher Anwesenden steht im Verdacht, Informationen an die türkische Polizei weiterzugeben. Da ihr Dorf nahe der syrischen Grenze liegt, wird es aufmerksam beobachtet. Die Fenster werden geschlossen, es wird leise und schnell gesprochen, und am nächsten Tag wird bereits in den Vormittagsstunden zur Abreise gedrängt. Die Leute haben Angst, daß Polizeikontrollen den Fremden im Dorf finden.

Noch im August 1983 soll die Polizei unter einem Vorwand drei junge Männer aus ihren Häusern geholt haben. Ibrahim Ak, Hüsnü Yildiz, Kemal Celih. Sie seien vom Militär mit Holzknüppeln geschlagen und am Boden liegend getreten worden. Jetzt, vier Wochen nach ihrer Festnahme, hat noch kein Verwandter eine Nachricht bekommen. Der Vater eines in der Bundesrepublik lebenden Asylbewerbers berichtet, daß auch seinem Sohn vor seiner Flucht kriminelle Delikte untergeschoben wurden und er vom Militär auf offener Straße zusammengeschlagen worden war. Immer wieder, sagt er, werden Yezidi unter falschen Beschuldigungen verfolgt, immer wieder bleiben Morde

an Yezidi ungesüht. 1963 sei beispielsweise der Onkel des Flüchtlings erschlagen worden, die Polizei habe sich nicht darum gekümmert. Der Druck auf die jungen Männer sei schwer. Vier seiner Söhne seien aus dem Dorf geflüchtet. Sie versuchten, in Isparta unterzutauchen.

Anfang August 1983 ist eine Frau mit ihren Kindern ins Dorf zurückgekehrt. Die ganze Familie hatte in Bielefeld vergeblich Asyl gesucht. Ihr Mann, Ferhan Sanser, sei noch an der Grenze verhaftet worden. Von ihm fehlt bisher jede Nachricht.

Am nächsten Morgen kommt ein gut deutsch sprechender Yezidi. Er berichtet mir:

*„Anfang August 1983 bin ich, abgelehnter Asylbewerber, mit meiner Frau und meinen vier Kindern am Flughafen Istanbul-Yesilköy angekommen. Meine ganze Familie wurde fünf Tage inhaftiert und verhört. Danach wurden wir wieder freigelassen. Ich hatte, um die Flucht zu finanzieren, alles, was ich hatte, verkauft. Ich habe keine Haustiere, keine Herde und kein Land mehr, um meine Familie versorgen zu können. Seit einer Woche sind zwei meiner Kinder krank. Ich habe kein Geld, um den Arzt zu bezahlen.“*

Ich begleite diesen Mann durch das Dorf zu seiner Wohnung. Die Kinder liegen auf Matratzen auf dem Lehm Boden, sie haben hohes Fieber und glasige Augen. Um irgendetwas zu tun, gebe ich ihm 100 DM, damit er versuchen kann, einen Arzt zu finden.

Niedergeschlagen laufen wir später zurück zur Straße. Angst und Armut haben hier begonnen, selbst den Zusammenhalt unter den Yezidi zu zerstören. Während man im zweiten Dorf, das ich besuchte, noch gemeinsam Wachen aufstellte, ist hier jede Familie auf sich angewiesen.

In der Stadt Midyat treffe ich am nächsten Morgen den Vater eines weiteren yezidischen Asylbewerbers. Man hat ihm erzählt, daß ich hier bin. Er ist aus seinem Dorf gekommen, um mit mir zu sprechen. Vom Teehaus, in dem man nicht über Politik sprechen kann, gehen wir in ein Haus am Stadtrand. Dort werden wir von einem jungen Yezidi, der eben erst aus dem Militärdienst entlassen wurde, empfangen. Er weiß schon, weshalb ich komme. Er erzählt:

*„Meine Militärzeit begann 1982. Im September 1983 wurde ich entlassen, weil ich krank war. Du siehst, ich bin abgemagert, ich bin nervös und habe ständig Magenschmerzen. Die vier Monate Grundausbildung war ich in Balikesir. Dort zwang man mich, die muslimischen Gebete zu verrichten. Von Offizieren und Soldaten wurde ich geschlagen. Sie haben mich sogar beschnitten. Danach kam ich nach Bandirma. Auch dort gab es täglich Schläge, ich mußte alleine essen. Während des ganzen Militärdienstes hatte ich jeden Tag zehn Stunden Wache zu stehen. Zwei Christen aus Midyat ist es genauso ergangen.“*

Der Vater des Asylbewerbers fragt mich jetzt nach seinem Sohn und erzählt dann, was seiner Familie passiert ist: 1981 sei sein Schwager von Muslimen getötet worden. Trotz ihrer Bedenken seien sie zur Polizei gegangen. Diese habe daraufhin zwei unschuldige Yezidi aus Midyat verhaftet, die jetzt, zwei Jahre später, noch immer in Haft seien. Er berichtet noch vom Schicksal anderer abgelehnter Asylbewerber. Im Frühjahr 1981 wurden drei Männer, Silah Arkan, Dino Akan und Make Koraca aus der Bundesrepublik abgeschoben.

Alle drei seien zwei Wochen später in Mardin festgenommen worden, weil sie angeblich einen Mann getötet hätten. Bis heute sind sie dort im Militärgefängnis.

Die türkischen Behörden wissen inzwischen, daß in der Bundesrepublik über das Schicksal einiger abgelehnter Asylbewerber berichtet wird. Deshalb greifen sie wohl zu falschen Beschuldigungen. Eine Überprüfung der Praxis der türkischen Behörden ist nicht möglich. Sind die Rechte der Verteidigung in den großen, von der ausländischen Öffentlichkeit verfolgten politischen Massenprozessen schon äußerst eingeschränkt, so ist die Rolle der türkischen Rechtsanwälte bei einer so diskriminierten Volksgruppe wie den Yezidi, die keine Interessenvertretung hat, zu der von Maklern, die nur noch die Preise für die Freilassung ihrer Mandanten aushandeln, verkommen.

Mein Aufenthalt in drei Yezidi-Dörfern war kurz. Aber ich konnte mit zehn Männern, die Opfer von Verfolgung und Mißhandlungen durch die türkischen Behörden sind, sprechen. Alle hier geschilderten Ereignisse geschahen in den letzten drei Jahren. Sieben Fälle von Übergriffen der muslimischen Bevölkerung auf Yezidi wurden mir von Angehörigen der Betroffenen berichtet. Sieben Männer, deren Verfolgung mir geschildert wurde, befinden sich danach unschuldig in Haft. Die Lage der Yezidi in der Türkei ist bedrohlich.

*Günter Seufert ist Sozialarbeiter und lebt in Bremen. Er hat mehrere Jahre mit Jugendlichen aus der Türkei in Köln zusammengearbeitet.*

#### **Anmerkungen:**

1) E. Schmitt: Türkei, Bd.2. Berlin 1984, Seite 348.

2) Yezidi-Dörfer im Kreis Midyat: Taka Köyü mit etwa 30 Familien, Carabia Köyü mit etwa 75 Familien, Cagirli Köyü mit etwa 80 Familien, Bacin Köyü mit etwa 150 Familien, Kocan Köyü mit etwa 20 Familien, Devan Köyü mit etwa 50 Familien;

Kreis Nusaybin: Avsey Köyü mit etwa 40 Familien, Cauik Köyü mit etwa 70 Familien, Koleka Köyü mit etwa 70 Familien, Güneli Köyü mit etwa 100 Familien, Mezri Köyü mit etwa 80 Familien;

Kreis Idil: Kivah Köyü mit etwa 70 Familien.

Kurt Ullusch

## **Ein Besuch bei den Yezidi (Mai 1984).**

### **Der Geheimdienst war immer dabei**

„Fahren Sie direkt nach Mardin, oder biegen Sie noch einmal ab?“ Der Mann, der da den Kopf durch das geöffnete Fenster des Fahrers in unser Taxi reckt, unterscheidet sich durch nichts von den sonstigen Männern, die um die späte Mittagsstunde die Straßen von Midyat bevölkern. Die kurze Unterhaltung, von der ich nur das Wort „Police“ aufschnappe, wird beiläufig geführt und grublos beendet. Erst zehn Minuten später, wir sind bereits weit aus der Stadt heraus, dreht sich unser Dolmetscher um und fragt etwas indigniert, ob wir denn diesmal überhaupt nicht wissen wollen, worum es ging. Dabei sei es doch endlich einmal spannend gewesen. Der Mann, so wird uns eröffnet, war von der Geheimpolizei. Er wollte wissen, ob wir nun endlich abhauen, oder ob sie weiter Überstunden machen müssen.

Was im nachhinein wie ein schlechter Witz anmutet, war zum Zeitpunkt des Gesprächs, im Mai 1984, seit Tagen unser größtes Problem.

So gesehen war es nicht schlecht, daß der Besuch bei der Familie, der unser eigentliches Interesse galt, praktisch nicht stattfand.

Zu viert hatten wir uns in Diyarbakir, der größten Stadt in den kurdischen Gebieten der Türkei von einer (größeren) Delegation abgesetzt, um an Ort und Stelle etwas über die Lebensbedingungen der religiösen Minderheit der Yezidi, die von der Volkszugehörigkeit Kurden sind und im Südosten der Türkei leben, in Erfahrung zu bringen. Da uns bereits vorab zu verstehen gegeben worden war, daß die Yezidi bei Kontakten mit Fremden zurecht ängstlich und zurückhaltend sind, gaben wir uns die größte Mühe, bei dem Abstecher in Richtung syrische Grenze keine unerwünschte Begleitung zu bekommen. Ein etwas formloser Abgang, direkt vom Flughafen Diyarbakir aus - in der Hoffnung, die türkischen Geheimdienstler würden sich erst einmal um den Rest unserer Delegation kümmern - verhalf uns nur während einer kurzen Frist zu der erwünschten Wirkung. Bereits in Mardin, einige Autostunden von Diyarbakir entfernt und zeitlich nur einen Tag nach unserem klammheimlichen Abgang, gab es untrügliche Indizien dafür, daß es um unsere Anonymität nicht so gut bestellt war.

Mardin, eine wunderschöne alte Stadt, der man ihre einstige Größe noch ansieht, war und ist eine Hochburg der religiösen Minderheiten in der Türkei. Sieht man einmal vom Schmelztiegel Istanbul ab, so leben in und um Mardin nach wie vor noch der größte Teil der türkischen Christen - traditionell die syrisch-orthodoxen und vereinzelt Armenier - und die mittlerweile kleine Gruppe der Yezidi. Hoch auf einem Berg gelegen, gekrönt von nordamerika-

nischen Radaranlagen - wohl dem Wahrzeichen der Neuzeit - kann man bei klarer Sicht von der Stadt aus über die mesopotamische Ebene bis weit nach Syrien hinein schauen. Für Westeuropäer hat Mardin, wie alle Städte im Osten der Türkei, einen entscheidenden Nachteil. Egal wie man sich verhält, man fällt unweigerlich auf. Mag dies bei normalen Reisen zu keiner weiteren Konsequenz führen als der, selbst einmal die Erfahrung zu machen, als Exot bestaunt zu werden, für unser Anliegen wurde es zu dem entscheidenden Nachteil. Um auf dem Weg von Mardin nach Midyat, wo der erste Kontakt zu den Yezidi hergestellt werden sollte, noch einen Abstecher zu einem christlichen Dorf machen zu können, verhandelten wir mit mehreren Taxifahrern, bis es gelang, ein Gefährt aufzutreiben, dessen Besitzer zu einem annehmbaren Preis bereit war, den Umweg in Kauf zu nehmen. Das Geschäft wurde durch einen Vermittler gemanagt, der mit gutem Instinkt ein entsprechendes Vorhaben bei uns vermutet haben muß. Kaum in Midyat angekommen, kam unser rühriger Vermittler, der uns zwischenzeitlich mit einer anderen Fahrgelegenheit überholt hatte, auf unseren Dolmus zu, um hastig einige Worte mit dem Fahrer zu wechseln. Es habe Schwierigkeiten mit der Polizei gegeben. Wieso Polizei? Nicht direkt Polizei, präziserte der Fahrer, sondern Zivile, von welchem Sicherheitsdienst auch immer, hätten den Vermittler nach unserer Abfahrt aus Mardin angesprochen und ihn danach befragt, wohin wir hätten fahren wollen. Er solle ihnen am nächsten Tag das Dorf zeigen, welches wir als Ziel unseres Umweges angegeben hatten.

Die Frage war, ob es unter diesen Umständen überhaupt noch sinnvoll erschien, unsere Kontaktadresse aufzusuchen, oder, um unsere potentiellen Gesprächspartner nicht möglicherweise erheblich zu gefährden, das ganze Unternehmen abzublasen? Nach kurzem Zögern entschieden wir uns, es doch zu versuchen. Unser Dolmetscher, der zumindest sprachlich ohne Probleme als Einheimischer durchgeht, zog ausgerüstet mit zwei Empfehlungsschreiben los, um die Betroffenen wenigstens noch an der Einschätzung der Sicherheitslage zu beteiligen. Es dauerte recht lange, bis wir ihn wiedersahen, aber es war den Versuch wert gewesen. Nach längeren Beratungen, bei denen mehrere Vertraute unseres Kontaktmannes zugegen waren, war ein Treffen für den Abend vereinbart worden.

Die Begegnung begann mit einer Überraschung. An unseren Tisch in dem verabredeten Teehaus gesellten sich zwei Männer, von denen einer ein tiefblaues Hemd trug. Da die religionswissenschaftliche Literatur über Yezidi behauptet, blau wäre für sie eine Tabufarbe, die sie nicht tragen dürften, gingen wir zunächst davon aus, der gehöre nicht dazu und gäbe nun zu besonderer Vorsicht Anlaß. Entweder irren an diesem Punkt die Religionswissenschaftler, oder für Yezidi in Midyat spielt dieses Tabu längst keine Rolle mehr; etwa aus Tarnungsgründen.

Auf dem Rückweg nach Midyat gingen unsere bis dahin sehr vorsichtig operierenden Bewacher zur demonstrativen Observation über. Zwei Autos verfolgten uns, ohne sich noch die Mühe zu machen, diese Verfolgung zu verschleiern. Sie hielten, wenn wir hielten und fuhren zum Teil so nahe auf, daß die Autonummern zu entziffern waren.



*Yezidisches Mädchen beim Wasserholen. Foto: Wießner*

Diese Demonstration gab unseren Begleitern den Rest. Kaum in Midyat angekommen, verschwanden sie im Gedränge. Ein vorher noch verabredetes Treffen fand nicht mehr statt. In anderthalb Tagen hatte der türkische Geheimdienst geschafft, was wohl von Anfang an beabsichtigt war: Kontakte zur einheimischen kurdischen Bevölkerung unmöglich zu machen.

Der von uns anfangs Bergwöhnte entpuppte sich jedenfalls binnen kurzem als ein Mitglied der Familie, die wir besuchen wollten. Nach einer guten Stunde small talk, die vor allem dazu diente, ein zufälliges Kennenlernen im Teehaus glaubhaft zu machen, stolperten wir bereits durch die mittlerweile stockfinsternen Gassen Midyats, um mit der ganzen Familie zu sprechen. In Midyat fehlt, anders als in Mardin, jeder schöne Schein, der die Armut seiner Bewohner verdecken könnte. Es genügt ein Wolkenbruch, um die ungepflasterten Wege in wahre Moraststreifen zu verwandeln. Das Haus unserer Gastgeber lag etwas außerhalb der Stadt und entsprach einem Standard, der für die gesamten kurdischen Gebiete guter Durchschnitt ist. Zwei Räume, in denen sich alles abspielt - allerdings ein solides Steinhaus, das die Witterung erheblich besser abhält als die ebenfalls weit verbreiteten Lehmhäuser.

Bei dem Gespräch, zu dem sich sämtliche Familienangehörigen versammelten, ging es vor allem um die Situation eines Sohnes, der in der Bundesrepublik in Haft ist, weil die Türkei seine Auslieferung verlangt.

Vor allem die Mutter, erblindet und auch sonst von einem harten Leben gezeichnet, beschwor immer wieder völlig aufgebracht die Unschuld ihres Sohnes. Das ihm vorgeworfene Delikt könne er gar nicht begangen haben. Andere seien dafür verurteilt worden und hätten die Strafe bereits abgessen.

Nein, die türkischen Militärbehörden hätten etwas ganz anderes im Sinn. Ihrem Sohn solle sicher etwas Politisches angehängt werden. Vier Jungen hat sie großgezogen. Drei saßen nun im Gefängnis. auch derjenige, der gerade da sei - es handelte sich um unser Blauhemd - , sei erst vor kurzem aus dem Knast entlassen worden. Warum hätte mein Sohn denn stehlen sollen, redete sie verzweifelt in einer Sprache auf uns ein, die wir nicht verstanden. Er gehöre doch zu den wohlhabendsten unter den Yezidi. Aber, und diesen Satz bekamen wir noch öfter zu hören, den Yezidi hängen sie ja alles an. Was darunter zu verstehen sei, wurde nach und nach vor uns ausgebreitet.

Wenige Tage vor unserem Eintreffen in Midyat war ein yezidisches Mädchen entführt worden. Die Muslimen rauben unsere Frauen, und die Polizei tut nichts dagegen, so wurde geklagt. Entführungen gibt es nach Auskunft der Yezidi recht häufig, wobei allerdings unklar bleibt, ob die Frauen gegen ihren Willen entführt werden oder nur die Familien die Verheiratung ihrer Tochter mit einem Muslimen verweigern. Tatsächlich soll die herrschende Praxis so aussehen, daß die türkischen Behörden im Anschluß an eine Entführung ihre Zustimmung zur Heirat geben, wenn es sich um eine yezidische Frau handelt. Im umgekehrten Fall verweigern sie jedoch die Legitimierung. Frauenentführungen seien jedoch nur die Spitze des Eisberges. Andere Übergriffe im ökonomischen Bereich durch die muslimische Majorität würden durch die Polizei ebenfalls nicht geahndet. Im Gegenteil, würde irgendwo etwas gestohlen, hieße es gleich, das wären die Yezidi.

In den Bemühen, uns klar zu machen, worum es geht, zeigten uns mehrere der Anwesenden ihren Nüfus, die türkische Personenkarte. Unter der Rubrik Religionszugehörigkeit war nur ein Strich eingezeichnet, das heißt, der türkische Staat betrachtet die Yezidi als religionslos. Das ist weit schlimmer, als zum Beispiel die Eintragung als Christ, einer immerhin auch von den Muslimen anerkannte Religion. Diese offiziell vorgenommene Stigmatisierung führt nach Angaben unserer Gesprächspartner dazu, daß Yezidi bei allen Kontakten mit Behörden stark diskriminiert werden und auch selbstverständliche staatliche Leistungen, wie die Ausstellung einer Urkunde, nur mittels Bestechung erhalten. Die Geschichte eines Bekannten macht die Runde, der taubstumm ist und trotzdem erst vom Militärdienst befreit wurde, nachdem seine Familie ihn durch eine ansehnliche Summe freigekauft hatte. Der Militärdienst muß für alle Yezidi ein einziger Spießrutenlauf sein, da sie an den muslimischen Gebeten und Fastenzeiten nicht teilnehmen und deshalb häufig mißhandelt werden.

Bevor wir gehen, legt die Mutter uns noch einmal eindringlich nahe, ihrem Sohn zu sagen, daß er auf keinen Fall zurückkommen soll. „Sie bringen ihn um! Wenn er zurückkommt, wird er nicht überleben.“ Als wir endlich aufbrechen, erleben wir erst einmal die ganze Breite kurdisch-yezidischer Gastfreundschaft. Da wir angesichts der Sicherheitslage das Angebot zur Übernachtung bereits ausgeschlagen hatten, müssen wir nun, statt ins Hotel zu gehen, noch bei einer anderen Familie ein Nacht Mahl einnehmen. Offenbar ohne rechtzeitige Vorwarnung durch das uns begleitende Familienoberhaupt, überraschen wir Frau und Kinder, die sich bereits zur Nachtruhe begeben hat-





*Mädchen stellt Mistkohle her. Foto: Stahn*

ten. Mit einer selbst für Kurden - bei denen die Trennung zwischen weiblichem und männlichem Bereich nicht so rigide gehandhabt wird wie bei den sunnitischen Türken - überraschenden Selbstverständlichkeit werden wir in den Raum geführt, in dem der weibliche Teil der Familie gerade aus dem Bett krabbelt. Dann wird herangeholt, was die Küche zu bieten hat, nur mit Mühe können wir unseren Gastgeber davon abhalten, zu später Stunde noch ein Huhn zu schlachten. Die Familie besitzt einen kleinen Laden, der es ihr ermöglicht, in einem Steinhaus in der Stadt zu wohnen, auch wenn es nur zwei Zimmer für neun Personen sind.

Auf dem Rückweg zum Hotel werden wir von den in der Türkei überall patrouillierenden Nachtwächtern, einer Hilfstruppe der Polizei, angesprochen, was unseren Begleiter deutlich zusammenzucken läßt. Im Hotel ist gerade zufällig ein Polizist anwesend als wir kommen, möglicherweise hat er auf uns gewartet. Später erfahren wir, daß sich ein Geheimdienstler bereits einquartiert hatte.

Für den nächsten Tag ist eine Fahrt zu einem rund 100 km entfernt liegenden yezidischen Dorf geplant, in dem eine Familie, die aus der BRD unter spektakulären Bedingungen in die Türkei abgeschoben wurde, nun lebt. Bevor wir das Dorf erreicht haben, ist unübersehbar, daß man uns verfolgt. Trotzdem fahren wir weiter und versuchen nun, den Aufenthalt im Dorf so unverfänglich wie möglich zu gestalten. Dies wird dadurch erleichtert, daß das Auto, sobald wir aussteigen, von etlichen Leuten umringt wird, die aus reiner Neugierde erst einmal wissen wollen, wer die Fremden sind, die sich bei ihnen, weit ab der nächsten Hauptstraße, eingefunden haben. Das Dorffestablishment findet

sich zur Begrüßung ein, und automatisch landen wir im Haus eines reicheren Yezidi, der ebenfalls einmal in der BRD gearbeitet hat. Nach und nach finden sich die Männer des Dorfes ein, und es entwickelt sich ein zwangloses Gespräch, das allerdings mit vorsichtiger Zurückhaltung geführt wird. Ökonomisch scheint es dem Dorf einigermaßen gut zu gehen, wenn es auch zwischen den vereinzelt Neubauten von aus der BRD zurückgekehrten Gastarbeitern noch etliche Lehmhütten gibt, deren Bewohner kaum über das Existenzminimum hinauskommen. Direkt oberhalb des Dorfes liegt eine Jandarmstation. Sie gehört zu einem Netz ähnlicher Posten, das engmaschig über das ganze Land verteilt ist. Schwierigkeiten mit den Jandarmas, so zumindest die Dorfhonoratioren, habe es schon länger nicht gegeben. Man hält jedoch Distanz voneinander, die Besetzung des Postens wird in kurzen Abständen ausgetauscht, um einer möglichen Kollaboration mit den Dorfbewohnern vorzubeugen. Seit dem Putsch, so einer der Bauern, sei es zwischen ihnen und den muslimischen Kurden nicht mehr so problematisch, da das Militär bei Streitigkeiten untereinander eingreifen würde, ohne die Muslimen zu bevorzugen. Diese Schilderung ruft heftige Proteste unserer Begleiter aus Midyat hervor, die genau gegenteilige Erfahrungen gemacht haben.

Als wir bereits das Haus verlassen haben, nimmt einer der Dorfbewohner unseren Dolmetscher zur Seite und erzählt, im Haus sei auch ein Sunnit anwesend gewesen, deshalb solle man das dort Gesagte nicht so ernst nehmen. Überprüfen können wir diese Mitteilung nicht. Angehörige der Familie, die wir eigentlich besuchen wollten, haben wir die ganze Zeit noch nicht gesehen. Als wir bereits im Auto sitzen, erscheint ein Sohn der Familie, der etwas deutsch spricht. Das anschließende Gespräch kommt jedoch über einige Floskeln nicht hinaus. Sowohl der Sohn als auch der Vater, der etwas später auftaucht, machen einen völlig verängstigten Eindruck. Sie sind abgrundtief mißtrauisch und geben deutlich zu verstehen, daß sie uns nicht für diejenigen halten, als die wir uns vorstellen. Man habe sie bei der Polizei gut behandelt, überhaupt sei alles in Ordnung. Weiteres Fragen wird nur stereotyp beantwortet. Wir können ihnen ihre Angst offenbar nicht nehmen, obwohl uns Freunde von ihnen in der BRD einiges über ihre mißliche Situation erzählt hatten. Da ein weiteres insistieren unsinnig erscheint, verabschieden wir uns etwas frustriert und verlassen das Dorf. Offenbar gerade noch rechtzeitig. Kaum sind wir ein paar hundert Meter vom Dorf entfernt, kommt uns ein Jandarma-Trupp entgegen. Die Soldaten marschieren quer auf der gesamten Breite des Weges, und es hat den Anschein, als wollten sie uns anhalten. Für einen kurzen Moment gerät unser Fahrer in Panik. Statt langsamer zu werden, beschleunigt er den Wagen und fährt direkt auf die Soldaten zu. Wir haben Glück. Rechtzeitig wird der Weg freigegeben, ohne daß jemand Anstalten macht, uns aufzuhalten. Für die Dorfbewohner dürfte der Besuch jedoch weniger glimpflich verlaufen sein. Das plötzliche Auftauchen der Jandarma kann nur den Sinn gehabt haben, herauszubekommen, warum wir uns in dem Dorf aufgehalten haben.

*Kurt Ullusch ist Redakteur der Tageszeitung in Berlin*

**Renate Mieslinger**

## **„Vielleicht kehren wir nicht zurück.“**

In bunten Röcken, um den Kopf ein Tuch gebunden, begegnen sie uns auf der Straße, in Burgdorf und Celle. aber was weiß man von ihnen? Sind sie Ausländerinnen? Später erfahren wir, Kurden yezidischen Glaubens. Ihre Heimat ist der Osten der Türkei. In den Dörfern erfährt die Bevölkerung Übergriffe muslimischer Banden. Den Bauern wird von den Großgrundbesitzern Haus und Hof weggenommen. Per Gesetz ist die kurdische Sprache verboten, so läßt sich auch erklären, daß es in den Städten keine Schulen gibt, wo kurdische Sprache und Kultur gepflegt werden. Die Yezidi werden von den Muslimen als „Ungläubige“ betrachtet. Heute zählen sie deshalb zu den religiösen Minderheiten, die unseres Schutzes bedürfen.

Wir gehen zu ihnen nach Hause. „Keremke runi cayeki bugo“, das ist kurdisch und heißt auf deutsch: „Bitte setzen Sie sich und trinken einen Tee“. Ehe wir uns versehen, steht vor jedem ein Glas. Sie erzählen uns von ihrem Leben in der Türkei. Dort ist jeder Tag eine Bedrohung. Nicht von ungefähr fällt uns dabei unsere eigene deutsche Vergangenheit ein. Wir lernen sie kennen. Sympathische Menschen. Da ist zum Beispiel S.C. mit seiner Frau. Beim Begrüßen hält sie lange meine Hand fest. Ich sei wie eine Schwester und Mutter zugleich. Wir sollen jeden Tag kommen. Seine Wohnung: zwei Zimmer, nebenan drei weitere Familien. Barackenwohnungen in schlechtem Zustand. Was für deutsche Familien nicht mehr zumutbar ist, wird ausländischen Familien für bewohnbar verkauft. Bei unseren Erkundigungen sehen wir viele Wohnungen, die frei sind. Wir sprechen mit den Besitzern. Nein, keine türkischen Familien. Die Kurden verstehen die Ablehnung nicht. „Was machen die mit den Wohnungen, wenn sie sie nicht vermieten?“ Eindringliche Gespräche bringen uns manchmal Erfolge.

Der Landkreis gibt im Januar 1984 eine Anordnung heraus, Sozialhilfe an die Flüchtlinge nur noch in Form von Gutscheinen auszuzahlen. Die Regelsätze sind um 20 % gekürzt worden. Bislang wurden nur dann Gutscheine ausgegeben, wenn begründet Verdacht bestand, daß das Geld für andere Zwecke verbraucht wird. Bei den Flüchtlingen steht für mich dahinter, der Aufenthalt soll ihnen bei uns schwer erträglich werden. Wir gehen zur Sozialhilfe des Landkreises. Es liegt im Ermessen des Sachbearbeiters. Von der Kann-Bestimmung will er nichts wissen. Er könne nicht. „Geht doch zurück in die Türkei!“ Wir legen schriftlich Widerspruch ein. So machen wir das in mehreren Fällen. Eines Tages kommt H. zu mir. Ein Brief ist gekommen. In seinem Gesicht steht, was der Brief bedeutet. Jetzt müssen wir zurück in die Türkei? H. kann

selbst nicht lesen, so erkläre ich ihm, worum es geht. Der Widerspruch gegen die Nichtzulassung der Berufung war abgelehnt worden. Das Verwaltungsgericht in Hanover hat bislang keinen Yezidi anerkannt. Herr H. ist erst wieder beruhigt, als er eine erneute Duldung erhält.

Können wir überhaupt nachempfinden, was es heißt, nur auf Duldung in einem Land zu leben? Vielleicht müssen wir uns vorher einmal vergegenwärtigen, was alles passieren muß, wenn ganze Familienverbände fluchtartig ihr Land verlassen. Einmal werden sie aus ihrem Kulturkreis herausgerissen, und hier kommen sie in ein Land mit anderer Geschichte, mit anderer Denk- und Lebensweise. Sofort müssen sie lernen, daß Anpassung wichtig vor allem anderen ist. Überall erfahren die Flüchtlinge aber Zurückweisungen. Die Willkür der Ausländerbehörde kommt noch dazu. So werden Duldungen nach Gutdünken erteilt, per Stempel die Arbeitserlaubnis entzogen, als ginge es nur um Papier und nicht um Menschen. Die Begründungen sind fadenscheinig. Die Ablehnungen sollen demoralisieren.

Deutschland sei ein demokratisches Land, so hat er gehört, erzählt mir A.. Ich spüre die Hoffnung in seinen Worten. Aber das Leben hier besteht aus zermürbender Ungewißheit. Viele der hierher geflüchteten yezidischen Kurden leiden deshalb bereits chronisch an Depressionen und am Verlust ihrer Heimat.

*Renate Mieslinger ist Mitglied der ai-Asylgruppe 2701 in Hannover und betreut yezidische Kurden in Celle*

Sybille Jacobs

## Wenn man sein Innerstes nach außen kehren muß

Mein erster Kontakt zu Kurden yezidischen Glaubens, türkischer Staatsangehörigkeit entstand durch den Anruf einer Lehrerin, die mir von einer Schülerin berichtete, deren Eltern hier als Asylbewerber leben und deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt sei und denen nun eine Abschiebung in die Türkei drohe. Diese Lehrerin hatte sich nach einem Gespräch mit den Eltern der Schülerin zu diesem Anruf entschlossen, weil sie deutlich gespürt habe, daß die Familie eine große Furcht vor einer Rückkehr in die Türkei hatte.

Bei der Durchsicht der mir von dem Asylbewerber vorgelegten Unterlagen mußte ich feststellen, daß Fristen zur Einreichung einer Klage gegen die Ablehnung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf nicht eingehalten worden waren. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde von dem zuständigen Gericht mit der Begründung abgelehnt, daß Fehler eines Verfahrensbevollmächtigten (Rechtsanwalt) voll dem Antragsteller zuzurechnen seien. Hier stellt sich mir die Frage, ob in einem Asylverfahren, von dessen Ausgang Menschenleben abhängen können, nach den üblichen Verwaltungsvorschriften vorgegangen werden kann und darf.

Da ich wenig Erfahrungen und Kenntnisse über die Probleme der Kurden yezidischen Glaubens, türkischer Staatsangehörigkeit hatte, versuchte ich erst einmal, Gutachten, Gerichtsurteile und andere Materialien zu beschaffen. Ich nahm Kontakt auf zu anderen Yezidi und zu deren religiösen Führern, um Informationen über ihre Situation in der Türkei und auch über ihre Religion zu erhalten. Dabei mußte ich feststellen, daß kaum jemand bereit war, überhaupt über das „Yezidi-Problem“ zu sprechen.

Erst nachdem ich mich mehrmals mit diesen Personen getroffen hatte, begannen sie, mir ihre Situation zu erläutern, ja auch über ihre Religion zu sprechen. Als Grund für ihre anfänglichen Bedenken nannten sie, daß sie auch in der Türkei meist vermieden hätten, sich als Yezidi zu erkennen zu geben aus Angst vor Repressalien, Schwierigkeiten bei Behördengängen und so weiter. Erschwerend bei diesen Gesprächen kam hinzu, daß ich stets einen Dolmetscher benötigte und die Befragten diesem mißtrauten, wie sie eigentlich jedem aus Furcht mißtrauen.

In der Einzelfallbetreuung bemerkte ich schnell, daß die „normale“ Vorgehensweise bei der Ermittlung von Fakten über ihre Furcht vor Verfolgung aus politischen und religiösen Gründen wenig Erfolg hatte. Nur wenn wir in lockerer Form beisammensaßen und allgemein über die Situation der Kurden yezidi-

dischen Glaubens sprachen, erzählten sie plötzlich über ihre persönlichen Erfahrungen. Persönliche Erlebnisse, die ihre Furcht vor Verfolgung begründeten, die jedoch nirgendwo in ihren Asylunterlagen geschrieben standen. auf meine immer wiederkehrende Frage, warum sie diese Angaben nicht gemacht hätten, erhielt ich stets die Antwort, daß sie danach nicht befragt worden seien. Ich mußte feststellen, daß kein Asylbewerber überhaupt wußte, welche Angaben in einem Asylverfahren notwendig sind, ja daß man sein Innerstes nach außen kehren muß, um eine Chance auf Anerkennung als Asylberechtigter zu haben, so schwer es auch jedem einzelnen fällt.

Auch wenn die meisten Kurden yezidischen Glaubens, türkischer Staatsangehörigkeit anwaltlich vertreten sind, geht es jedoch weit über die Möglichkeit eines Anwaltes hinaus, mit jedem Mandanten so eingehend über seine Verfolgungsfurcht zu sprechen, da dieses vielen Stunden, ja manchmal Tage bedarf. Hier sind auch die Ermittler und Befrager beim Bundesamt in Zirndorf gefordert, die ihre Befragungen gezielter, intensiver, auf die Problematik eines jeden Personenkreises bezogen, vornehmen müssen. Auf jeden Fall muß darauf geachtet werden, daß der Asylbewohner nicht schon bei Beginn der Befragung derart aufgeregt und eingeschüchtert ist, daß am Ende nur noch ein unzusammenhängendes Gestammel zu vernehmen ist, aus dem dann ein Anhörungsprotokoll geschrieben werden muß. Da etliche Gerichte eine Parteienvernahme nicht zulassen und ihre Befragungen aufgrund der bereits vorliegenden Angaben durchführen, ist es schwierig, nachträglich Gründe vorzutragen, weil dieses als gesteigertes Vorbringen gewertet werden kann und sich somit negativ auf das Verfahren auswirken kann.

Erschwerend kommt bei diesem Personenkreis hinzu, daß viele keine Schule besucht haben, daher nicht lesen und schreiben können und die einzelnen Stationen eines Asylverfahrens nur schwer nachvollziehen können. Schriftliches Beweismaterial über eine erlittene Verfolgung oder begründete Verfolgungsfucht kann ein Asylbewerber in der Regel kaum vorlegen und somit ist er zur Glaubhaftmachung seiner Aussagen auf Gutachten und Aussagen Außenstehender angewiesen, die die Situation in seinem Heimatland aufzeigen, die sich aber oftmals konträr gegenüberstehen. Gerade in diesen Problemfällen sollten die Gerichte gehalten sein, jede Art von zur Verfügung stehenden Materialien auszuwerten.

Sollten Gerichte während einer Verhandlung über die Anerkennung des Asyls zu der Erkenntnis kommen, daß der Vortrag des Asylbewerbers keine Begründung auf das Asylrecht bedeutet, jedoch einen Aufenthalt nach § 14 Ausländergesetz rechtfertigt, so sollte doch in der Urteilsbegründung ein Hinweis darauf gegeben werden, damit den Ausländerbehörden in diesen Fällen die Entscheidungsfindung erleichtert wird. Mir ist bewußt, daß dieses ein Umdenken erfordert und zwei Verfahrensgänge beinhaltet. Aber die Praxis zeigt, daß eine rechtskräftige Ablehnung eines Asylbewerbers oftmals gleichgesetzt wird mit der Versagung eines Aufenthaltes nach § 14 Ausländergesetz. Es bleibt nur zu hoffen, daß für die Yezidi türkischer Staatsangehörigkeit eine für alle Seiten befriedigende Lösung gefunden wird. Viele Bürger haben sich inzwischen mit der Problematik befaßt und setzen sich für die Yezidi ein,



*Yezidi-Kinder im Exil. Foto: Oland*

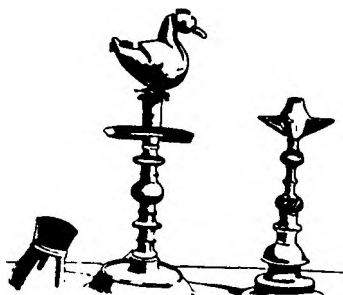
ebenso wie Organisationen und Kirchengemeinden. Auch die Yezidi sind durch die Unterstützung mutiger geworden und wagen jetzt, über ihre Probleme laut zu sprechen. Hoffentlich werden sie gehört und zur Kenntnis genommen.

*Sybille Jacobs ist Mitglied der ai-Asylgruppe 2701 in Hannover und des Vorstandes der Sektion der Bundesrepublik Deutschland von amnesty international.*





# Dokumente



## Verein der Yezidi in Deutschland 3.300 yezidische Flüchtlinge in der Bundesrepublik

In folgenden Orten der Bundesrepublik gibt es Familien yezidischen Glaubens und türkischer Staatsbürgerschaft, die Asylbewerber sind:

Altwarmbüchen 5	Engensen 5	Lehrte 8
Bad Zwischenahr 5	Eschede 7	Lüneburg 4
Bergen 23	Frankfurt 10	Oberhausen 1
Berlin 15	Gießen 10	Oldenburg 30
Bielefeld 22	Gifhorn 3	Osnabrück 4
Bochum 10	Gütersloh 8	Peine 2
Burgdorf 27	Hänigsen 5	Saarbrücken 10
Celle 120	Hamburg 13	Sehnde 8
Delmenhorst 4	Hameln 2	Stuttgart 5
Eldingen 2	Hannover 21	Uetze 1
Emerich 75	Hude 10	Wilhelmshaven 4

**Zusammen: 479 Familien**

**Jede Familie hat mindestens sieben Angehörige. Somit gibt es über 3.300 yezidische Flüchtlinge aus der Türkei in der Bundesrepublik.**

Verein der Yezidi in Deutschland  
**Yezidische Dörfer in Türkisch-Kurdistan**

*Die folgende Liste enthält die Namen der mehrheitlich oder ausschließlich von Yezidi bewohnten Dörfer in Türkisch-Kurdistan. In den fett gesetzten Orten leben noch heute Yezidi; die übrigen Dörfer sind in den vergangenen Jahrzehnten zerstört oder von Muslimen in Besitz genommen worden. Die Mehrheit der Yezidi aus Türkisch-Kurdistan wurde bereits vertrieben und lebt heute auf der Flucht.*

Provinz Diyarbakir:

Kreis Çinar: **Danudi**, Seydek, Sığcıban, Tidhebus, Merpolat, Cahferk, Kancıgask, Melkis, Melehedi, Resan, Kedek, Selman, Celebdar.

Kreis Mardin: Tavisı, Piran, Kebapçı, Mazıdağ.

Kreis Silvan: Sarhusin, Dirik, Cetel, Basko, Kelomo, Seko, Zeniglo, Tirbesipi, Dirhahemirešo.

Kreis Bismil: Metecabir, Kocık, Kızıl, Asinc, Heyderkoı, Darekoz, Bospar, Bağcıcek, Hebas, Cırnık, Korapar.

Provinz Urfa:

Kreis Viransehir: **Mozk**, **Mazık**, **Gedenaso**, **Gede Osmo**, **Ketru**, **Tiltirik**, **Kermes**, **Çecana**, **Korye**, **Gırbe Ariye**, **Olağçı**, **Zevra**, **Melekecir**, **Birc Baluc**, **Ağmazut**, **Suhaniye**, **Çevirbel**, **Tilcaher**, **Tapezgol**, **İşgan Buyuk**, **İşgan Kuçuk**, **Tıstek**, **Giresiit**, **Hedsan**, **Gırbebelek**, **Yaban**, **Minminik**.

Provinz Gaziantep:

Kreis Nazip: Köy Vardir.

Provinz Siirt:

Kreis Kurtalan: Batran, Kuşan, Gazelder, Melha, Tinask, Germirk, Şıguns, Cimzerk, Teliba, Duşadek, Girecelo, ʿumaro, Silger, Vahzt, Kanısark, Kınışir, Benarin, Ridvan, Sulan, Küban, Heyngela, Sevdik, Darosel, Herens, Şıghevinda, Zügir, Sengen, Marib, Beysatan, Cimsarıp, Cümahata, Bübnbarki, Güşina, Kezar, **Duşa**, Marmaruna.

Kreis Beşiri: Dumidik, **Tegeri**, Tapi, **Korig**, Avisk, Heznamir, Kelacerçink, Kelok, Ziwing, Gaşava, Dela, Kurtuk, **Hecri**, Hezik, Jir, Hezik, Jor, Bagins, Heynkerm, Mizareş, Mezirk, Memika, Malibiniyi, Sine, Dira, Hemzo, **Bazivan**, Gundişiga, **Henap**, Neval, Kizik, Fekira, Avisk, Kürsi, Zercil, Basark, Kanija, Reval, Behezirk, Cineserk.

Kreis Basa: Köyü, Gumert, Kelok.

Provinz Mardin:

Kreis Nusaybin: **Bırgriya**, **Mezra**, Mühoka, **Ganik**, **Geliyisara**, **Ersi**, Misavil, **Kulika**, Gırbecenati, Fiski, **Kunar**, Bazar, Silvan, Mezra, Barni, Bahnimi, Gırbibedrua, Bahdik, **Berak**, Sekrin, Sivlik, Momalan, Mezra, İbnaħim.

Kreis Midyat: **Baçın**, **Kocan**, **Denvank**, **Kefnas**, **Taka**, **Gerabiya**.

Kreis Derik: Kesra, Kanco, Kozberi.

Kreis Idil: **Kivağ**.

*Die Schreibweise der Ortsnamen ist weitgehend in der Volkssprache der Yezidi.*

Auswärtiges Amt  
**Brief ans Bayrische Verwaltungsgericht Ansbach**

Bayer. Verwaltungsgericht  
13. Kammer  
Postfach  
8800 Ansbach

Auswärtiges Amt 510-516/5019

Bonn, den 2. August 1982

Betr.: Verwaltungsstreitverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Asylrechts;  
hier: Verwaltungsstreitsache des Ö. K.  
Bezug: Dortiges Schreiben vom 1.7.1982 - AN 1063-XIII/79

Zu den mit Bezugsschreiben gestellten Fragen nimmt das Auswärtige Amt wie folgt Stellung:

1. General Evren hat unmittelbar nach Übernahme der Regierungsgewalt durch die Streitkräfte am 12.9.1980 erklärt, die neue Regierung werde nicht zulassen, daß künftig türkische Mitbürger wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen oder ethnischen Gruppe verfolgt oder benachteiligt werden. Es kann nicht festgestellt werden, daß dieser Erklärung Evrens von der gegenwärtigen Regierung zuwidergehandelt worden ist.
2. Für die Behauptung des Klägers, daß heute noch jezidische Kurden durch staatliche Organe der Türkei verfolgt werden und eine Verfolgung der Jeziden durch Private mit staatlicher Billigung erfolgt, hat das Auswärtige Amt keinerlei Anhaltspunkte.
3. Mit der weiteren Behauptung, daß die Verfolgungen nach der Machtübernahme durch die Militärregierung noch schlimmer geworden sind, unterstellt der Kläger, jezidische Kurden seien vor dem 12.9.1980 ständig verfolgt worden. Das entspricht nach hiesiger Kenntnis nicht den Tatsachen. Es waren die Aleviten, eine schiitische Minderheit, gegen die sich vor dem 12.9.1980 Ausschreitungen richteten, deren Höhepunkte die Pogrome in Kahramanmaraş und Corum waren. Eine Verfolgung der Jeziden hat es weder vor noch nach dem 12.9.1980 gegeben.
4. Hier gibt es keine Erklärung dafür, daß - wie der Kläger behauptet - jezidische Kurden keine Möglichkeit haben sollen, in den Westen der Türkei umzuziehen. Großstädte wie Ankara und Istanbul beherbergen eine große Anzahl von Kurden, die im übrigen als fleißige Arbeiter geschätzt sind. Für ihre Beschäftigung ist nicht die Frage relevant, ob sie Sunniten, Aleviten oder Jeziden sind. Wenn die jezidischen Kurden, wie der Kläger vorträgt, heimlich ihrer Religion nachgehen müssen, kann daraus nur folgern, daß sie, selbst wenn sie nach ihrer religiösen Ausrichtung gefragt werden, nicht angeben, daß sie Jeziden sind.
5. Es ist richtig, daß die Jeziden nicht in hohem Ansehen stehen. Ihre religiös anders ausgerichtete Umgebung hat keine rechten Vorstellungen von ihrem Glauben und hält sie schlicht für Teufelsanbeter. Daraus abzuleiten, daß die Jeziden einer Verfolgung unterliegen, entspricht nicht den Gegebenheiten. Auch wenn die Zahl der Jeziden in der Türkei nicht bekannt ist, so kann zumindest festgestellt werden, daß es sich bei ihnen um eine verschwindend kleine religiöse Minderheit handelt. Sie leben nicht - wie viele Aleviten - in bestimmten Vierteln von Städten, sondern verstreut in ländlichen Gebieten. So stellen sie keine als Fremdkörper wirkende Gruppe dar, die vor dem 12.9.1980 provokativ auf Andersgläubige wirken konnte. Deshalb ist es auch vor dem 12.9.1980 nicht zu Jezidenverfolgungen gekommen.

Im Auftrag

Dr. Heinemann

Türkische Republik  
Das Landratsamt CINAR  
Direktoriat des Kreisstandesamtes

12. August 1982

An das  
Generalkonsulat  
Hannover

Bei der Durchsicht des anbei zurückgesandten Geburtsprotokolls wurde festgestellt, daß in die Rubrik der Religionszugehörigkeit Yezidi eingetragen wurde. Da diese Religion als solche keine offizielle Eigenschaft besitzt, wurde dieses ohne Eintrag in unsere Standesbücher zurückgesandt.

Als Resultat unserer früher mit unserem Generaldirektoriat in dieser Hinsicht durchgeführte Korrespondenz wurde uns mitgeteilt, daß wenn dieser Personenkreis (Angehörige der Yezidi-Religion) die islamische Religion nicht akzeptiert, die Rubrik der Religionszugehörigkeit ohne Eintrag zu lassen ist und die Betreffenden zur Beilegung dieser Angelegenheit anzuhalten sind. Aus diesem Grund wird um die Mitteilung an den Vater des im Geburtsprotokoll genannten Kindes und um Rückmeldung über das Ergebnis gebeten.

Sitki Aydemir  
Direktor des Standesamtes

*Aus dem Türkischen*

## „Schreibtischurteile“ der Gerichte in Asylfragen angeprangert

**Oberhaupt der Jesiden, einer kurdischen Sekte, berichtet  
von jahrhundertelanger Unterdrückung in der Türkei**

*Von unserem Mitarbeiter*

pid GÖTTINGEN, 24. Februar. Schwere Vorwürfe gegen die Türkei und gegen Asylrichter in der Bundesrepublik erhob am Donnerstag das Oberhaupt der Jesiden, einer reiligiösen Volksgruppe aus Kurdistan, zusammen mit einem Hannoveraner Rechtsanwalt

bei einer Pressekonferenz der „Gesellschaft für bedrohte Völker“ in Göttingen. Anlässlich einer Besuchsreise zu den schätzungsweise 3000 inzwischen nach Westdeutschland geflüchteten Jesiden berichtete ihr Präsident, der Iraker Mua Wia Ismail Al-Yazidi, daß

Frankfurter Rundschau,  
25. Februar 1983

die Angehörigen dieser kurdischen Volksgruppe vor allem in der Türkei seit Jahrhunderten als religiöse Minderheit unterdrückt würden.

Trotzdem, so ergänzte der Asyl-Rechtsanwalt Werner Deckmann, werde auswandernden Jesiden in der Bundesrepublik häufig das politische Asyl verwehrt. In Niedersachsen, wo sich der Großteil der Flüchtlinge niedergelassen habe, hätten die für Asylstreitigkeiten zuständigen Verwaltungsgerichte bislang durchweg „Schreibtischurteile“ nach Aktenlage gefällt.

Im Herbst 1982 sei zwar eine Wende eingetreten, als sich das Verwaltungsgericht Stade erstmals dazu bereiterklärt habe, einen Religionswissenschaftler aus Göttingen als Gutachter heranzuziehen; dank seiner Aussagen über die Verfolgung der Jesiden würden die Flüchtlinge in Stade neuerdings anerkannt, und auch das Verwaltungsgericht Braunschweig sei inzwischen nachgezogen. Doch in Hannover und Oldenburg sowie beim Oberverwaltungsgericht in Lüneburg weigere man sich immer noch, die Erkenntnisse der Stader Kollegen zu verwerten und beschränke sich nach wie vor auf Auskünfte des Auswärtigen Amtes, wonach die Jesiden nicht verfolgt würden.

Die islamische Mehrheit in der Türkei

betrachtet die Jesiden als „Ungläubige“ und als „Teufelsanbeter“. Nach Angaben des Stammespräsidenten und des Rechtsanwalts kommt es häufig zu Überfällen und Landvertreibungen. Immer wieder würden Frauen entführt und vergewaltigt, vermutlich auch, um so die Zahl der Jesiden zu vermindern, denn eine Frau, die einmal sexuellen Kontakt zu einem Moslem gehabt habe, werde von ihrem Stamm nicht wieder aufgenommen. Anzeigen bei der Polizei, so hieß es weiter, blieben in der Regel erfolglos, da sich die türkischen Behörden weigerten, gegen eigene Glaubensbrüder vorzugehen.

\*

FRANKFURT A. M. (FR). Die Jesiden, die man zu Unrecht Teufelsanbeter nennt, leben in den Bergen Kurdistans. Obwohl sich die Vermutung aufdrängt, sind es keine Satanisten. Die beiden heiligen Bücher der Sekte — das Buch der Offenbarung und das Schwarze Buch — preisen nicht den Kult des Bösen. Sie betrachten Satan als eine Art gefallenen Erzengel, dem alle Sünden vergeben wurden. Die höchste Gottheit übertrug ihm ausschließlich die Verwaltung der Welt. Er soll die Seelen zur Erlösung, zur Läuterung und endgültigen Vergöttlichung führen.

Auswärtiges Amt

**Brief ans Oberverwaltungsgericht Berlin**

Auswärtiges Amt  
510-516.80 TUR

Bonn, den 24. März 1983

Oberverwaltungsgericht Berlin  
Hardenbergstr. 21  
1000 Berlin 12

Betr.: Verwaltungsstreitverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Asylrechts

hier: Verwaltungsstreitsache türkischer Staatsangehöriger

Bezug: Dortiges Schreiben vom 4. März 1983 - 8. Senat

Zu der mit dem Bezugsschreiben gestellten Frage nimmt das Auswärtige Amt wie folgt Stellung:

Das deutsche Generalkonsulat in Istanbul wurde in obigem Fall ebenso wie in zahlreichen anderen Abschiebungsfällen von zuständiger innerdeutscher Behörde (hier Stadt-

verwaltung Düsseldorf) unterrichtet und um Amtshilfe gebeten (Hotelreservierung, Unterrichtung türkischer Behörden).

Der Polizeidirektor des Flughafens Yesilköy, Camadan, hat festgestellt, daß er von der vorgenannten Abschiebung nur durch das Generalkonsulat in Istanbul erfahren habe. Seine Dienststelle nehme dann wie bei jedem Einreisenden eine Identitäts- bzw. Fahndungsüberprüfung vor. In der Regel würden Abgeschobene, falls nichts gegen sie vorliege, anschließend auf freien Fuß gesetzt. Camadan stellte fest, daß die Meldung der türkischen Zeitung „Tercüman“ über eine Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen am 25. Februar 1983 Abgeschobene nicht zutreffe. Den Betroffenen sei nach der Personenüberprüfung die Weiterreise in ihre Heimatorte ermöglicht worden.

Der Leiter der Rechtsabteilung im TAM hat auf Anfrage erneut bestätigt, daß die türkischen Behörden gegen rückkehrende Scheinasylanten weder Ermittlungs- noch Strafverfahren einleiten.

Im Auftrag  
Freund

Auswärtiges Amt

### **Fernschreiben ans Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge**

Auswärtiges Amt  
Nr. 351, 1244 oz  
An: Zimdorf bafj

Bonn, den 25. März 1983

Fernschreiben (offen)

AZ: 510-516.80 tur

Betr.: Asylverfahren türkischer Asylbewerber

Bezug: Ihr FS Nr. 374 vom 18.3.1983 - 02-750-2-i, hiesiges FS Nr. 326 vom 18.3.1983

1. Botschaft Ankara berichtet weiter wie folgt: Botschafter hat Angelegenheit am 18.3. bei Tour d'horizon mit Leiter türkischer Rechtsabteilung, Botschafter Tuncbilek, aufgenommen. Unter Übergabe non papers und Hinweis auf kritische Punkte Tunali und Diyarbakir erklärte er, daß Angelegenheit so rasch und so überzeugend wie möglich klargestellt werden müsse. Es bestehe sonst Gefahr, daß Asylproblematik in neuer Dimension wieder auftauche. Er bat Tuncbilek um baldige Stellungnahme zu non paper, wenn irgend möglich, schriftlich, damit auf Grundlage türkischen Papiers etwaigen Unterstellungen interessierter Kreise bei Verwaltungsgerichten etc. entgegengewirkt werden könne.

Tuncbilek verschloß sich dem nicht. Er zeigte Verständnis insbesondere auch dafür, daß Türken und wir alles Interesse hätten, für allerseits befriedigende Abwicklung Asylverfahren Sorge zu tragen. Ob es zu einer schriftlichen Stellungnahme kommt, bezweifelt Botschaft zwar aufgrund gemachter Erfahrungen. Botschaft wird aber auf solche Erklärung weiter hinwirken, dies auch mit Bezug darauf, daß solches Papier noch am ehesten bei Asylverfahren im beiderseitigen Interesse überzeugend wirken könne.

2. Generalkonsulat Istanbul kann bisheriger Berichterstattung nichts hinzufügen.

Dr. Müller-Chorus

**Auswärtiges Amt**  
**Brief ans Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Auswärtiges Amt  
510-516/59505

Bonn, den 22. August 1983

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Betr.: Verwaltungsstreitverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Asylrechts;  
hier: Türkischer Staatsangehöriger N. T.  
Bezug: Dortiges Schreiben vom 5.4.1983 - Az. 20 K 10978/82

Zu den im Bezugsschreiben gestellten Fragen nimmt das Auswärtige Amt wie folgt Stellung:

1. Zu Frage 1:

Jezidische Gesprächspartner im Raum Mardin/Midyat (Jeziden) wurden festgestellt in den Städten Midyat und Mardin in nicht bekannter Zahl sowie in abgelegenen Dörfern der Region (etwa 300 bis 500 Einwohner): Bacin, Balaban, Balaban, Barhok, Çilesir, Dirmancik, Dervank, Evşe, Garabiya, Guneli, Kalae, Kewnas, Koçan, Kinar, Takakiuag) erklärten, vor dem 12.9.1980 sei es häufig zu gewalttätigen Übergriffen durch Moslems, und zwar insbesondere während des islamischen Fastenmonats Ramadan, gekommen. Anfang der 70er Jahre seien Jeziden-Dörfer Opfer „legalisierter“ Landenteignung durch kurdische Nachbardörfer gewesen. Terroraktionen kurdischer Moslems seien meist im Auftrage der Agas begangen worden, da die Jeziden eigenes Land besäßen und so von den Agas unabhängiger gewesen seien. Für die Zeit nach dem 12.9.1980 konstatierten die Gesprächspartner relative Ruhe und Sicherheit. Deutlich zu spüren war ihre Befürchtung, daß sich dies im Gefolge der kommenden Redemokratisierung ändern könne.

2. Zu Frage 2:

Wie bereits ausgeführt, gaben die Jeziden überwiegend die Agas als Urheber der gegen sie begangenen Gewaltakte an.

3. Zu Frage 3:

Dies ist für die Zeit vor dem 12.9.1980 nicht auszuschließen, da Jeziden für Moslems - im Gegensatz zu Christen und Juden - ungläubige Ketzler sind. Es ist daher denkbar, daß religiös begründeter Fanatismus zu Exzessen bei Gewaltakten geführt haben kann.

4. Zu Frage 4:

Die Bewohner der dem Auswärtigen Amt bekantgewordenen Jeziden-Dörfer bestreiten ihren bescheidenen Lebensunterhalt aus Viehzucht und Landwirtschaft. Dem Auswärtigen Amt ist nicht bekannt, ob Jeziden auch in Industriebetrieben (z.B. in der Erdölraffinerie von Batman) beschäftigt sind. Da Jeziden im allgemeinen ihren Glauben nicht offenbaren, dürfte dies auch nur schwer festzustellen sein. Aus diesem Grunde dürfte es auch eher unwahrscheinlich sein, daß sie aus religiösen Motiven mit kurzfristiger Kündigung zu rechnen haben. Dies umso mehr, als es seit 1981 nicht mehr möglich ist, die Religionszugehörigkeit der Jeziden in den Personalpapieren festzustellen. Seit diesem Zeitpunkt ist die Eintragung „Jezide“ nicht mehr zulässig. Sie ist durch drei Kreuze (Glaubenszeichen)

benlose) ersetzt. Diese Änderung wird von den Jeziden selbst als Verbesserung angesehen.

5. Zu Frage 5:

Die Jeziden sind zum größten Teil Analphabeten. Im Zuge der Kampagne gegen Analphabetismus haben zahlreiche Jeziden-Dörfer 1981 staatliche Schulen mit türkischen Lehrern kurdischer Volkszugehörigkeit erhalten.

6. Zu Frage 6:

Die staatlichen Sicherheitsorgane sind nach dem 12.9.1980 in Ostanatolien zunehmend präsent geworden. Sie sind heute willens und in der Lage, den staatlichen Ordnungsanspruch durchzusetzen. Dies gilt auch für abgelegene Dörfer Ostanatoliens. Es ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Jeziden ihre gegenwärtige Lage als relativ ruhig und sicher qualifizieren. Diese Feststellung schließt nicht aus, daß Agas in Ausnahmefällen nach wie vor inmunde sind, gelegentliche Übergriffe gegen Jeziden durch Bestechung zu vertuschen.

7. Zu Frage 7:

Dem Auswärtigen Amt ist nicht bekannt, ob jezidische Familien in Istanbul wohnhaft sind.

Im Auftrag  
Dr. Müller-Chorus

Verwaltungsgericht Stade

**Leitsätze aus der öffentlichen Urteilsbegründung vom 1. September 1983**

AZ: 4 VG A 419/81

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Stade (4 VG A 419/81) hat bundesweit erkennbar erstmals einen türkischen Staatsangehörigen als politisch Verfolgten im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz anerkannt, weil er Jezide ist.

Dem vorausgegangen war eine intensive Beweisaufnahme u.a. mit einem ortskundigen Religionswissenschaftler der Vereinigten theologischen Seminare der Georg-August-Universität Göttingen. Dieses Institut unternimmt seit über zehn Jahren jährlich Exkursionen in die Stammsiedlungsgebiete der Jeziden in Südost-Anatolien. Die Jeziden sind eine aussterbende, dem „Heiligen Krieg“ des Islam ausgesetzte Religionsgemeinschaft. Auf dem Gebiet der Türkei leben annähernd nur noch 5.000 Familien.

1. Jeziden sind in der Türkei gegenwärtig bis in absehbare Zeit politischer Verfolgung ausgesetzt.

2. Jezide ist, wer in direkter Abstammung von jezidischen Eltern geboren wurde und nicht nach den Stammesgesetzen durch Eheschließung mit einem Nicht-Jeziden aus der jezidischen Gemeinschaft ausgeschieden ist oder durch bewußte endgültige Abkehr von dem Familienverband in Assimilation westeuropäischer Zivilisation und Lebensform das Gefühl und Bewußtsein, Jezide zu sein, verloren hat.

3. Die Religionsfamilien der Jeziden werden in ihren Stammsiedlungsgebieten in Südost-Anatolien - gegenwärtig andauernd - von Moslems verfolgt, ohne dort einzeln oder als Gruppe staatlichen Schutz zu erhalten. Ein Ausweichen in andere Gebiete der Türkei



ist weder dem einzelnen Jeziden noch dem Religionsfamilienverband (Priester- und Laienfamilien) zumutbar.

4. De facto ist der Jezide rechtlos. Staatlicher Polizei- und Rechtsschutz sind tatsächlich ebenso aussichtslos wie Selbstschutz. Überdies ist einem regelmäßig nur kurdisch sprechenden Jeziden nicht zumutbar, den Rechtsweg zu beschreiten, weil eine in kurdischer Sprache vorgetragene Strafanzeige ihn bei den Kriegsrechtsbehörden dem Verdacht von kurdischem Separatismus aussetzt, in dessen Folge er Gefahr läuft, von den staatlichen Behörden schikaniert, festgenommen und mißhandelt zu werden. Diese Gefahr besteht für ihn in jedem Gebiet der Türkei. Eine wirtschaftliche Minimalexistenz des zur Religionsausübung notwendigen Familienverbandes außerhalb der Stammsiedlungsgebiete ist tatsächlich ausgeschlossen.

*Das 60-seitige Urteil des Verwaltungsgerichts Stade kann zum Selbstkostenpreis von DM 15,- bei der Gesellschaft für bedrohte Völker, (Postfach 2024, 3400 Göttingen) bezogen werden.*

## Kommentar

Die brutale Abschiebung der yezidischen Familie Tokul aus Isernhagen hat eine menschliche Tragödie sichtbar gemacht, die in unserem Lande offenbar auch weiterhin inszeniert werden darf. Obwohl inzwischen kein Zweifel mehr daran bestehen kann, daß die religiöse Minderheit der Yeziden in ihrer türkischen Heimat von Verfolgung, Verhaftung, Folter bedroht ist, werden hierzulande immer noch Asylanträge von Yeziden abgelehnt, werden Yeziden von Verfolgung, Verhaftung, Abschiebung bedroht und damit im Namen völlig unzureichender Gesetze Angst und Ohn-

*Neue Presse, Hannover, 23. November 1983*

macht ausgesetzt. Die Empörung auch deutscher Bürger über eine von Unwissenheit und menschlicher Kälte geprägte Behandlung der Yeziden durch manche Gerichte und Behörden hat den Finger auf die Wunde gelegt. Aber es reicht offenbar nicht aus, um Asylanten den Schutz zu geben, den sie brauchen. Es ist an der Zeit, daß Niedersachsens Innenminister die Beweise für die Verfolgung der Yeziden in ihrer Heimat zum Anlaß nimmt, eine Abschiebung von Mitgliedern dieser Gruppe durch die Ausländerbehörden zu unterbinden. Ein klares Wort, wie es zum Schutz der christlichen Minderheit schon gesprochen wurde, kann weiteres menschliches Leid verhindern.

**Rüdiger Knorr**



Ein türkischer Kinderpaß mit dem Kreuz unten rechts, das soviel bedeutet wie: „Ungläubig“. Alle yezidischen Kinder von Kurden bekommen diese „Brandmarkung“ in ihrem Paß. Wir haben, um eine Identifizierung auszuschließen, die Paßnummer retuschiert und die Namen verdeckt. Foto: Stöss

## Empörung über die Abschiebung der Kurden

Neue Presse, Hannover, 15. November 1983

### Isernhagener CDU-Ratscherrin entsetzt: „Das Ganze erinnert mich an Gestapo-Methoden!“

VON CONRAD CREMER

ISERNHAGEN. Das Entsetzen sitzt tief: „Das alles lief so unendlich traurig ab!“ sagt der Nachbar der abgeschobenen kurdischen Familie Tokul, Hans-Jürgen Scholz. „Wir waren das ganze Wochenende über mit den Nerven fix und fertig!“

Er blickt hinüber zu dem grauen Haus Entenpfuhl 13 nebenan, gerade in dem Moment, da ein Kindergesicht hinter einer Fensterscheibe im ersten Stock sichtbar wird. Nur Sekunden schaut der kleine Kurde nach draußen. „Sie haben natürlich jetzt auch Angst, die beiden kurdischen Familien die jetzt dort drüben noch wohnen“, weiß Scholz. „Kein Wunder nach dieser

Nacht-und-Nebel-Aktion!“

Das Vertrauen in die Organe des Rechtsstaates Bundesrepublik ist erschüttert bei den Bewohnern der (nach dem Kriege gebauten) Privatstraße Entenpfuhl. „Wenn es sich um Deutsche gehandelt hätte“, sagt Beate Kettler, „und nicht ‚nur‘ um Türken, wäre so was in dieser Form nie abgelaufen!“ Die Frau, die der Asylanfamilie seit Jahren

verbunden war, kann sich nur mit Entsetzen an die „menschliche Kälte der Polizeibeamten“ erinnern.

Als die tuberkulosekranke Frau Tokul während der Abschiebeaktion einen Kollaps erlitt und Beamte darüber spöttelten, die Kurdin stillere ja wohl, war die resolute Frau sprachlos. Daß man sie ohne gründliche ärztliche Behandlung abgeschoben hat, macht sie fassungslos.

„Sie war schon krank, als sie hier mit ihren Pappköpfchen ankamen“, erinnert sie

sich. „Sie wurde im Heidehaus behandelt, hat immer noch eine offene Tb. In der Türkei kann sie kaum überleben – Ich habe jedenfalls große Angst um sie!“

„Das Gefühl der Machtlosigkeit war schrecklich“, sagt Bernd Ritz, der sich in den Monaten zuvor um die Familie gekümmert hatte. „Jetzt frage ich mich: Soll ich bei amnesty mitmachen, in eine Partei eintreten? Ich weiß es nicht!“

Parteimitglied Felztae Bartel (CDU), Sprecherin der Bürgerinitiative, die sich – vergeblich – für die kurdische Familie eingesetzt hatte, teilt diese Ohnmacht. „Das Ganze erinnert an Gestapo-Methoden!“ meint die Isernhagener Ratscherrin mit polemischer Deutlichkeit. Ein Parteifreund kündigte seinen

#### Parteiaustritt an.

Das Haus Entenpfuhl 13 war vor vier Jahren über einen kurdischen Mittelmann aus Celle, der die Not seiner Landeute ausnutzte, zu überhöhten Preisen an drei kurdische Familien vermiestet worden. Praktisch die ganze Straße hatte den Fremden seitdem – mit Möbeln, Kleidern, Spenden – geholfen.



Das Haus Entenpfuhl 13. Hier wohnt die abgeschobene kurdische Familie.

Foto: Cremer



Fassungslos: Felizitas Bartel von der Bürgerinitiative und Rechtsanwalt Deckmann.

Foto: Spolvint

# Anwalt erstattet Anzeige wegen Freiheitsberaubung

VON RÜDIGER KNORR

HANNOVER. Mit Strafanzeigen wegen Verschleppung, Nötigung und Freiheitsberaubung im Amt will der hannoversche Rechtsanwalt Werner Deckmann gegen die verantwortlichen Beamten von Landkreis und Kripo vorgehen, die am Wochenende in einer Nacht-und-Nebel-Aktion eine Kurdin und ihre sechs Kinder in Isernhagen aus dem Bett geholt und per Flugzeug ohne Pässe in die Türkei abgeschoben haben. Der Rechtsanwalt und Augenzeugen der Aktion erheben schwere Vorwürfe gegen die Behörden. Deckmann gestern gegenüber der Presse: „Die Nazis hätten das nicht besser machen können.“

Nach Auffassung des Anwalts war das Vorgehen gegen die Familie Tokul, die der in der Türkei verfolgten religiösen Minderheit der Jeziden angehört, rechtswidrig. Eine Abschiebungsverfügung für die Kinder habe nicht vorgelegen, die Verfügung gegen die Frau sei zunächst nicht

vorgelegt worden. Ein taubstummer, erwachsener Sohn habe noch ein Asylverfahren laufen, das nicht abgeschlossen sei.

Vor dem Verwaltungsgericht wollte Deckmann gestern klären lassen, ob diese Abchiebung rechtswidrig war. Gleichzeitig beantragte er, die Voraussetzungen für die Rückkehr der Familie zu schaffen, also die entsprechenden Visa zu erteilen und rund 5500 Mark Flugkosten bereitzustellen.

Doch der Gerichtstermin, für 14.30 Uhr angesetzt, platzte. Der Landkreis lehnte Richter Erhard Köhler wegen des Verdachts der Befangenheit ab. Der Grund: Köhler hatte am Wochenende in

seiner Eigenschaft als amtierender Sprecher des Gerichts auf Anfragen der Presse seine „Verwunderung“ über das Vorgehen der Behörden geäußert.

Ein Sprecher des Landkreises erklärte gestern, die Abchiebung sei „rechtlich völlig in Ordnung“, da nach der Ablehnung des Asylantrags für den Ehemann auch für die Familie Tokul „Ausreisepflicht“ bestanden hätte. Der Sprecher räumte allerdings ein, daß die Art der Ausweisung „kein gutes Verfahren“ gewesen sei.

Während der zweifelhaften Polizeiaktion hat sich auch im Hintergrund eine menschliche Tragödie abgespielt: Das Oberhaupt der Jaziden-Familie, das sich in der

Hoffnung auf ein neues Asylverfahren zur Zeit verborgen hält, wollte sich offenbar sofort zu seiner Familie begeben, als er von dem Geschehen in Isernhagen hörte. Freunde haben den völlig verzweifelten Familienvater mit Mühe davon abgehalten, weil sein Herbleiben die einzige Chance für die Familie sei, der in der Türkei drohenden Verfolgung doch noch zu entgehen. Ob die Chance noch besteht, ist allerdings seit dem Wochenende zweifelhaft.

Rechtsanwalt Deckmann: „Man muß fürchten, daß die Frau und die Kinder in der Türkei bereits verhaftet sind.“

## Innenminister Möcklinghoff:

# „Ich werde mich um die Familie kümmern“ – Droste soll berichten

VON BERND PLOGMANN  
HANNOVER. Niedersächsens Innenminister Dr. Egbert Möcklinghoff will Klarheit über die Abchiebung der Familie Tokul durch Kreilverwaltung und Polizei in Hannover haben. Gegenüber der NEUEN PRESSE kündigte der Politiker an: „Ich verlange von den Behörden einen korrekten Bericht über die

Aktion.“

Möcklinghoff zeigte sich überrascht von der Abchiebung der Familie. Er erklärte: „Ich werde mich um die Familie kümmern. Ihr Schicksal ist mir nicht gleichgültig.“

Der CDU-Politiker, der sich erst gestern nachmittag über die Polizeiaktion informieren konnte, will vor allem Oberkreisdirektor Herbert Droste (SPD) zu einer Stellungnahme auffordern. Er hatte den Vollstreckungsbeschluß der Abchiebung angeordnet.

Möcklinghoff betonte in diesem Zusammenhang, daß sich die Polizeibeamten nach den vorliegenden Berichten „korrekt und gesetzesmäßig“ verhalten hätten: „Sie erfüllen nur ihren Auftrag, den sie vom Landkreis bekamen“, erklärte er. Insgesamt zehn Beamte der Kripo Hannover waren in Altwarmbuchen eingesetzt.

Der Abchiebungsfall der kurdischen Familie Menci Tokul wird möglicherweise auch zum Politikum im niedersächsischen



Innenminister Möcklinghoff

Landtag. Die FDP-Fraktion zeigte sich gestern „erschrocken und zutiefst empört“ über die Maßnahme. FDP-Abgeordnete Sigrid Schneider: „Diese Aktion verstärkt die Ausländerfeindlichkeit.“

## Kurden-Abschiebung

# Ein Fall ohne Beispiel

VON ANNETTE ROSE

Der Fall ist beispiellos: In einer Nacht-und-Nebel-Aktion werden eine kranke Frau und ihre sechs Kinder aus dem Schlaf gerissen. Die völlig verstörten Menschen, die weder des Deutschen noch des Türkischen mächtig sind, werden ohne viel Federlesens zum Flughafen geschleppt, in ein Flugzeug gesetzt und abgeschoben – ohne Paß. Das alles geschieht innerhalb weniger Stunden – und ohne daß die zuständige Ausländerbehörde des Landkreises die Abschiebung der Jeziden überhaupt angedroht hat.

Eine solche Aktion verdient Abscheu, sie ist willkürlich und menschenverachtend. Aber sie ist nicht nur das.

Zum Vergleich der Fall der jungen Türkin Nazire Cicek: Dieser Frau droht in der Türkei keine Verhaftung und Folter.

Ihr gewährt man einen Auschub für die Ausreise bis Februar. Führende Politiker jammern, wie sehr ihnen das Schicksal der Frau leid täte, man müsse sich trotz allem an Gesetz und Recht halten. – Hier scheint eine Behörde – wenn sie schon die Menschlichkeit außer acht läßt – sich nicht einmal um Gesetze zu scheren. Menschen ohne Androhung abzuschleppen, ist gegen das Gesetz. Nicht einmal die Abschiebeverfügung hat man der Frau gezeigt, als man sie am frühen Morgen überrumpelte. Will die Ausländerbehörde nach den Diskussionen um den Fall Cicek nun einmal demonstrieren, wo es in der Ausländerpolitik des Landes Niedersachsen künftig langgehen soll: erst mal vollendete Tatsachen schaffen? Denn wer einmal draußen ist, der kommt auch nicht zurück – ganz egal, was dann im Ausland mit ihm passiert.

Wer so mit einer unschuldigen Frau und ihren Kindern umgeht, der darf sich nicht wundern, wenn empörte Bürger sich – wie hier Nachbarn und Freunde – an die schlimmsten Zeiten in diesem Land erinnern.

Hannoversche Allgemeine, 15. November 1983

Innenminister fordert Bericht über Abschiebungsaktion an

# Anwalt erstattet gegen Behörden Anzeige wegen Freiheitsberaubung

## Schicksal der Jeziden ungewiß / Zeugen: Gestapomethoden

Die vom Landkreis Hannover verfügte und von der hannoverschen Kriminalpolizei Sonnabend früh ausgeführte Abschiebung einer siebenköpfigen türkischen Familie aus Isernhagen in die Türkei wird ein gerichtliches Nachspiel haben. Rechtsanwalt Werner Deckmann hat gegen die Landkreisbehörde und die Polizeidirektion Strafantrag wegen Freiheitsberaubung und Verschleppung gestellt. Innenminister Egbert Möcklinghoff hat von den Dienststellen einen Bericht über die Umstände der Abschiebungsaktion angefordert, die bel der Landtagsfraktion der Grünen wie auch bei einer Bürgerinitiative in Isernhagen auf Empörung und Ablehnung gestoßen ist.

Die der Yezidi-Glaubensgemeinschaft in der Türkei angehörende kurdische Familie war, wie berichtet, im Mai 1979 in die Bundesrepublik eingereist. Zwei Asylanträge des 46jährigen Familienvaters Naif Tokul

waren in diesem Jahr abgelehnt worden. Nachdem auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die von Rechtsanwalt Werner Deckmann beantragte aufschiebende Wirkung abgelehnt hatte und die vom Land-

kreis an das Verfahren geknüpfte „Duldung“ der Familie hinfällig geworden war, schien die Abschiebung nicht mehr abwendbar.

Obwohl der Anwalt am 26. Oktober erneut beim Landkreis Antrag auf Duldung des Aufenthalts gestellt hatte – worüber nicht entschieden wurde – hatte der Landkreis am 10. November die Abschiebung der Tokuls verfügt. Nachdem der Familienvater in der vergangenen Woche untergetaucht war, ordnete der Landkreis die sofortige Vollziehung der Abschiebung gegen die 49jährige Ehefrau Menci und deren 17jährigen Sohn Ilyas an.

Der Rechtsdezernent des Landkreises, Udo Grasbrand, erklärte gestern, die Aktion gegen die Yezidi-Familie sei rechtmäßig verlaufen. „Das war keine Nacht-und-Nebel-Aktion; die wußten, daß ihre Abschiebung unmittelbar bevorsteht.“ Den ungewöhnlichen Zeitpunkt begründete er damit, daß die Polizei nur in der Sonnabendmaschine der Turkish Airlines nach Istanbul Plätze für die Familie habe buchen können. Zwar hätten nur Abschiebungsverfügungen gegen die Mutter und einen 17jährigen Sohn vorgelegen, doch seien die anderen Kinder, darunter auch ein 23jähriger, über dessen eigenen Asylantrag noch nicht entschieden war, mit der Mutter mitgeflogen.

„Wir schieben nie in solche Länder ab, in denen die Betroffenen mit Verfolgung zu rechnen haben“, betonte Grasbrand. Er fügte hinzu, Gerichte hätten in anderen Fällen die Auffassung geäußert, daß Yeziden in ihrer Heimat keinen s'aatlichen Nachstellungen unterliegen.

Als Rechtsanwalt Deckmann am Montag um 14.30 Uhr im Verwaltungsgericht zur Verhandlung um den Fall Tokul erschien, wurde er wieder weggeschickt: Der Landkreis hatte den Richter der 10. Kammer, Erhard Köhler, als befangen abgelehnt. Daraufhin wurde die Verhandlung abgesetzt. Der Befangenheitsantrag, über den in den nächsten Tagen die 10. Kammer ohne Richter Köhler entscheidet, war mit Äußerungen des Juristen gegenüber der HAZ begründet. Köhler hatte am Wochenende in seiner Eigenschaft als Pressesprecher des Gerichts das Vorgehen gegen die Türken als „ungewöhnlich und abweichend von jeglicher Rechtspraxis“ kritisiert und den Verdacht geäußert, der Landkreis habe „vollendete Tatsachen“ schaffen wollen.

Rechtsanwalt Deckmann kündigte an, er werde versuchen, vom Landkreis eine Einreise- und Aufenthaltserlaubnis für die Familie zu erreichen. „Ich gehe davon aus, daß Frau Tokul in der Türkei inhaftiert worden ist. Das Konsulat in Hannover wußte schließlich sehr schnell, wer da in der Maschine saß. Wenn ein Yezide im Ausland sagt, er werde in seinem Land verfolgt, kann er nach den türkischen Gesetzen schon dafür fünf Jahre Gefängnis erhalten.“

Nach Angaben Deckmanns habe der untergetauchte Familienvater, kaum daß er vom Schicksal seiner Angehörigen erfahren hatte, verzweifelt geäußert, nun wolle er auch zurück; „das habe ich ihm erst mal ausreden können“.

Zum Vorgehen der Landkreis-Beauftragten und der Polizei in Isernhagen sagte der Anwalt wörtlich: „Das hätten die Nazis nicht besser machen können.“ Von „Gestapomethoden“ sprach auch die Isernhagener CDU-Ratscherrin und Vertreterin der Bürgerinitiative, Felizita Bartel.

Ähnlich äußerte sich auch die Landtagsfraktion der Grünen in einer Stellungnahme. Die Grünen nannten die Abschiebung der Tokuls „unmenschlich“ und forderten die Landesregierung auf, die Familie wieder in die Bundesrepublik einreisen zu lassen.

Polizeisprecher Manfred Bodemann wies den Vorwurf zurück, die Beamten seien bei der Abschiebungsaktion brutal vorgegangen. „Das Landeskriminalamt hat uns mit der Ausweisung beauftragt. Ein Beamter ist, nachdem auf Klingeln und Klopfen nicht geöffnet wurde, durch ein offenstehendes Zimmerfenster eingestiegen und hat die Haustür von innen geöffnet. Es wurde weder getreten noch gestoßen oder herumgebrüllt.“

Rechtsanwalt Dr. Eberhard Koch, der die Aktion im Hause miterlebte und schwere Vorwürfe gegen die Polizei erhoben hat, teilte Montag abend mit, er lasse von einem Strafrechtler prüfen, gegen welche Straftatbestände verstoßen worden sei. „Inzwischen haben mir türkische Bewohner des Hauses berichtet, daß die Beamten zunächst in ihre Wohnung eingedrungen seien, dort die schlafenden Familienmitglieder aus den Betten gezerrt und angebrüllt haben, nun würden sie abgeschoben. Erst als alle zusammengetrieben waren, merkten die Beamten offenbar, daß es die falschen Leute waren und gingen dann ins Dachgeschoß“, so Dr. Koch. WSt

## Wirbel um Abschiebung von Kurden

Das bundesdeutsche Asylrecht galt bislang als eines der liberalsten in der Welt. Späterstens seit dem tragischen Selbstmord des Türken Altun jedoch drängen sich Zweifel auf, ob es auch so human ist, wie es auf den ersten Blick scheint. Die „Nacht- und Nebel-Aktion“ gegen die kurdische Familie bei Hannover verstärkt diese Bedenken gegen ein Gesetzeswerk, das es deutschen Behörden offensichtlich erlaubt, gegen unerwünschte Ausländer in einer Weise vorzugehen, die in der Tat nicht nur niedersächsische CDU-Mitglieder an „Gestapo-Methoden“ erinnern.

Gewiß ist in der Vergangenheit gerade der Artikel 16 des Grundgesetzes, der den politisch Verfolgten Schutz vor Auslieferung gewährt, vor gewieften Ausländern und windigen Geschäftemachern häufig mißbraucht worden. Deshalb war es sicher notwendig, einen Riegel vorzuschieben, was auch durch die jüngsten gesetzgeberischen Neuregelungen beim Asylrecht weitgehend gelungen zu sein scheint — zumindest deuten die Rückgänge der Asylgesuche darauf hin.

Richtig ist auch, daß sich in unserem Fall die Behörden, sprich Ausländeramt und Polizei, juristisch korrekt verhalten haben. Aber reicht das aus? Selbst wenn Ausländerämter, zugegebenermaßen, zum Teil überlastet und in manchen Dingen wohl auch überfordert

sind, so muß doch die Frage erlaubt sein, ob deswegen ein Vorgehen gerechtfertigt werden kann, das an die finsternste Epoche deutscher Geschichte erinnert.

Daß auch Unionsmitglieder empört und betroffen sind, belegt die ganze Fragwürdigkeit des Unternehmens. Vor allem CDU-Politikern gehen bekanntlich die bisher beschlossenen Maßnahmen, zum Beispiel zur Beschleunigung des Asylverfahrens, noch längst nicht weit genug. Doch wo Recht nur streng legalistisch ausgelegt wird, muß die Moral auf der Strecke bleiben.

Bleibt die traurige Feststellung, daß in Niedersachsen wieder einmal übereifrige Beamte am Werk waren, die zwar den Buchstaben des Gesetzes entsprechend handelten, den Bemühungen um ein vernünftiges und gerechtes Asylrecht aber einen Bärendienst erwiesen haben. Gerade im Falle der Kurden, die zu einer verfolgten Minderheit in der Türkei gehören, hätte man sicher kein deutsches Recht gebeugt, wenn man mit der Abschiebung gewartet hätte, bis die Betroffenen auch die letzten Rechtsmittel ausgeschöpft hätten, auch wenn diese an der Abschiebung nichts geändert hätten. Dem Vertrauen des Auslands in deutsches Rechtsempfinden wäre aber Schaden erspart geblieben.

Süddeutsche Zeitung, 15. November 1983

## Abschiebung aus dem Bett heraus

Trotz Protestes deutscher Mitbürger Kurdenfamilie in die Türkei geschickt

Von unserem Korrespondenten Josef Schmidt

Hannover, 14. November

Aufsehen hat in Hannover die Abschiebung einer türkischen Kurdenfamilie aus Altwarmbüchen, nördlich der Landeshauptstadt, auf Veranlassung des Landkreises hervorgezogen. Abgeschoben wurden eine 49jährige Frau, ihre fünf minderjährigen Kinder (das kleinste vier Jahre alt) und der 23jährige taubstumme Sohn; der Ehemann und Vater, ein 46jähriger Bauarbeiter, ist flüchtig. Er hält sich irgendwo in der Bundesrepublik verborgen.

Es handelt sich um eine Jexidenfamilie. Die Jexiden sind eine christliche, unter den Kurden lebende Sekte; ihre Angehörigen werden, wie die abgeschobene Familie verlauten ließ, sowohl von den moslemischen Kurden als auch von den Türken verfolgt. Die erwachsenen Familienmitglie-

der sind Analphabeten, und die schulpflichtigen Kinder hatten erst jetzt Lesen und Schreiben zu lernen begonnen. Der Vater war 1979 in die Bundesrepublik gekommen, die Familie 1980 nachgezogen. Asylanträge des Vaters waren bereits nach der Ankunft vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf abgelehnt und vom Verwaltungsgericht Hannover bestätigt worden. Darauf zögerte der Mann mit Hilfe von Rechtsanwälten und rechtsstaatlichen Mitteln (Einspruch, Beschwerde) die Abschiebung immer wieder hinaus. Am Freitag übergab der zuständige Rechtsdezernent des Landkreises der Kriminalpolizei die sofort zu vollziehende Ausweisungsverfügung.

Am Samstagmorgen gegen halb sechs Uhr umstellten Polizisten das Haus, stiegen durch ein of-

fanas Kellerfenster ein, verladen unter Protest der Familie das wenige Hab und Gut in mitgebrachten Kisten und brachten alle Familienmitglieder unverzüglich zum Flughafen. Die Mutter wurde zur Untersuchung noch ins nächste Krankenhaus gebracht, weil sie während des Polizeieinsatzes mit Unterleibkrämpfen zusammengebrochen war. Im Krankenhaus wurde sie nach einigen Stunden für reisefähig erklärt. Um 12.30 Uhr startete das türkische Linienflugzeug mit den sieben Mitgliedern der Familie nach Istanbul.

Nach Darstellung des Landkreis-Rechtsreferenten Udo Gresbrand war dies rechtlich völlig in Ordnung. „Wir haben nur einen Fehler gemacht“, gesteht Gresbrand: „Zwischen der Ausbändigung der Abschiebungsverfügung an die Frau und dem Abflug hätten 24 Stunden liegen müssen.“

Gegen die seit langem bekannte Abschiebungsabsicht hatten zahlreiche deutsche Einwohner von Altwarmbüchen, ebenso Mitschüler der Kinder, Front gemacht. So hatten etwa 200 Einwohner, vorwiegend CDU-Mitglieder, eine Bittschrift an den Landkreis unterschrieben, weil den Jesiden bei der Rückkehr Verhaftung und

Folter drohe. Eine Bürgerinitiative wandte sich auch an Ministerpräsident Ernst Albrecht. Empörte Dorfbewohner erzählten, daß die Mutter der Familie weder deutsch noch türkisch spreche und daß ihr eines der Kinder mühsam die Abschiebungsverfügung übersetzt habe. Ein während der Aktion von Dorfbewohnern alarmierter Rechtsanwalt versuchte, eine sofortige Verfügung des Verwaltungsgerichts gegen die Abschiebung zu erreichen, fand aber das Gericht wegen des Wochenendes leer. Er erreichte einen Verwaltungsrichter erst, nachdem das Flugzeug bereits abgehoben hatte. Der Verwaltungsrichter sagte hierzu, es sei üblich, mit Abschiebungen zu warten, bis die Gerichte besetzt seien. Er vermutet, daß die Abschiebung unter Ausschaltung des Gerichts vollzogen worden sei, weil der Landkreis Hannover habe vollendete Tatsachen schaffen wollen.

Ähnlich hatte sich vor kurzem die Ausländerbehörde des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen gegenüber einer japanischen Musikstudentin verhalten. Hier wurde das Unrecht allerdings wiedergutmacht. Die Studentin durfte auf Kosten des Staates nach München zurückkehren.

Neue Presse, Hannover, 18. November 1983

# Fall Tokul: Jetzt Morddrohungen gegen die Helfer

## Bürgerinitiative sagt Schweigemarsch ab

VON RÜDIGER KNORR

HANNOVER. Die brutale Abschiebung der kurdischen Jesiden-Familie Tokul aus Altwarmbüchen in die Türkei hat eine Welle der Empörung ausgelöst. Gleichzeitig geht böse Saat auf: Mitglieder der Bürgerinitiative, die sich um das

Schicksal der Familie gekümmert haben, sind anonymen Morddrohungen und üblen Beschimpfungen in Nazimantler ausgesetzt.

Während über das Schicksal der abgeschobenen Mutter und ihrer sechs Kinder in der



Türkel gestern keine Nachricht zu erhalten war, ist das der Abschiebung entgangene Oberhaupt der Jeziden-Familie mit seiner Kraft offenbar am Ende. Sein Anwalt Werner Deckmann gestern zur NP: „Er muß dringend einen Arzt aufsuchen. Die Behörden haben diesen einfachen Mann und seine Familie wohl zugrunde gerichtet.“

Die Isernhagener Bürgerinitiative zur Unterstützung jezidischer Kurden bilies gestern kurzfristig einen vorgesehenen Schweigemannsch in Altwarmbüchen ab, nachdem sie sich mit der Gefangenenhilfsorganisation Amnesty International beraten hatte.

Zur Begründung heißt es in einem Flugblatt: „Wir setzen mit diesem Verzicht unser ganzes Vertrauen auf die landesweite Welle der Unterstützung, die wir aus der Bevölkerung, den christlichen Kirchen und den politischen Parteien erfahren haben. Wir hoffen noch immer, daß Gericht und Verwaltung in unserem Lande ihren verfassungsmäßigen Auftrag erfüllen und hier die Menschenwürde nicht zu Grabe getragen wird.“

In einem Brief von großer Eindringlichkeit hat sich die Klasse 4a der Grundschule Altwarmbüchen, die eines der Tokul-Kinder besuchte, an Niedersachsens Ministerpräsident Albrecht gewandt. In einem Brief heißt es über den abgeschobenen türkischen Klassenkameraden: „Wir mochten ihn alle sehr gern, weil er so hilfsbereit und immer freundlich war. Keiner von uns hatte je Streit mit ihm. Er konnte ganz toll Fußball spielen, und im Sport war er einer der Besten. Wir vermissen ihn alle sehr und sind so traurig, daß er in die Türkei mußte. Vielleicht können Sie etwas dafür tun, daß wir erfahren, wo Sefik jetzt lebt. Wir würden ihm gerne schreiben und auch Pakete schicken.“

Einige der Schulkinder, die sich so um den Verbleib und den Schutz ihres langjährigen Klassenkameraden sorgen, müssen inzwischen selbst geschützt werden. Gegen sie und ihre Familien haben unbekannte Anrufer Morddrohungen ausgesprochen.

Ein Vater: „Wir haben Angst. Wir bringen unsere Kinder persönlich zur Schule und

holen sie wieder ab. Aber wir nehmen das auf uns. Das Schicksal der Familie Tokul ist schlimmer.“

Mut macht der Bürgerinitiative die Welle der Zustimmung, die ihren Kampf für die Jeziden-Familie inzwischen begleitet und die die bösen Beispiele ausländerfeindlicher Mordtaten bei weitem überwiegt.

Rechtsanwalt Deckmann, selbst Opfer von Drohungen: „Das öffentliche Aufsehen des Falles ist das einzige Faustpfand, das die Mutter und ihre Kinder in der Türkei jetzt noch schützen kann.“

Als „empörend und unmenschlich“ kennzeichnete gestern der Geschäftsführer des DGB-Landesbezirks Niedersachsen/Bremen, Meino Nielsen, die Abschiebung der Jeziden-Familie: „Wir wissen um die religiöse Verfolgung, der die Jeziden gerade jetzt unter dem türkischen Militärregime ausgesetzt sind.“

Die „Nacht-und-Nebel-Aktion“ des Landkreises Hannover trage zu einem „Klima der Einschüchterung und Bedrohung bei, das immer mehr ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien zu Resignation und Verzweiflung treibe“.

In einem öffentlichen Brief äußert sich Hannovers Stadtjugendring „tief betroffen von den jüngsten Vorkommnissen im Wohn- und Asylrecht von ausländischen Mitbürgern“. Die Organisation hannoverscher Jugendverbände spricht von einer „menschenverachtenden Praxis“ und fordert, „daß die Behörden sich nicht zum Ausführungsorgan der wachsenden Ausländerfeindlichkeit machen“.

Die FDP-Jugendorganisation „Junge Liberale“ sprach gestern von einem „unendlichen, nicht zu rechtfertigenden Schaden“, den der Fall „unserem Land zugefügt“ habe. Sie fordert die „Enthhebung der Verantwortlichen von ihren Ämtern“, die „Rückführung der Familie Tokul“ und die „sofortige Abreise des Innenministers Dr. Egbert Mocklinghoff in die Türkei, um sich über den Aufenthaltsort und den Gesundheitszustand der Familie zu informieren“.

**Vizepräsident Wurbs:** Ich rufe die Frage 19 des Abgeordneten Bindig auf:

„Sind der Bundesregierung die Umstände bekannt, unter denen die Türkin Menci Tokul und ihre sechs Kinder aus dem Landkreis Hannover am 12. November 1983 in die Türkei abgeschoben wurden und wurden dabei nach Meinung der Bundesregierung in allen Phasen des Verfahrens nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gehandelt?“

**Spranger, Parlamentarischer Staatssekretär:** Herr Kollege Bindig, zu dem in der Frage angesprochenen Fall liegen der Bundesregierung keine über die Presseveröffentlichungen hinausgehenden Informationen vor.

Die Bundesregierung sieht auch keine Veranlassung, eine Wertung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens von Behörden der Länder in deren durch das Grundgesetz zugewiesenen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich vorzunehmen.

**Vizepräsident Wurbs:** Zusatzfrage. Bitte sehr, Herr Abgeordneter.

**Bindig (SPD):** Herr Staatssekretär, meinen Sie nicht doch, daß in wichtigen Fragen auch die Bundesregierung ein Interesse daran hätte, sich Informationen zu beschaffen, wie sie z.B. mir zugänglich sind, wonach bei einem Abschiebungsverfahren Mitglieder der polizeilichen Einsatzgruppe, ohne von der Haustür Gebrauch zu machen, bei funktionierender Haustürklingel durch das Kellerfenster steigen, zunächst in mehrere fremde Wohnungen eindringen, dann in die Wohnung der Betroffenen eindringen und ohne Vorlage einer polizeilichen Legitimation oder einer sonstigen behördlichen Ordnungsverfügung die Betroffenen auffordern, zu packen, um diese mit dem Flugzeug in die Türkei abzuschieben?

**(Dr. Göhner (CDU/CSU):** Ländersache!)

**Spranger, Parlamentarischer Staatssekretär:** Herr Kollege, ich darf nochmals betonen, daß es sich hier ausschließlich um eine Angelegenheit der Länderbehörden handelt und es nicht das Recht und erst recht nicht die Pflicht der Bundesregierung wäre, solche eindeutigen Kompetenzzuweisungen zu mißachten.

**Vizepräsident Wurbs:** Weitere Zusatzfrage, bitte.

**Bindig (SPD):** Herr Staatssekretär, ziehen Sie denn zur Beurteilung eventuell notwendig werdender Überarbeitung bundesgesetzlicher Regelungen nicht auch Einzelfälle mit in Ihre Betrachtung ein und informieren Sie sich nicht auch deshalb über solche Fälle direkt, unmittelbar, so auch über diesen Fall, in dem die Behörden z.B. vier Kinder dieser betroffenen türkischen Familie ohne eine behördliche Ordnungsverfügung und ohne daß diese Familie die Möglichkeit hatte, ein Gericht anzurufen, weil dieses Dienstschluß hatte, ergriffen, zum Flughafen transportierten und ins Ausland verschleppt haben?

**Spranger, Parlamentarischer Staatssekretär:** Es ist zutreffend, daß natürlich auch Einzelfälle an die Bundesregierung herangetragen werden und von ihr dann im Rahmen der Gesetze auch geprüft werden. Aber in diesem konkreten Fall bestand keine Veranlassung und war die Rechtslage derart eindeutig, daß hier die Zuständigkeit der Länder gegeben war und die Bundesregierung nicht das Recht hatte, hier in den Entscheidungsprozeß der Länder einzugreifen.

**(Bindig (SPD):** Augen zu - CSU!)

**Vizepräsident Wurbs:** Das ist hier nicht zulässig - Zusatzfrage des Abgeordneten Hirsch.

**Dr. Hirsch (FDP):** Herr Staatssekretär, da es sich ja möglicherweise um die Verletzung eines Grundrechts handelt, weil der Ehemann dieser Türkin um Asyl nachgesucht hatte, also ein Grundrecht nach Art. 16 Abs. 3 des Grundgesetzes geltend macht: Meinen Sie nicht, daß in einem solchen Fall sehr wohl eine Verpflichtung der Bundesregierung



*Yezidi-Kinder in der Sühnekirche von Bergen. Foto: Diederich*

besteht, sich dazu eine Meinung zu bilden?

(Beifall des Abgeordneten **Lambinus (SPD)**)

**Spranger, Parlamentarischer Staatssekretär:** Man kann hierüber unterschiedlicher Meinung sein. Die Bundesregierung war jedenfalls der Auffassung, in diesem Fall keine Pflicht zum Handeln zu haben.

**Vizepräsident Wurbs:** Zusatzfrage des Abgeordneten Krizsan.

**Krizsan (GRÜNE):** Herr Staatssekretär, glauben Sie nicht, daß es - ungeachtet der Kompetenzen, der Zuständigkeiten - Aufgabe auch der Bundesregierung ist, für das Ansehen der Bundesrepublik einzutreten und zu verhindern, daß solche Fälle über die Presse im Ausland bekannt werden?

**Spranger, Parlamentarischer Staatssekretär:** Herr Kollege Krizsan, nicht nur daß die Länder hier zu Recht Einwendungen erheben würden, wenn der Bund seine Kompetenzen überdehnen würde, es würde auch der Rechtslage widersprechen, wenn die Bundesregierung für sich Handlungsspielraum beanspruchen würde, der nach der Verfassungslage nicht besteht.

**Vizepräsident Wurbs:** Zusatzfrage des Abgeordneten Heyenn.

**Heyenn (SPD):** Herr Staatssekretär, sind Sie auf Grund der Tatsache, daß die Reiselust auch von inkompetenten Mitgliedern der Bundesregierung zugenommen hat, bereit, in die Türkei zu fliegen und sich persönlich nach der Entwicklung zu erkundigen?

(**Dr. Göhner (CDU/CSU):** Zimmermann war gerade da!)

**Spranger, Parlamentarischer Staatssekretär:** Ich sehe hier keinen Zusammenhang mit der Ausgangsfrage.

**Vizepräsident Wurbs:** Keine weiteren Zusatzfragen mehr.

**Antrag**

Fraktion der Grünen

Hannover, den 29. 11. 1983

Betr.: Schutz yezidischer Kurden vor Verfolgung

Der Landtag möge beschließen:

**Entschließung**

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- von Abschiebungen türkischer Staatsbürger yezidischen Glaubens künftig abzu-  
sehen
- der bereits abgeschobenen Familie Tokul auf Kosten des Landes die Rückkehr zu  
ermöglichen.

**Begründung**

Die Umstände, unter denen die yezidische Familie Tokul aus Isernhagen abgeschoben wurde, haben Schlagzeilen gemacht. Mit dem Schicksal dieser Familie wurde zudem erneut deutlich, daß die religiöse Minderheit der Yeziden in ihrem Heimatland von Verfolgung und Folter bedroht ist. Eine Reihe von Verwaltungsgerichten (in Niedersachsen Stade, Braunschweig, Osnabrück und Oldenburg) haben die Zugehörigkeit zu dieser Religionsgemeinschaft als Asylgrund anerkannt, weil sie von ihrer Verfolgung in der Türkei überzeugt sind.

Zur Zeit sollen gegen mehrere yezidische Familien aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorbereitet werden. Das Ausländerrecht ermöglicht der Landesregierung, diese Gruppe einem ebensolchen Schutz zu unterstellen, wie dies hinsichtlich der gleichfalls verfolgten christlichen Kurden schon geschehen ist. Aus humanitären Gründen sollte sich die Landesregierung verpflichtet fühlen, Yeziden nicht ihren Verfolgern auszuliefern.

**Rohloff**

Stellv. Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 9. 12. 1983)

Niedersächsischer Landtag — Zehnte Wahlperiode

Drucksache 10/2128

**Änderungsantrag**  
(zu Drs 10/1920)

Fraktion der SPD

Hannover, den 17. 1. 1984

**Betr.: Schutz yezidischer Kurden vor Verfolgung**

Der Landtag möge beschließen:

**Entschließung**

1. Der Landtag stellt fest, daß die Abschiebung der Familie Tokul gemessen an menschlichen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unter bedenklichen Umständen erfolgte.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, nach dem Verbleib und dem Schicksal der Familie zu forschen und ihr auf Kosten des Landes die Rückkehr zu ermöglichen.

2. Der Landtag ist der Ansicht, daß eine unterschiedliche asylrechtliche Behandlung von syrisch-orthodoxen Christen und Angehörigen yezidischen Glaubens nicht gerechtfertigt ist.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, alles in ihren Möglichkeiten Stehende zu tun, um die Gleichbehandlung dieser Glaubensgemeinschaften zu sichern.

**Ravens**  
Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 25. 1. 1984)

# Überfallartige Abschiebung rechtswidrig

Verwaltungsgericht Hannover verurteilt Maßnahme gegen jezidische Familie

Von unserem Korrespondenten Josef Schmidt

Hannover, 28. März

Das Verwaltungsgericht Hannover hat es dem Landkreis Hannover schriftlich gegeben: Die Abschiebung der türkisch-jezidischen Familie Tokul war rechtswidrig. Es geht hierbei um den aufsehenerregenden Fall vom 12. November 1983, bei dem Frau Tokul und ihre sechs Kinder von vier bis 23 Jahren an einem Samstag im Morgengrauen von der Polizei nach Eintrag durch den Keller aus den Betten geholt und mittags in ein türkisches Linienflugzeug nach Ankara gesetzt wurden.

Die Abschiebung war ohne „Vorwarnung“; die Verfügung wurde den Betroffenen erst am Tag des Polizei-Einsatzes überreicht. Darin sieht die Kammer des Verwaltungsgerichts die Rechtsverletzung: Nach dem Ausländergesetz sei eine Frist zur Ausreise zu setzen. Der Landkreis, der die Abschiebung veranlaßt hatte, berief sich auf eine andere gesetzliche Bestimmung, wonach ohne Ankündigung abgeschoben werden kann, wenn die Gefahr bestehe, daß der betreffende durch „Untertauchen“ der Abschiebung entgehen will. Das ist beim Familienvater Naif Tokul der Fall gewesen; bei seinen Angehörigen sah das Gericht dafür jedoch „keine hinreichenden Anhaltspunkte“. Es sei zu unterscheiden, ob ein einzelner oder ob eine ganze Familie „untertaucht“, meinte das

Gericht.

Vater Tokul ist immer noch in der Bundesrepublik, hat aber keinen Antrag mehr auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gestellt. Seine Familie lebt unbehelligt in der türkischen Gemeinde Ogusköy bei Verwandten, wie Staatsminister Müllemann vom Auswärtigen Amt dem niedersächsischen Innenminister Mücklinghoff mitgeteilt hat. Die Familie lebe, wie sich Mitarbeiter der deutschen Botschaft in Ankara überzeugt hätten, in ärmlichen Verhältnissen, verfüge über kein eigenes Einkommen und werde von der Dorfgemeinschaft unterstützt. Die Mutter habe den dringenden Wunsch geäußert, wieder nach Deutschland zurückzukehren. Dazu erklärt das Verwaltungsgericht, es habe nur über den einstweiligen Rechtsschutz gegen die Abschiebung zu entscheiden gehabt, nicht über die Frage, ob die Familie zurückkehren dürfe. Ein solcher Antrag sei nicht gestellt worden.

Bei den Auseinandersetzungen um die Abschiebung von jezidischen Familien hatte eine Rolle der Einwand gespielt, Jeziden, die überdies Kurden sind, würden in der Türkei von moslemischen Fanatikern verfolgt. Der Innenminister hatte daher weitere Abschiebungen von Jeziden von einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin abhängig gemacht.

Oberverwaltungsgericht Münster

Auszug aus dem Urteil vom 6. Dezember 1983

AZ: 18 A 10303/82

7 K 11.372/80 Minden Yeziden

Yeziden in der TÜRKEI haben während des Wehrdienstes mit religiös motivierter Verfolgung zu rechnen

Der Kläger ist Yezide aus der TÜRKEI. Er beantrage 1979 in der Bundesrepublik Asyl. Er begründete seinen Antrag damit, daß er als Yezide in der TÜRKEI ständig verfolgt worden und Repressalien ausgesetzt gewesen sei. Dorfbewohner seien von unbekanntem Moslems erschossen worden. Die Polizei habe den Angehörigen keinerlei Hilfe gewährt. Darüber hinaus sei sein Vater angegriffen worden, mehrfach seien Ziegen und Schafe gestohlen worden.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag ab. Die hiergegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen.

Hiergegen legte der Kläger Berufung ein. Er legte die Kopie eines Musterungsbescheides vor. Er führte weiter aus, daß er bei seinem Militärdienst mit erheblichen Repressalien und Verfolgungen zu rechnen habe.

Das Oberverwaltungsgericht gab der Berufung statt. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts hat der Kläger während des ihm noch bevorstehenden Militärdienstes mit religiös motivierten Angriffen anderer Militärangehöriger zu rechnen. Hiergegen sei er nicht hinreichend geschützt. Da er sich der Musterung in der TÜRKIE entzogen hat, würde er wegen Musterungsflucht bestraft werden und darüberhinaus hätte er noch den Militärdienst abzuleisten. Wenn er während des Wehrdienstes als Musterungsflüchtiger mit hoher Wahrscheinlichkeit einer verstärkten Beobachtung durch Kameraden und Vorgesetzte unterliegen wird, so ist nach Ansicht des Senats damit zu rechnen, daß er auch seine Religionszugehörigkeit als Yezide nicht verbergen kann.

Dann hat er aber nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen mit erheblichen religiös motivierten Angriffen zu rechnen, die bis zur Körperverletzung reichen können. Das Oberverwaltungsgericht stützt sich auf verschiedene Zeugenaussagen und auf Aussagen des Religionswissenschaftlers Dr. Berner und auf den Reisebericht von Herrn Seufert. Die Verfolgungsmaßnahmen würden entscheidend auf religiösen Beweggründen beruhen und so häufig vorkommen, daß sie nicht als Einzelfallexzesse bewertet werden können. Während des Militärdienstes könne sich der Betroffene diesen Übergriffen auch nicht entziehen. Daher sind derartige Übergriffe nach Ansicht des Gerichts als politische Verfolgung anzusehen.

Werner Schindler

**Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter für Herrn B.K.**

Werner Schindler  
Rechtsanwalt

Hannover, den 23. Januar 1984

Kreisverwaltung  
Postfach 1507  
4190 Kleve

AZ.: 32.1 - 33 60 08/B 965

Ich begründe den Folgeantrag auf Anerkennung von Herrn B.K. als Asylberechtigter: Nach dem rechtskräftigen Abschluß seines ersten Asylverfahrens wurde Herr B. K. am 2. Februar 1983 in die Türkei abgeschoben. Er kam mit etwa 76 anderen abgelehnten Asylbewerbern um 14.00 Uhr auf dem Flughafen Istanbul an. Sie mußten vor dem Flug ihre Pässe an die deutsche Polizei geben und erhielten sie auch nach der Landung nicht wieder. Sie wurden auf dem Flughafen von türkischer Polizei in Empfang genommen. die

sie in Dreiergruppen durch die Flughafenhalle zu zwei Bussen führte. Alle Insassen des Flugzeuges wurden zunächst zu einer etwa drei Kilometer vom Flugplatz entfernten Polizeistation gefahren, wo alle in einen Raum gebracht und 1 1/2 Stunden festgehalten wurden. Ihre Namen wurden auf eine Liste geschrieben, und ihnen wurden Bilder von türkischen Staatsangehörigen mit der Frage, ob sie die betreffenden Personen kennen würden, gezeigt. Die Polizisten machten außerdem abfällige Bemerkungen über die Asylantragstellung der 76 Personen und schlugen sie.

Danach wurden alle ins 2. Polizeirevier von Istanbul, Sirkeci, gebracht, wo Herr B. K. drei Tage blieb. Dort wurden alle Männer (ca. 50) in einen ca. 20 qm großen Raum gepfercht, in dem man schon wegen der Enge nicht sitzen oder liegen konnte. In der Nacht wurde außerdem nach Belieben der Aufseher Wasser mit einem Schlauch durch ein Loch gespritzt. Während des Aufenthaltes gab es nichts zu essen, und die Männer konnten aus Nachbarzimmern Frauen schreien hören.

Herr B. K. wurde - wie die anderen Männer auch - mehrmals während der drei Tage aus der Zelle von zwei Polizisten abgeholt, die ihn in einem Verhörzimmer befragten. Sie zeigten ihm wiederum Bilder von Personen mit der Frage, ob sie Herrn B. K. bekannt seien und warfen ihm vor, das Ansehen der Türkei in den Schmutz gezogen zu haben. Er wurde mehrmals ans Fenster geführt mit der Drohung, daß er hinausfallen oder auf der Flucht erschossen werden könne. Während der Verhöre wurde er gefoltert mit Schlägen auf die Fußsohlen, Stromstößen auf die Zunge, die Finger und die Ohrfläppchen; ihm wurden die Hoden gequetscht, er mußte die Hände auf den Tisch legen, auf die dann mit einem Stock geschlagen wurde. Die Schläge und Folterungen konnten ersichtlich nicht dazu dienen, irgendwelche Antworten auf bestimmte Fragen aus ihm herauszuholen, weil für die Polizisten ersichtlich sein mußte, daß er keine der Personen, deren Bilder ihm gezeigt wurden, kannte. Da die anderen Gefangenen von derselben Behandlung berichteten, war klar, daß die Verhöre und die Mißhandlungen regelmäßig stattfinden mußten. Während des Verhörs wurden Herrn B. K. übrigens die Augen verbunden, und auch die Polizisten hatten sich zu Beginn vorsichtshalber vermmummt, damit sie nicht identifiziert werden konnten.

Nach drei Tagen wurde Herr B. K. mit neun anderen Gefangenen freigelassen. Er bekam seinen Paß allerdings nicht wieder, und er hat ihn auch später nicht mehr erhalten. Er begab sich in sein Heimatdorf im Bezirk Besiri und mußte nach wenigen Tagen die Erfahrung machen, daß die Verfolgung immer noch nicht aufhörte. Jandarmas (Landpolizisten) kamen bei ihm zu Hause vorbei und nahmen ihn auf die Wache mit. Dort wurde er wiederum mit Stöcken und Faustschlägen verprügelt, ohne daß ihm irgendein konkreter Vorwurf gemacht werden konnte. Auch diese Polizisten erwähnten den Aufenthalt als Asylbewerber in der BRD und die Tatsache, daß sie Herrn B. K. gezielt abgeholt haben, obwohl er sich jahrelang hier befunden hat, deutet darauf hin, daß sie über seine Einreise genau informiert gewesen sein müssen. Sie kamen unregelmäßig etwa zweimal pro Woche, und das Schauspiel wiederholte sich ständig, so daß Herr B. K. seine erneute Flucht plante. Da er keine Papiere mehr hatte, besorgte er sich zunächst in Besiri einen neuen Nüfus (Personenkennkarte), den er gegen Entrichtung der üblichen Gebühr auch bekam. Wegen der Vorenthaltung seines Passes ging er allerdings davon aus, daß ihm ein neues Dokument nicht ausgestellt werden würde, und er bat einen Freund, in Siirt für ihn einen neuen Paß zu holen. Der Freund schaffte dies auch durch Zahlung von 126.000 Lira (etwa 1.330 DM). Herr B. K. bezahlte dies mit dem Erlös aus dem Verkauf seiner Videoanlage.

Er schlug sich dann größtenteils zu Fuß und per Anhalter auf dem Landweg in die BRD durch. Zunächst fuhr er mit dem Bus nach Istanbul und von dort nach Edirne. Von dort reiste er am 26. September 1983 über die Grenze nach Bulgarien, von dort nach Jugoslawien. Am 27. September 1983 ging er „schwarz“ über die Grenze nach Österreich, wurde dort aber erwischt und nach Jugoslawien zurückgeschickt. Von dort ging er - wiederum



ohne offizielle Meldung an der Grenze - nach Italien, wurde aber auch dort gefaßt und nach Jugoslawien zurückgeschickt. Von dort aus ging er in die Tschechoslowakei, dann nach Ungarn, wiederum nach Jugoslawien und Italien, bis er illegal in die Schweiz und von dort in die BRD kommen konnte (am 24. Oktober 1983).

Daß diese Geschichte so, wie sie Herr B. K. mir erzählt hat, stimmen muß, ergibt sich für mich daraus daß ich selbst bei einem Aufenthalt in Istanbul am 12. August 1983 Zeuge der Ankunft von abgeschobenen Asylbewerbern aus der BRD geworden bin. Ich habe Herrn B. K. - ohne ihm dies zunächst zu sagen - nach den Örtlichkeiten auf dem Flughafen Istanbul und den Einzelheiten der Ankunft gefragt und festgestellt, daß alles bis in die Einzelheiten stimmte. Er hat mir z.B. geschildert, daß die Abgeschobenen in der linken Schlange - vom ankommende Fluggast aus gesehen - abgefertigt wurden, die „normalen“ Passagiere in der rechten, daß die abgeschobenen Asylbewerber in Dreiergruppen von der Schleuse zu den Bussen geführt wurden, daß die Polizisten in Zivil und mit Funk-sprechgeräten ausgerüstet waren. Auch daß man sie zum Polizeirevier Sirkeci gebracht hat, ist plausibel, denn am 13. August 1983, also am Tag nach der von mir beobachteten Abschiebung von Türken aus der BRD, berichteten die türkischen Zeitungen Cumhuriyet und Hürriyet, daß von den damals abgeschobenen 39 Personen acht „politische Extremisten“ in das 1. Polizeirevier Gayrettepe, der Rest nach Sirkeci gebracht worden sei. Da Herr B. K. offensichtlich nicht zu den Personen gehört, die mit kurdischen oder kommunistischen Parteien in Zusammenhang gebracht werden, bestand für die türkische Polizei kein Grund, ihn in die ausschließlich für politische Gefangene zuständige Polizeistation Gayrettepe zu bringen.

Der Innenminister von Nordrhein-Westfalen Dr. Schnoor  
**Brief an die Gesellschaft für bedrohte Völker**

Der Innenminister des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 25. Januar 1984

Gesellschaft für bedrohte Völker

Sehr geehrte Frau Ohse,

Ihr Fernschreiben vom 13. Januar 1984, mit dem Sie für die Beibehaltung des Abschiebestopps für abgelehnte türkische Asylbewerber plädieren, habe ich erhalten. Ich darf Ihnen versichern, daß mir die Entscheidung, die Abschiebungen wieder aufzunehmen, nicht leichtgefallen ist. Erst nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände habe ich mich zu diesem Schritt entschlossen. Ich möchte Ihnen das gern etwas ausführlicher erläutern.

Als ich am 26. August 1983 den Abschiebestopp für rechtskräftig abgelehnte türkische Asylbewerber anordnete, geschah dies nicht allein aufgrund widersprüchlicher Aussagen in Zeitungen und Rundfunkcommentaren über das Schicksal der Abgeschobenen in ihren Heimatländern, sondern auch im Hinblick auf Äußerungen aus dem Auswärtigen Amt, die nicht eindeutig und in sich widersprüchlich waren.

Ich habe in der Folgezeit eine ganze Anzahl von Organisationen, Verbänden und Einzelpersonen befragt, ob ihnen konkrete Hinweise und Fälle bekannt sind, in denen zurückkehrende Asylbewerber in ihrer Heimat einer speziellen Gefährdung aufgrund ihres Asylantrages ausgesetzt sind. Im Zuge dieser Nachforschungen habe ich von keinem der

Befragten konkrete Belege für diesen Verdacht erhalte. Ich will nicht verhehlen, daß aus den vielfältigen Informationen das Bild eines Staates entstand, der in mancherlei Hinsicht nicht unseren Vorstellungen eines demokratischen Rechtsstaates entspricht, und der zumindest in der Vergangenheit bei der Verfolgung seiner Gegner auch die Anwendung von Folter nicht unterband oder unterbinden konnte. Jedoch sind über diese allgemeinen Bedenken hinaus, die auch durch die Wahlen vom 6. November nicht völlig zerstreut werden konnten, keine konkreten Beweise aufgetaucht, daß heimkehrende Asylbewerber gefoltert werden. Auch der Bundesaußenminister hat mir in einem Schreiben mitgeteilt, daß dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse über eine spezifische Gefährdung rechtskräftig abgelehnter und in die Türkei abgeschobener Asylbewerber vorlägen. Auch habe die Deutsche Botschaft abgeschobene Asylbewerber, die einen Einreiseseitvermerk bei ihr beantragten, ausdrücklich nach derlei Vorkommnissen befragt und jedesmal die Antwort erhalten, daß sie keine persönlichen Verfolgungsmaßnahmen erlitten hätten.

Faßt man einmal das Ergebnis meiner Recherchen zusammen, so kann man zwar insgesamt von einer Lage sprechen, die uns nicht zufriedenstellen kann, die aber auf der anderen Seite auch nicht Anlaß gibt, den generellen Abschiebestopp beizubehalten.

Ich habe daher auch in meinem Erlaß an die Ausländerbehörden ausdrücklich klargestellt, daß in Zukunft in jedem Einzelfall besonders geprüft werden muß, ob die Notwendigkeit einer Abschiebung zwingend gegeben ist. Alle Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise sollen geprüft und ausgeschöpft werden. Damit soll sichergestellt werden, daß rechtskräftig abgelehnte türkische Asylbewerber soweit wie möglich als normale Reisende zurückkehren können. Sie können mir glauben, daß für mich uneingeschränkt der Grundsatz gilt, daß gerade im Ausländerrecht im Zweifel eher zuviel als zuwenig Sensibilität angebracht ist. Von dieser Linie, die durchaus nicht immer populär ist, habe ich mich bisher leiten lassen und werde dies auch weiter tun.

In diesem Zusammenhang darf ich auch auf Ihr Schreiben vom 12. Dezember 1983 eingehen, in dem Sie sich für einen Abschiebestopp für Jeziden einsetzen. In meinem Erlaß an die Ausländerbehörden vom 11. Januar 1984 habe ich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die türkischen Staatsangehörigen jezidischen Glaubens ein Sonderproblem darstellen. Aufgrund unterschiedlicher Rechtsprechung verschiedener Verwaltungsgerichte schwebt derzeit eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht. Bis zur Entscheidung darüber habe ich veranlaßt, daß die Ausländerbehörden von Abschiebungsmaßnahmen gegen Angehörige der jezidischen Glaubensgemeinschaft auch nach negativem Ausgang ihres Asylverfahrens bis auf weiteres abzusehen haben.

Ich glaube, daß Sie auch aus dieser Entscheidung ersehen können, wie ernst es mir mit den Grundsätzen einer liberalen, menschlichen Ausländerpolitik ist. Sie dürfen versichert sein, daß ich diesem Gedanken nach wie vor höchste Priorität beimesse.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Schnoor

BVerwG 9 CB 191.83

11 OVG A 412/82

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 19. Mai 1983 wird zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers gegen dasselbe Urteil wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde- und des Revisionsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerde- und das Revisionsverfahren auf je 4.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Mit ihr wird kein Grund dargelegt, der gemäß § 132 Abs. 2 VwGO die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Als von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sieht die Beschwerde die Frage an, „ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen es einem Asylbewerber zuzumuten ist, in andere Gebiete seines Heimatstaates auszuweichen, in denen ihm zwar keine Verfolgungsmaßnahmen drohen, wohl aber eine wirtschaftliche Verelendung, ein Verlust der religiösen Identität und eine Entwurzelung zu befürchten“ sind. Diese Frage führt indessen nicht zur Zulassung der Revision; ihre Beantwortung ergibt sich ohne weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts:

Nach dieser Rechtsprechung bedarf des asylrechtlichen Schutzes vor politischer Verfolgung im Ausland nicht, wer den gebotenen Schutz vor ihr auch im eigenen Land finden kann. Dies ist dann der Fall, wenn dem Ausländer zwar in Teilen seines Heimatlandes politische Verfolgung droht, er aber in andere Teilen ohne Furcht vor politischer Verfolgung leben kann (vgl. zuletzt Urteil vom 2. August 1983 - BVerwG 9 C 599.81 - BVerwGE 67, 314). Die Zumutbarkeit einer derartigen „inländischen“ Fluchtalternative setzt demnach voraus, daß der Ausländer am Ort der möglichen Fluchtalternative politischen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit weder ausgesetzt ist noch solche Maßnahmen begründet befürchten muß (Urteil vom 17. Mai 1983 - BVerwG 9 C 36.83 - BVerwGE 67, 184).

Zu dem in diesem Rahmen asylrechtlich geschützten Bereich der persönlichen Freiheit gehören neben deren unmittelbarer Bedrohung zwar grundsätzlich auch die Rechte auf freie Religionsausübung und ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung. Die Beeinträchtigung dieser Rechte kann jedoch einen Asylanspruch nur dann begründen, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzt und über das hinaus geht, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Denn das Asylrecht wegen politischer Verfolgung soll nicht allgemein jedem, der in seiner Heimat benachteiligt wird und etwa in materieller Not leben muß, die Möglichkeit eröffnen, in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern (vgl. BVerfG, Beschluß vom 2. Juli 1980 - 1

Ob eine von dem Asylbewerber befürchtete Beeinträchtigung der genannten Rechte am Ort der möglichen Fluchtalternative ein nach diesen Maßstäben asylerbliches Ausmaß erreichen würde, läßt sich allein nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles beurteilen und ist daher über die dargelegten Grundsätze hinaus einer verallgemeinerungsfähigen Aussage entzogen. Das Berufungsgericht ist in seinem rechtlichen Ansatz rechtsfehlerfrei von diesen Grundsätzen ausgegangen. Mit ihnen steht insbesondere seine Ansicht im Einklang, daß der Kläger sich auf eine politische Verfolgung nicht mit der Begründung berufen könne, Jeziden hätten in den vom Berufungsgericht als innerstaatliche Fluchtalternative angenommenen städtischen Gebieten der Türkei aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit „auch mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu rechnen“. Das Berufungsgericht bringt damit - wie sich seinen übrigen Ausführungen des näheren entnehmen läßt - seine aus dem Beweisergebnis gewonnene Überzeugung zum Ausdruck, daß die wirtschaftlichen Belastungen und Benachteiligungen, die Jeziden am Ort einer inländischen Fluchtalternative gegebenenfalls hinzunehmen hätten, nach Art und Ausmaß keine asylrelevante Bedeutung erreichen würden, sondern zum einen auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Türkei und zum anderen auf die Anpassungsschwierigkeiten zurückzuführen seien, die die Umstellung der Jeziden von einer bäuerlichen auf eine städtische Lebensweise notwendigerweise mit sich bringen würden. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden und ebensowenig von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung wie die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, daß ein Asylanspruch des Klägers auch nicht mit der Gefahr begründet werden könne, die Jeziden müßten bei einer Verweisung auf eine innerstaatliche Fluchtalternative „letztlich ihre religiöse Identität“ verlieren. Denn das Berufungsgericht weist mit Recht und in Übereinstimmung mit der angeführten Rechtsprechung des beschließenden Senats darauf hin, daß das Asylrecht zwar Ausländern zusteht, die in ihrem Heimatland in bezug auf ihre politische oder religiöse Überzeugung und Betätigung mit einer zwangsweisen „Umerziehung“, mit „Zwangsassimilation“ oder mit einer auf „Unterwerfung“ ausgerichteten, gezielten Disziplinierung zu rechnen haben (vgl. z.B. Urteil vom 31. März 1981 - BVerwG 9 C 6.80 - BVerwGE 62 123 (125)). Das Asylrecht kann und soll aber nicht vor langfristigen und allmählichen Anpassungsprozessen schützen, die sich für den einzelnen als Folge einer sich verändernden Situation seiner Umwelt und seiner Lebensbedingungen in seinem Heimatland ergeben, und zwar noch um so weniger, als solche Folgen für eine große Zahl von Asylbewerbern auch - in aller Regel in verstärktem Maße - bei einer Asylgewährung in Deutschland zu erwarten und hinzunehmen sind. - Das alles ergibt sich ohne weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und rechtfertigt daher die Zulassung der Revision wegen Rechtsgrundsätzlichkeit nicht.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde kann die Revision im vorliegenden Zusammenhang daher auch nicht gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wegen Abweichung zugelassen werden. Das angefochtene Urteil geht - wie dargelegt - in rechtlicher Hinsicht von der angeführten Rechtsprechung aus. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist aber auch nicht unter dem von der Beschwerde bezeichneten anderen rechtlichen Gesichtspunkt festzustellen:

Das Berufungsgericht hat allerdings offengelassen, ob die „Sicherheitslage der Jeziden in ihrem engeren Siedlungspunkt“ die Annahme des Verwaltungsgerichts zu tragen vermag, die Jeziden seien schon dort politisch verfolgt worden. Dem insoweit in der Berufungsentscheidung ungeklärt gebliebenen Sachverhalt hat das Berufungsgericht indessen dadurch Rechnung getragen, daß es - was den rechtlichen Maßstab für die asylerbliche Verfolgungswahrscheinlichkeit angeht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in rechtlicher Hinsicht zugunsten des Klägers berücksichtigt hat (Urteilsabdruck S. 7), daß einem Asylbewerber, der schon einmal politische Verfol-

gung erlitten hat. Asyl nur dann versagt werden darf, wenn sich eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen läßt (vgl. auch insoweit BVerfGE 54, 341 (361 f.); Urteil vom 2. August 1983 - BVerwG 9 C 599.81 - a. a. O. mit weiteren Nachweisen).

Auf die Aufklärung der „Sicherheitslage der Jeziden in ihrem engeren Siedlungsbereich“ kam es nach der für den Umfang seiner Aufklärungspflicht maßgebenden Rechtsauffassung des Berufungsgerichts nicht an. Das Berufungsgericht hat der Sache nach eine Verfolgung der Jeziden und damit auch des Klägers in ihren herkömmlichen Siedlungsgebieten unterstellt und - wie bereits erörtert - in Konsequenz dessen in rechtlicher Hinsicht rechtsfehlerfrei den für den Ausschluß einer Wiederholungsverfolgung zutreffenden Maßstab angewendet. Einer weiteren Ermittlung des Sachverhalts zu diesem Fragenbereich bedurfte es danach nicht.

Unbegründet ist aber auch die Rüge unzureichender Aufklärung in bezug auf die vom Berufungsgericht bejahte Frage, ob die Jeziden in städtischen Siedlungsgebieten der Türkei frei von politischer Verfolgung leben könnten. Dem Berufungsgericht haben zu dieser Frage die vom Verwaltungsgericht eingeholten Gutachten der Religionswissenschaftler Prof. Dr. Dr. Wießner und Dr. Berner von der Universität Göttingen sowie die Aussagen des vom Verwaltungsgericht gehörten Zeugen S. A. Ö. vorgelegen. Das Berufungsgericht selbst hat neun Auskünfte des Auswärtigen Amtes, auszugsweise eine Mitteilung des schwedischen Außenministeriums, Berichte der Wochenzeitung „Die Zeit“ und des „Archivs der Gegenwart“ sowie ein Gutachten des Europarats in das Verfahren eingeführt. Wenn es unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisquellen zu dem Ergebnis gekommen ist, daß den Jeziden in den Städten der Türkei weder eine staatliche politische Verfolgung noch eine mittelbar staatliche politische Verfolgung von dritter Seite drohe, so beruht dieses Beweisergebnis offensichtlich nicht auf einer unzureichenden Ermittlung des Sachverhalts, sondern auf der dem Berufungsgericht obliegenden Würdigung des Beweisergebnisses. Insoweit macht die Beschwerde zwar geltend, daß das Berufungsgericht bei seinen Schlußfolgerungen gegen die Denkgesetze verstoßen habe. Damit kann sie aber nicht durchdringen. In der Beschwerdebegründung wird zwar eingehend dargelegt, daß und warum das Berufungsgericht nach Auffassung des Klägers zu einer anderen Beweiswürdigung hätte kommen müssen, sie zeigt aber in keinem Fall auf, daß das Berufungsgericht bei der Auswertung der ihm vorliegenden Erkenntnisquellen zu den gesetzlich ausgeschlossenen Schlüssen gekommen wäre.

Dr. Korbmacher, Dr. Säcker, Sträter

Hessischer Verwaltungsgerichtshof  
**Auszug aus dem Urteil vom 1. März 1984**

AZ: X OE 364/82  
Wiesbaden, V/2 E 7484/80

Als überzeugte Yezidin in einer mehrheitlich muslimischen Umgebung müßte sie mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer Religion rechnen und liefe Gefahr,

innerlich zu zerbrechen, wenn sie unter dem Druck der Verhältnisse ihre religiöse Auffassung hinterstellen, ihre Religion verleugnen und ihre religiösen Bräuche vernachlässigen müßte. Da sie ihre Religion nur im Familienverband ausüben kann, kann ihr nach alledem nicht zugemutet werden, bei einer Rückkehr in die Türkei in einer westtürkischen Großstadt oder aber in einem anderen Yeziden-Dorf Wohnung zu nehmen, denn dann müßte sie wohl im ganzen gesehen ihre Religion endgültig aufgeben.

Pfarrer Christian Stolze

### **Fürbitte**

*Heute wenden wir unsere Aufmerksamkeit den unter uns lebenden Yezidi zu, einer religiösen Minderheit aus der Türkei, die dort seit Jahrzehnten schweren Verfolgungen ausgesetzt ist und von denen darum viele bei uns als Flüchtlinge um Asyl gebeten haben. In den letzten Jahren sind viele Yezidi als Asylbewerber durch unsere Gerichte nicht anerkannt worden. Es gibt aber zahlreiche Anhaltspunkte für die Befürchtung, daß sie in Wahrheit doch nach Abschiebung in ihre Heimat ernsthaften Bedrohungen an Leib und Leben entgegensehen müssen. Humanitäre Institutionen wie die Gesellschaft für bedrohte Völker und amnesty international setzen sich seit Jahren für Gewährung von Asylschutz für diese Gruppe der Yezidi ein. Wir als christliche Gemeinde nehmen an den jahrelangen Ängsten und der Ungewißheit der betroffenen Yezidi-Familien - wie vieler anderer bei uns lebender Asylanten - um der Liebe Christi willen Anteil. Wir treten mit den Kirchen und den Wohlfahrtsverbänden sowie den humanitären Einrichtungen für Gewährung des verfassungsmäßigen Asylschutzes für bedrohte Minderheiten ein, also auch für die Yezidi. Wir beten für sie und auch für Richter und Politiker, in deren Hände das Schicksal dieser bedrohten Familien heute gelegt ist. Wir gedenken der Betroffenen im Fürbittengebet.*

Bielefeld, den 10. März 1984

Christian Stolze

(Sozialpfarrer, Evangelische Industrie- und Sozialarbeit im Kirchenkreis Bielefeld)

Der Stadtdirektor der Stadt Bergen

### **Brief an Rechtsanwalt Deckmann zur Unterbringung der obdachlosen Familie Ekinci**

Bergen, den 12. März 1984

Betr.: Unterbringung der obdachlosen Familie Ekinci

Bezug: Verfg. vom 10.2.1984 - AZ.: 10-134 E 384 u. E 406

Zu dem Schreiben des Rechtsanwaltes Deckmann vom 7.2.1984 berichte ich wie folgt: Auf Grund einer Gerichtsentscheidung mußte die Familie Ekinci zum 31.1.1981 eine Wohnung wegen vertragswidriger Nutzung räumen. Die Stadt Bergen hat draufhin der Familie E. zur Abwendung der Obdachlosigkeit eine neu hergerichtete Wohnung, bestehend aus drei Zimmern mit Dusche und WC im Hause Beethovenstr. 3 in Bergen angeboten. Herr Ekinci lehnte seinerzeit den Bezug dieser Wohnung mit dem Hinweis ab, daß er nicht mehr mit seinen kurdischen Landsleuten, die in das gleiche Haus eingewiesen werden sollten, zusammenleben wollte. Es blieb dann nur noch die Möglichkeit einer Unterbringung in der Notunterkunft Rüterbahn 1. Dort wurde die Familie E. mit Verfügung vom 13.2.1981 eingewiesen. Die



*Das Haus der Familie Ekinci wurde nach der Kundgebung am 18. Mai von der Stadt Bergen begonnen zu reparieren. Foto: Albroscheit*

Unterkunft besteht aus drei Räumen mit einer Nutzfläche von rund 40 qm. Für 9 Personen ist sie in der Tat sehr klein. Es ist jedoch bei Hausbesuchen festgestellt worden, daß trotz der Enge ein Raum von Ekincis gar nicht genutzt wird.

Mäuse, Ratten und anderes Ungeziefer gibt es in den Toiletten nicht. Das Gebäude hat auch keinen Keller, in dem die Decke abgestützt werden muß. Die Elektroinstallation ist in Ordnung, es sei denn, Herr E. hat wiederum in „Eigenarbeit“ Leitungen verlegt.

Im Flur ist zur gemeinsamen Nutzung eine Doppelspüle mit fließendem Wasser vorhanden. Im Wohnzimmer der Familie E. wird auf dem Ofen ständig kochendes Wasser vorgehalten. Damit wird eine überhöhte, fast unerträgliche Luftfeuchtigkeit erzeugt, die zu starker Schwitzwasserbildung führt.

Hierauf müssen auch die schadhafte Stellen an Wänden und Decken zurückgeführt werden, ebenso das von den Anwälten erwähnte „fließende Wasser“.

Des Weiteren ist der schlechte Zustand der Wohnung in einer mangelhaften Reinigung zu sehen. Es trifft zu, daß die Eingangstür und die Fenster beschädigt sind. Die Schäden werden in Kürze behoben. Gleichzeitig soll die Isolierung des Gebäudes verbessert werden.

Es wurde ferner festgestellt, daß die kleinen Kinder bei eiskaltem Winterwetter in und vor allem vor der Wohnung barfuß und spärlich bekleidet herumlaufen, während das Wohnzimmer völlig überheizt ist. Die erwähnten Erkrankungen der Kinder sind in erster Linie auf diese Umstände zurückzuführen.

Die Einweisung in die Notunterkunft mußte in etwa halbjährlichen Abständen wiederholt werden, weil die Familie nicht in der Lage war, sich eine andere Unterkunft zu beschaffen. Andere städtische Unterkünfte waren bzw. sind zur Zeit nicht verfügbar.

Die Unterbringung yezidischer Kurden stellt die Stadt Bergen vor nahezu unlösbare Schwierigkeiten. Gegenwärtig sind es noch sieben andere vielköpfige Familien dieser Volksgruppe, die als Obdachlose untergebracht werden mußten und deren Obdachlosigkeit auf unbestimmte Zeit fortbestehen wird.

Die Stadt Bergen wird noch in diesem Jahr zur Abwendung der überdurchschnittlich großen Obdachlosigkeit Wohnraum schaffen. Sie ist allerdings nicht in der Lage, bis zum 15.3.1984 - wie es die Anwälte fordern - eine andere Unterkunft für die Familie Ekinci bereitzustellen.

i. V. Gonsior  
(Stadtoberamtsrat)

Bergen, April 1984

Zunächst ist es nicht richtig, daß für die Familie Ekinci - Asylbewerber - die Grundsätze für die Unterbringung Obdachloser anzuwenden sind. Da der Wohnort während der Zeit des Asylverfahrens und der Verfolgung des Asylbegehrens nicht gewechselt werden darf und so eine freie Wohnungssuche - auch auf Grund der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse von Asylbewerbern - nicht möglich ist, ist die Unterbringung von Asylbewerbern nicht als eine vorübergehende anzusehen. Im Gegensatz zu der Auffassung des Landkreises Celle, vertreten durch den Leiter des Ordnungsamtes, Herrn Flachsbar („Wir Deutsche müssen wieder mehr an uns selbst denken“, Zitat aus einem Gespräch in der Behörde), erklärte Minister Hasselmann (CDU) auf eine Anfrage der Grünen am 26. Januar 1983, daß für Asylbewerber ein Wohnraum (reiner Wohnraum, ohne Neben- und Verkehrsflächen) von 5 qm pro Person zur Verfügung stehen soll. Diese Mindestzahl soll nicht mehr als 50 % überschritten werden. Die Nebenräume (Flur, Toilette, Küche etc.) sollen 30 % der reinen Wohnfläche nicht überschreiten.

In einer Pressemitteilung des Ministeriums für Bundesangelegenheiten vom 27. April 1983 werden die Ausführungen des Ministers bestätigt.

Es stimmt nicht, daß die Familie Ekinci es abgelehnt hat, eine andere hergerichtete Wohnung zu beziehen. Weiterhin ist zu dem Schreiben anzumerken, daß eine Wohnung mit einer reinen Wohnfläche von ca. 30 qm, die von neun Personen genutzt wird, Spuren des Gebrauchs im Laufe der Jahre zeigen muß. Der Wohnungsgeber (in diesem Falle die Stadt Bergen) ist zumindest für einen zumutbaren baulichen Zustand verantwortlich. Daß Herr Flachsbar keine Notwendigkeit sieht, im Rahmen der Fachaufsicht tätig zu werden, ist nur auf dem Hintergrund seiner politischen Äußerungen im Amt verständlich.

Zum Schreiben der Stadt Bergen:

1. Die Familie Ekinci wohnte zunächst mit fünf Familien yezidischen Glaubens in einem Haus in der Nähe von Bergen. Als das Haus den Eigentümern wechselte, sollten alle Bewohner das Haus verlassen. Die damals ausgesprochene Kündigung, die sich gegen alle Hausbewohner richtete, wurde mit der vertragswidrigen Nutzung durch eine der Familien begründet. Die Stadt Bergen erweckt durch ihre Formulierung den falschen Eindruck, als habe die Familie Ekinci die Wohnung vertragswidrig genutzt.

2. Die von der Stadt Bergen erwähnte „neu hergerichtete Wohnung“ besteht aus einem ehemaligen Hofgebäude. Drei Familien wurden in dieses Haus eingewiesen, die Familie Ekinci wurde in die Wohnung Rüterbahn 1 eingewiesen. Der Familie Ekinci ist nichts davon bekannt, daß sie die Möglichkeit gehabt haben soll, in das Haus Beethovenstraße 3 einzuziehen.

3. Die Wohnung besteht in der Tat aus drei Räumen mit ca. 40 qm. Herr Gonsior ist offenbar aber nicht darüber informiert, daß in einen der Räume ein deutscher Bewohner zur Abwendung der Obdachlosigkeit und zur Verhinderung der Nichtsehaftigkeit eingewiesen wurde. Dieser deutsche Mitbewohner ist Alkoholiker und bereitet der Familie Ekinci öfters Schwierigkeiten.

4. Die im Schreiben des Rechtsanwalts Deckmann erwähnte Toilette, die von Ungeziefer



heimgesucht wurde, hat Herr Gonsior nicht einmal zur Kontrolle geöffnet.

5. Die Elektroinstallation ist inzwischen halbwegs „in Ordnung“. Beim Einzug war das aber nicht der Fall, Herr Ekinci hat Steckdosen in Eigenarbeit repariert.

6. Im Flur ist nicht etwa eine Doppelspüle, sondern eine Einfachspüle zur gemeinsamen Nutzung mit dem deutschen Bewohner vorhanden. Unterstellt man Herrn Gonsior, daß er nicht schon am frühen Morgen (als er die Besichtigung vornahm) doppelt gesehen hat, so muß diese Angabe als eine bewußte Irreführung gewertet werden.

7. Als Herr Gonsior die Wohnung besichtigte, stand in der Tat ein Wasserkessel auf dem Ofen in der Stube. Zu diesem Zeitpunkt war das Wasser sehr heiß, da der nicht mehr regulierbare Ofen am Morgen zum Durchheizen der Wohnung aufgeheizt wurde. Eine andere oder praktischere Möglichkeit der Bereitung von warmem Brauchwasser hat die Familie nicht. Schwitzwasser entsteht durch diesen Kessel nicht, schließlich ist zu bemerken, daß der Raum, in dem der Ofen steht, der einzige Raum ohne sichtbare Schimmelspuren an den Wänden ist.

8. Die schadhafte Stellen an den Wänden und Decken bestehen aus Rissen, die sich durch das gesamte Mauerwerk bis nach außen durchziehen. Die nassen Stellen auf der Tapete sind spiegelbildlich als Risse an der Außenwand erkennbar. Es müßte eigentlich auch einem Bauunkundigen auffallen, daß diese Schäden nicht auf warmes Wasser zurückzuführen sind, das auf einem Ofen steht.

9. Die von Herrn Gonsior erwähnte mangelhafte Reinigung zeigt die Genauigkeit der Begehung. Sooft ich in diese Wohnung komme, ist sie - soweit es unter den Umständen möglich ist - peinlich sauber. Die Sauberkeit der Yezidi ist auffällig, fällt beim Essen nur ein Krümel auf den Tisch oder Teppich, wird er sofort mit einem kleinen Handreinigungsgesäß entfernt. Diese Beobachtung konnte ich bei allen mir bekannten yezidischen Familien machen.

10. Die Isolierung des Gebäudes kann nicht verbessert werden, es ist bisher gar keine vorhanden.

11. Die medizinischen Ausführungen Herrn Gonsiors kommentieren sich selbst, hat er doch die Familie nur eine kurze Zeit gesehen.

12. Die Unterbringung yezidischer Familien stellt die Stadt Bergen in der Tat vor ein Problem, will sie doch nicht ein seit Jahren leerstehendes Gebäude für soziale Zwecke nutzen. Aus dem ehemaligen Amtsgerichtsgebäude - Vorschläge für eine soziale Nutzung dieses Gebäudes lagen dem Rat vor - soll nun ein Bürgerhaus oder so etwas ähnliches werden, das wahrscheinlich im wesentlichen von den Vereinen und Geschäftsleuten der Stadt genutzt wird.

13. Bisher sind noch keine Anstrengungen der Stadt Bergen zu bemerken, die Mißstände nur etwas abzumildern.

Gesellschaft für bedrohte Völker

**Offener Brief an den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Albrecht**

Göttingen, 17. April 1984

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Albrecht,

mit Entsetzen nimmt die Gesellschaft für bedrohte Völker als Menschenrechtsorganisa-

tion für rassische, ethnische und religiöse Minderheiten zur Kenntnis, daß das Land Niedersachsen die Ausweisung asylsuchender Yezidi-Familien aus der Türkei vorbereitet. Sie haben sich bundesweit gemeinsam mit Herrn Rupert Neudeck als Fürsprecher der vietnamesischen „boat-people“ einen Ruf als Persönlichkeit erworben, die einer bedrohten Volksgruppe Asyl gewährt hat.

Mit ihrer Unterstützung der Bestrebungen der niedersächsischen Sinti haben Sie sich auch bei dieser Minderheit großes Vertrauen erworben.

Insofern appellieren wir dringend an Sie, die kleine Gemeinschaft der nicht-muslimischen, nicht-christlichen Yezidi, der neben den Juden wohl ältesten noch existierenden Religionsgruppe des Nahen Ostens, deren Gemeinde sich in Niedersachsen konzentriert, nicht fallen zu lassen.

Die Zahl der Yezidi ist seit der Jahrhundertwende durch Völkermord, Vertreibung und Verfolgung in der Türkei von mehr als einer halben Million auf etwa 20.000 zurückgegangen. Der Exodus der Volksgruppe in die Staaten Westeuropas ist unumkehrbar, wie der der christlichen Aramäer/Assyrer (Rückgang von 700.000 (1914) auf etwa 30.000 (1984)) und der der Armenier (Rückgang von 2 Millionen (1914) auf wenige 10.000).

Diese Gruppen haben erfahrungsgemäß, unter welchen Umständen auch immer, keine Zukunft in der Türkei. Die Legalisierung dieser ausgesprochen integrationswilligen religiösen Flüchtlingsgemeinschaften in der Bundesrepublik von etwa 20.000 Assyrern, 7.000 Armeniern und 3.300 Yezidi sollte wie seinerzeit die Aufnahme der Hugenotten in Preußen eine menschenrechtliche Selbstverständlichkeit sein. Sie ist zahlenmäßig außerdem ein leicht zu bewältigendes Problem.

Wir appellieren dringend an Sie, verehrter Herr Ministerpräsident, diesen Tatsachen und Umständen Rechnung zu tragen.

Wir bitten dringend, die von Ihrer Regierung eingesetzte Abschiebesperre für yezidische Flüchtlinge beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Tilman Zülch (Vorsitzender des Bundesvorstandes)

Prof. Dr. Ernst Tugendhat (Mitglied des Bundesvorstandes)

Andreas Weinert (Bundesgeschäftsführer)

Robin Schneider (Nah- und Mittelost-Referent)

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Antwort an die Gesellschaft für bedrohte Völker**

Hannover, den 16. Mai 1984

Sehr geehrter Herr Zülch,  
auf Ihr Schreiben vom 24. April dieses Jahres darf ich Ihnen mitteilen, daß Ihr Fernschreiben vom 17. April dem Herrn Ministerpräsidenten vorgelegen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schoepffer

(Persönlicher Referent)

17. April 1984

Sehr geehrter Herr Dr. Möcklinghoff!

Mit Ihrem Schreiben vom 10.4.1984 teilen Sie uns mit, daß Sie beabsichtigen, den Abschiebestop für türkische Staatsangehörige yezidischen Glaubensbekenntnisses aufzuheben, nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluß vom 15.2.1984 - 9 CB 191.83 - die Revisionszulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OVG Lüneburg vom 19.5.1983 - 11 OVG A 412/82 - zurückgewiesen hat.

Wir bitten Sie, diese Absicht zu überdenken und Yezidi auch dann den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen, wenn ihr Asylbegehren rechtskräftig abgelehnt worden ist. Wir sind aus folgenden Gründen der Auffassung, daß die Rechtsprechung des OVG Lüneburg keine Rechtfertigung für aufenthaltsbeendende Maßnahmen sein kann:

Zum einen ist die Auffassung des Gerichts keineswegs unangefochten. Die Auffassungen deutscher Verwaltungsgerichte zur Asylberechtigung von Yezidi reichen von der Anerkennung einer asylrechtlich bedeutsamen Verfolgung mit der Konsequenz der Asylanerkennung jedes Yezidi, wobei teilweise auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes München und des Bundesverwaltungsgerichts zur Situation der assyrisch-orthodoxen Christen (VGH München InfAuslR 1981, 219; BVerwG NJW 1983, 2588) verwiesen wird (so in Anlehnung an die Rechtsprechung des VG Stade, die Verwaltungsgerichte des Saarlandes und verschiedene Kammern des VG Ansbach, z.B. U.V. 5.12.1983 - AN 7662-IV/79 (XX)-; U. v. 4.1.1984 - AN 33: XVII/79 -) über die Verneinung einer Gruppenverfolgung, aber die Zuerkennung des Asylrechts an Einzelpersonen, die in der Vergangenheit aus religiösen Gründen Verfolgungsmaßnahmen bei Gefahr für Leib und Leben erlitten haben (z.B. VG Braunschweig, U.v.30.11.182 - 5 VG 301/81 -; VGH Kassel, U. v. 29.9.1983 - X OE 1351/81-) bis zur gänzlichen Verneinung des Asylrechts für Yezidi, unabhängig von der persönlichen Situation des einzelnen Asylbewerbers (so insbesondere die Rechtsprechung des OVG Lüneburg und des VG Hannover). Andere Gerichte haben - teilweise in Abkehr von ihrer bisherigen Rechtsprechung - die Frage der grundsätzlichen Asylgewährung an Yezidi offengelassen und Anerkennungen im Einzelfall ausgesprochen, z.B. wegen drohender asylrechtlich bedeutsamer Schikanen während des Wehrdienstes (so insbesondere OVG Münster, U.v.6.12.183 - 18 A 10303/82 - vgl. auch VG Oldenburg, U.v.22.10.1982 - 5 VG A 218/80 -).

Denkbar erscheint, daß z.B. das OVG Münster sich der Auffassung des VG Stade von der Gruppenverfolgung der Yezidi anschließt; der jetzt für Asylverfahren türkischer Staatsangehöriger zuständige 11. Senat des VGH München und andere Oberverwaltungsgerichte haben sich mit der fraglichen Problematik noch nicht beschäftigt. Allein die Möglichkeit, daß sie zu einem anderen Ergebnis als das OVG Lüneburg gelangen könnten, verbietet eine derzeitige Aufhebung des Abschiebestops.

Auch die Tatsache, daß das OVG Lüneburg Verfolgung in den östlichen Gebieten der Türkei nicht ausdrücklich verneint, den Asylanspruch aber an der „inländischen Fluchtalternative“ scheitern läßt, vermag nicht zu überzeugen. Die vorstehend aufgeführten Gerichtsentscheidungen haben den Schutz der Yezidi in der Westtürkei vor Verfolgungsmaßnahmen teilweise grundsätzlich, teilweise abstellend auf die persönliche Situation des Asylbewerbers verneint.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluß vom 15.2.83 die Entscheidung des OVG Lüneburg zwar bestätigt, dabei aber erkennen lassen, daß es dessen Beweiswürdigung für nicht zwingend bis falsch hält. Nur weil das Bundesverwaltungsgericht als Revisionsgericht die Beweiswürdigung der Tatsacheninstanzen nicht korrigieren kann und grobe Rechtsfehler nicht erkennbar waren, ist die Entscheidung des OVG Lüneburg vom 19.5.183 rechtskräftig geworden.

Das Beispiel der syrisch-orthodoxen Christen hat gezeigt, daß verschiedene Gerichte bei Auswertung derselben Erkenntnisquelle zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind und sogar die Gruppenverfolgung in den östlichen Gebieten der Türkei teilweise bejaht, teilweise verneint haben. Die Tatsache, daß verschiedene Gerichte im Wege unterschiedlicher Beweiswürdigung derselben Minderheit das Asylrecht zusprechen oder vorenthalten, ist daher nicht zu ändern.

Ausgehend von der Erwägung, daß die Situation der Yezidi von - möglicherweise nicht dem türkischen Staat zuzurechnenden und damit gleichsam „unpolitischen“ - Verfolgungsmaßnahmen und Diskriminierungen gekennzeichnet ist, hat das VG Hannover, das bisher keinem Yezidi das Asylrecht zugesprochen hat, die Frage aufgeworfen, ob die Ausländerbehörden den Angehörigen dieser Glaubensgemeinschaft unabhängig von der Asylanerkennung den Aufenthalt aus humanitären Gründen zu gewähren haben, weil die Verfolgungen „unterhalb der Asylschwelle“ in die Ermessensentscheidung beispielsweise bzgl. der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eingehen müssen (B. v. 1.3.1984 - 10 VG A 70/83). Mit dieser Erwägung hat sich das OVG Lüneburg in seiner Rechtsprechung bisher nicht befaßt.

Es erscheint schlechthin unerträglich, daß Yezidi im Saarland, in Nordrhein-Westfalen und in Bayern kollektiv als Asylberechtigte anerkannt werden (wenn die Oberverwaltungsgerichte sich der Auffassung des VG Stade anschließen, was teilweise noch offen ist), daß sie in Niedersachsen demgegenüber nicht einmal von den Ausländerbehörden geduldet werden sollen. Für die Ausländerbehörden bzw. das Innenministerium als Aufsichtsbehörde dürfte sich daher verbieten, ohne zwingenden Grund nur der ungünstigeren Auffassung den Vorzug zu geben und aufenthaltsrechtlichen Schutz vorzuenthalten. Auch das OVG Lüneburg hat eingeräumt, daß die Yezidi in den Großstädten der Westtürkei „Diskriminierungen“ zu erdulden haben (B. v. 5.11.183 - 11 OVG B 779/83 -; dazu instruktiv: VGH Kassel, a. a. O., S. 36 ff.) Es darf nicht sein, daß das Schicksal von Angehörigen dieser Gruppe von dem Zufall abhängig sein soll, in welches Bundesland sie verteilt worden sind und welcher Auffassung das zuständige Oberverwaltungsgericht zuneigt. Das Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit fordert hier jedoch mindestens aufenthaltsrechtlichen Schutz vor Abschiebung (vgl. auch § 14 AuslG.)

Wir bitten Sie, in diesem Sinne Ihre Entscheidung zu überdenken und den Yezidi aufenthaltsrechtlichen Schutz zu gewähren.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen  
Dr. Petra Fischbach  
(Mitglied des Bundesvorstandes,  
Referat für politische Flüchtlinge)

„Ich gehöre dem yezidischen Glauben an, ich bin Scheich. Zu meinen Aufgaben gehört es, die Kinder zu taufen, die Toten zu waschen und das religiöse Wissen weiterzugeben. Ich unterrichte auch über Gebete. Yezidi wenden sich an mich, wenn sie Fragen haben. Ich habe keine Schule besucht und spreche nur wenig türkisch, das habe ich beim Militär gelernt. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt gab es nur einen türkischen Dolmetscher. Ich mußte dort gleichwohl Angaben machen. Bei der Militärzeit mußte ich einen Monat mitfasten; es war bekannt, daß ich Yezidi war; ich wurde geschlagen und mußte schmutzige Arbeiten machen - auch mehr Wachdienste als andere. Meinen Paß habe ich zweimal auf Aufforderung des Landkreises hin verlängern lassen, weil ich sonst die Duldung nicht erhielt. Die dritte Verlängerung wurde abgelehnt, weil ich Kurde und Yezidi bin. Mir wurde vorgeworfen, Kurde und Verräter zu sein. Der Paß ist kopiert worden. Ich habe, als meine Frau nach Deutschland kam, einen Brief aus der Heimat erhalten, daß unser Dorf von Muslimen überfallen und das Haus in Brand gesteckt sei.“

„Ich bin Yezidi und habe die religiöse Aufgabe eines Pir. Wenn ich Militärdienst in der Türkei leisten sollte, würde ich geschlagen und unterdrückt; man wird auf mich schimpfen. Dies weiß ich aus Erzählungen anderer Yezidi. Ich habe keine Schule besucht, weil es in unserem Dorf keine gibt. Die Schwester meiner Frau ist vor sieben Jahren entführt worden. Wir sind nicht zur Polizei gegangen; wir wissen, daß wir die Frau nicht zurückbekommen. Außerdem sind wir bedroht worden für den Fall, daß wir in die Stadt zur Polizei gingen, und außerdem ist für die entführte Frau nach unserer Religion eine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft der Yezidi nicht möglich. Mein Vater ist beim Militär umgekommen. Er wurde ohnmächtig geschlagen und in einen Pferdestall geworden. Ich habe keiner politischen Gruppe in der Türkei angehört, aber mit der kurdischen DDKD sympathisiert. Meinen Paß habe ich auf Aufforderung der Polizei einmal verlängern lassen; dabei wurde ich im Konsulat zur Rede gestellt - auch darüber, weshalb ich einen Asylantrag gestellt habe. Daß ich Asylbewerber war, hat man im Konsulat an meiner Duldung gesehen. Ich habe zwei-, dreimal versucht, Arbeit zu erhalten und in Iskenderun auch einmal erhalten. Nachdem bekannt war, daß ich Yezidi bin, wurde ich entlassen. Zur Polizei bin ich nicht gegangen.“

„Ich bin dreimal verhaftet worden, weil ich Yezidi bin und die Partei, nämlich die kurdische PKK, unterstützt habe - Spitzel hatten mich verraten. Vor den Verhaftungen sind wir geschlagen und mit Stromstößen gefoltert worden. Wir mußten auf der Erde schlafen, der Fußboden war naß. Uns wurde vorgeworfen, Yezidi und Kurden zu sein und die Partei unterstützt zu haben. Wir haben versucht, uns zu verteidigen, ich wollte mir einen Anwalt nehmen. Das wurde abgelehnt. Man sagte, für Kurden und Yezidi gäbe es keinen Anwalt. Mein Onkel ist erschossen worden, mein Vetter verletzt. Die Jandarmas (Landpolizisten) hatten geschossen, weil diese kurdische Kleidung getragen hatten. Dies ist bei der Polizei gemeldet worden - auf die Anzeigen hin ist aber nichts passiert. Eines Nachts um 2 Uhr wurde die Tochter meines Onkels entführt, ich wurde geschlagen.“

*Alle yezidischen Flüchtlinge wurden abgelehnt.*

Der Niedersächsische Innenminister  
**Brief an die Gesellschaft für bedrohte Völker**

4. Mai 1984

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Niedersächsische Ministerpräsident hat Ihr Fernschreiben vom 17.4.1984, mit dem Sie sich für die Beibehaltung des von mir angeordneten vorläufigen Abschiebungsstops für Türken yezidischen Glaubens einsetzen, zuständigkeitshalber an mich abgegeben.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen habe ich mich inzwischen veranlaßt gesehen, meine Weisung, vorübergehend generell von Abschiebungsmaßnahmen gegen den angesprochenen Personenkreis abzusehen, aufzuheben.

Mit Beschluß vom 15.2.1984 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde eines türkischen Asylbewerbers yezidischen Glaubens gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg wegen der Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

Aufgrund der nunmehr rechtskräftigen Feststellung des OVG Lüneburg ist davon auszugehen, daß türkischen Asylbewerbern, die der yezidischen Glaubensgemeinschaft angehören, in den Städten der Türkei keine politische Verfolgung im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes droht, ihnen also zumindest eine innerstaatliche Fluchtalternative offen steht, wenn - was das OVG Lüneburg offengelassen hat - ihnen in ihren angestammten Siedlungsgebieten eine dem türkischen Staat mittelbar zurechenbare asylrechtlich erhebliche Gruppenverfolgung drohen sollte.

Da der von mir verfügte Abschiebungsstop nur vorläufig bis zur Klärung der Frage gelten sollte, ob für Yezidi grundsätzlich von einer Asylberechtigung auszugehen ist, bitte ich um Ihr Verständnis, daß ich nunmehr den auch für mich verbindlichen Feststellungen der Gerichte durch meine Entscheidung Rechnung getragen habe.

Im Zusammenhang mit den zu erwartenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch die Ausländerbehörden weise ich darauf hin, daß in jedem Einzelfall die Frage der Asylberechtigung und der Zulässigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen - gegebenenfalls unter Einschaltung der Verwaltungsgerichte - geprüft worden ist.

Die Bundesrepublik ist im Hinblick auf die bereits hier lebenden Ausländer grundsätzlich nicht in der Lage, alle Ausländer, denen die Asylberechtigung nicht zuerkannt worden ist und bei denen keine einer Abschiebung entgegenstehenden Gründe vorliegen (z.B. neue asylrelevante Gesichtspunkte, Gefahr einer konkret drohenden menschenrechtswidrigen Behandlung), aufzunehmen.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrage  
Dr. Roemheld

Oberverwaltungsgericht Lüneburg  
**Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 15. Mai 1984**  
**(AZ: 11 OVG A 41/83)**

„Ich arbeitete bei dem Großgrundbesitzer, dem Aga, Hatchi A. Dieser Aga ist seit diesem Jahr auch der Bürgermeister des Dorfes. Obwohl ich für ihn arbeitete, durfte ich nicht am Brunnen Wasser für mich holen. Die Familie des Agas hat mir Hühner weggenommen und für sich selbst geschlachtet und verbraucht und hat sich dann noch gerühmt, daß sie eine gute Tat getan habe. Ich wurde von dem Aga zu sexuellen Beziehungen aufgefordert, auch als mein Ehemann zum Militärdienst eingezogen war. Ich konnte mich dagegen nur mit Mühe wehren. Als mein Mann nach Deutschland gegangen war, mußte ich für den Aga schwer arbeiten. Eine Familie wollte uns helfen. Daraufhin wurden aus dieser Familie in einem Fahrzeug von den Verwandten des Agas drei Männer ermordet. Zwei Jugendliche aus unserer Verwandtschaft wurden von Muslimen entführt. Sie mußten zwei muslimische Mädchen heiraten. Nach vier Jahren haben wir erst erfahren, wo sich diese beiden Jugendlichen aufhielten. Auch eine Tante von mir wurde von Muslimen entführt. Im Falle einer Rückkehr in die Türkei habe ich auch Angst um die Entführung meiner Töchter. Zur Polizei bin ich wegen des Diebstahls der Hühner nicht gegangen. Ältere Männer, mein Vater und mein Großvater, sind zur Polizei gegangen und haben dort schlechte Erfahrungen gemacht. Deshalb habe ich gar nicht versucht, zur Polizei zu gehen. Der Aga, der bei uns im Dorf in der Türkei wohnt, war auch in Deutschland. Er versuchte, seine Landsleute hier unter Druck zu setzen und von ihnen Geld zu fordern. Er ist auch bei mir gewesen. Ich habe ihm aber kein Geld gegeben. Er hat sich auch die Namen von denjenigen notiert, die ihm kein Geld gegeben haben. Ich habe inzwischen auch erfahren, daß das Haus, in dem ich in der Türkei gelebt habe, dem Erdboden gleichgemacht worden ist. Ich kann in die Türkei nicht zurückkehren. Nach Ankara kann ich auch nicht gehen. Mein Vater lebt auch nicht mehr, dahin kann ich also auch nicht gehen. Meine Kinder sprechen neben kurdisch auch deutsch, weil sie hier in Deutschland zur Schule gehen, aber kein türkisch. Ich spreche nur kurdisch. Mein Ehemann kann neben kurdisch auch etwas türkisch, weil er in der Türkei Militärdienst hat leisten müssen.“

*Asyl für die yezidische Frau und ihre sechs Kinder wurde abgelehnt.*

*Yezidi-Kind in Bergen-Belsen. Foto: Diederich*



Verein der Yezidi in Deutschland und Gesellschaft für bedrohte Völker

**Aufruf: Verfolgte flüchten nach Bergen-Belsen – ein Ort der Verfolgung  
Gegen drohende Abschiebungen in die Türkei**

Der Verein der Yezidi in Deutschland und die Gesellschaft für bedrohte Völker rufen zu einer Kundgebung für von Abschiebungen bedrohte Kurden yezidischen Glaubens auf. Dort werden yezidische Geistliche, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, wie der jüdische Philosoph Ernst Tugendhat und Romani Rose vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, anerkannte Yezidi-Experten und Juristen zur Situation der Yezidi in der Türkei sowie yezidische Asylbewerber in der Bundesrepublik sprechen.

Unmittelbarer Anlaß ist die Aufhebung der Duldung für abgelehnte yezidische Asylbewerber aus der Türkei durch den niedersächsischen Innenminister Möcklinghoff. In ihrer türkischen Heimat bleibt den Yezidi, eine nicht-muslimische, nicht-christliche kurdische Volksgruppe, kein Überleben mehr in ihren Dorfgemeinschaften. Übergriffe muslimischer Nachbarn, die von den türkischen Militärs nicht nur geduldet, sondern begünstigt werden, haben ihnen ihre Lebensgrundlage entzogen.

In der Bundesrepublik haben eine Reihe von Verwaltungsgerichten (unter anderem in Stade) die Verfolgung der Yezidi anerkannt und den Betroffenen Asyl gewährt. Bedauerlicherweise verwarfen die höheren Instanzen bisher diese Urteile trotz der offensichtlichen Verfolgungssituation der Yezidi in der Türkei. Aufgrund öffentlichen Drucks erließen die Innenminister von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, Schnoor und Möcklinghoff, nach der inzwischen vom Verwaltungsgericht Hannover als rechtswidrig bezeichneten Abschiebung der Yezidi-Familie Tokul einen Abschiebestop für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber. Während diese Entscheidung in Nordrhein-Westfalen weiterhin Gültigkeit besitzt, hob der niedersächsische Innenminister zu Ostern nach einem für die Yezidi negativen Bundesverwaltungsgerichtsurteil den Abschiebestop auf. So sehen sich 15 Familien abgewiesener Asylbewerber unmittelbar der Gefahr einer Abschiebung ausgesetzt, mehrere hundert, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, droht bei der derzeitigen Anerkennungspraxis des zuständigen Oberverwaltungsgerichts Lüneburg dasselbe Los. Das Lüneburger Gericht, das sich in Asylverfahren meist die Einschätzung der Bundesregierung zu eigen macht, leugnet die staatliche Verfolgung der Yezidi in der Türkei.

Die Gesellschaft für bedrohte Völker appelliert mit dieser Kundgebung an Innenminister Möcklinghoff, die Aufhebung des Abschiebestops rückgängig zu machen und Yezidi weiterhin zu dulden. Zugleich bittet die Gesellschaft für bedrohte Völker Innenminister Schnoor, den Abschiebestop für Yezidi nicht aufzuheben, sondern eine generelle Duldung für diese Volksgruppe zu erlassen, wie sie für abgewiesene Asylbewerber aus dem Ostblock gilt.

---

Katholisches Büro Niedersachsen, Kommissariat der Katholischen Bischöfe

*„Ich danke Ihnen für Ihre Informationen zur Situation der Yezidi. Viele katholische kirchliche Stellen teilen diese Einschätzung der Lage.“*

Prälat Dr. Nikolaus Wyrwol  
Hannover, 9. Mai 1984

---



**Presseerklärung: Verfolgte sollen nicht nach Bergen-Belsen dürfen.****Kundgebung gegen drohende Abschiebung yezidischer Kurden in die Türkei verboten**

Die für morgen geplante Kundgebung des Vereins der Yezidi in Deutschland und der Gesellschaft für bedrohte Völker ist vom niedersächsischen Innenminister Möcklinghoff verboten worden. Wie das Ordnungsamt des Landkreises Celle 48 Stunden vor Beginn der Versammlung auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Bergen-Belsen mitteilte, werde die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet:

„Die Gedenkstätte Belsen ist als Ruhestätte für ungezählte Opfer der Gewaltherrschaft (des Nationalsozialismus, Anm.d.GfbV) eine Weihestätte und ein Ort stillen Gedenkens.“ Bei einer Versammlung auf dem Gelände der Gedenkstätte „würden Besucher, die Gräber Angehöriger besuchen wollen, in ihrem Gedenken gestört.“ Auch auf dem Parkplatz der Gedenkstätte und der Landstraße zwischen der Stadt Bergen und dem Lager wird eine Kundgebung verboten, da es sich um eine Landstraße mit erheblicher Verkehrsbelastung handele. „die durch starken Militärverkehr noch erhöht wird“.

Die Gesellschaft für bedrohte Völker hat daraufhin umgehend Widerspruch beim Verwaltungsgericht Stade (Kammer Lüneburg) eingelegt. Die unter dem Motto „Verfolgte flüchten nach Bergen-Belsen - ein Ort der Verfolgung“ stehende Kundgebung gegen die drohenden Abschiebungen von Kurden yezidischen Glaubens in die Türkei soll morgen, am Freitag, den 18. Mai 1984, um 15 Uhr auf dem Parkplatz der Gedenkstätte Bergen-Belsen beginnen. Um 12 Uhr wird eine - genehmigte - Demonstration von der Naumann-Schule in der Stadt Bergen über die Landstraße von Winsen nach Belsen ziehen. Als Redner haben inzwischen zugesagt: der jüdische Philosoph Ernst Tugendhat, Romani Rose vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Peshimam Ismail, yezidischer Bischof aus Türkisch-Kurdistan, weitere Geistliche verschiedener Konfessionen sowie anerkannte Yezidi-Experten und Juristen. Die Gesellschaft für bedrohte Völker sieht mit Bestürzung, daß eine dem niedersächsischen Innenminister Möcklinghoff unbequeme Kundgebung kurzerhand verboten werden soll. Besonders angesichts der Tatsache, daß derselbe Minister ein Duldungsverbot für yezidische Flüchtlinge zu Ostern ausgesprochen hat. Wenn die 15 Familien inzwischen abgewiesener Yezidi-Asylbewerber in die Türkei abgeschoben werden, drohen ihnen dort, wie selbst das Bundesverwaltungsgericht zugibt, Verfolgungen seitens muslimischer Nachbarn und, wie wir ergänzen, die von den türkischen Militärs nach übereinstimmenden Zeugnissen gedeckt und gefördert werden.

Es scheint uns zynisch zu sein, wenn Störung der Totenruhe von Opfern nationalsozialistischer Verbrechen vom Innenminister als Argument angeführt wird, angesichts der Tatsache, daß die Gedenkstätte Bergen-Belsen inmitten eines Nato-Truppenübungsgebietes liegt, auf dem täglich mit Mörsern und Maschinengewehren geschossen wird. Die Gesellschaft für bedrohte Völker lädt ausdrücklich die interessierte Öffentlichkeit zur Teilnahme an der morgigen Kundgebung ein.

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt

*„Ich versichere Sie, daß wir die Zielsetzung der Kundgebung, „die drohende Gefahr für diese Menschen abzuwenden und die Öffentlichkeit auf das Schicksal der Yezidi aufmerksam zu machen“, durchaus unterstützen möchten.“*

Michael Mildenerger

Frankfurt, 11. Mai 1984

Der Oberstadtdirektor des Landkreises Celle

**Anordnung auf sofortige Vollziehung des Verbots der Veranstaltung auf dem Gelände der Gedenkstätte Bergen-Belsen**

Celle, den 18. Mai 1984

Betr.: Veranstaltung auf dem Gelände der Gedenkstätte Bergen-Belsen am 18. Mai 1984

hier: Bescheid vom 17. Mai 1984 (AZ.: 10-123-022)

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Auflagen des o.a. Bescheides wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 2 VwGO erneut angeordnet.

**Begründung:**

An der Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Bei der Gedenkstätte Belsen handelt es sich um einen Friedhof für Opfer der NS-Gewaltherrschaft, die u.a. auch dem Gedenken dieser Opfer zu dienen bestimmt ist. Die Gedenkstätte wird jährlich von Tausenden von Besuchern aus den In- und Ausland aufgesucht. Bereits dies zeigt, daß die Gedenkstätte im Blick einer breiten internationalen, insbesondere der jüdischen Öffentlichkeit liegt. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß auf eine Beeinträchtigung des weihevollen Charakters dieser Anlage auch aus dem Ausland und insbesondere der jüdischen Gemeinde Hannover äußerst empfindlich reagiert wird. Das Land Niedersachsen, daß das Hausrecht an dieser Anlage ausübt, will und muß derartigen Ressentiments Rechnung tragen. Es betrachtet den Schutz dieser Anlage und Wahrung ihres Mahncharakters als eine staatspolitische Angelegenheit von höchster Bedeutung.

Zudem besteht die Gefahr, daß das Land Niedersachsen dadurch beschimpft wird (§ 90a StGB) daß die angebliche Verfolgung der Yeziden durch das Land gleichgesetzt wird mit der Verfolgung der Opfer der NS-Herrschaft.

Weiterhin liegt auch darin eine herabsetzende Verharmlosung der Leiden des jüdischen Volkes im Dritten Reich.

Aus all diesen Gründen ist die Gedenkstätte von aktuellen tagespolitischen Auseinandersetzungen grundsätzlich freizuhalten. Deshalb muß das Interesse der Antragsteller an einer Kundgabe ihrer politischen Auffassung gerade auf dem Gelände der Gedenkstätte und auch dem Parkplatz davor (Besucher) hinter das o.a. besondere öffentliche Interesse zurücktreten.

Durch die Durchführung der Veranstaltung am heutigen Tage um ca. 14.00 Uhr werden die o.a. öffentlichen Interessen unmittelbar gefährdet.

**Hinweis:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines gegen diese Verfügung zulässigen Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Stade, Kammer Lüneburg, Uelzener Str. 31, 2120 Lüneburg, gestellt werden.

i. V. Probst

## Protest gegen Abschiebung von Yezidi-Kurden

Frankfurter Allgemeine, 15. Mai 1984

wgl. FRANKFURT, 14. Mai. Die Gesellschaft für Bedrohte Völker in Göttingen plant für Ende dieser Woche auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Bergen-Belsen eine Kundgebung für von der Abschiebung bedrohte Kurden yezidischen Glaubens. In Niedersachsen, besonders in der Gegend von Celle und Stade, leben einige hundert Yezidi-Kurden, die vor Verfolgung durch Muslime in der Türkei in die Bundesrepublik geflüchtet sind. Anlaß für die Demonstration am Freitag ist nach Mitteilung der Gesellschaft die Aufhebung der Duldung für abgelehnte yezidische Asylbewerber in dem Bundesland. Die Yeziden, ein kurdisches Volk mit eigener Religion, das

in den unzugänglichen Berggebieten der südöstlichen Türkei, des nördlichen Irak (im Gebiet von Mossul), im Westen Irans und in der Nähe der syrischen Stadt Aleppo lebt, fürchten im Falle einer Abschiebung weitere Verfolgung durch die muslimische Bevölkerung ihrer Heimat. Mehrere deutsche Verwaltungsgerichte haben den Yezidi beschneigt, daß sie verfolgt werden, und ihnen Asyl gewährt. Unmittelbar betroffen von der Aufhebung der Duldung sind zur Zeit nach Angaben der Gesellschaft für bedrohte Völker fünfzehn Familien, doch warten mehrere hundert Yezidi-Kurden auf den Entscheid der Gerichte.

### Verein der Yezidi in Deutschland Bittschrift an Pfarrer Folger



*Scheich Hissou  
übergibt die Bittschrift  
an Pfarrer Folger (rechts).  
Foto: Diederich*

### Verehrter Herr Pfarrer Folger!

Wir, Kurden yezidischen Glaubens - unterstützt durch deutsche Freunde - haben uns heute in die Sühnekirche von Bergen geflüchtet, um hier um Asyl zu bitten. Nachdem wir alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, hoffen wir nun auf das traditionelle Asylrecht der Kirche, um die Ausrottung unserer Glaubensgemeinschaft zu verhindern. Die Sühnekirche, die durch ihren Ort, ihren Bau und ihren Namen einen engen Bezug zu dem vor 40 Jahren im Konzentrationslager Bergen-Belsen geschehenen Unrecht hat, haben wir gewählt, um auf die ausweglose Situation unserer kleinen, nicht-muslimischen

und nicht-christlichen Glaubensgemeinschaft aufmerksam zu machen.

Unsere Heimat ist der Osten der Türkei. Vor ungefähr 30 Jahren zählten wir Yezidi noch fast eine Million Menschen. Durch systematische Ausrottungsmaßnahmen seitens der muslimischen Bevölkerung ist unsere Glaubensgemeinschaft in der Türkei inzwischen auf weniger als 30.000 Menschen reduziert worden. Der türkische Staat unternimmt nichts, um uns zu schützen. Im Gegenteil: Soldaten sehen zu, wenn schwangeren Frauen die Bäuche aufgeschlitzt werden, wenn unsere Frauen vergewaltigt und entführt werden. Die Täter werden nicht gerichtlich verfolgt. Wir leben als rechtloses Freiwild in unserer Heimat, die wir seit Jahrtausenden bewohnen.

Zusätzlich zu unserer Verfolgung als Yezidi droht uns auch das Schicksal unserer kurdischen Landsleute. In der Türkei dürfen wir unsere kurdische Muttersprache nicht sprechen und unsere Traditionen nicht ausüben. Immer wieder werden mißliebige Kurden willkürlich verhaftet und in das Konzentrationslager von Diyarbakir gebracht. Dort wird gefoltert, gemordet und die Menschenwürde mit Füßen getreten.

Während der türkische Staat noch behauptet, dieses Gefängnis sei jetzt „nur“ zu 300 % überbelegt, wissen wir, daß dieses Lager - wie vor 40 Jahren Bergen-Belsen - völlig überfüllt ist, so daß Gefangenen nur wenig Hoffnung für ein Überleben bleibt.

Wir haben uns in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet, um hier Schutz vor unserer drohende Ausrottung zu finden. Unsere Verfolgung wird inzwischen von allen Verwaltungsgerichten und sogar vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg und dem Bundesverwaltungsgericht Bergen bestätigt. Dennoch gewährt man uns kein Asyl, da wir angeblich die Möglichkeit hätten, uns in die Städte der Westtürkei zu flüchten.

Dort können wir aber nicht leben, denn wir müßten dazu unsere Religion, unsere kurdische Muttersprache und unsere Kultur aufgeben. Bereits wegen unserem Asylantrag können wir in der Türkei nach dem dortige Strafgesetzbuch mit lebenslänglicher Inhaftierung in einem Gefangenenlager rechnen.

Der niedersächsische Innenminister Möcklinghoff, der nach der skandalösen Abschiebung der Familie Tokul aus Isernhagen weitere Abschiebungen yezidischer Familien verhinderte, hat seinen Erlaß Ostern aufgehoben. Wir leben nun in der ständigen Angst, daß die deutsche Polizei kommt und uns in Abschiebehaft bringt. Welche Familie werden sie als nächste holen?

Wir fordern die Innenminister der Länder, die unser weiteres Schicksal in ihrer Hand haben, auf, uns weiter zu dulden. Wir fordern, daß wir in der Bundesrepublik Deutschland menschenwürdig leben dürfen, bis sich die Lage in unserer Heimat so gebessert hat, daß wir zurückkehren können.

Wir bitten Sie, Herr Pfarrer Folger, uns gemäß der alten christlichen Tradition in ihrer Kirche Asyl zu gewähren.

Bergen, den 18. Mai 1984

## Yeziden bitten die Kirchen dringend um Hilfe und Asyl

Bergen-Belsen (Ip) An das alte Asylrecht der Kirchen klammern sich in Niedersachsen Kurden yezidischen Glaubens, die in ihrer südost-anatolischen Heimat von türkischen Moslems verfolgt werden. Jetzt droht ihnen die Abschiebung. Die deutsche Rechtsprechung geht nämlich davon aus, daß sie nicht im Sinne des Grundgesetzes (§ 16.2/2) unter politischer

Evangelische Zeitung,  
Nr. 22, 27. Mai 1984

Verfolgung in türkischen Städten stehen. Die Göttinger Zentrale der „Gesellschaft für bedrohte Völker“, in der sich zahlreiche Christen engagieren, hat sich deshalb am vergangenen Wochenende vor der Gedenkstätte des ehemaligen KZ Bergen-Belsen in aller Öffentlichkeit für die Yeziden eingesetzt.

Die Gesellschaft mußte sich vor Gericht die Erlaubnis dafür erstreiten. Die Ordnungsbehörden hatten mit dem Hinweis auf den „weihevollen Charakter“ der Gedenkstätte versucht, sie „von aktuellen tagespolitischen Auseinandersetzungen grundsätzlich freizuhalten.“ (Ordnungsamt des Landkreises Celle). Das Verwaltungsgericht Stade (Kammer Lüneburg) widersprach der Auffassung und genehmigte die Veranstaltung. Auch ein zweiter vom niedersächsischen Innenministerium gesteuerter Versuch, die Versammlung zu verhindern, scheiterte vor dem Gericht. Dieser behördlichen Politik widersprach bei der Kundgebung in Belsen der jüdische Philosoph Ernst Tugendhat (Berlin), der der Gesellschaft angehört: „Eine Gedenkstätte, die nicht zugleich Mahnstätte ist, verliert ihren Sinn.“

Es sei eine traurige deutsche Tradition, erklärte Tugendhat, zu glauben, die „Rechtsordnung als solche ist heilig“. Wenn nur entsprechende Gerichtsurteile vorlägen, seien Deutsche bereit, „auf dieser Grundlage die größten Ungeheuerlichkeiten zu begehen“. Mit Bezug auf das Schicksal der Yeziden stellte der Berliner Wissenschaftler fest, die Bundesrepublik sei heute wieder ein fremden-

feindliches Land geworden. Das zeige, „wie wenig sich die Grundhaltung im deutschen Volk seit der Nazizeit geändert hat.“

Wie der Sprecher für bedrohte Völker, Robin Schneider (Göttingen), in Bergen mitteilte, will seine Organisation ihre Bemühungen für die Yeziden fortsetzen und weiter darauf drängen, daß sie in Niedersachsen von den Behörden geduldet werden. Außerdem soll eine international besetzte Kommission berufen werden, die in der Türkei „gerichtsverwertbare Tatsachen“ über die Situation der Yeziden sammeln soll. Damit soll die deutsche Gerichtsbarkeit in die Lage versetzt werden, neue Grundlagen für die Asylgesuche der Yeziden zu finden.

Die in Bergen veröffentlichte „Bittschrift“ der Yeziden ersucht die Kirchen um Hilfe und Asyl, nachdem „alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind“. Wörtlich heißt es in dem Dokument unter anderem: „Wir fordern die Innenminister der Länder, die unser Schicksal in ihrer Hand haben, auf, uns weiter zu dulden. Wir fordern, daß wir in der Bundesrepublik Deutschland menschenwürdig leben dürfen, bis sich die Lage in unserer Heimat gebessert hat und wir zurückkehren können.“

*Kundgebung von Abschiebung bedrohter Yeziden*

## **Die „Sondernutzung“ von Bergen-Belsen**

Die Tageszeitung,  
19. Mai 1984

**Bergen ( taz )** Es ist einer rührendsten und auch buntesten Demonstrationen, den man sich vorstellen kann: auf der Landstraße 298 wandern etwa 150 kurdische Flüchtlinge yezidischen Glaubens in Richtung Bergen-

Belsen, zum Mahnmal des ehemaligen KZs. 150 Yeziden, die Kinder nicht mitgerechnet, und das sind mindestens noch einmal soviel. Sie gehen durch die anliegenden Felder, pflücken Blumen und spielen. - Vor allem die

Bilder, die nach der Befreiung im KZ-Bergen Belsen entstanden, sind der Nachkriegsgeneration eingebrannt. In dem Film „Bei Nacht und Nebel“ wurde gezeigt, wie Bulldozer Leichenberge zur Seite räumten und ehemalige SS-Angehörige die Köpfe und Gliedmaßen ihrer Opfer unter Aufsicht der englischen Soldaten zur Grabe trugen. Das war das Ende der „Sonderbehandlung“ in Bergen-Belsen. Aber auf das Präfix „Sonder“ kann der deutsche Staat nicht verzichten. Als erstes hatte der Innenminister Möcklinghoff via Landkreis Celle die Kundgebung der des Vereins der Yeziden und der Gesellschaft für bedrohte Völker verboten, eine Kundgebung, die unter dem Motto stand: „Verfolgte flüchten nach Bergen-Belsen, ein Ort der Verfolgung“. Es sei eine nicht genehmigte „Sondernutzung“ eines Ortes, der „ein Ort des stillen Gedenkens“ zu sein hat. „Schamlos“ nannte ein Yezidi diese Begründung. Das Verwaltungsgericht Stade (Kammer Lüneburg) hatte gegen dieses Verbot eine einstweilige Anordnung erlassen und folgte damit der Argumentation des Rechtsanwaltes Lehmann: Man achte, daß es sich bei dem Mahnmal um einen Ort stillen Gedenkens handele. „Dies darf aber wohl kaum als ruhiges Gedenken verstanden werden. Dies gilt schon deshalb, weil es hier nicht darum geht, ruhig zu sein, sondern nicht laut zu sein ... ein Mahnmal nationalsozialistischer Gewaltherrschaft ist ja gerade eine Aufforderung zur Auseinandersetzung mit Gewaltherrschaft.“ In den einfacheren Worten eines Yeziden, der der deutschen Bevölkerung mehr Geschichtsbeußtsein unterstellt, als sie es vielleicht verdient, wird die Kundgebung in Bergen-Belsen so erklärt: Alle Deutschen kennen Bergen-Belsen. Da sind die Juden umgebracht worden. Deswegen werden sie verstehen, daß wir in der Türkei verfolgt werden und Hilfe brauchen. Nach der einstweiligen Anordnung des Verwaltungsgerichtes Stade hat die Bezirksregierung Lüneburg als Hausherr der Gedenkstätte erneut ein Verbot erlassen - mit einer fast gleichlautenden Begründung. Den ganzen Freitagvormittag verhandelte das Verwaltungsgericht Stade über den Einspruch des Rechtsanwalts Lehmann.

Daß diese Aktion in Bergen stattfindet, hat aber noch einen anderen Grund: Die Mehrheit der yezidischen Flüchtlinge, etwa 2000,

lebt im Raum Celle, Burgdorf, Hannover, Bergen. Als Asylbewerber leben sie unter entwürdigsten Bedingungen. Ihre Wohnung entsprechen oft nicht dem Standard von Obdachlosenasylen. Ihnen darf keine Arbeit vermittelt werden. Sie bekommen Sozialhilfe, aber das Kindergeld wurde ihnen gestrichen. Vor allem aber sind sie von Abschiebung bedroht, seitdem der niedersächsische Innenminister den vorläufigen Abschiebestopp Osterdienstag aufgehoben hat.

Am Freitag Morgen sollte man sich in der katholischen Sühnekirche von Bergen versammeln, symbolisch die Kirche als einen Ort der Zuflucht besetzen. 300 Angehörige ihrer Religion hatten die Yezidi erwartet. Zunächst aber fanden sich lediglich einige Familien aus Bergen ein. Bei den manchen der anwesenden yezidischen Frauen konnte man tätowierte Punkte und Zeichen im Gesicht entdecken. Sie waren als kleine Mädchen von islamischen Frauen geraubt und derartig gekennzeichnet worden. Die Männer, die eher deutschen sprechen konnten, berichteten von der Situation in der Türkei, davon, wie sie beim Militär gequält wurden, wie sie von Islamgläubigen verfolgt und von islamischen Polizisten mißhandelt wurden. Alle meinten, Abschiebung bedeutet für sie Gefängnis oder Schlimmeres. Viele meinten, daß so wenig gekommen seien, liege an der Angst, Angst, in der bedrohten Situation als Asylbewerber aufzufallen, Angst, bei der Überschreitung der örtlich beschränkten Aufenthaltserlaubnis festgehalten zu werden, Angst aber vor allem, durch ihr Bekanntwerden im Fernsehen und Presse Verfolgung ihrer Verwandten in der Türkei heraufzubeschwören. Aber dann kamen die ersehnten Busse aus Bielefeld und Burgdorf doch noch. Auch eine PKW-Kolonnen aus Bremen traf ein. So formierte sich dann doch der Demonstrationszug, um sich in Richtung des Mahnmals Bergen-Belsen in Bewegung zu setzen.

Die Yezidi, die an dieser Demonstration teilnahmen, demonstrierten als Verzweifelte, für die Teco Ekenci Worte fand, die ich an diesem Morgen auch von anderen hörte. „Ich will, daß meine Kinder hier leben, daß sie zur Schule gehen, in den Fußballclub. Für mich ist es nicht mehr so wichtig, ich bin alt, ob ich nun 5 oder 10 Jahre noch lebe. Aber wenn ich abgeschoben werde, mach ich es wie Kemal Altun. Lebend kehre ich nicht

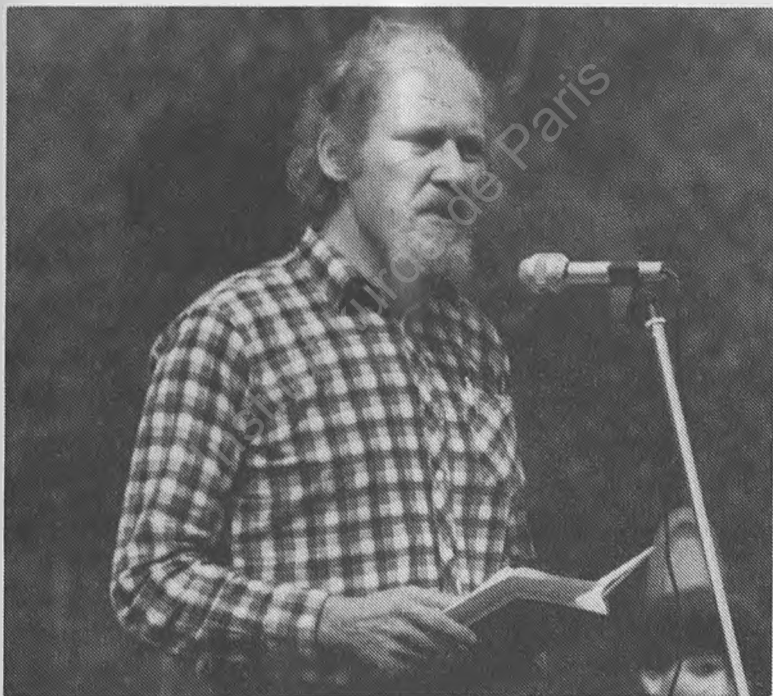
zurück." Für die Stadt Bergen war es auch Grund, die Abschiebung von Ekinci zu befördern, weil er angesichts der Finanzknappheit von Stadt und Land Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe kostete.

### **Demonstration illegal gestoppt**

Während die Demonstration sich auf das Mahnmal hinbewegte, wurde auf den Spruch des Verwaltungsgerichtes gewartet. Auf Grund einer neuen Verbotsbegründung wies

die Bezirksregierung Lüneburg die Polizei an, den Demonstrationzug auf der Landstraße zu stoppen, obwohl die Benutzung der Landstraße erlaubt war. Eine halbe Stunde später hob das Verwaltungsgericht Stade das Verbot auf. Die Yezidi hatten vor dem Gericht gesiegt, der Bezirksregierung war es gleichwohl gelungen, die Kundgebung in Bergen-Belsen zu verhindern. Daß dort auf den Truppenübungsplätzen geschossen wird, berührt die Totenruhe ja nicht. Die Mahnung der Verfolgten ist ja das, was verhindert werden muß.

*Klaus Hartung*



*Pfarrer Horst Westmüller (Evangelische Akademie Loccum): „Wenn dieses Land ein christliches Land sein will, dann muß es gerade die Religionen der anderen und das, was zu diesen Religionen dazugehört – und die der Yezidi in ihrer ganz besonderen Form – respektieren, ernstnehmen und schützen. Ich appelliere, den Yezidi unter uns Lebensraum hier in der Bundesrepublik zu geben und zu lassen.“ Bergen-Belsen, 18. Mai 1984*

*Foto: Oland*

Romani Rose und Martha Dambrowski (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma)

## **Menschenrechte sind unteilbar.**

### **Rede in Bergen-Belsen**

Liebe Freunde, sehr geehrte Damen und Herren,

Am 27. Oktober 1979 fand hier im ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen die erste europäische Gedenkkundgebung für die Opfer von Sinti und Roma während des Nationalsozialismus statt. Die Bürgerrechtsarbeit der Sinti und Roma trat damals in die Öffentlichkeit, um auf die erlittene Verfolgung und das fortgesetzte Unrecht aufmerksam zu machen.

Wenn wir, der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, uns heute an der Kundgebung gegen die Abschiebungen von Angehörigen der Yezidi beteiligen, dann deshalb, weil wir aufgrund unserer eigenen Geschichte genau wissen, daß Minderheiten zu allererst der Willkür und der Verfolgung ausgesetzt sind und es dagegen für uns nur den einen Schutz gibt, uns gemeinsam zur Wehr zu setzen.

Die vom Nationalsozialismus Verfolgten: Sinti, Roma, Juden, die in anderen Ländern Schutz suchten, wurden von diesen Ländern oftmals wieder ausgeliefert an die Nazis, wurden ihrem Schicksal in den Konzentrationslagern und den Gaskammern überlassen. Deshalb sind wir heute verpflichtet, den Verfolgten aus anderen Ländern Schutz zu gewähren.

Die Technik, aus einem bedrohten Volk, den Kurden, Teile herauszuberechnen, die Yezidi, und diese dann „gesondert zu behandeln“, ist uns bekannt. In genau derselben Art und Weise wird mit Sinti und Roma umgegangen, und die rechtswidrige Abschiebung der Familie Tokul findet ihre Parallele in den rechtswidrigen Abschiebungen der Roma-Familien aus Darmstadt durch den dortigen SPD-Oberbürgermeister Günter Metzger. Simone Veil, die damalige Präsidentin des Europäischen Parlaments sagte hier 1979 in ihrer Rede, daß es wohl ein Sieg der Nazis gewesen sei, daß die Opfer, in Gruppen aufgeteilt, ihr Schicksal getrennt gelebt und getrennt erlitten hatten. Diese Trennung der Menschen hat Lager wie Bergen-Belsen erst möglich gemacht. Eine solche Trennung dürfen wir heute nicht mehr zulassen! Die Menschenrechte sind unteilbar!

Deshalb unterstützen wir die Forderung der Yezidi und appellieren an die Landesregierung Niedersachsen, eine generelle Duldung für die Gruppe der Yezidi zu erlassen.

Bergen-Belsen, 18. Mai 1984

---

### Internationale Liga für Menschenrechte

*„Die Internationale Liga für Menschenrechte, Berlin (West) erklärt ihre Solidarität mit allen Opfern des Faschismus und bekundet ihre Verbundenheit mit den in Bergen-Belsen Versammelten.*

*Wir wenden uns gegen jede Verfolgung aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen. Wir fordern daher: keine Abschiebung der in Deutschland asylsuchenden yezidischen Kurden in die Türkei, wo sie der Verfolgung ausgesetzt sind.“*

Veronika Arendt-Rojahn (Vizepräsidentin)

Alisa Fuß (Ausländerausschuß)

Berlin, 18. Mai 1984

---



## Innenministerium Niedersachsen

### **Einzelfallprüfung bei Yezidi-Abschiebung**

Mit einem Schreiben an die niedersächsischen Bezirksregierungen hat das Innenministerium in Hannover die Ausländerbehörden des Landes aufgefordert, Abschiebungen von Yeziden nicht ohne Unterrichtung des Innenministeriums vorzunehmen.

Der generelle Abschiebestop für Yeziden, so der zuständige Referatsleiter Römheld gegenüber der taz, sei zwar aufgehoben worden, nachdem das Bundesverwaltungsge-

richt die ablehnenden Asylentscheidungen des OVG Lüneburg bestätigt hatte; trotzdem solle in jedem Einzelfall geprüft werden, ob nach § 14 des Ausländergesetzes Yeziden nicht doch eine Aufenthaltserlaubnis bekommen sollen, auch wenn sie als Asylbewerber rechtskräftig abgelehnt wurden. Diese Anordnung des Innenministeriums ist offenbar eine Reaktion auf die Demonstration und Kundgebung von Yeziden in Bergen-Belsen, die am letzten Wochenende mit Unterstützung der „Gesellschaft für bedrohte Völker“ stattgefunden hat.

Frankfurter Rundschau, 21. Mai 1984

# Jeziden in Angst vor drohender Ausweisung durch Behörden

## Kundgebung von Angehörigen der Glaubensgemeinschaft vor KZ-Gedenkstätte / „In der Türkei sind wir Freiwild geworden“

Von unserem Korrespondenten Eckart Spoo

HANNOVER, 20. Mai. Gegen eine drohende Ausweisung in die Türkei protestierten am Freitag Angehörige der jezidischen Glaubensgemeinschaft in der Bundesrepublik vor der KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen bei Celle. Das Bundesverwaltungsgericht hatte kürzlich entschieden, daß die Jeziden in der Bundesrepublik keinen Anspruch auf Asyl haben, obwohl sie in ihrer osttürkischen Heimat Verfolgungen ausgesetzt sind. Nach heftigen Protesten gegen die gewaltsame Abschiebung der jezidischen Familie Tokul aus Isernhagen bei Hannover vor einigen Monaten hatte der niedersächsische Innenminister Egbert Möcklinghoff (CDU) zunächst weitere Ausweisungen gestoppt. Aufgrund des höchstrichterlichen Urteils hob er seinen Erlaß jedoch inzwischen auf. Gegenwärtig droht deswegen 15 Familien, die fast alle in Celle und Umgebung leben, die Abschiebung in die

Türkei. Hunderte weitere Jeziden, deren Asylverfahren noch anhängig sind, haben wenig Hoffnung, auf dem Rechtsweg zum Ziel zu kommen. Die „Gesellschaft für bedrohte Völker“ appellierte daher auf der Kundgebung am Freitag an die Behörden, den Jeziden in gleicher Weise Duldung zu gewähren wie abgewiesenen Asylbewerbern aus den Ostblockstaaten.

Vor 30 Jahren zählten die Jeziden nach eigener Darstellung noch eine Million Menschen. Systematische Ausrottung durch Gruppen der islamischen Mehrheit haben die alte Glaubensgemeinschaft inzwischen auf weniger als 30 000 Menschen dezimiert, erklärten Jeziden-Sprecher in Bergen-Belsen. Der türkische Staat unternehme nichts, um die Jeziden zu schützen. Das Militär scheide dem Terror tatenlos zu, und Mörder von Jeziden brauchten nicht zu befürchten, vor Gericht gestellt zu wer-

den, denn Jeziden seien in der Heimat, die sie seit Jahrtausenden bewohnten, zum Freiwild geworden. Zur Diskriminierung ihrer Glaubensgemeinschaft kämen noch all die Schikanen hinzu, die in der Türkei jeder zu erdulden habe, der kurdisch spreche.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte argumentiert, die Jeziden hätten die Möglichkeit, aus der feindlichen Umgebung in der Osttürkei in westtürkische Städte zu flüchten. Dort aber, erwiderten sie, könnten sie auch nur unter der Bedingung leben, daß sie ihre Religion, ihre kurdische Muttersprache und ihre Kultur aufgaben. Schon allein wegen ihrer in der Bundesrepublik gestellten Asylanträge könnten sie nach dem türkischen Strafrecht mit lebenslänglicher Inhaftierung rechnen.

Als Sprecher der „Gesellschaft für bedrohte Völker“ erinnerte der Westberliner Philosophie-Professor Ernst Tugendhat daran, daß er in seiner Kindheit als Jude in der Emigration in der gleichen Angst gelebt habe wie heute die Jeziden: in der Angst, nirgends aufgenommen oder wieder abgeschoben zu werden. Tugendhat warf der Bundesrepublik vor, sie sei „wieder ein

fremdenfeindliches Land geworden.“ Unmittelbar nach dem Krieg sei zwar aus dem Willen, ein anderes Deutschland aufzubauen, eine Verfassung hervorgegangen, die allen politisch Verfolgten bedingungslos Asyl garantiere. Dieser Artikel sei aber inzwischen kaum noch mehr wert als ein „Fetzen Papier“, weil die meisten Behörden und Gerichte „alles tun, um diesen Verfassungsartikel auszuhöhlen“. Tugendhat: „Es ist nicht mehr fein in Deutschland. Antisemit zu sein, aber es ist auch leicht, kein Antisemit mehr zu sein, weil es so gut wie keine Juden mehr gibt. Die Achtung des Antisemitismus ist das Alibi dafür, daß man seinem Fremdenhaß freien Lauf geben kann.“

Die Kundgebung, die zunächst nicht vor, sondern auf dem Gelände des ehemaligen KZ hatte stattfinden sollen, war vom Landkreis Celle verboten worden, ebenso die Benutzung der am KZ-Gelände vorbeiführenden Straße. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stade ermöglichte die Veranstaltung dann doch, erst 20 Minuten vor dem geplanten Beginn.

Süddeutsche Zeitung, 19.-20. Mai 1984

## **Jeziden suchen in Sühnekirche Schutz**

**Kundgebung von Asylanten vor KZ Bergen-Belsen erst durch Einstweilige Verfügung**

sd. Hannover (Eigener Bericht)

Von der Abschiebung aus der Bundesrepublik bedrohte kurdische Familien jezidischen Glaubens haben am Freitag in der katholischen Sühnekirche in Bergen Asyl gesucht. Wie sie in einer Bittschrift Pfarrer Leo Folger erklärten, ist ihnen staatlicher Schutz versagt worden, und sie müßten nun als religiös Verfolgte aus der Türkei um die Hilfe der deutschen Kirchen bitten.

Nachdem sie alle rechtlichen Möglichkeiten erfolglos ausgeschöpft hätten, „hoffen wir nun auf das traditionelle Asylrecht der Kirche“. Die Sühnekirche, die einen engen Bezug zu dem vor 40 Jahren im Konzentrationslager Bergen-Belsen geschehenen Unrecht hat, „haben wir gewählt, um auf die ausweglose Situation unserer Glaubensgemeinschaft aufmerksam zu machen“, heißt es in der Bittschrift. Vor ungefähr 30 Jahren hätten die Jeziden noch fast eine Million Menschen gezählt; durch systematische Ausrottung seitens der moslemischen Bevölkerung sei die Glaubensgemeinschaft inzwischen auf weniger als 30 000 Menschen reduziert worden.

Ein am Freitag unter der Obhut der Göttinger Gesellschaft für bedrohte Völker (GfV) veranstalteter Protestmarsch 200 jezidischer Kurden von Bergen zur Gedenkstätte des ehemaligen KZ wurde von der Polizei aufgehalten, obwohl der Demonstrationzug genehmigt war. Eine Kundgebung auf dem Parkplatz des früheren KZ gegen die Abschiebungspraxis deutscher Behörden gegenüber jezidischen Familien konnte erst durch Gerichtsbeschuß am Nachmittag veranstaltet werden. Der Landkreis Celle hatte die Benutzung des Parkplatzes von Bergen-Belsen aus pietätischen Gründen verboten und statt dessen auf den Schützenplatz von Bergen verwiesen. Dagegen legte die GfV Einspruch beim Amtsgericht Lüneburg ein und erreichte eine Einstweilige Verfügung.

Mit der Demonstration und der Kundgebung sollte der niedersächsische Innenminister bewegt werden, zur früheren liberalen Asylpraxis zurückzukehren. In der Bundesrepublik leben nach Auskunft der GfV etwa 800 jezidische Familien mit 2000 Menschen, die zumeist in der Umgebung von Bergen leben.

Christel Schuran (MdL, Die Grünen)  
**Kleine Anfrage zur mündlichen Begründung**  
**(20. Mai 1984)**

Der Niedersächsische Landtag

Behinderung einer Demonstration der Gesellschaft für bedrohte Völker am 18. Mai 1984

Der Verein der Yezidi in Deutschland und die Gesellschaft für bedrohte Völker riefen unter dem Motto „Verfolgte flüchten nach Bergen-Belsen, einem Ort der Verfolgung – Kundgebung gegen die drohende Abschiebung yezidischer Kurden in die Türkei“ für den 18. Mai 1984 zu einer Demonstration von der Stadt Bergen bis zum Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Bergen-Belsen mit einer abschließenden Kundgebung auf. Auf Anweisung des niedersächsischen Innenministers untersagte der Landkreis Celle die Kundgebung. Das Verwaltungsgericht Stade, Kammer Lüneburg, gab dem Widerspruch gegen dieses Verbot statt, woraufhin die Bezirksregierung Lüneburg erneut ein Verbot aussprach. Über den Widerspruch dagegen verhandelte das Gericht noch, während sich der Demonstrationzug in Richtung Gedenkstätte bewegte. In Absprache mit der Polizei und der Bezirksregierung sollte mit der Kundgebung auf eine Waldschneise ausgewichen werden. Unterwegs wurde der Demonstrationzug von Vertretern des Landkreises Celle gestoppt, die die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verbots vorlegten und jedes Weitergehen untersagten. Nach einiger Zeit des Wartens wurde das Gerichtsurteil bekannt: die Demonstration und die Kundgebung auf dem Parkplatz des Geländes der Gedenkstätte wurden genehmigt.

In der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Landkreises Celle vom 18. Mai 1984 wurden als Gründe dafür angeführt:

„Zudem besteht die Gefahr, daß das Land Niedersachsen dadurch beschimpft wird (§ 90a StGB), daß die angebliche Verfolgung der Yeziden durch das Land gleichgesetzt wird mit der Verfolgung der Opfer der NS-Herrschaft.

Weiterhin liegt auch darin eine herabsetzende Verharmlosung der Leiden des jüdischen Volkes im Dritten Reich.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Worin bestand für die Landesregierung die angeführte „herabsetzende Verharmlosung“ bei der Kundgebung, wo neben yezidischen Vertretern ein jüdischer Philosoph und eine Vertreterin der Sinti und Roma sprachen, Vertreter von Minderheiten, die zu den Opfern der NS-Herrschaft gehören?

2. Hält die Landesregierung die als Grund in der Anordnung angeführte Befürchtung, es bestünde die „Gefahr, daß das Land Niedersachsen ... beschimpft wird“, die Angst, vor einer deutlichen Kritik der Ausländerpolitik der Landesregierung, für einen vertretbaren Grund, um eine Kundgebung zu verbieten?

3. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß ihr Verhalten bei dieser Veranstaltung mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit sowohl für die betroffenen Asylbewerber als auch für die Vertreter der verfolgten Minderheiten im Dritten Reich vereinbar ist, oder was bewertet sie höher als dieses Grundrecht?



*Die Demonstration der yezidischen Flüchtlinge. Foto: Diederich*

*Yezidi-Kinder in der Sühnekirche von Bergen. Foto: Oland*



Zu 1.

Mit dieser Frage hatte sich das Verwaltungsgericht Stade wegen des vom Veranstalter beantragten vorläufigen Rechtsschutzes gegen die eingeschränkte Verfügung des Landkreises Celle zu befassen. Es hat hierzu im Beschluß vom 18. Mai 1984 ausgeführt:

„Nach Ansicht der Kammer ist es nicht mit der grundgesetzlichen Werteordnung zu vereinbaren, wenn Opfer eines Terrorregimes zum Anknüpfungspunkt für tagespolitische Forderungen und Kritik in einem demokratischen Staat genommen werden und dies unmittelbar an der den Terroropfern gewidmeten Gedenkstätte geschieht. Denn damit würde der Respekt vor der Totenehrung und die Würde des Totengedenkens verletzt werden, deren Schutz wahrzunehmen das Land Niedersachsen – auch namens der Angehörigen der Toten und des insgesamt besonders betroffenen jüdischen Volkes – berufen ist und mit einer gewissen Interpretationsfreiheit hinsichtlich des Widmungszweckes der Gedenkstätte handhaben kann. Überdies würde der Zweck der Gedenkstätte, wegen nationalsozialistischer Massenvernichtung ein Mahnmal für die Gegenwart und Zukunft zu sein, allzusehr entwertet, die nach ihrem Umfang kaum noch vorstellbare Massenvernichtung – wenn auch vielleicht nicht aus der subjektiven Sicht der Antragstellerin, so doch objektiv – bagatellisiert, wenn die Ausweisungspraxis des Landes Niedersachsen, die zur Zeit 15 bis 20 Familien betreffen mag und aus sachlichen Gründen geändert worden ist (vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 19. Mai 1983 – 11 OVG A 412/82 – und vom 20. März 1984 – 11 OVG A 427/82 – sowie den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Februar 1984 – 9 CB 191.83 –), unmittelbar an der Gedenkstätte kritisiert und so die ganz erheblichen Unterschiede zwischen beiden Tatbeständen unerträglich verwischt werden könnten.“

Dem habe ich für die Landesregierung nichts hinzuzufügen. In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, daß die Gesellschaft für bedrohte Völker am 27. Oktober 1979 unter Beteiligung der Landesregierung – vertreten durch den Regierungsvizepräsidenten der Bezirksregierung Lüneburg – in der Gedenkstätte eine Gedenkfeier für die während des Nazi-Terrors ermordeten Zigeuner durchgeführt hat.

Zu 2:

Die Kundgebung ist nicht verboten, sondern aus den der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen lediglich auf die Gedenkstätte, den dazugehörigen Parkplatz und den unmittelbaren Einzugsbereich nicht zugelassen worden. Diese Maßnahme ist für die Gedenkstätte durch den bereits zitierten Beschluß des Verwaltungsgerichts Stade bestätigt worden. Es blieb den Veranstaltern hiernach übernommen, Kritik an der Ausländerpolitik der Landesregierung – wie auch geschehen – an anderem Ort zu üben.

Zu 3.

das Grundrecht auf Meinungsäußerung gewährt nicht das Recht, diese Meinung an jedem beliebigen Ort von sich geben zu können. Nach dem Wortlaut des Grundrechtsartikels findet es seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, so daß die zuständigen Behörden im Konfliktfall stets zwischen dem Recht auf Meinungsäußerung und den durch die allgemeinen Gesetze geschützten Interessen und Rechten Dritter abzuwägen haben. Im vorliegenden Fall wird die Zulässigkeit dieser behördlichen Abwägung durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stade grundlegend bestätigt.

Christoph Lehmann  
**Die andere Erklärung des Ministers**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Innenminister des Landes Niedersachsen will ich in Namen der Landesregierung die Anfrage der Abgeordneten Schuran beantworten. Zu meiner Vorbereitung habe ich soeben die Presemitteilung Nr. 126/84 meines Hauses gelesen. Das ist eine mögliche Antwort. Ich denke jedoch, so geht es nicht. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen eine andere Antwort gebe. Sie fällt mir leicht. Schließlich ehrt es den Minister, wenn er Fehler einräumt.

Zur Sache: Der Verein der Yezidi in Deutschland und die Gesellschaft für bedrohte Völker haben am 10. Mai des Jahres eine Kundgebung gegen die von mir politisch zu verantwortende drohende Abschiebung yezidischer Kurden in die Türkei angemeldet. Die Kundgebung sollte an der Gedenkstätte Bergen-Belsen oder, wie später ergänzend mitgeteilt wurde, auf dem Parkplatz der Gedenkstätte stattfinden. Mein Ministerium und die mir unterstellten Behörden haben alles getan, um dies zu verhindern oder doch zu behindern. Erst am 16. Mai um 16.08 Uhr wurde die Kundgebung an den genannten Orten untersagt. Zugleich wurde die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Nur ein Gericht konnte die Kundgebung jetzt noch retten. Dies hat das Verwaltungsgericht Stade am folgenden Tag getan. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war nach dieser Entscheidung rechtswidrig, weil sie nicht ausreichend begründet wurde. Auf meine Weisung hin hat die zuständige Behörde am Tag der Veranstaltung selbst, als die Kundgebungsteilnehmer sich schon versammelt hatten, die Anordnung der sofortigen Vollziehung wiederholt. Hätte nicht die andere Seite, dies offenbar ahnend, bereits am Tag zuvor vorsorglich gegen meine doch noch gar nicht bekannte Entscheidung erneut das Gericht angerufen, so hätte die Kundgebung tatsächlich nicht stattfinden können. So aber entschied das Gericht erneut. Die Kundgebung durfte nach der Entscheidung des Gerichtes auf dem Parkplatz der Gedenkstätte stattfinden. So ist es geschehen.

In der jetzt vorliegenden schriftlichen Begründung der Entscheidung führt das Gericht, ich zitiere mit der Erlaubnis des Präsidenten, aus: „Nach dieser Vorschrift (gemeint ist Paragraph 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes) ‚kann‘ die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Wesensgehalt des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit unter freiem Himmel, der infolge Artikel 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 auch für Ausländer gilt, gebietet die restriktive Auslegung des Paragraphen 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz, so daß erst bei einer aktuellen und erheblichen Gefährdung der genannten Rechtsgüter Eingriffe ermessensfehlerfrei sind. In Zweifelsfällen ist zugunsten der Versammlungsfreiheit zu entscheiden. Eine in diesem engen Sinne unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt hier zwar bei dem Gedenkstättenengelände selbst vor, aber keineswegs mehr bei der Nutzung des Parkplatzes.“ Das Gericht führt dann aus, daß die Kundgebung an der Gedenkstätte selbst – ich zitiere – „doch zu sehr den weihetollen Charakter der Gedenkstätte“ berührt. Dies, so sagt das Gericht, gilt aber nicht mehr für den Parkplatz. Der entscheidende Satz der Entscheidung lautet, ich zitiere ein letztes Mal mit Erlaubnis des Präsidenten: „Ein am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientierter Schutz sowohl der Gedenkstätte als auch der Grundrechtsbestätigung (angsprochen wird damit Versammlungs- und Meinungsfreiheit) ist hier nur in der Weise möglich, daß einerseits

die Nutzung des Parkplatzes für die vorgesehene Kundgebung zugelassen und so die Grundrechtsbestätigung einschließlich des für wichtig gehaltenen besonderen lokalen Bezuges im wesentlichen ermöglicht wird.“

Wenn bei der Lektüre der von mir schon genannten Pressemitteilung meines Hauses der Eindruck entsteht, das Verwaltungsgericht Stade hätte die von mir getroffene Wertentscheidung, die ja zur Untersagung der Kundgebung auf Gedenkstätte und Parkplatz führte, im vollen Umfang bestätigt, so stimmt dies natürlich nicht. Das Verwaltungsgericht hat im Gegenteil ausdrücklich den aus Sicht der Veranstalter notwendigen lokalen Bezug zwischen den Zuständen in der Türkei einerseits und der Gedenkstätte andererseits zugelassen. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, auch hier muß ich die Pressemitteilung korrigieren, findet nicht nur seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze; diese sind, wie jeder Jurist schon in den Anfangssemestern lernt, nach der grundlegenden und berühmten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes unter Beachtung der grundsätzlichen Bedeutung unserer Grundrechte zu interpretieren. Dem Grundrecht nicht den ihm gebührenden Rahmen gegeben zu haben, ist sicherlich mein entscheidender Fehler gewesen.

Ich bin über meine damalige Entscheidung umso unglücklicher, desto mehr ich mir klar mache, daß die Kundgebung ja auch gegen mein Vorhaben gerichtet war, die yezidischen Kurden in die Türkei abzuschieben. Ich hätte mir gewünscht, als Innen- und damit Verfassungsminister, kritische Meinungen, die meiner Politik galten, nicht in dieser Weise zu behindern.

Ich bitte Sie um Entschuldigung. Ich hätte von mir erwartet, schon damals über die notwendige Sensibilität verfügt zu haben. Ich werde mich darum in Zukunft bemühen. Ich verspreche, daß ich keine Weisungen mehr geben werde, wenn auch nur der Eindruck entstehen könnte, ich wollte Kritik an meiner Politik unterdrücken. Verlangt das Gesetz, daß ich handele, so wird dies so rechtzeitig geschehen, daß die Betroffenen genügend Zeit haben, um meine Entscheidungen durch die Dritte Gewalt überprüfen zu lassen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

*Christoph Lehmann ist Rechtsanwalt in Göttingen und vertritt die Gesellschaft für bedrohte Völker*

Martina Rakuttis (ZDF)

### **Yezidi in Bergen-Belsen**

Bergen - eine Kleinstadt 60 Kilometer nördlich von Hannover. Die Sühnekirche erinnert an die Opfer des ehemaligen Konzentrationslagers Bergen-Belsen, in dem während der Zeit des Nationalsozialismus von 1943 bis 1945 etwa 50.000 Menschen umkamen - hauptsächlich Juden.

Als Minderheit verfolgt zu werden, auf dieses auch heute noch nicht seltene Schicksal wollten am 18. Mai türkische Yezidi mit einer symbolischen Besetzung der Kirche aufmerksam machen. Der jüdische Philosophie-Professor Ernst Tugendhat aus Berlin wies in seiner Rede darauf hin, daß bei Urteilsfindungen häufig die menschliche Integrität vergessen würde. Die deutschen Asylbehörden wollen oft nicht einsehen, daß die Yezidi in der Türkei aus religiösen Gründen diskriminiert und gefährdet sind. Trotz der Angst vor eventuellen Folgen für Angehörige in der Heimat nahmen etwa 200 Personen an der Kundgebung teil.

Die Yezidi bilden eine nicht-christliche, nicht-muslimische Religionsgemeinschaft. Nach



*Auf dem Weg zum ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen. Foto: Oland*

islamischem Glauben können die Religion und deren Anhänger nicht geduldet werden, da sie keine sogenannte Buch-Religion besitzen. Das heißt, es gibt keine Heilige Schrift oder schriftliche Gebote, die für jeden einsehbar sind. Unwissenheit und Intoleranz gegen den vermeintlich Ungläubigen führt bei der muslimischen Bevölkerung in der Türkei zu tiefer Verachtung. Fälschlicherweise werden die Yezidi „Teufelsanbeter“ genannt, da die Zentralfigur ihrer religiösen Verehrung nicht Gott ist, der lediglich die Schöpfung vollendet hat, sondern der Engel Melek Tâ'ûs. Er war ursprünglich von Gott abgefallen, wurde dann jedoch wieder von ihm aufgenommen und damit rehabilitiert.

Hier wohnt Teco und Hevi Ekinci mit sieben Kindern. Auch sie sind geflüchtet. Warum? Religiöse Grundsätze werden über Generationen durch Priester mündlich weitergegeben. Geheiratet wird nur innerhalb der Religionsgemeinschaft. Die letzte Generation versuchte, mit den Eltern den religiösen Verfolgungen zu entfliehen. Europäisches Kulturgut im Wohnzimmer zeigt Integrationswillen. Die Familie will in Deutschland bleiben, trotz zahlreicher Schwierigkeiten: Vor sieben Jahren kam Teco Ekinci nach Deutschland und stellte einen Asylantrag. Zwei Jahre später folgten seine Frau und seine Kinder.



Aber ihre Zukunft ist ungewiß. So wie fünfzehn weitere Familien im Landkreis Celle sind auch sie ständig von der Abschiebung bedroht. Bis zum Herbst letzten Jahres arbeitete Teco als Gelegenheitsarbeiter auf dem Bau und in einer Baumschule. Seit September 1983 erhält er nur noch eine Duldungsbescheinigung für jeweils zwei Monate, bis über seinen Asylantrag endgültig entschieden ist. Natürlich findet er für zwei Monate keine Arbeit - und keine neue Wohnung - mit sieben Kindern ohne festes Einkommen. Genau 1600,- Mark im Monat müssen für neun Personen reichen. Gespräche machten deutlich: Die Yezidi sind keine Wirtschaftsasylanten. Sie ertragen Entbehrungen, um nicht in die Türkei zurückkehren zu müssen. Hier schlafen neun Personen, jeweils zwei Kinder in einem Bett. Was befürchtet Teco für sich und seine Familie, wenn er zurück müßte in die Türkei?

„Als Yezidi können wir nicht in der Türkei leben. Wenn wir im europäischen Teil arbeiten und der Arbeitgeber nach ein bis zwei Monaten im Ausweis ‚Yezidi‘ liest, werden wir entlassen. Wenn die Männer in Städte gehen, bekommen deren Frauen Schwierigkeiten mit dem Muslimen, werden geschlagen und beleidigt. Einmal sind wir nach Badman gefahren. Ein Mann aus unserem Dorf ist vor meinen Augen von etwa 300 Muslimen - auch Kindern - geschlagen und gesteinigt worden. Aus Angst vor den Leuten habe ich nicht eingegriffen, nichts gesagt.“

Der Vater dieser Frau wurde von Muslimen ermordet. Wovor haben besonders yezidische Frauen Angst? Für yezidische Frauen ist es gefährlich, allein ins Freie zu gehen. In einer Nacht wurde eine Frau aus Hevis Dorf mit Gewalt entführt. Aus Angst vor den Muslimen möchte sie nicht in die Türkei zurück. Die Angst sitzt sehr tief. Ihr Man sieht für den Fall einer Abschiebung nur eine Alternative: Er will sich umbringen.

Die privaten Äußerungen werden von Sachverständigen verschiedener Verwaltungsgerichte bestätigt. Nach Repressalien beim Militär, Zwangstätowierungen yezidischer Frauen, Landenteignungen durch Muslime finden die Betroffenen kaum Hilfe bei staatlichen Behörden. Allein Einkauf zu gehen wäre in ihrer Heimat gefährlich. Es bliebe eine innerstaatliche Flucht-Alternative, heißt es dazu kühl bei Gerichten.

ZDF, 16. Juni 1984

### Gisela Ellenberg (NDR) **Asylanspruch für alle?**

*Wir hatten ursprünglich, meine Damen und Herren, an dieser Stelle im Anschluß an diesen Film (über yezidische Flüchtlinge und die Kundgebung der Gesellschaft für bedrohte Völker in Bergen-Belsen) ein Interview mit dem niedersächsischen Innenminister Möcklinghoff vorgesehen. Der signalisierte zunächst auch seine Bereitschaft, hat dann aber kurzfristig absagen lassen. Als Gründe dafür gab das Ministerbüro die morgen stattfindende Konferenz der Länderinnenminister an und Terminschwierigkeiten. Diese Konferenz, so hieß es, werde sich unter anderem mit kritischen Aspekten des Asylrechts befassen und Minister Möcklinghoff wollte dem Ergebnis der Konferenz nicht vorgreifen. Statt des geplanten Interviews nun kommentierende Anmerkungen:*

Es mag sicher vorkommen, daß ein Minister verhindert ist, Fragen zu beantworten, aber es bleiben doch die Fragen offen. So wüßte ich gerne, wie Dr. Möcklinghoff Stellung bezogen hätte zu einem für mich erschreckenden Vorwurf. Bei der Veranstaltung im ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen sagte der jüdische Philosoph Professor Tugendhat, die Bundesrepublik sei ein fremdenfeindliches Land geworden. Das zeige,

wie wenig sich die Grundhaltung im deutschen Volk seit der Nazi-Zeit geändert habe. Die Asylgarantie für politisch Verfolgte im Grundgesetz sei nur noch ein Fetzen Papier. Behörden und Gerichte täten alles, um diesen Artikel vollständig auszuhöhlen. Ist das so?

Eine andere Frage an den Minister: Welche Begründung gibt es dafür, daß das Land Niedersachsen sich yezidischen Asylanten gegenüber weniger hilfsbereit zeigt als das Land Nordrhein-Westfalen? Dort nämlich hat Innenminister Schnoor nicht nur einen Abschiebestop für Yezidi verfügt, sondern er überlegt auch, ob Beschränkungen, wie etwa bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen oder Aufenthaltsgestattung, geändert werden sollen.

Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang an einen Nebensatz, den der yezidische Asylanant, Herr Tekhal, während der Dreharbeiten machte: Wie gerne er einmal mit seinen Kindern in den Ferien ein paar Tage an die Nordsee führe. Tekhal darf nun schon seit acht Jahren seinen Wohnbereich nicht verlassen, wie jeder Asylanant? Es kommen auch hilfeschuchende Menschen aus dem Ausland, die keinen Asylantrag stellen müssen, und dennoch nicht abgeschoben werden. Es sind Flüchtlinge aus dem europäischen Ostblock. Seit 1966 werden sie offiziell geduldet. Sie müssen kein abschlägiges Gerichtsurteil fürchten. Ob dieser Sonderstatus aufrechterhalten werden soll, wird morgen ein Thema bei der Konferenz der Innenminister sein. Welche Haltung der niedersächsischen Innenminister in dieser ja keineswegs aktuellen Frage bezieht, hätte ich gerne heute schon gewußt. Aber vielleicht ist dies ja doch eine heikle Frage für Dr. Möcklinghoff, obwohl der Parlamentarische Rat, als er das Grundgesetz verfaßte, auch beim Asylananspruch gleiches Recht für alle meinte.

*NDR-Fernsehen, Nordschau-Magazin, 13. Juni 1984*

#### Verein der Yezidi in Deutschland **Petition an die Länderinnenminister**

Als Präsident der einzigen Vereinigung der verfolgten Yezidi in der Bundesrepublik Deutschland appelliere ich an Sie, die Innenminister der Länder, uns Yezidi vor der Verfolgung in unsere Heimatländer zu schützen und den zeitweise in Niedersachsen und jetzt noch in Nordrhein-Westfalen geltenden Abschiebestop generell anzuordnen. Die wenigen Gerichte, die wie die Verwaltungsgerichte Hannover und Karlsruhe, das Oberverwaltungsgericht Lüneburg und der Verwaltungsgerichtshof Mannheim, uns Yezidi nach wie vor nicht anerkennen, dürfen nicht Anlaß sein, unsere Verfolgung zu übersehen und uns wieder in die Verfolgung abzuschieben.

Es liegen inzwischen mehr als 150 anerkennende Urteile für Yezidi der Verwaltungsgerichte Stade, Ansbach, Osnabrück, Braunschweig, Oldenburg, des Oberverwaltungsgerichts Münster und Saarlouis und des Verwaltungsgerichtshofes Kassel vor. Auch das Bundesverfassungsgericht wird sich in absehbarer Zeit mit unserer Verfolgung beschäftigen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Yezidi ablehnendes Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover zugelassen worden ist. Dies zeigt, wie berechtigt unsere Furcht vor der Verfolgung ist und muß schon nach dem Ausländergesetz § 14 berücksichtigt werden, weil darin die Abschiebung in das Verfolgerland verboten ist.

Wir appellieren daher an Ihre demokratische, freiheitliche und christliche Einstellung und bitten um Ihre Hilfe und um den Erlaß eines generellen Abschiebestops in allen Bundesländern.

Hannover, 13. Juni 1984

Soliman Hissou

# Unterstützen Sie die Arbeit des Vereins der Yezidi in Deutschland

Der Verein der Anhänger der yezidischen Religion in Deutschland, 3000 Hannover 1, Fundstr. 3, nimmt seit Jahren die Interessen der Yezidi in der Bundesrepublik Deutschland wahr. Er hat zum Beispiel am 18. Mai 1984 gemeinsam mit der Gesellschaft für bedrohte Völker in einer Kundgebung vor dem ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen auf die unbefriedigende Situation der Yezidi in unserem Land aufmerksam gemacht.

Die Gesellschaft für bedrohte Völker möchte die vielfältigen Hilfsaktionen des Vereins der yezidischen Religion in Deutschland unterstützen und bittet Sie, durch eine Spende die weitere Arbeit zu ermöglichen. Ihre Spende können Sie auf das

**Konto Nr. 7400, Postgiroamt Hamburg,  
der Gesellschaft für bedrohte Völker  
Stichwort: Hilfe für Yezidi**

einzahlen.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung.

## Spendenaufruf

### Humanitäre Einzelfallhilfe für Asylsuchende

Durch die Verschärfung der Asyl- und Ausländergesetze, die u.a. Asylbewerbern verbieten, zu arbeiten, hat sich die soziale Lage der noch nicht anerkannten politischen Flüchtlinge erheblich verschlechtert.

Die Gesellschaft für bedrohte Völker hat deshalb einen Fond errichtet, um in besonderen Härtefällen schnell und unbürokratisch helfen zu können.

Dazu benötigen wir Ihre Unterstützung.

**Spenden Sie bitte unter dem Stichwort "Humanitäre Einzelfallhilfe für Asylsuchende" auf das Konto Nr. 7400 der Gesellschaft für bedrohte Völker beim Postscheckamt Hamburg.**

Spenden sind steuerlich absetzbar; Spendenquittungen jeweils am Jahresende  
Gesellschaft für bedrohte Völker, Postfach 2024, 3400 Göttingen, Tel: 0551/55822.

# pogrom

Chaliand, Vanly, Kendal, GhassemLou und andere

## Kurdistan und die Kurden

„Das internationale Standardwerk über Geschichte, Ökonomie, Sozialstruktur, gegenwärtige Situation und die Befreiungsbewegungen der Kurden im Irak, Iran, in Syrien und in der Türkei“ (Le Monde)

endlich auch in deutscher Sprache; von kurdischen Wissenschaftlern verfaßt

### Kurdistan und die Kurden

Band 1



herausgegeben  
von  
G rard  
Chaliand

mit Beitr gen von  
Kendal, Nazdar,  
GhassemLou, Vanly,  
Roosevelt jun.

mit einem Vorwort  
von Tilman Z llch

#### Ich bestelle:

- **Kurdistan und die Kurden, Band 1**, 480 Seiten, 200 Fotos und Karten, DM 9,80
- **Kurdistan und die Kurden, Band 2**, ca. 250 Seiten, mit Fotos und Karten (erscheint im Fr hjahr 1985), ca. 10,-DM
- **Kurdistan ohne Menschenrechte – Befreiung ohne Publizit t.** Kurdenberichterstattung der Gesellschaft f r bedrohte V lker 1970-1980, Gro format, ca. 100 Seiten (erscheint im Fr hjahr 1985), ca. 12,- DM
- **Die Yezidi. Auf dem Weg in den Untergang. Religi s Verfolgte aus T rkisch-Kurdistan.** 160 Seiten, DM 10,-

#### Gesellschaft f r bedrohte V lker

Gemeinn tziger Verein  
Postfach 2024, 3400 G ttingen  
Telefon: 05 51-5 58 22/23  
Postgiro Hamburg 29 77 93-207

Gesellschaft für bedrohte Völker

## Zivilcourage auch im eigenen Land!

- Bürgerrechtsarbeit für Sinti und Roma und für Flüchtlinge (Armenier, Assyrer, Kurden, Yezidi, Tamilen, Eritreer und andere)
- gegen Waffencxporte in die Dritte Welt
- Proteste gegen Menschenrechtsverletzungen: in Ost und West



**Ich unterstütze die Menschenrechtsarbeit  
der Gesellschaft für bedrohte Völker:**  
als Mitglied

Beitrag: ab 10 Mark im Monat

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Dat./Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

### Gesellschaft für bedrohte Völker

Gemeinnütziger Verein

Postfach 2024, 3400 Göttingen

Telefon: 05 51-5 58 22/23

Postgiro Hamburg 29 77 93-207

Institut kurde de Paris

29  
YEZ

INSTITUT KURDE DE PARIS  
ENTRÉE N° 1981

Institut kurde de Paris

**„Das ist die Geschichte eines Volkes, das seit Generationen in einer Hölle lebt, ohne Hoffnung für ein besseres Leben, ohne jemanden zu haben, der die Schutzlosen verteidigt, niemand, der ihre Schmerzen teilt, niemand, der sich ein Gewissen daraus macht, niemand, der auch nur symbolisch mit ihnen fühlt. Dieses Volk kennt niemand. Dieses Volk aber sind wir Yezidi. Deshalb ist unsere einzige Bitte, daß die Menschen mit lebendigem Gewissen aufwachen und merken: Es gibt ein Volk, das jeden Tag stirbt.“**

**Soliman Hissou (yezidischer Scheich, Flüchtling in der Bundesrepublik)**